



GERICHTSHOF
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

JAHRESBERICHT 2000



GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN — JAHRESBERICHT 2000

06
QD-AG-01-001-DE-C

ISBN 92-829-0556-X



9 789282 905562 >

DE



AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

L-2985 Luxembourg

BELGIQUE/BELGIE

Jean De Lannoy
 Avenue du Roi 202/Koningslaan 202
 B-1190 Bruxelles/Brussel
 Tél. (32-2) 538 43 08
 Fax (32-2) 538 08 41
 E-mail: jean.de.lannoy@infoboard.be
 URL: <http://www.jean-de-lannoy.be>

La librairie européenne/De Europese Boekhandel
 Rue de la Loi 244/Wetstraat 244
 B-1040 Bruxelles/Brussel
 Tél. (32-2) 295 26 39
 Fax (32-2) 735 08 60
 E-mail: mail@libeurop.be
 URL: <http://www.libeurop.be>

Moniteur belge/Belgisch Staatsblad
 Rue de Louvain 40-42/Leuvenseweg 40-42
 B-1000 Bruxelles/Brussel
 Tél. (32-2) 552 22 11
 Fax (32-2) 511 01 84
 E-mail: eusales@just.fgov.be

DENMARK

J. H. Schultz information A/S
 Herstedvang 12
 DK-2620 Albertslund
 Tlf. (45) 43 63 23 00
 Fax (45) 43 63 19 69
 E-mail: schultz@schultz.dk
 URL: <http://www.schultz.dk>

DEUTSCHLAND

Bundesanzeiger Verlag GmbH
 Vertriebsabteilung
 Amsterdamer Straße 192
 D-50735 Köln
 Tel. (49-221) 97 66 80
 Fax (49-221) 97 66 82 78
 E-Mail: vertrieb@bundesanzeiger.de
 URL: <http://www.bundesanzeiger.de>

ΕΛΛΑΔΑ/GREECE

G. C. Eleftheroudakis SA
 International Bookstore
 Panepistmiou 17
 GR-10564 Athina
 Tel. (30-1) 331 41 80/1/2/3/4/5
 Fax (30-1) 323 98 21
 E-mail: elebooks@netol.gr
 URL: <http://elebooks@hellasnet.gr>

ESPAÑA

Boletín Oficial del Estado
 Trafalgar, 27
 E-28071 Madrid
 Tel. (34) 915 38 21 11 (libros)
 913 84 17 15 (suscripción)
 Fax (34) 915 38 21 21 (libros),
 913 84 17 14 (suscripción)
 E-mail: clientes@com.boe.es
 URL: <http://www.boe.es>

Mundi Prensa Libros, SA
 Castello, 37
 E-28001 Madrid
 Tel. (34) 914 36 37 00
 Fax (34) 915 75 39 98
 E-mail: libreria@mundiprensa.es
 URL: <http://www.mundiprensa.com>

FRANCE

Journal officiel
 Service des publications des CE
 26, rue Desaix
 F-75727 Paris Cedex 15
 Tél. (33) 140 58 77 31
 Fax (33) 140 58 77 00
 E-mail: europublications@journal-officiel.gouv.fr
 URL: <http://www.journal-officiel.gouv.fr>

IRELAND

Alan Hanna's Bookshop
 270 Lower Rathmines Road
 Dublin 6
 Tel. (353-1) 496 73 98
 Fax (353-1) 496 02 28
 E-mail: hannas@iol.ie

ITALIA

Licosa SpA
 Via Duca di Calabria, 1/1
 Casella postale 552
 I-50125 Firenze
 Tel. (39) 055 64 83 1
 Fax (39) 055 64 12 57
 E-mail: licosa@licosa.com
 URL: <http://www.licosa.com>

LUXEMBOURG

Messageries du livre SARL
 5, rue Raiffeisen
 L-2411 Luxembourg
 Tél. (352) 40 10 20
 Fax (352) 49 06 61
 E-mail: mail@mdl.lu
 URL: <http://www.mdl.lu>

NETHERLAND

SDU Servicecentrum Uitgevers
 Christoffel Plantijnstraat 2
 Postbus 20014
 2500 EA Den Haag
 Tel. (31-70) 378 98 80
 Fax (31-70) 378 97 83
 E-mail: sdu@sdu.nl
 URL: <http://www.sdu.nl>

ÖSTERREICH

Manz'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
 Kohlmarkt 16
 A-1014 Wien
 Tel. (43-1) 53 16 11 00
 Fax (43-1) 53 16 11 67
 E-Mail: manz@schwing.at
 URL: <http://www.manz.at>

PORTUGAL

Distribuidora de Livros Bertrand Ld.ª
 Grupo Bertrand, SA
 Rua das Terras dos Vales, 4-A
 Apartado 60037
 P-2700 Amadora
 Tel. (351) 214 95 87 87
 Fax (351) 214 96 02 55
 E-mail: db@ip.pt

Imprensa Nacional-Casa da Moeda, SA
 Sector de Publicações Oficiais
 Rua da Escola Politécnica, 135
 P-1250-100 Lisboa Codex
 Tel. (351) 213 94 57 00
 Fax (351) 213 94 57 50
 E-mail: spoce@incm.pt
 URL: <http://www.incml.pt>

SUOMI/FINLAND

Akateeminen Kirjakauppa/Akademiska Bokhandeln
 Keskuskatu 1/Centraigatan 1
 PL/PB 128
 FIN-00101 Helsinki/Helsingfors
 P/tfn (358-9) 121 44 18
 F/fax (358-9) 121 44 35
 Sähköposti: sps@akateeminen.com
 URL: <http://www.akateeminen.com>

SVERIGE

BTJ AB
 Traktorvägen 11-13
 S-221 82 Lund
 Tlf. (46-46) 18 00 00
 Fax (46-46) 30 79 47
 E-post: btjeu-pub@btj.se
 URL: <http://www.btj.se>

UNITED KINGDOM

The Stationery Office Ltd
 Customer Services
 PO Box 29
 Norwich NR3 1GN
 Tel. (44) 870 60 05-522
 Fax (44) 870 60 05-533
 E-mail: book.orders@theso.co.uk
 URL: <http://www.itsofficial.net>

ISLAND

Bokabud Larusar Blöndal
 Skólavörðustíg, 2
 IS-101 Reykjavík
 Tel. (354) 552 55 40
 Fax (354) 552 55 60
 E-mail: bokabud@simnet.is

NORGE

Swets Blackwell AS
 Østernøveien 18
 Boks 6512 Etterstad
 N-0606 Oslo
 Tel. (47) 22 97 45 00
 Fax (47) 22 97 45 45
 E-mail: info@no.swetsblackwell.com

SCHWEIZ/SUISSE/SVIZZERA

Euro Info Center Schweiz
 c/o OSEC
 Stampfenbachstraße 85
 PF 492
 CH-8035 Zürich
 Tel. (41-1) 365 53 15
 Fax (41-1) 365 54 11
 E-mail: eics@osec.ch
 URL: <http://www.osec.ch/eics>

BÄLGARIJA

Euopress Euromedia Ltd
 59, blvd Vitosha
 BG-1000 Sofia
 Tel. (359-2) 980 37 66
 Fax (359-2) 980 42 30
 E-mail: Milena@mbox.cit.bg
 URL: <http://www.euopress.bg>

ČESKÁ REPUBLIKA

UVIS
 odd. Publikací
 Havelkova 22
 CZ-130 00 Praha 3
 Tel. (420-2) 22 72 07 34
 Fax (420-2) 22 71 57 38
 URL: <http://www.uvis.cz>

CYPRUS

Cyprus Chamber of Commerce and Industry
 PO Box 21455
 CY-1509 Nicosia
 Tel. (357-2) 88 97 52
 Fax (357-2) 66 10 44
 E-mail: demetrap@ccci.org.cy

EESTI

Eesti Kaubandus-Tööstuskoda
 (Estonian Chamber of Commerce and Industry)
 Toom-Kooli 17
 EE-10130 Tallinn
 Tel. (372) 646 02 44
 Fax (372) 646 02 45
 E-mail: einfo@koda.ee
 URL: <http://www.koda.ee>

HRVATSKA

Mediatrade Ltd
 Pavla Hatza 1
 HR-10000 Zagreb
 Tlf. (385-1) 481 94 11
 Fax (385-1) 481 94 11

MAGYARORSZÁG

Euro Info Service
 Szt. István krt.12
 II emelet 1/A
 PO Box 1039
 H-1137 Budapest
 Tel. (36-1) 329 21 70
 Fax (36-1) 349 20 53
 E-mail: euroinfo@euroinfo.hu
 URL: <http://www.euroinfo.hu>

MALTA

Miller Distributors Ltd
 Malta International Airport
 PO Box 25
 Luqa LQA 05
 Tel. (356) 66 44 88
 Fax (356) 67 67 99
 E-mail: gwirth@usa.net

POLSKA

Ars Polona
 Krakowskie Przedmieście 7
 Skr. pocztowa 1001
 PL-00-950 Warszawa
 Tel. (48-22) 826 12 01
 Fax (48-22) 826 62 40
 E-mail: books119@arspolona.com.pl

ROMÁNIA

Euromedia
 Str.Dionisie Lupu nr. 65, sector 1
 RO-70184 Bucuresti
 Tel. (40-1) 315 44 03
 Fax (40-1) 312 96 46
 E-mail: euromedia@mailcity.com

SLOVAKIA

Centrum VTI SR
 Nám. Slobody, 19
 SK-81223 Bratislava
 Tel. (421-7) 54 41 83 64
 Fax (421-7) 54 41 83 64
 E-mail: europ@tb1.sltk.stuba.sk
 URL: <http://www.sltk.stuba.sk>

SLOVENIJA

Gospodarski Vestnik
 Dunajska cesta 5
 SI-O-1000 Ljubljana
 Tel. (386) 613 09 16 40
 Fax (386) 613 09 16 45
 E-mail: europ@gvestnik.si
 URL: <http://www.gvestnik.si>

TÜRKIYE

Dünya Infotel AS
 100. Yil Mahallesi 34440
 TR-80050 Bagcilar-Istanbul
 Tel. (90-212) 629 46 89
 Fax (90-212) 629 46 27
 E-mail: infotei@dunya-gazete.com.tr

ARGENTINA

World Publications SA
 Av. Cordoba 1877
 C1120 AAA Buenos Aires
 Tel. (54-11) 48 15 81 56
 Fax (54-11) 48 15 81 56
 E-mail: wpbooks@infovia.com.ar
 URL: <http://www.wpbooks.com.ar>

AUSTRALIA

Hunter Publications
 PO Box 404
 Abbotsford, Victoria 3067
 Tel. (61-3) 94 17 53 61
 Fax (61-3) 94 19 71 54
 E-mail: jpdavies@ozemail.com.au

BRESIL

Livraria Camões
 Rua Bittencourt da Silva, 12 C
 CEP
 20043-900 Rio de Janeiro
 Tel. (55-21) 262 47 76
 Fax (55-21) 262 47 76
 E-mail: livraria.camoes@incm.com.br
 URL: <http://www.incml.com.br>

CANADA

Les éditions La Liberté Inc.
 3020, chemin Sainte-Foy
 Sainte-Foy, Québec G1X 3V6
 Tel. (1-418) 658 37 63
 Fax (1-800) 567 54 49
 E-mail: liberte@mediom.qc.ca

Renouf Publishing Co. Ltd

5369 Chemin Canotek Road, Unit 1
 Ottawa, Ontario K1J 9J3
 Tel. (1-613) 745 26 65
 Fax (1-613) 745 76 60
 E-mail: order.dept@renoufbooks.com
 URL: <http://www.renoufbooks.com>

EGYPT

The Middle East Observer
 41 Sherif Street
 Cairo
 Tel. (20-2) 392 69 19
 Fax (20-2) 393 97 32
 E-mail: inquiry@meobserver.com
 URL: <http://www.meobserver.com.eg>

INDIA

EBIC India
 3rd Floor, Y. B. Chavan Centre
 Gen. J. Bhosale Marg.
 Mumbai 400 021
 Tel. (91-22) 282 60 64
 Fax (91-22) 285 45 64
 E-mail: ebicindia@vsnl.com
 URL: <http://www.ebicindia.com>

JAPAN

PSI-Japan
 Asahi Sanbancho Plaza #206
 7-1 Sanbancho, Chiyoda-ku
 Tokyo 102
 Tel. (81-3) 32 34 69 21
 Fax (81-3) 32 34 69 15
 E-mail: books@psi-japan.co.jp
 URL: <http://www.psi-japan.co.jp>

MALAYSIA

EBIC Malaysia
 Suite 45.02, Level 45
 Plaza MBI (Letter Box 45)
 8 Jalan Yap Kwan Seng
 50450 Kuala Lumpur
 Tel. (60-3) 21 62 92 98
 Fax (60-3) 21 62 61 98
 E-mail: ebic@tm.net.my

MÉXICO

Mundi Prensa México, SA de CV
 Rio Panuco, 141
 Colonia Cuauhtémoc
 MX-06500 México, D.F.
 Tel. (52-5) 533 56 58
 Fax (52-5) 514 67 99
 E-mail: 101545.2361@compuserve.com

PHILIPPINES

EBIC Philippines
 19th Floor, PS Bank Tower
 Sen. Gil J. Puyat Ave. cor. Tindalo St.
 Makati City
 Metro Manila
 Tel. (63-2) 759 66 80
 Fax (63-2) 759 66 90
 E-mail: eccppcom@globe.com.ph
 URL: <http://www.eccp.com>

SOUTH AFRICA

Eurochamber of Commerce in South Africa
 PO Box 781738
 2146 Sandton
 Tel. (27-11) 884 39 52
 Fax (27-11) 883 55 73
 E-mail: info@eurochamber.co.za

SOUTH KOREA

The European Union Chamber of Commerce in Korea
 5th Fl, The Shilla Hotel
 202, Jangchung-dong 2 Ga, Chung-ku
 Seoul 100-392
 Tel. (82-2) 22 53-5631/4
 Fax (82-2) 22 53-5635/6
 E-mail: euock@euock.org
 URL: <http://www.euock.org>

SRI LANKA

EBIC Sri Lanka
 Trans Asia Hotel
 115 Sir Chittampalam
 A. Gardiner Mawatha
 Colombo 2
 Tel. (94-1) 074 71 50 78
 Fax (94-1) 44 87 79
 E-mail: ebicsl@sinet.lk

UNITED STATES OF AMERICA

Berman Associates
 4611-F Assembly Drive
 Lanham MD 20706-4391
 Tel. (1-800) 274 44 47 (toll free telephone)
 Fax (1-800) 865 34 50 (toll free fax)
 E-mail: query@berman.com
 URL: <http://www.berman.com>

ANDERE LÄNDER/OTHER COUNTRIES/ AUTRES PAYS

Bitte wenden Sie sich an ein Büro Ihrer Wahl/Please contact the sales office of your choice/Veuillez vous adresser au bureau de vente de votre choix
 Office for Official Publications of the European Communities
 2, rue Mercier
 L-2985 Luxembourg
 Tel. (352) 29 29-42455
 Fax (352) 29 29-42758
 E-mail: info-info-opoce@cec.eu.int
 URL: <http://eur-op.eu.int>

**GERICHTSHOF
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN**

JAHRESBERICHT

2000

Überblick über die Tätigkeit
des Gerichtshofes
und
des Gerichts erster Instanz
der Europäischen Gemeinschaften

Luxemburg 2001

<http://www.curia.eu.int>

Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
L-2925 Luxembourg
Telefon: (352) 43 03-1
Telex der Kanzlei: 2510 CURIA LU
Telegramme: CURIA
Telefax Gerichtshof: (352) 43 03-2600
Telefax Informationsdienst: (352) 43 03-2500

Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften
L-2925 Luxembourg
Telefon: (352) 43 03-1
Telefax Gericht: (352) 43 03-2100

Internet: <http://www.curia.eu.int>

Redaktionsschluss: 15. Januar 2001

Zahlreiche weitere Informationen zur Europäischen Union sind verfügbar über Internet, Server Europa (<http://europa.eu.int>).

Bibliografische Daten befinden sich am Ende der Veröffentlichung.

Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, 2001

ISBN 92-829-0556-X

© Europäische Gemeinschaften, 2001
Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Printed in Belgium

Inhaltsverzeichnis

Seite

Vorwort des Präsidenten des Gerichtshofes G. C. Rodríguez Iglesias	7
--	---

Kapitel I

Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften

A — Die Tätigkeit des Gerichtshofes im Jahr 2000 von Präsident Gil Carlos Rodríguez Iglesias	13
B — Die Zusammensetzung des Gerichtshofes	75
1. Die Mitglieder des Gerichtshofes	77
2. Die Änderungen der Zusammensetzung des Gerichtshofes im Jahr 2000	87
3. Protokollarische Rangfolge	89
4. Die ehemaligen Mitglieder des Gerichtshofes	93

Kapitel II

Das Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften

A — Die Tätigkeit des Gerichts erster Instanz im Jahr 2000 von Präsident Bo Vesterdorf	99
---	----

B —	Die Zusammensetzung des Gerichts erster Instanz	157
1.	Die Mitglieder des Gerichts erster Instanz	159
2.	Die Änderungen der Zusammensetzung des Gerichts erster Instanz im Jahr 2000	165
3.	Protokollarische Rangfolge	167

Kapitel III

Begegnungen und Besuche

A —	Offizielle Besuche und Veranstaltungen beim Gerichtshof und beim Gericht erster Instanz im Jahr 2000	171
B —	Studienbesuche beim Gerichtshof und beim Gericht erster Instanz im Jahr 2000	175
C —	Feierliche Sitzungen im Jahr 2000	177
D —	Besuche und Teilnahme an offiziellen Veranstaltungen im Jahr 2000	179

Kapitel IV

Verzeichnisse und Statistiken

A —	Rechtsprechungstätigkeit des Gerichtshofes	187
-----	--	-----

1.	Analytisches Verzeichnis der im Jahr 2000 ergangenen Urteile des Gerichtshofes	189
2.	Verzeichnis der übrigen im Jahr 2000 in das Bulletin der Tätigkeiten aufgenommenen Entscheidungen des Gerichtshofes . .	249
3.	Rechtsprechungsstatistiken	251
B —	Rechtsprechungstätigkeit des Gerichts erster Instanz	279
1.	Analytisches Verzeichnis der im Jahr 2000 ergangenen Urteile des Gerichts erster Instanz	281
2.	Rechtsprechungsstatistiken	309

Kapitel V

Allgemeine Informationen

A —	Veröffentlichungen und Datenbanken	331
C —	Die Verwaltung: Organisationsplan	343

VORWORT

des Präsidenten des Gerichtshofes G. C. Rodríguez Iglesias

Im Laufe des Jahres 2000 hat sich die Rechtsprechungstätigkeit intensiviert. Insgesamt wurden 901 Rechtssachen eingereicht, und zwar 503 beim Gerichtshof und 398 beim Gericht erster Instanz, und 870 Rechtssachen konnten abgeschlossen werden, nämlich 526 beim Gerichtshof und 344 beim Gericht. Alles spricht dafür, dass die gemeinschaftsrechtlichen Streitverfahren weiter zunehmen werden. Daher haben der Gerichtshof und das Gericht in demselben Jahr mit großer Genugtuung zur Kenntnis genommen, dass der Rat ihnen die Genehmigung erteilt hat, ihre Verfahrensordnungen zu ändern und neue Instrumente, insbesondere ein beschleunigtes und ein vereinfachtes Verfahren zur Erledigung der Rechtssachen, einzuführen.

Diese Maßnahmen, die den Ablauf der Verfahren verbessern und die Verfahrensdauer verkürzen sollen, würden sich kaum auswirken, wenn der Gerichtshof nicht über ausreichende Mittel verfügen würde, um der Entwicklung einer Arbeitsbelastung, deren er nicht Herr ist, standzuhalten. Insoweit hat sich der Gerichtshof zu dem Verständnis zu beglückwünschen, das ihm die Haushaltsbehörde, insbesondere das Europäische Parlament, entgegengebracht hat. Die ihm im Haushaltsplan 2001 zugewiesenen Mittel dürften es ihm nämlich ermöglichen, weiterhin für die Verfügbarkeit der Urteile am Tag der Verkündung in allen Sprachen zu sorgen und den Rückstand der zu übersetzenden Texte abzubauen, der schwer auf der für die Rechtssachen erforderlichen Bearbeitungszeit lastet. Sollte jedoch die Tendenz anhalten, dass die Streitverfahren zunehmen, so wäre es Sache der Haushaltsbehörde, die dem Organ bewilligten Mittel entsprechend anzupassen, um die Kontinuität der Rechtsprechungstätigkeit zu wahren.

Für den Gerichtshof stand das Jahr 2000 ebenso wie für die anderen Gemeinschaftsorgane im Zeichen der Regierungskonferenz zur institutionellen Reform der Europäischen Union im Hinblick auf deren Erweiterung. Diese im Dezember 2000 anlässlich des Europäischen Rates von Nizza beendete Konferenz hat für den Gerichtshof und das Gericht zu einer Reihe von Reformen geführt, die weitgehend an vom Gerichtshof selbst angestellte Überlegungen und insbesondere an die Vorschläge anknüpfen, die in seinem Reflexionspapier "Die Zukunft des Gerichtssystems der Europäischen Union", das im Mai 1999 dem Justizministerrat vorgelegt wurde, enthalten sind.

Nach dem Vertrag von Nizza ist das Gericht grundsätzlich für die meisten Kategorien von direkten Klagen zuständig, mit Ausnahme derjenigen, die gemäß der Satzung des Gerichtshofes diesem vorbehalten sind oder gerichtlichen Kammern übertragen werden, deren Schaffung in diesem Vertrag vorgesehen ist.

Diese gerichtlichen Kammern, die auf Initiative der Kommission oder des Gerichtshofes gebildet werden und die das Gericht, dem sie beigeordnet werden, entlasten sollen, werden für die Entscheidung im ersten Rechtszug über bestimmte Kategorien von Klagen zuständig sein, wie z. B. für die Streitigkeiten auf dem Gebiet des öffentlichen Dienstes der Gemeinschaft.

Nach dem neuen Vertrag kann dem Gericht auch die Zuständigkeit für die Entscheidung über Vorlagefragen in besonderen, in der Satzung festgelegten Sachgebieten übertragen werden.

Aufgrund dieser Entwicklungen wird die Kontrolle des Gerichtshofes über die Entscheidungen des Gerichts ebenfalls angepasst werden. So kann die Möglichkeit, beim Gerichtshof ein Rechtsmittel einzulegen, Bedingungen und Grenzen unterworfen werden, die in der Satzung vorzusehen sind. Auch werden die Entscheidungen, die das Gericht gegebenenfalls in Vorabentscheidungssachen oder über Rechtsmittel gegen die Entscheidungen der gerichtlichen Kammern erlässt, vom Gerichtshof nur in Ausnahmefällen überprüft werden können, d. h., wenn die ernste Gefahr besteht, dass die Einheit oder die Kohärenz des Gemeinschaftsrechts beeinträchtigt wird. Es wird Sache des Ersten Generalanwalts sein, eine solche Überprüfung vorzuschlagen, wenn er sie für erforderlich hält.

Gemäß einem Vorschlag, den der Gerichtshof bereits anlässlich der Regierungskonferenz vorlegte, die zum Vertrag von Maastricht geführt hat, sieht der neue Vertrag vor, dass Änderungen der Verfahrensordnungen des Gerichtshofes und des Gerichts nunmehr der Genehmigung des Rates bedürfen, der darüber nicht mehr einstimmig, sondern mit qualifizierter Mehrheit entscheidet.

Außerdem kann das Protokoll über die Satzung des Gerichtshofes mit Ausnahme seines Titels I (Die Richter und die Generalanwälte) künftig vom Rat auf Antrag des Gerichtshofes nach Anhörung des Europäischen Parlaments und der Kommission oder auf Antrag der Kommission nach Anhörung des Europäischen Parlaments und des Gerichtshofes einstimmig geändert werden.

Im Hinblick auf die Erweiterung der Union stellt der neue Vertrag erstmals ausdrücklich einen Zusammenhang zwischen der Zahl der Mitgliedstaaten und derjenigen der Richter her. Die Zahl der Richter wird beim Gerichtshof der Zahl

der Mitgliedstaaten und beim Gericht mindestens dieser Zahl entsprechen, was es gegebenenfalls ermöglicht, die Zahl der Mitglieder des Gerichts zu erhöhen.

In Bezug auf die interne Organisation und Funktionsweise des Gerichtshofes und des Gerichts werden durch den Vertrag von Nizza mehrere Neuerungen eingeführt, insbesondere die Wahl der Präsidenten der Kammern mit fünf Richtern für drei Jahre und beim Gerichtshof die Bildung einer mit elf Richtern besetzten Großen Kammer unter dem Vorsitz des Präsidenten des Gerichtshofes, der auch die Präsidenten der Kammern mit fünf Richtern angehören. Dass der Gerichtshof die Rechtssachen im Plenum entscheidet, wird nicht mehr die Regel, sondern die Ausnahme sein, da dieser Spruchkörper nur in den in der Satzung vorgesehenen Fällen tagen wird. Der Gerichtshof kann jedoch als Plenum tagen, wenn er zu der Auffassung gelangt, dass eine Rechtssache außergewöhnliche Bedeutung hat.

Eine endgültige Beurteilung der Ergebnisse der Regierungskonferenz wird erst möglich sein, wenn die zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen getroffen sind, wozu der Gerichtshof seinen vollen Beitrag leisten wird. Schon jetzt ist jedoch die Flexibilität zu begrüßen, die in das Gerichtssystem der Gemeinschaft eingeführt wurde, und zu wünschen, dass diese Entwicklung zur Stärkung seiner Funktionsfähigkeit beiträgt.

KAPITEL I

Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften

A — Die Tätigkeit des Gerichtshofes im Jahr 2000

von Präsident Gil Carlos Rodríguez Iglesias

1. Dieser Bericht soll einen Überblick über die Rechtsprechungstätigkeit des Gerichtshofes in den letzten zwölf Monaten geben.

2. Der Gerichtshof hat seine Tätigkeit im Jahre 2000 ausgeweitet. Er schloss 526 Rechtssachen (gegenüber 395 im Jahr 1999, Bruttozahlen) ab, verkündete 273 Urteile (1999: 235) und erließ 190 Beschlüsse (1999: 143). Die Zahl der neu anhängig gewordenen Rechtssachen scheint sich im Vergleich zu den Vorjahren zu stabilisieren (503 im Jahr 2000 im Vergleich zu 543 im Jahr 1999 und 485 im Jahr 1998, Bruttozahlen), was es dem Gerichtshof ermöglichte, die Zahl der anhängigen Rechtssachen zu verringern (von 896 auf 873, Bruttozahlen). Die Zahl der im Jahr 2000 anhängigen Rechtssachen liegt jedoch über der der beim Gerichtshof 1998 anhängigen Rechtssachen (748, Bruttozahlen).

Die durchschnittliche Verfahrensdauer blieb gegenüber dem Vorjahr insgesamt unverändert; bei den Rechtsmittelverfahren verkürzte sie sich allerdings deutlich (von 23 Monaten im Jahr 1999 auf 19 Monate im Jahr 2000).

Schließlich ist eine gewisse Konstanz bei der Verteilung der Rechtssachen auf die verschiedenen Spruchkörper zu bemerken. So erledigte der Gerichtshof eine von vier Rechtssachen in Vollsitzung; die übrigen Urteile und Beschlüsse wurden von Kammern erlassen, die mit fünf Richtern (fast eine von zwei Rechtssachen) und mit drei Richtern (mehr als eine von vier Rechtssachen) besetzt sind.

3. Die folgenden Seiten bieten dem Leser eine ausgewählte Zusammenfassung der bemerkenswertesten Tendenzen in der Rechtsprechung des Gerichtshofes im Jahr 2000. Da eine solche Zusammenfassung zwangsläufig mit einer Kürzung einhergeht, sind die Schlussanträge der Generalanwälte darin nicht enthalten. Der vollständige Wortlaut der Urteile und der Schlussanträge kann in allen Amtssprachen der Gemeinschaft auf der Internet-Site des Gerichtshofes, www.curia.eu.int., eingesehen werden.

4. Am 1. Juli 2000 traten wichtige Änderungen der Verfahrensordnung des Gerichtshofes in Kraft¹. Am 1. Februar 2001 folgen weitere Änderungen^{2 und 3}

4.1. Die erstgenannten Änderungen sollen eine effizientere Behandlung der anhängig gemachten Rechtssachen, insbesondere der Vorabentscheidungsersuchen, ermöglichen.

Unter den prozessualen Instrumenten, über die der Gerichtshof nach diesen Änderungen, die in besonderer Weise die Vorabentscheidungssachen betreffen, verfügt, sei auf das vereinfachte Verfahren, das Auskunftersuchen, das Aufklärungsersuchen und das beschleunigte Verfahren hingewiesen.

Das *vereinfachte Verfahren* (Artikel 104 § 3 der Verfahrensordnung) ermöglicht es dem Gerichtshof, durch einen mit Gründen versehenen Beschluss zu entscheiden, wenn eine zur Vorabentscheidung vorgelegte Frage mit einer Frage übereinstimmt (nicht mehr: offensichtlich übereinstimmt), über die der Gerichtshof bereits entschieden hat, oder wenn die Antwort auf eine solche Frage klar aus der Rechtsprechung abgeleitet werden kann oder aber die Beantwortung der Frage keinen Raum für vernünftige Zweifel lässt. Der Gerichtshof hat nicht gezögert, von dieser neuen Möglichkeit Gebrauch zu machen, die in den genannten Fällen eine erhebliche Verkürzung der Verfahrensdauer erlaubt. So beantwortete der Gerichtshof durch Beschluss vom 19. September 2000 in der Rechtssache C-89/00 (Bicakci, nicht veröffentlicht) eine Vorabentscheidungsfrage nach der Auslegung eines Beschlusses des aufgrund des Assoziierungsabkommens der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft mit der Türkei geschaffenen Assoziationsrats, die mit einer der Fragen übereinstimmte, die im Urteil vom 10. Februar 2000 in der Rechtssache C-340/97 (Nazli, Slg. 2000, I-957) zu beantworten war. In der Rechtssache C-242/99 hat der Gerichtshof ebenfalls einen mit Gründen versehenen Beschluss erlassen (Beschluss vom 20. Oktober 2000, Vogler, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), um Antwort auf mehrere Vorabentscheidungsfragen zur Gültigkeit und Auslegung bestimmter Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und

¹ ABl. L 122 vom 24.5.2000, S. 43.

² ABl. L 322 vom 19.12.2000, S. 4.

³ Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass der Gerichtshof am 28. November 2000 zwei Änderungen zu den Artikeln 16 § 7 und 103 § 4 seiner Verfahrensordnung beschlossen und dem Rat zur Genehmigung vorgelegt hat.

deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern⁴, zu geben, deren Beantwortung keinen Raum für vernünftige Zweifel ließ.

Die neue Fassung der Verfahrensordnung sieht ebenfalls vor, dass der Berichterstatter und/oder der Generalanwalt *die Parteien auffordern* können, von ihnen für relevant erachtete *Auskünfte* zum Sachverhalt, Schriftstücke oder sonstige Angaben *zu übermitteln* (Artikel 54a der Verfahrensordnung). Außerdem hat der Gerichtshof die Möglichkeit, *die vorlegenden Gerichte um Klarstellungen zu ersuchen* (Artikel 104 § 5 der Verfahrensordnung).

Auf Antrag des nationalen Gerichts kann der Präsident des Gerichtshofes ausnahmsweise beschließen, ein Vorabentscheidungsersuchen einem *beschleunigten Verfahren* zu unterwerfen, wenn sich aus den angeführten Umständen die außerordentliche Dringlichkeit der Entscheidung über die zur Vorabentscheidung vorgelegte Frage ergibt (Artikel 104a der Verfahrensordnung).

Schließlich kann der Gerichtshof sowohl in Vorabentscheidungsverfahren als auch bei direkten Klagen in Zukunft den Parteien *praktische Anweisungen* insbesondere zur Vorbereitung und zum Ablauf der Sitzungen sowie zur Einreichung von Schriftsätzen oder schriftlichen Erklärungen erteilen (Artikel 125a der Verfahrensordnung) und beschließen, von einer mündlichen Verhandlung abzusehen, falls keiner der Parteien/Beteiligten unter *Darlegung der Gründe*, aus denen er gehört werden will, Antrag auf mündliche Verhandlung stellt (Artikel 44a und 104 § 4 der Verfahrensordnung).

Außerdem sollen die am 1. Juli 2000 in Kraft getretenen Änderungen die Verfahrensordnung an die neuen Auslegungsverfahren nach dem Dritten Teil, Titel IV des EG-Vertrags sowie an die Verfahren zur Streitbeilegung nach Titel VI des Vertrages über die Europäische Union anpassen.

4.2. Die zweite Gruppe von Änderungen der Verfahrensordnung des Gerichtshofes betrifft die direkten Klagen.

Um die Verfahrensdauer bei diesen Klagen abzukürzen, wird ein *beschleunigtes Verfahren* geschaffen, in dessen Rahmen sich das schriftliche Verfahren auf die Einreichung je eines Schriftsatzes der Parteien beschränkt, während die mündliche

⁴ Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 vom 14. Juni 1971, geändert und aktualisiert durch die Verordnung (EG) Nr. 118/97 des Rates vom 2. Dezember 1996 (ABl. 1997, L 28, S. 1), in der durch die Verordnung (EG) Nr. 307/99 des Rates vom 8. Februar 1999 (ABl. L 38, S. 1) geänderten Fassung.

Verhandlung obligatorisch wird und entscheidende Bedeutung gewinnt. Der Gerichtshof hat auch die sich aus der Anordnung des beschleunigten Verfahrens ergebende Möglichkeit, die *Streithilffrist zu verkürzen* (neuer Artikel 62a der Verfahrensordnung).

Mit den gebilligten Änderungen wird außerdem die Kommunikation zwischen dem Gerichtshof und den Parteien und anderen Beteiligten an die modernen Kommunikationstechniken angepasst. So wird die Übermittlung von Dokumenten insbesondere durch Fernkopie geregelt, was auch eine Änderung der Vorschriften über die Entfernungsfristen zur Folge hat.

Aufgrund der bisherigen Erfahrung wird auch die Vorschrift der Verfahrensordnung über die Erwiderung und Gegenerwiderung im Rechtsmittelverfahren klarer gefasst. Falls der Präsident dem Rechtsmittelführer die Einreichung einer Rechtsmittelerwiderung gestattet, darf der andere Verfahrensbeteiligte mit einer Gegenerwiderung antworten, ohne dies zuvor beantragen zu müssen (Artikel 117 § 1 der Verfahrensordnung).

5. Im Jahr 2000 wurden einige Modalitäten der Verfahren klargestellt, die den Rechtssuchenden beim Gerichtshof offen stehen. Dies gilt insbesondere für die Einreichung von Stellungnahmen zu den Schlussanträgen des Generalanwalts, die Vertragsverletzungsklage, die Nichtigkeitsklage, das Vorabentscheidungsverfahren, die außervertragliche Haftung der Gemeinschaft und das Rechtsmittelverfahren gegen die Entscheidungen des Gerichts.

5.1. Im Beschluss vom 4. Februar 2000 in der Rechtssache C-17/98 (Emesa Sugar, Slg. 2000, I-665) wies der Gerichtshof den Antrag der Klägerin zurück, ihr die Einreichung einer schriftlichen Stellungnahme zu den Schlussanträgen des Generalanwalts zu gestatten, weil weder die EG-Satzung des Gerichtshofes noch die Verfahrensordnung die Einreichung einer Stellungnahme der Parteien zu den Schlussanträgen des Generalanwalts vorsieht. Zu dem Vorbringen der Klägerin, dass ihr diese Möglichkeit gleichwohl aufgrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zur Tragweite des Artikels 6 Absatz 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, insbesondere des Urteils vom 20. Februar 1996 im Fall Vermeulen/Belgien (*Recueil des arrêts et décisions*, 1996, I, 224), zugestanden werden müsse, entschied der Gerichtshof, dass diese Rechtsprechung wegen der institutionellen und funktionalen Verbindung zwischen Generalanwalt und Gerichtshof nicht auf die Schlussanträge der Generalanwälte beim Gerichtshof übertragbar erscheine. Das Grundrecht der Klägerin auf rechtliches Gehör werde nicht verletzt, weil der Gerichtshof gerade mit Rücksicht auf den Sinn und Zweck des rechtlichen Gehörs gemäß Artikel 61 seiner Verfahrensordnung die mündliche Verhandlung von Amts wegen, auf Vorschlag des

Generalanwalts oder auch auf Antrag der Parteien wiedereröffnen könne, wenn er sich für unzureichend unterrichtet halte oder ein zwischen den Parteien nicht erörtertes Vorbringen für entscheidungserheblich erachte.

5.2. Für das Vertragsverletzungsverfahren bot die Rechtssache Kommission/Griechenland (Urteil vom 4. Juli 2000 in der Rechtssache C-387/97, Slg. 2000, I-5047) dem Gerichtshof erstmals Gelegenheit, Artikel 171 Absatz 2 Unterabsatz 3 EG-Vertrag (jetzt Artikel 228 EG) anzuwenden, wonach die Kommission, falls ein Mitgliedstaat die Maßnahmen nicht ergriffen hat, die sich aus dem Urteil des Gerichtshofes ergeben, den Gerichtshof erneut anrufen und hierbei die Höhe des von dem betreffenden Mitgliedstaat zu zahlenden Zwangsgelds benennen kann, die sie den Umständen nach für angemessen hält. Mit Urteil vom 7. April 1992 in der Rechtssache C-45/91 (Kommission/Griechenland, Slg. 1992, I-2509) hatte der Gerichtshof entschieden, dass Griechenland bestimmte Pflichten aus zwei Richtlinien über Abfälle bzw. giftige und gefährliche Abfälle nicht erfüllt hatte. Aufgrund einer erneuten Klage der Kommission stellte nun der Gerichtshof fest, dass die Hellenische Republik nicht alle sich aus dem genannten Urteil des Gerichtshofes ergebenden Maßnahmen ergriffen und dadurch gegen die ihr nach Artikel 171 EG-Vertrag obliegenden Pflichten verstoßen hatte. Er wies darauf hin, dass dieser Artikel zwar nicht die Frist angebe, binnen deren ein Urteil, mit dem eine Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats festgestellt werde, durchgeführt werden müsse, jedoch verlange das Interesse an einer sofortigen und einheitlichen Anwendung des Gemeinschaftsrechts, dass diese Durchführung sofort in Angriff genommen werden und innerhalb kürzestmöglicher Frist abgeschlossen sein müsse. Zur Höhe des Zwangsgelds vertrat der Gerichtshof die Auffassung, dass die Kommission mangels entsprechender Vorschriften im Vertrag Leitlinien wie die in ihren Mitteilungen zur Durchführung des Artikels 171 EG-Vertrag⁵ und zur Berechnungsmethode des Zwangsgelds⁶ festlegen könne, deren Zweck darin bestehe, die Einzelheiten der Berechnung der Höhe der Pauschalbeträge oder der Zwangsgelder zu bestimmen, die sie dem Gerichtshof vorzuschlagen beabsichtige, und zwar insbesondere um die Gleichbehandlung der Mitgliedstaaten sicherzustellen. Zwar könnten die Vorschläge der Kommission den Gerichtshof nicht binden, sie seien indessen ein nützlicher Bezugspunkt. Da der Hauptzweck des Zwangsgelds darin bestehe, dass der Mitgliedstaat in kürzester Frist den Verstoß abstelle, sei die Höhe des Zwangsgelds in der Weise festzusetzen, dass dieses den Umständen angepasst und sowohl in Bezug auf den festgestellten Verstoß als auch in Bezug auf

⁵ Mitteilung 96/C 242/07 vom 21. August 1996 über die Anwendung von Artikel 171 EG-Vertrag (ABl. C 242, S. 6).

⁶ Mitteilung 97/C 63/02 vom 28. Februar 1997 über das Verfahren für die Berechnung des Zwangsgelds nach Artikel 171 EG-Vertrag (ABl. C 63, S. 2).

die Zahlungsfähigkeit des betreffenden Mitgliedstaats verhältnismäßig sei. Das Ausmaß der Dringlichkeit der Erfüllung der Verpflichtungen des betreffenden Mitgliedstaats könne von Verstoß zu Verstoß unterschiedlich sein. Unter diesem Gesichtspunkt seien die Grundkriterien, die zu berücksichtigen seien, um die Wirkung des Zwangsgelds im Hinblick auf die einheitliche und wirksame Anwendung des Gemeinschaftsrechts zu gewährleisten, grundsätzlich die Dauer des Verstoßes, der Grad der Schwere des Verstoßes und die Zahlungsfähigkeit des betroffenen Mitgliedstaats. Bei der Anwendung dieser Kriterien sei insbesondere zu berücksichtigen, welche Auswirkungen die Nichterfüllung der Verpflichtungen auf private und öffentliche Interessen habe und wie dringlich es sei, den betreffenden Mitgliedstaat dazu zu veranlassen, seinen Verpflichtungen nachzukommen. Angesichts der schweren oder besonders schweren und anhaltenden Zuwiderhandlungen im vorliegenden Fall verurteilte der Gerichtshof die Hellenische Republik, der Kommission ein Zwangsgeld in Höhe von 20 000 EURO pro Tag Verzug bei der Durchführung der Maßnahmen zu zahlen, die erforderlich seien, um dem genannten Urteil nachzukommen, und zwar von der Verkündung des vorliegenden Urteils bis zur Durchführung des Urteils Kommission/Griechenland.

Im Beschluss vom 13. September 2000 in der Rechtssache C-341/97 (Kommission/Niederlande, Slg. 2000, I-6611) entschied der Gerichtshof, dass eine ausführliche Stellungnahme der Kommission gegenüber einem Mitgliedstaat nach Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 83/189/EWG (Informationsverfahren im Bereich technischer Normen und Regeln)⁷ keine den Anforderungen des Artikels 169 EG-Vertrag (jetzt Artikel 226 EG) entsprechende Aufforderung zur Äußerung darstellt. Zum Zeitpunkt dieser Stellungnahme könne sich nämlich der Mitgliedstaat keines Verstoßes gegen Gemeinschaftsrecht schuldig gemacht haben, da es den fraglichen Rechtsakt erst als Entwurf gegeben habe. Die Gegenauffassung liefe, wie der Gerichtshof ausführt, darauf hinaus, dass die ausführliche Stellungnahme eine bedingte Aufforderung zur Äußerung darstelle, deren Bestand davon abhinge, wie der Mitgliedstaat auf sie reagiere; die Erfordernisse der Rechtssicherheit, die jedem Verfahren zugrunde lägen, das in einen Rechtsstreit münden könne, stünden einer solchen Ungewissheit entgegen. Die Vertragsverletzungsklage der Kommission wurde daher als unzulässig abgewiesen.

5.3. Der Begriff der Entscheidung, die mit einer Nichtigkeitsklage angefochten werden kann, stand im Mittelpunkt der Rechtssache Frankreich/Kommission (Beschluss vom 21. Juni 2000 in der Rechtssache C-514/99, Slg. 2000, I-4705), die in den Rahmen der Streitsachen bezüglich der Dringlichkeitsmaßnahmen der Kommission zum Schutz gegen den sog. Rinderwahnsinn (bovine spongiforme

⁷ Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 (ABl. L 109, S. 8).

Enzephalopathie) gehört. Die Französische Republik hatte Nichtigkeitsklage gegen eine angebliche Entscheidung der Kommission erhoben, die Handlung, mit der sie die Aufhebung des Embargos für britisches Rindfleisch ab dem 1. August 1999 beschlossen hatte, nicht zu ändern oder aufzuheben. Sie entnahm das Vorliegen einer solchen Entscheidung der Erklärung von Herrn Byrne vom 29. Oktober 1999 und der Entscheidung des Kollegiums der Kommission, am 17. November 1999 ein Mahnschreiben an sie zu richten. Der Gerichtshof erklärte die Klage für offensichtlich unzulässig, weil weder die streitige Erklärung noch das Mahnschreiben als mit einer Nichtigkeitsklage anfechtbare Entscheidung der Kommission verstanden werden könne, eine Änderung der Aufhebung des Embargos abzulehnen. Der Kommissar habe sich in der streitigen Erklärung darauf beschränkt, einen Überblick über das Gutachten des Wissenschaftlichen Lenkungsausschusses zu geben und der Hoffnung Ausdruck zu verleihen, dass eine Lösung für die punktuellen Schwierigkeiten gefunden werde. Eine solche Erklärung sei keine Stellungnahme der Kommission zu den angeblich neuen Gesichtspunkten, die die Französische Republik der Kommission zum möglichen Vorliegen eines dritten Weges der Ansteckung der Rinder mitgeteilt habe. Das Mahnschreiben wiederum bringe nur den Willen zum Ausdruck, die unterlassene Durchführung der Aufhebung des Embargos zu ahnden.

Im Urteil vom 23. Mai 2000 in der Rechtssache C-106/98 P (Comité d'entreprise de la Société française de production, Slg. 2000, I-3659) äußerte sich der Gerichtshof zu der Frage, ob die Vertretungsorgane der Arbeitnehmer eines Unternehmens, das eine staatliche Beihilfe erhalten hat, durch eine Entscheidung der Kommission individuell betroffen sein können, mit der diese Beihilfe als unvereinbar mit dem Gemeinsamen Markt erklärt wird. Das Gericht hatte ihre Klagen auf Nichtigkeitsklärung dieser Entscheidung als unzulässig mit der Begründung abgewiesen, dass diese sie nicht unmittelbar und individuell betreffe. Auf das Rechtsmittel der Arbeitnehmervertretungen hat der Gerichtshof den Standpunkt des Gerichts bestätigt, dass eine individuelle Betroffenheit der Kläger fehle. Er wies das Rechtsmittel zurück, weil die bloße Eigenschaft als Verhandlungspartner hinsichtlich der sozialen Belange in Zusammenhang mit einer Entscheidung, mit der eine Beihilfe als unvereinbar mit dem Gemeinsamen Markt erklärt werde, als nicht ausreichend erscheine, um die Arbeitnehmerorganisationen, die die Arbeitnehmer des beihilfebegünstigten Unternehmens verträten, in ähnlicher Weise zu individualisieren wie den Adressaten der streitigen Entscheidung, zumal diese Eigenschaft nach der Begründung der streitigen Entscheidung nur eine lose Verbindung mit dem Gegenstand der Entscheidung aufweise und die Rechtsmittelführer nicht an dem nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag (jetzt Artikel 88 Absatz 2 EG) eingeleiteten Verfahren beteiligt gewesen seien. Demnach sei die Stellung der Rechtsmittelführer nicht mit der Stellung der Kläger in den Urteilen vom 2. Februar 1988 in den Rechtssachen 67/85, 68/85 und 70/85 (Van der Kooy

u. a./Kommission, Slg. 1988, 219) und vom 24. März 1993 in der Rechtssache C-313/90 (CIRFS u. a./Kommission, Slg. 1993, I-1125) vergleichbar.

Im Urteil in den Rechtssachen Sardegna Lines erklärte der Gerichtshof, dass ein Unternehmen unter bestimmten Umständen eine Entscheidung der Kommission anfechten könne, mit der eine sektorielle Beihilfe verboten werde (Urteil vom 19. Oktober 2000 in den Rechtssachen C-15/98 und C-105/98, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht). Auf das individuelle Betroffensein könne sich ein Unternehmen, das eine solche Entscheidung vor ihm anfechte, dann berufen, wenn es nicht nur als Unternehmen des durch die streitige Beihilfenregelung potenziell begünstigten Sektors, sondern auch in seiner Eigenschaft als tatsächlich Begünstigter einer nach dieser Regelung gewährten individuellen Beihilfe betroffen sei, deren Rückforderung die Kommission angeordnet habe.

5.4. Unter den Vorabentscheidungsverfahren sind die Rechtssachen Gabalfrisa u. a., Abrahamsson u. a. sowie Österreichischer Gewerkschaftsbund zu nennen, in denen der Gerichtshof den Begriff des Gerichts im Sinne des Artikels 177 EG-Vertrag (jetzt Artikel 234 EG) auszulegen hatte.

Hierzu sei in Erinnerung gerufen, dass der Gerichtshof bei der Prüfung, ob die vorliegende Stelle ein Gericht im Sinne des Artikels 177 EG-Vertrag ist, wofür ausschließlich Gemeinschaftsrecht maßgebend ist, auf eine Reihe von Gesichtspunkten abstellt wie etwa die gesetzliche Grundlage der Stelle, ihre auf Dauer angelegte Einrichtung, die Verbindlichkeit ihrer Rechtsprechung, die kontradiktorische Natur des Verfahrens, die Anwendung von Rechtsnormen durch diese Einrichtung sowie deren Unabhängigkeit (vgl. insbesondere Urteil vom 17. September 1997 in der Rechtssache C-54/96, Dorsch Consult, Slg. 1997, I-4961, Randnr. 23, und die dort zitierte Rechtsprechung).

In den Urteilen vom 21. März 2000 in den Rechtssachen C-110/98 bis C-147/98 (Gabalfrisa u. a., Slg. 2000, I-1577) und vom 6. Juli 2000 in der Rechtssache C-407/98 (Abrahamsson u. a., Slg. 2000, I-5539) hatte der Gerichtshof Gelegenheit, den mit der Unabhängigkeit der vorliegenden Stelle zusammenhängenden Gesichtspunkt zu klären. In den Rechtssachen Gabalfrisa u. a. wurde der Gerichtshof von einem der Tribunales Económico-Administrativos angerufen, die innerhalb der spanischen Finanzverwaltung zur Entscheidung über Rechtsbehelfe im Rahmen eines verwaltungsinternen Verfahrens zuständig sind. Da das Gesetz eine funktionale Trennung zwischen den mit der Verwaltung, der Erhebung und der Berechnung der Abgaben betrauten Stellen der Steuerverwaltung einerseits und den Tribunales Económico-Administrativos andererseits gewährleistet, die ohne Weisungen der Steuerverwaltung über die gegen die Entscheidungen dieser Stellen eingelegten Rechtsbehelfe entscheiden, entschied der Gerichtshof, dass sie im

Unterschied zum Directeur des contributions directes et des accises (um den es im Urteil vom 30. März 1993 in der Rechtssache C-24/92, Corbiau, Slg. 1993, I-1277, Randnrn. 15 und 16 ging) über die Stellung eines Dritten im Verhältnis zu den Stellen, die die mit dem Rechtsbehelf angefochtene Entscheidung erlassen hätten, und über die für ihre Einstufung als Gerichte im Sinne von Artikel 177 EG-Vertrag erforderliche Unabhängigkeit verfügen. In der Rechtssache Abrahamsson u. a. zog der Gerichtshof die gleichen Kriterien der funktionalen Trennung und der Stellung eines Dritten für die Feststellung heran, dass der Överklagandenämnden för Högskolan, ein Beschwerdeausschuss, der in Schweden eigenständig über Beschwerden gegen Einstellungsentscheidungen der Universitäten und Hochschulen entscheidet, die erforderliche Unabhängigkeit aufweist, um als Gericht im Sinne des Artikels 177 EG-Vertrag angesehen werden zu können.

In der Rechtssache Österreichischer Gewerkschaftsbund (Urteil vom 30. November 2000 in der Rechtssache C-195/98, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) wurde der Gerichtshof vom österreichischen Obersten Gerichtshof angerufen, der in erster und letzter Instanz im Bereich arbeitsrechtlicher Streitigkeiten über Anträge auf Feststellung des materiellen Rechts entscheidet, die tarifvertragsfähige Arbeitgeberverbände oder Gewerkschaften gestellt haben. Im Rahmen eines solchen Verfahrens entscheidet der Oberste Gerichtshof nicht über Rechtsstreitigkeiten zwischen namentlich bezeichneten Personen, die eine konkrete Rechtssache betreffen; er muss seine rechtliche Würdigung ohne weitere Prüfung auf den vom Antragsteller vorgebrachten Sachverhalt stützen. Seine Entscheidung ist feststellender Art, und nur Körperschaften sind parteifähig. Der Gerichtshof war der Auffassung, dass das Verfahren gleichwohl auf eine Entscheidung mit Rechtsprechungscharakter abziele, und verwies darauf, dass diese Entscheidung die Parteien binde, die keinen zweiten Antrag anbringen könnten, um eine Feststellungsentscheidung über denselben Sachverhalt und dieselben Rechtsfragen zu erlangen. Außerdem diene das Verfahren als Musterverfahren für Parallelverfahren einzelner Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Somit sei der Oberste Gerichtshof, wenn er im Rahmen eines solchen Verfahrens zu entscheiden habe, ein Gericht im Sinne von Artikel 177 EG-Vertrag.

5.5. Im Bereich der außervertraglichen Haftung der Gemeinschaft schloss der Gerichtshof die Rechtssachen Mulder u. a./Rat und Kommission ab, in denen die Europäische Gemeinschaft, vertreten durch den Rat und die Kommission, durch Zwischenurteil vom 19. Mai 1992 (Slg. 1992, I-3061) zum Ersatz des Schadens verurteilt worden war, der den Klägern durch die Anwendung einer Ratsverordnung in der durch eine Verordnung der Kommission ergänzten Fassung erlitten hatten, weil bestimmte Milcherzeuger danach keine Referenzmenge erhalten hatten. Da die Verhandlungen über den Betrag des Schadens ergebnislos blieben, legten die Kläger dem Gerichtshof ihre bezifferten Anträge vor. Mit Urteil vom 27. Januar 2000 in

den Rechtssachen C-104/89 und C-37/90 (Slg. 2000, I-203) setzte der Gerichtshof die Schadensbeträge fest, die Rat und Kommission den Milcherzeugern zu zahlen haben.

5.6. Im Bereich der Kontrolle der Urteile des Gerichts durch den Gerichtshof im Rechtsmittelverfahren stellte der Gerichtshof im Urteil vom 13. Juli 2000 in der Rechtssache C-210/98 P (Salzgitter, Slg. 2000, I-5843) klar, dass eine Feststellung, die die Zuständigkeit der Kommission betrifft, vom Gericht von Amts wegen zu treffen ist, auch wenn keine der Parteien dies beantragt hat. Es ging hier um eine Entscheidung der Kommission, mit der die Genehmigung eines Beihilfeprojekts der deutschen Regierung für ein Stahlunternehmen in den neuen Bundesländern nicht wegen verspäteter Anmeldung des Vorhabens, sondern wegen der aufgrund des Zeitablaufs nicht mehr bestehenden Zuständigkeit der Kommission für die Genehmigung abgelehnt worden war. Die gegen die Entscheidung der Kommission erhobene Nichtigkeitsklage hatte das Gericht abgewiesen, ohne in seinem Urteil auf die Frage einzugehen, ob die Anmeldung verspätet war. Auf das gegen das Urteil des Gerichts eingelegte Rechtsmittel entschied der Gerichtshof, dass die Frist für die Anmeldung von Beihilfevorhaben nach dem Fünften Kodex eine Ausschlussfrist darstelle, so dass die Genehmigung eines verspätet angemeldeten Beihilfevorhabens ausgeschlossen sei. Daher sei die Kommission nicht zur Genehmigung von Beihilfen zuständig, wenn die Vorhaben ihr nicht vor Ablauf der jeweils vorgesehenen Frist gemeldet worden seien. Da eine Feststellung, die die Zuständigkeit der Kommission betreffe, von Amts wegen zu treffen sei, habe das Gericht zu Unrecht nicht von Amts wegen festgestellt, dass die Kommission die Beihilfe gar nicht habe genehmigen können, weil dieses Beihilfevorhaben erst nach Ablauf der Frist des Artikels 6 des Fünften Kodex angemeldet worden sei. Da indessen die Urteilsformel sich aus anderen Rechtsgründen als richtig erwies, hat der Gerichtshof das Rechtsmittel zurückgewiesen.

6. Die Rechtsprechung des Gerichtshofes zu den *allgemeinen Grundsätzen* hat im vergangenen Jahr einige wichtige Schritte nach vorne getan. Sie betrafen in erster Linie die Haftung der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten für die Schäden Einzelner infolge von Verstößen gegen Gemeinschaftsrecht, das Verhältnis zwischen dem Grundsatz der Verfahrensautonomie und dem allgemeinen Grundsatz des Zugangs zu Dokumenten der Kommission sowie den Anspruch auf rechtliches Gehör.

6.1. Bei der Haftung der Gemeinschaft für die Schäden Einzelner infolge von Verstößen gegen Gemeinschaftsrecht hat der Gerichtshof im Urteil vom 4. Juli 2000 in der Rechtssache C-352/98 P (Bergaderm, Slg. 2000, I-5291) entschieden, dass der Begriff des "hinreichend qualifizierten Verstoßes" eines Organs gegen das Gemeinschaftsrecht als eine der drei Haftungsvoraussetzungen in gleicher Weise für

ein Organ wie für einen Mitgliedstaat auszulegen ist. Ein in Konkurs befindliches pharmazeutisches Unternehmen und sein Président-directeur général hatten Klage auf Ersatz des Schadens erhoben, den sie durch die Vorbereitung und den Erlass einer Richtlinie der Kommission über kosmetische Mittel erlitten haben wollten, und waren vom Gericht mit ihrer Klage abgewiesen worden. Der Gerichtshof wies ihr Rechtsmittel zurück und berief sich hierbei auf den im Urteil vom 5. März 1996 in den Rechtssachen C-46/93 und C-48/93 (Brasserie du pêcheur und Factortame, Slg. 1996, I-1029) aufgestellten Grundsatz, dass sich die Voraussetzungen für die Begründung der Haftung der Mitgliedstaaten für Schäden, die dem Einzelnen wegen Verstoßes gegen das Gemeinschaftsrecht entstehen, nicht ohne besonderen Grund von den Voraussetzungen unterscheiden dürfen, die für die Haftung der Gemeinschaft unter vergleichbaren Umständen gelten. Der Schutz der Rechte, die der Einzelne aus dem Gemeinschaftsrecht herleite, könne nämlich nicht unterschiedlich sein, je nachdem, ob es sich bei der Stelle, die den Schaden verursacht habe, um eine nationale oder eine gemeinschaftliche handele. Das Gemeinschaftsrecht erkenne einen Entschädigungsanspruch an, sofern die drei Voraussetzungen erfüllt seien, dass die Rechtsnorm, gegen die verstoßen worden sei, bezwecke, dem Einzelnen Rechte zu verleihen, dass der Verstoß hinreichend qualifiziert sei und dass zwischen dem Verstoß gegen diese Verpflichtung und dem den geschädigten Personen entstandenen Schaden ein unmittelbarer Kausalzusammenhang bestehe. Sowohl für die außervertragliche Haftung der Gemeinschaft als auch für die der Mitgliedstaaten wegen Verstoßes gegen das Gemeinschaftsrecht sei die Frage, ob ein Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht als hinreichend qualifiziert anzusehen sei, nach dem entscheidenden Kriterium zu beurteilen, ob ein Mitgliedstaat oder ein Gemeinschaftsorgan die Grenzen, die seinem Ermessen gesetzt seien, offenkundig und erheblich überschritten habe. Wenn der Mitgliedstaat oder das betreffende Organ nur über einen erheblich verringerten oder gar auf Null reduzierten Gestaltungsspielraum verfügten, könne die bloße Verletzung des Gemeinschaftsrechts ausreichen, um einen hinreichend qualifizierten Verstoß anzunehmen. Zu dem Vorbringen, das Gericht habe mit seiner Feststellung, dass die betreffende Richtlinie ein normativer Akt sei, einen Rechtsfehler begangen, stellte der Gerichtshof klar, dass die Natur des Aktes eines Organs als allgemeiner oder als einzelfallbezogener kein geeignetes Kriterium sei, um die Grenzen des Beurteilungsspielraums des betreffenden Organs zu ermitteln.

Auch das Urteil vom 4. Juli 2000 in der Rechtssache C-424/97 (Haim, Slg. 2000, I-5123) enthält eine Reihe von Hinweisen zum Beurteilungsspielraum, der bei der Frage zu berücksichtigen ist, ob einem Mitgliedstaat ein qualifizierter Verstoß gegen Gemeinschaftsrecht vorzuwerfen ist. Herr Haim hatte als Zahnarzt gegen eine kassenärztliche Vereinigung, eine Einrichtung des öffentlichen Rechts, Klage auf Ersatz des Schadens in Form entgangenen Gewinns erhoben, den er infolge der angeblich gegen Gemeinschaftsrecht verstoßenden Weigerung dieser Einrichtung,

ihn als Kassenarzt zuzulassen, erlitten haben wollte. Dem Gerichtshof wurde die Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt, ob in dem Fall, dass ein nationaler Beamter gegen Gemeinschaftsrecht verstoßende nationale Vorschriften oder nationales Recht in einer mit dem Gemeinschaftsrecht unvereinbaren Weise angewandt hat, ein qualifizierter Verstoß schon deswegen vorliegt, weil dem Beamten bei seiner Entscheidung kein Beurteilungsspielraum eingeräumt war. Der Gerichtshof antwortete, dass das Bestehen und der Umfang eines Gestaltungsspielraums, der bei der Prüfung zu berücksichtigen sei, ob ein qualifizierter Verstoß eines Mitgliedstaats gegen das Gemeinschaftsrecht vorliege, anhand des Gemeinschaftsrechts und nicht anhand des nationalen Rechts zu bestimmen seien. Insoweit sei ein dem Beamten oder der Stelle, die den Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht begangen habe, gegebenenfalls nach nationalem Recht eingeräumtes Ermessen unbeachtlich. Jeder Mitgliedstaat müsse ferner sicherstellen, dass dem Einzelnen der Schaden ersetzt werde, der ihm durch einen Verstoß gegen Gemeinschaftsrecht entstanden sei, gleichgültig, welche staatliche Stelle diesen Verstoß begangen hat und welche Stelle nach dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats diesen Schadensersatz grundsätzlich zu leisten habe. Der Mitgliedstaat erfülle seine gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtungen aber nicht nur, wenn er selbst den Ersatz der dem Einzelnen durch gemeinschaftsrechtswidrige innerstaatliche Maßnahmen entstandenen Schäden sicherstelle. So könnten auch in Mitgliedstaaten, in denen bestimmte Gesetzgebungs- oder Verwaltungsaufgaben dezentralisiert von Gebietskörperschaften mit einer gewissen Autonomie oder von anderen öffentlich-rechtlichen Einrichtungen, die vom Staat rechtlich verschieden sind, wahrgenommen werden, die Schäden, die dem Einzelnen durch innerstaatliche Maßnahmen entstanden seien, die eine öffentlich-rechtliche Einrichtung unter Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht getroffen habe, von dieser ersetzt werden. Es sei somit gemeinschaftsrechtlich nicht zu beanstanden, wenn die Haftung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft auf Ersatz des Schadens, der einem Einzelnen durch von ihr unter Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht getroffene Maßnahmen entstanden sei, wie in dem vorliegenden Fall neben derjenigen des Mitgliedstaats selbst gegeben sei.

6.2. Im Urteil vom 11. Januar 2000 in den Rechtssachen C-174/98 P und C-189/98 P (Niederlande und van der Wal/Kommission, Slg. 2000, I-1) hatte sich der Gerichtshof zum Verhältnis zwischen dem Recht auf ein faires Verfahren, dem allgemeinen Grundsatz des Zugangs zu Dokumenten im Besitz der Kommission und der Ausnahme von diesem Grundsatz zum Schutz des öffentlichen Interesses in Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens im Sinne des Beschlusses 94/90/EGKS, EG, Euratom über den Zugang der Öffentlichkeit zu den der Kommission vorliegenden

Dokumenten⁸ zu äußern. Herr van der Wal, Rechtsanwalt und Mitglied einer Kanzlei, die Sachen betreut, die Fragen des Gemeinschaftsrechts aufwerfen, hatte bei der Kommission Kopien bestimmter Schreiben beantragt, mit denen diese auf Fragen nationaler Gerichte im Rahmen der Kooperation zwischen diesen und der Kommission bei der Anwendung der Artikel 85 und 86 EG-Vertrag (jetzt Artikel 81 EG und 82 EG)⁹ geantwortet hatte. Die Kommission hatte mit der Begründung, dass die Bekanntgabe der Antworten dem Schutz des öffentlichen Interesses abträglich sein könne, eine Entscheidung beschlossen, mit der Herrn van der Wal der Zugang zu den Dokumenten verweigert wurde. Dieser erhob daraufhin vor dem Gericht Klage auf Nichtigkeitsklärung dieser Entscheidung, die dieses abwies. In der Rechtsmittelinstanz betonte der Gerichtshof, dass zwar der aufgrund von Artikel 6 EMRK entwickelte allgemeine gemeinschaftsrechtliche Grundsatz, dass jedermann Anspruch auf einen fairen Prozess habe, den Anspruch auf ein Gericht umfasse, das — insbesondere von der vollziehenden Gewalt — unabhängig sei, dass sich aus diesem Anspruch jedoch nicht zwingend ergebe, dass allein das Gericht, bei dem ein Rechtsstreit anhängig sei, befugt sei, den Zugang zu den fraglichen Verfahrensunterlagen zu gewähren. Unter welchen Voraussetzungen die Kommission im Rahmen ihrer Zusammenarbeit mit den einzelstaatlichen Gerichten bei der Anwendung der Artikel 85 und 86 EG-Vertrag durch letztere den Zugang zu den ihr vorliegenden Dokumenten unter Berufung auf die Gefahr einer Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses im Sinne des Beschlusses 94/90 verweigern dürfe, sei von der Ausgestaltung dieser Zusammenarbeit abhängig. Handele es sich bei den Dokumenten, die die Kommission den einzelstaatlichen Gerichten übermittele, um Schriftstücke, die sich bereits in ihrem Besitz befänden oder in denen, auch wenn sie für ein bestimmtes Verfahren erstellt worden seien, lediglich auf solche verwiesen werde oder in denen die Kommission nur eine allgemeine, vom Sachverhalt des Verfahrens vor dem einzelstaatlichen Gericht unabhängige Stellungnahme abgebe, so müsse die Kommission in jedem Einzelfall prüfen, ob sie unter die Ausnahmetatbestände des durch den Beschluss 94/90 angenommenen Verhaltenskodex fielen. Wenn die von der Kommission übermittelten Dokumente juristische Untersuchungen oder Wirtschaftsanalysen enthielten, die aufgrund der Angaben des einzelstaatlichen Gerichts erstellt worden seien, müssten sie wie jedes andere Sachverständigengutachten insbesondere hinsichtlich ihrer Bekanntgabe den nationalen Verfahrensregeln unterliegen. Bei diesen Dokumenten müsse die Kommission sicherstellen, dass die Bekanntgabe der Dokumente nicht gegen das nationale Recht verstoße. Im Zweifelsfall konsultiere sie das einzelstaatliche Gericht

⁸ Beschluss 94/90/EGKS, EG, Euratom der Kommission vom 8. Februar 1994 (ABl. L 46, S. 58).

⁹ Mitteilung 93/C 39/05 über die Kooperation zwischen der Kommission und den nationalen Gerichten bei der Anwendung der Artikel 85 und 86 des Vertrages (ABl. C 39, S. 6).

und verweigere den Zugang nur dann, wenn dieses sich gegen die Bekanntgabe der Dokumente ausspreche. Nach alledem habe das Gericht den Beschluss 94/90 rechtsirrig dahin ausgelegt, dass die Kommission aufgrund der dem Schutz des öffentlichen Interesses im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens dienenden Ausnahme verpflichtet sei, den Zugang zu den von ihr allein für dieses Verfahren erstellten Dokumenten zu verweigern. Demgemäß hob der Gerichtshof das Urteil des Gerichts auf und erklärte die Entscheidung der Kommission, Herrn van de Wal den Zugang zu diesen Dokumenten zu versagen, für nichtig.

6.3. Im Urteil vom 21. September 2000 in der Rechtssache C-462/98 P (Mediocurso, Slg. 2000, I-7183) bekräftigte der Gerichtshof, dass die Beachtung der Verteidigungsrechte in allen Verfahren, die zu einer den Betroffenen beschwerenden Maßnahme führen könnten, ein fundamentaler Grundsatz des Gemeinschaftsrechts sei, der auch dann sichergestellt werden müsse, wenn eine Regelung für das betreffende Verfahren fehlt. Dieser Grundsatz gebiete es, dass die Adressaten von Entscheidungen, durch die ihre Interessen spürbar beeinträchtigt wurden, in die Lage versetzt werden, ihren Standpunkt in sachdienlicher Weise vorzutragen. Ein Unternehmen hatte gegen zwei Entscheidungen der Kommission, mit denen der Finanzbeitrag des Europäischen Sozialfonds für die Finanzierung von Bildungsmaßnahmen gekürzt worden war, Nichtigkeitsklage insbesondere mit der Begründung erhoben, dass ihr Recht auf Anhörung verletzt worden sei. Da das Gericht den Klagegrund der Verletzung des rechtlichen Gehörs zurückgewiesen hatte, legte das Unternehmen Rechtsmittel beim Gerichtshof ein. Dieser stellte fest, dass die Rechtsmittelführerin von der Kommission oder in deren Namen nicht aufgefordert worden sei, binnen einer angemessenen Frist zu den Belegen für die ihr vorgeworfenen Tatsachen Stellung zu nehmen, die die Kommission ihren Entscheidungen über die Kürzung der Finanzbeiträge des europäischen Sozialfonds zugrunde gelegt habe, so dass anzunehmen sei, dass der Rechtsmittelführerin keine Gelegenheit gegeben worden sei, zu den gegen sie erhobenen Vorwürfen in sachdienlicher Weise Stellung zu nehmen. Daher habe das Gericht zu Unrecht angenommen, dass das Recht der Rechtsmittelführerin auf sachdienliche Anhörung beachtet worden sei. Der Gerichtshof hob daher das Urteil des Gerichts auf und erklärte die Kürzungsentscheidungen der Kommission für nichtig.

7. In Bezug auf die *Beziehungen zwischen dem Gemeinschaftsrecht und dem Völkerrecht* hatte der Gerichtshof in den Urteilen vom 4. Juli 2000 in den Rechtssachen C-62/98 und C-84/98 (Kommission/Portugal, Slg. 2000, I-5171) Gelegenheit, die Tragweite des Artikels 234 Absatz 1 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 307 Absatz 1 EG) bezüglich der Rechte und Pflichten von Mitgliedstaaten aus vor dem Inkrafttreten des Vertrages abgeschlossenen Verträgen zu klären. Der Gerichtshof wurde mit zwei Klagen der Kommission auf Feststellung befasst, dass die Portugiesische Republik dadurch, dass sie zwei Abkommen über

die Handelsschifffahrt mit Drittstaaten aus der Zeit vor ihrem Beitritt zu den Gemeinschaften weder gekündigt noch angepasst habe, gegen ihre Verpflichtungen aus der Verordnung (EWG) Nr. 4055/86 zur Anwendung des Grundsatzes des freien Dienstleistungsverkehrs auf die Seeschifffahrt zwischen Mitgliedstaaten sowie zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern¹⁰ verstoßen habe. Der Gerichtshof verwies darauf, dass durch Artikel 234 Absatz 1 EG-Vertrag in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Völkerrechts klargestellt werden solle, dass die Geltung des EG-Vertrags die Verpflichtung des Mitgliedstaats nicht berühre, Rechte dritter Länder aus einer früheren Übereinkunft zu achten und die entsprechenden Pflichten zu erfüllen. Nach Artikel 234 Absatz 2 seien die Mitgliedstaaten jedoch verpflichtet, alle geeigneten Mittel anzuwenden, um etwaige Unvereinbarkeiten zwischen einer solchen Übereinkunft und dem EG-Vertrag zu beheben. Es sei der Portugiesischen Republik nicht gelungen, das streitige Abkommen auf diplomatischem Wege innerhalb der Frist der Verordnung Nr. 4055/86 zu ändern. Eine schwierige politische Lage in einem Drittland, das Partei eines Abkommens sei, könne jedoch das Fortbestehen einer Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats nicht rechtfertigen. Der betreffende Mitgliedstaat müsse dieses Abkommen daher kündigen, wenn seine Kündigung völkerrechtlich zulässig sei. Die Abwägung zwischen den außenpolitischen Interessen eines Mitgliedstaats und dem Gemeinschaftsinteresse nehme bereits Artikel 234 EG-Vertrag vor, der es einem Mitgliedstaat ermögliche, eine gemeinschaftsrechtliche Bestimmung unangewendet zu lassen, um die Rechte von Drittländern aus einer früheren Übereinkunft zu achten und die entsprechenden Verpflichtungen zu erfüllen, und der den Mitgliedstaaten die Wahl zwischen mehreren Mitteln eröffne, die geeignet seien, die Übereinkunft mit dem Gemeinschaftsrecht in Einklang zu bringen. Die streitigen Abkommen enthielten eine ausdrückliche Kündigungsklausel, so dass ihre Kündigung durch Portugal keine Rechte von Drittstaaten aus diesen Abkommen verletze. Folglich seien die beanstandeten Vertragsverletzungen festzustellen.

Der Gerichtshof nahm erneut Stellung zu seiner Zuständigkeit für die Auslegung von Artikel 50 des Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPs-Übereinkommen im Anhang des WTO-Übereinkommens). Bekanntlich hatte er im Urteil vom 16. Juni 1998 in der Rechtssache C-53/96 (Hermès, Slg. 1998, I-3603) bereits entschieden, dass er bei markenrechtlichen Fallgestaltungen, um zukünftige abweichende Auslegungen zu vermeiden, für die Auslegung von Artikel 50 des TRIPs-Übereinkommens zuständig sei, auch wenn die in dieser Vorschrift aufgeführten Maßnahmen sowie die entsprechenden Verfahrensvorschriften zu den nationalen Bestimmungen des betreffenden Mitgliedstaats gehörten, weil das TRIPs von der Gemeinschaft und

¹⁰

Verordnung (EWG) Nr. 4055/86 des Rates vom 22. Dezember 1986 (ABl. L 378, S. 1).

ihren Mitgliedstaaten aufgrund einer geteilten Zuständigkeit abgeschlossen worden und Artikel 50 des TRIPs sowohl auf dem innerstaatlichen Recht unterliegende als auch auf dem Gemeinschaftsrecht unterliegende Sachverhalte anwendbar sei.

In der Rechtssache Dior und Assco (Urteil vom 14. Dezember 2000 in den Rechtssachen C-300/98 und C-392/98, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) fragte sich das vorliegende Gericht, ob die Zuständigkeit des Gerichtshofes zur Auslegung von Artikel 50 des TRIPs auf markenrechtliche Fallgestaltungen beschränkt sei. Die Antwort des Gerichtshofes lautete, dass seine Zuständigkeit für die Auslegung dieser Vorschrift nicht auf die unter das Markenrecht fallenden Sachverhalte beschränkt sei. Artikel 50 des TRIPs-Übereinkommens sei nämlich eine Verfahrensvorschrift, die für alle in ihren Geltungsbereich fallenden Sachverhalte in gleicher Weise gelte und sowohl auf dem innerstaatlichen Recht unterliegende als auch auf dem Gemeinschaftsrecht unterliegende Sachverhalte anwendbar sei. Da die Mitgliedstaaten und die Gemeinschaftsorgane bei der Erfüllung der Verpflichtungen, die sie aufgrund einer geteilten Zuständigkeit für den Abschluss des WTO-Übereinkommens — einschließlich des TRIPs-Übereinkommens — übernommen hätten, zu enger Zusammenarbeit verpflichtet seien, gebiete es diese Verpflichtung sowohl aus praktischen wie aus rechtlichen Gründen, dass die Stellen der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft sie einheitlich auslegten. Allein der Gerichtshof sei aufgrund der Zusammenarbeit mit den nationalen Gerichten nach Artikel 177 EG-Vertrag in der Lage, eine solche einheitliche Auslegung sicherzustellen. Auf die Frage nach der unmittelbaren Wirkung von Artikel 50 Absatz 6 des TRIPs im Gemeinschaftsrecht antwortete der Gerichtshof, dass in einem Bereich, auf den das TRIPs-Übereinkommen anwendbar sei und in dem die Gemeinschaft bereits Rechtsvorschriften erlassen habe, die Gerichte der Mitgliedstaaten nach dem Gemeinschaftsrecht verpflichtet seien, bei der Anwendung ihrer nationalen Rechtsvorschriften im Rahmen der Anordnung einstweiliger Maßnahmen zum Schutz von Rechten, die zu diesem Bereich gehörten, so weit wie möglich den Wortlaut und den Zweck von Artikel 50 des TRIPs-Übereinkommens zu berücksichtigen. Soweit es sich jedoch um einen Bereich handele, in dem die Gemeinschaft noch keine Rechtsvorschriften erlassen habe und der somit in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten falle, unterlägen der Schutz der Rechte des geistigen Eigentums und die von den Gerichten hierzu getroffenen Maßnahmen nicht dem Gemeinschaftsrecht. Das Gemeinschaftsrecht gebiete es daher nicht, schließe es aber auch nicht aus, dass die Rechtsordnung eines Mitgliedstaats dem Einzelnen das Recht zuerkenne, sich unmittelbar auf die Bestimmung des Artikels 50 Absatz 6 des TRIPs-Übereinkommens zu berufen, oder die Gerichte verpflichte, diese Vorschrift von Amts wegen anzuwenden.

8. Im *institutionellen Bereich* betraf der Kern der Streitverfahren einmal mehr die Bestimmung der Rechtsgrundlage von Gemeinschaftsakten. In zwei Rechtssachen klärte der Gerichtshof die Beziehungen zwischen Artikel 129 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 152 EG) und zwei anderen Artikeln des EG-Vertrags, nämlich Artikel 43 (nach Änderung jetzt Artikel 37 EG) und Artikel 100a (nach Änderung jetzt Artikel 95 EG).

In der ersten Rechtssache (Urteil vom 4. April 2000 in der Rechtssache C-269/97, Kommission/Rat, Slg. 2000, I-2257) hatte die Kommission Nichtigkeitsklage gegen eine Verordnung des Rates zur Einführung eines Systems der Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen erhoben, die dieser einstimmig auf der Grundlage von Artikel 43 EG-Vertrag erlassen hatte. Die Kommission machte geltend, richtige Rechtsgrundlage für die angefochtene Verordnung sei Artikel 100a EG-Vertrag und die Verordnung hätte im Verfahren der gemeinsamen Beschlussfassung erlassen werden müssen. Der Rückgriff auf Artikel 100a EG-Vertrag sei dadurch gerechtfertigt, dass das Hauptziel der im Zusammenhang mit der BSE-Krise erlassenen angefochtenen Verordnung im Schutz der menschlichen Gesundheit im Sinne des Artikels 129 EG-Vertrag bestehe und das Parlament sich in einem so wichtigen Bereich am Gesetzgebungsverfahren müsse beteiligen können. Der Gerichtshof wies die Klage ab und verwies darauf, dass sich die Wahl der Rechtsgrundlage eines Rechtsakts im Rahmen des Zuständigkeitssystems der Gemeinschaft auf objektive, gerichtlich nachprüfbare Umstände gründe. Zu diesen Umständen gehörten insbesondere das Ziel und der Inhalt des Rechtsakts. Ohne Bedeutung sei insofern der Wunsch eines Organs, am Erlass eines bestimmten Rechtsakts intensiver beteiligt zu werden, die aus anderen Gründen durchgeführte Arbeit auf dem betreffenden Gebiet oder der Kontext, in dem der Rechtsakt erlassen werde. Artikel 43 EG-Vertrag sei die geeignete Rechtsgrundlage für jede Regelung über die Erzeugung und den Verkauf der im Anhang II des EG-Vertrags genannten landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die zur Verwirklichung eines oder mehrerer der in Artikel 39 EG-Vertrag (jetzt Artikel 33 EG) genannten Ziele der gemeinsamen Agrarpolitik beitrage. Die angefochtene Verordnung habe dadurch, dass sie die Bedingungen für die Erzeugung und Vermarktung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen im Hinblick auf eine Verbesserung der Transparenz dieser Bedingungen regele, im Wesentlichen bezweckt, die Ziele des Artikel 39 EG-Vertrag, insbesondere die Stabilisierung des Marktes, zu erreichen, und sei also zu Recht auf der Grundlage des Artikels 43 EG-Vertrag erlassen worden. Diese Folgerung werde nicht dadurch erschüttert, dass sich die durch die angefochtene Verordnung eingeführte Regelung positiv auf den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung auswirken werde. Im Übrigen trage der Schutz der Gesundheit zur Verwirklichung der Ziele der gemeinsamen Agrarpolitik in Artikel 39 Absatz 1 EG-

Vertrag bei, insbesondere da die landwirtschaftliche Erzeugung auf den Absatz beim Verbraucher angewiesen sei, dem seine Gesundheit zunehmend wichtiger werde.

In der zweiten Rechtssache (Urteil vom 5. Oktober 2000 in der Rechtssache C-376/98, Deutschland/Parlament und Rat, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) klagte Deutschland auf Nichtigerklärung der Richtlinie 98/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Werbung und Sponsoring zugunsten von Tabakerzeugnissen, die insbesondere auf der Grundlage des Artikels 100a EG-Vertrag erlassen worden war. Deutschland stützte seine Klage darauf, dass Artikel 100a als Rechtsgrundlage für die Richtlinie ungeeignet sei. In seinem Urteil untersuchte der Gerichtshof nacheinander die Fragen des Binnenmarkts und die der Wettbewerbsverzerrungen. Zum Binnenmarkt wird daran erinnert, dass Maßnahmen gemäß Artikel 100a Absatz 1 EG-Vertrag die Voraussetzungen für die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarkts verbessern sollten. Diesen Artikel dahin auszulegen, dass er dem Gemeinschaftsgesetzgeber eine allgemeine Kompetenz zur Regelung des Binnenmarktes gewährte, widerspräche nicht nur dem Wortlaut der Artikel 3 Buchstabe c und 7a EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c EG und 14 EG), sondern wäre auch unvereinbar mit dem in Artikel 3b EG-Vertrag (jetzt Artikel 5 EG) niedergelegten Grundsatz, dass die Befugnisse der Gemeinschaft auf Einzelermächtigungen beruhten. Zudem müsse ein auf der Grundlage von Artikel 100a EG-Vertrag erlassener Rechtsakt tatsächlich den Zweck haben, die Voraussetzungen für die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarktes zu verbessern. Zwar könne Artikel 100a als Rechtsgrundlage herangezogen werden, um der Entstehung neuer Hindernisse für den Handel infolge einer heterogenen Entwicklung der nationalen Rechtsvorschriften vorzubeugen, jedoch müsse das Entstehen solcher Hindernisse wahrscheinlich sein und die fragliche Maßnahme ihre Vermeidung bezwecken. Artikel 129 Absatz 4 erster Gedankenstrich EG-Vertrag schließe jegliche Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zum Schutz und zur Förderung der menschlichen Gesundheit aus, und andere Artikel des Vertrages dürften nicht als Rechtsgrundlage herangezogen werden, um den ausdrücklichen Ausschluss jeglicher Harmonisierung gemäß Artikel 129 Absatz 4 EG-Vertrag zu umgehen. Im vorliegenden Fall stellte der Gerichtshof fest, dass grundsätzlich die Verabschiedung einer Richtlinie auf der Grundlage des Artikels 100a EG-Vertrag zulässig sein könnte, die ein Verbot der Werbung für Tabakerzeugnisse in Zeitschriften und Zeitungen enthielte, um den freien Verkehr von solchen Presseerzeugnissen zu gewährleisten. Das Verbot der Werbung insbesondere auf Plakaten, auf Sonnenschirmen, Aschenbechern und sonstigen in Hotels, Restaurants und Cafés verwendeten Gegenständen sowie das Verbot von Werbespots im Kino lasse sich damit indessen nicht rechtfertigen, denn diese Verbote förderten den Handel mit den betroffenen Erzeugnissen nicht. Auch stelle die Richtlinie nicht den freien Verkehr

von Erzeugnissen sicher, die den Richtlinienbestimmungen entsprächen. Zur Frage der Wettbewerbsverzerrungen entschied der Gerichtshof, dass derartige Verzerrungen zwar die Heranziehung von Artikel 100a EG-Vertrag für die Untersagung bestimmter Formen des Sponsoring begründen könnten, es jedoch nicht rechtfertigten, diese Rechtsgrundlage für ein allgemeines Werbeverbot, wie es die Richtlinie vorsehe, zu verwenden. Der Gerichtshof gab daher der Klage statt und erklärte die Richtlinie für nichtig.

9. Für den Bereich des *freien Warenverkehrs* prüfte der Gerichtshof in mehreren Verfahren, ob die Artikel 30 und 34 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 28 EG und 29 EG) nationalen Regelungen über die Etikettierung und das Feilbieten von Lebensmitteln im Umherziehen, über die Zurückhaltung von vermutlich nachgeahmten Waren durch die Zollbehörden oder auch die Pflicht zur Abfüllung in der Produktionsgegend als Voraussetzung einer Benutzung der Ursprungsbezeichnung entgegenstehen. In anderen Rechtssachen befasste er sich mit der Auslegung von Richtlinien über besondere Aspekte des freien Warenverkehrs wie die Einfuhr von Pflanzen aus einem Drittland oder die Informationspflicht im Bereich der Normen und technischen Vorschriften.

9.1. Was Artikel 30 EG-Vertrag angeht, so ist insbesondere das Urteil vom 12. September 2000 in der Rechtssache C-366/98 (Geffroy, Slg. 2000, I-6579) anzumerken. In dieser Rechtssache sah eine nationale Regelung insbesondere vor, dass alle obligatorischen Angaben bei der Etikettierung von Lebensmitteln in französischer Sprache zu erfolgen hatten. Der Gerichtshof entschied, dass Artikel 30 EG-Vertrag und Artikel 14 einer Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür einer nationalen Regelung entgegenstünden, die die Verwendung einer bestimmten Sprache für die Etikettierung von Lebensmitteln vorschreibe, ohne die Möglichkeit vorzusehen, eine andere für den Käufer leicht verständliche Sprache zu verwenden oder die Unterrichtung des Käufers durch andere Maßnahmen zu gewährleisten.

Ferner entschied der Gerichtshof zu Artikel 30 EG-Vertrag im Urteil vom 13. Januar 2000 in der Rechtssache C-254/98 (TK-Heimdienst, Slg. 2000, I-151), dass diese Bestimmung einer nationalen Regelung entgegenstehe, nach der bestimmte Händler Waren nur dann in einem bestimmten Verwaltungsgebiet im Umherziehen feilbieten dürften, wenn sie das betreffende Gewerbe auch in einer in diesem Verwaltungsgebiet oder einer angrenzenden Gemeinde belegenen ortsfesten Betriebsstätte ausübten, in der sie die im Umherziehen feilgebotenen Waren ebenfalls feilhielten. Eine solche Regelung betreffe die Verkaufsmodalitäten für bestimmte Waren, da sie die geographischen Gebiete bezeichne, in denen jeder betroffene Wirtschaftsteilnehmer seine Waren nach dieser Vertriebsmethode in den

Verkehr bringen könne. Auch wenn eine solche Regelung für alle Wirtschaftsteilnehmer gelte, die ihre Tätigkeit im Inland ausübten, behindere sie doch den Zugang der Waren aus anderen Mitgliedstaaten zum Markt des Einfuhrmitgliedstaats stärker als den von inländischen Waren. Dem stehe nicht entgegen, dass die Regelung den Absatz aus anderen Landesteilen stammender ebenso wie den aus anderen Mitgliedstaaten eingeführter Waren beeinträchtige. Eine staatliche Maßnahme könne nämlich auch dann als diskriminierend oder protektionistisch im Sinne der Vorschriften über den freien Warenverkehr qualifiziert werden, wenn sie nicht sämtliche inländischen Erzeugnisse begünstige und auch nicht nur eingeführte Erzeugnisse, sondern auch inländische Erzeugnisse benachteilige. Eine solche Regelung könne weder durch Ziele wie den besonderen Schutz der Nahversorgung zugunsten ortsansässiger Unternehmen gerechtfertigt werden, da rein wirtschaftliche Gründe eine Beschränkung des elementaren Grundsatzes des freien Warenverkehrs nicht rechtfertigen könnten, noch durch den Schutz der Gesundheit, da dieser Schutz auch durch Maßnahmen bewirkt werden könne, die den innergemeinschaftlichen Handel weniger einschränkten.

In der Rechtssache Kommission/Frankreich (Urteil vom 26. September 2000 in der Rechtssache C-23/99, Slg. 2000, I-7653) klagte die Kommission beim Gerichtshof auf Feststellung, dass die Französische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 30 EG-Vertrag verstoßen habe, dass sie auf der Grundlage des Code de la propriété intellectuelle Verfahren zur Zurückhaltung von Waren durch die Zollbehörden durchgeführt habe, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft rechtmäßig hergestellt und dazu bestimmt gewesen seien, nach ihrer Durchfuhr durch französisches Hoheitsgebiet in einem anderen Mitgliedstaat, in dem sie rechtmäßig vertrieben werden dürften, in den Verkehr gebracht zu werden. Der Gerichtshof gab der Klage statt und wies darauf hin, dass die betreffende nationale Regelung, die die nationalen Zollbehörden ermächtige, auf Antrag des Inhabers eines Rechts an Mustern oder Modellen von Kraftfahrzeugteilen die Teile, die mutmaßlich nachgeahmte Waren seien, für die Dauer von zehn Tagen zurückzuhalten, wobei es innerhalb dieser Frist dem Antragsteller freistehe, die zuständigen nationalen Gerichte zu befassen, eine Beschränkung des freien Warenverkehrs bewirke, weil eine solche Zurückhaltung den Verkehr der Waren aufhalte und, falls das zuständige Gericht die Einziehung verfüge, zu deren völliger Blockierung führen könne. Die innergemeinschaftliche Durchfuhr bestehe indessen darin, Waren von einem Mitgliedstaat in einen anderen zu befördern und dabei das Staatsgebiet eines oder mehrerer Mitgliedstaaten zu durchqueren; dies impliziere keinerlei Nutzung der Erscheinungsform des geschützten Geschmacksmusters. Die Durchfuhr stehe daher nicht im Zusammenhang mit dem spezifischen Inhalt des Rechts am gewerblichen oder kommerziellen Eigentum an Mustern oder Modellen. Da die Herstellung und der Vertrieb des Erzeugnisses in den Mitgliedstaaten, in denen sich diese Vorgänge abspielten, rechtmäßig seien und die Durchfuhr nicht im

Zusammenhang mit dem spezifischen Inhalt des Geschmacksmusterrechts in dem Mitgliedstaat stehe, durch den die Durchfuhr erfolge, sei die Behinderung des freien Warenverkehrs, die durch die zollamtliche Zurückhaltung des Erzeugnisses im Durchfuhrstaat mit dem Ziel der Verhinderung der Durchfuhr erfolge, nicht durch Gründe des Schutzes des gewerblichen und kommerziellen Eigentums nach Artikel 36 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 30 EG) gerechtfertigt.

Zu Artikel 34 EG-Vertrag sei das wichtige Urteil vom 16. Mai 2000 in der Rechtssache C-388/95 (Belgien/Spanien, Slg. 2000, I-3123) genannt. Dieses Urteil ist eines der seltenen Beispiele für ein Vertragsverletzungsverfahren, das gemäß Artikel 170 EG-Vertrag (jetzt Artikel 227 EG) von einem Mitgliedstaat gegen einen anderen anhängig gemacht wird. Das Königreich Belgien berief sich darauf, dass das Königreich Spanien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 34 EG-Vertrag, wie ihn der Gerichtshof im Urteil vom 9. Juni 1992 in der Rechtssache C-47/90 (Delhaize, Slg. 1992, I-3669) ausgelegt habe, und aus Artikel 5 EG-Vertrag (jetzt Artikel 10 EG) verstoßen habe, dass es eine nationale Regelung über die Pflicht zur Abfüllung von Wein in der Anbaugegend als Voraussetzung einer Benutzung der Ursprungsbezeichnung aufrechterhalten habe. Im Urteil Delhaize hatte der Gerichtshof für Recht erkannt, dass eine für Weine mit einer Ursprungsbezeichnung geltende nationale Regelung, die die Menge Wein, die in nichtabgefülltem Zustand ausgeführt werden dürfe, begrenze und im Übrigen den Verkauf von nichtabgefülltem Wein innerhalb des Erzeugungsgebiets erlaube, eine nach Artikel 34 EG-Vertrag verbotene Maßnahme mit gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Ausfuhrbeschränkung darstelle.

Im Urteil vom 16. Mai 2000 bestätigte der Gerichtshof, dass eine für Weine mit einer Ursprungsbezeichnung geltende nationale Regelung, die die Verwendung des Namens des Anbaugebiets als Ursprungsbezeichnung von der Abfüllung in dieser Gegend abhängig mache, eine solche Maßnahme mit gleicher Wirkung wie mengenmäßige Ausfuhrbeschränkungen darstelle, weil sie spezifische Beschränkungen der Ausfuhrströme im Hinblick auf Wein bewirke, der die betreffende Ursprungsbezeichnung trage, und damit unterschiedliche Bedingungen für den Handel innerhalb eines Mitgliedstaats und seinen Außenhandel schaffe. Zur Vereinbarkeit einer solchen Beschränkung habe zwar der Gerichtshof im Urteil Delhaize festgestellt, dass nicht nachgewiesen worden sei, dass die Abfüllung des fraglichen Weines im Erzeugungsgebiet ein Vorgang sei, der für die Erhaltung der spezifischen Eigenschaften, die dieser Wein erworben habe, oder zur Garantie des Ursprungs des Erzeugnisses unerlässlich sei, oder dass die Lokalisierung der Abfülltätigkeiten als solche geeignet sei, die Qualität des Weines zu beeinflussen, jedoch seien dem Gerichtshof neue Gesichtspunkte vorgetragen worden, um zu belegen, dass die dem streitigen Erfordernis zugrunde liegenden Gründe dieses rechtfertigen könnten; im Lichte dieser Gesichtspunkte sei die Rechtssache zu

prüfen. Das streitige Erfordernis bezwecke die Erhaltung des großen Ansehens des Riojaweins durch eine bessere Beherrschung seiner besonderen Eigenschaften und seiner Qualität. Es sei daher als Maßnahme zum Schutz der Ursprungsbezeichnung gerechtfertigt, die dem Kollektiv der betreffenden Erzeuger zugute komme und für diese von entscheidender Bedeutung sei. Für die im Erzeugungsgebiet beförderten und abgefüllten Riojaweine seien ferner die Kontrollen eingehend und systematisch und fielen in die Verantwortung des Kollektivs der Erzeuger selbst, die ein vorrangiges Interesse an der Erhaltung des erworbenen Ansehens hätten. Nur die den Kontrollen unterzogenen Partien könnten die Ursprungsbezeichnung tragen. Schließlich sei das Risiko für die Qualität des schließlich zum Verbrauch angebotenen Erzeugnisses größer, wenn es außerhalb des Erzeugungsgebiets befördert und abgefüllt werde, als wenn dies innerhalb dieser Region geschehe. Aufgrund dieser Prüfung kam der Gerichtshof zu dem Ergebnis, dass eine Regelung, die eine Pflicht zur Abfüllung von Wein in der Anbaugegend als Voraussetzung einer Benutzung der Ursprungsbezeichnung festlegt, trotz ihrer handelsbeschränkenden Wirkungen mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar ist, weil sie eine zur Verwirklichung des verfolgten Zieles erforderliche und diesem Ziel angepasste Maßnahme ist, da zu dessen Erreichung keine anderen, weniger restriktiven Maßnahmen zur Verfügung stehen, und wies die Klage des Königreichs Belgien daher ab.

9.2. Die Auslegung von Richtlinien zu besonderen Aspekten des freien Warenverkehrs stand im Mittelpunkt der Rechtssachen Anastasiou u. a. und Unilever.

In der Rechtssache Anastasiou u. a. stellte der Gerichtshof die Bedingungen klar, von denen ein Mitgliedstaat die Einfuhr von Pflanzen aus einem Drittland abhängig machen darf, wenn ein von den zuständigen Behörden des Ursprungslandes ausgestelltes Gesundheitszeugnis fehlt (Urteil vom 4. Juli 2000 in der Rechtssache C-219/98, Slg. 2000, I-524).

In der Rechtssache Unilever wurde der Gerichtshof erneut zu den Folgen der Nichterfüllung einer Pflicht nach der Richtlinie 83/189/EWG¹¹ für Einzelne befragt. Artikel 8 dieser Richtlinie legt die Pflicht der Mitgliedstaaten fest, der Kommission jeden Entwurf einer technischen Vorschrift zu übermitteln. Gemäß Artikel 9 sind sie verpflichtet, den Entwurf einer technischen Vorschrift erst später anzunehmen, wenn die Kommission oder ein anderer Mitgliedstaat eine ausführliche

¹¹ Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. L 109, S. 8) in der Fassung der Richtlinie 94/10/EG.

Stellungnahme abgibt, aus der hervorgeht, dass die geplante Maßnahme geändert werden sollte, um etwaige Handelshemmnisse, die sich aus der geplanten Maßnahme ergeben könnten, zu verhindern oder zu begrenzen. Im Urteil vom 30. April 1996 in der Rechtssache C-194/94 (CIA Security International, Slg. 1996, I-2201) hatte der Gerichtshof entschieden, dass ein Verstoß gegen die Mitteilungspflicht aus Artikel 8 der Richtlinie zur Unanwendbarkeit der betreffenden technischen Vorschriften führt, so dass sie Einzelnen nicht entgegengehalten werden können, und dass somit die Artikel 8 und 9 der Richtlinie von Einzelnen vor dem nationalen Gericht herangezogen werden können, das die Anwendung einer nationalen technischen Vorschrift, die nicht gemäß dieser Richtlinie mitgeteilt wurde, ablehnen muss.

Im Urteil vom 26. September 2000 in der Rechtssache C-443/98 (Slg. 2000, I-7535) stellt der Gerichtshof klar, dass die Unanwendbarkeit einer technischen Vorschrift als Rechtsfolge der Nichteinhaltung der Übermittlungspflicht nach Artikel 8 der Richtlinie in einem Rechtsstreit zwischen Einzelnen geltend gemacht werden kann. Das Gleiche gelte für die Nichteinhaltung der in Artikel 9 der Richtlinie niedergelegten Verpflichtungen. Zwar könne eine Richtlinie nicht selbst Verpflichtungen Einzelner begründen und daher nicht als solche ihnen gegenüber herangezogen werden; diese Rechtsprechung gelte jedoch nicht für den Fall, dass die Nichtbeachtung der Artikel 8 oder 9 der Richtlinie 83/189, die einen wesentlichen Verfahrensfehler darstelle, die Unanwendbarkeit der unter Verstoß gegen einen dieser Artikel erlassenen technischen Vorschrift nach sich ziehe. In einem solchen Fall lege die Richtlinie keineswegs den materiellen Inhalt der Rechtsnorm fest, auf deren Grundlage das nationale Gericht den bei ihm anhängigen Rechtsstreit zu entscheiden habe. Sie begründe weder Rechte noch Pflichten für Einzelne. Demgemäß entschied der Gerichtshof, dass das nationale Gericht in einem Zivilrechtsstreit zwischen Einzelnen über vertragliche Rechte und Pflichten die Anwendung einer nationalen technischen Vorschrift ablehnen müsse, die während einer Aussetzungsfrist nach Artikel 9 der Richtlinie 83/189 erlassen worden sei.

10. Die Rechtsprechung des Gerichtshofes zum *Agrarsektor* ist während des vergangenen Jahres umfangreich geblieben, wie die bereits angeführten Rechtssachen Frankreich/Kommission, Kommission/Rat sowie Mulder u. a./Rat und Kommission belegen.

Zu erwähnen bleibt hier auch das Urteil vom 5. Dezember 2000 in der Rechtssache C-477/98 (Eurostock Meat Marketing, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), das im Rahmen der BSE-Krise erging. Im Juli 1997 hatte die Kommission in Anwendung der Richtlinie 89/662/EWG zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt eine Entscheidung erlassen, mit der angesichts der

Möglichkeit der Übertragung transmissibler spongiformer Enzephalopathien die Verwendung von spezifiziertem Risikomaterial, definiert als Schädel, Mandeln sowie Rückenmark über zwölf Monate alter Rinder zu jeglichem Zweck verboten wurde. In der Liste ist das Backenfleisch nicht aufgeführt. Das Inkrafttreten dieser Entscheidung, das ursprünglich für den 1. Januar 1998 vorgesehen war, wurde mehrfach aufgeschoben und schließlich auf den 30. Juni 2000 festgesetzt. Einige Tage nach der ersten Verschiebung des Inkrafttretens der Entscheidung erließ das Agrarministerium für Nordirland im Dezember 1997 im Rahmen seines Aktionsprogramms zur Verhütung der bovinen spongiformen Enzephalopathie eine Verordnung, mit der die Einfuhr von spezifiziertem Risikomaterial über zwölf Monate alter Tiere, die außerhalb des Vereinigten Königreichs geschlachtet wurden oder verendeten, sowie jeglicher solches Material enthaltender Lebensmittel nach Nordirland verboten wurde. Die Liste dieses Risikomaterial entspricht der in der Entscheidung 97/534/EG. Aufgrund der Verordnung von 1997 ließ das Ministerium eine Ladung Rindsköpfe, die aus Irland von einem das Backenfleisch für den menschlichen Verbrauch verwertenden Unternehmen eingeführt worden war, beschlagnahmen und erklärte sie für unverwertbar, weil die Ladung Risikomaterial enthalte. Das Unternehmen berief sich darauf, dass die Verordnung von 1997 eine Maßnahme gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Einfuhrbeschränkung sei, die gegen Artikel 30 EG-Vertrag verstoße und nach Gemeinschaftsrecht weder gerechtfertigt noch zulässig sei. Nach Auffassung des Ministeriums hingegen durfte die Einfuhr dieser Ladung verboten werden, da es sich um eine nach der Richtlinie 89/662 zulässige vorsorgliche Schutzmaßnahme handele. Der Gerichtshof folgte dieser Auslegung der Gemeinschaftsvorschriften und verwies darauf, dass der Bestimmungsmitgliedstaat aufgrund der Richtlinie 89/662 bei Vorliegen schwerwiegender Gründe betreffend den Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier vorsorgliche Maßnahmen treffen könne, solange die von der Kommission zu ergreifenden Maßnahmen noch ausstünden. Dabei könne der Erlass einer Entscheidung der Kommission, deren Inkrafttreten nicht unmittelbar bevorstehe, nicht bereits als solcher einen Mitgliedstaat daran hindern, vorsorgliche Maßnahmen aufgrund der Richtlinie 89/662 zu erlassen. Ziel dieser Richtlinie sei nämlich die Einrichtung eines gemeinschaftlichen Schutzsystems, mit dem gegebenenfalls voneinander abweichende vorsorgliche Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten bei Gefahr im Verzug als Eilmaßnahmen ergriffen, ersetzt werden sollten. Nur wenn Gemeinschaftsbestimmungen erlassen, in Kraft gesetzt und auf die betreffenden Produkte angewandt würden, bestehe die Gefahr eines Widerspruchs zwischen diesen Bestimmungen und den zuvor von den Mitgliedstaaten erlassenen vorsorglichen Maßnahmen. Demnach habe eine nationale Maßnahme wie die Verordnung von 1997, mit der die Einfuhr von spezifiziertem Risikomaterial und von allen Lebensmitteln, die spezifiziertes Risikomaterial enthielten, untersagt worden sei, der Richtlinie 89/662 entsprochen und auch nicht außer Verhältnis zu der Gefahr einer möglichen Übertragung der bovinen spongiformen Enzephalopathie

gestanden. Ein Einfuhrverbot für Rindsköpfe sei somit zulässig gewesen, weil diese hochgradig infektiöses Material enthalten hätten und sowohl wegen der Schlachtmethoden als auch wegen des Transports ein ernstes Risiko der Ansteckung gesunder Gewebe bestanden habe.

Im Bereich der missbräuchlichen Praktiken bei Ausfuhrerstattungen für Agrarprodukte ist auch das Urteil vom 14. Dezember 2000 in der Rechtssache C-110/99 (Emsland-Stärke, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) zu nennen. Der Gerichtshof entschied darin, dass der in der Gemeinschaft ansässige Ausführer seinen Anspruch auf Zahlung einer nichtdifferenzierten Ausfuhrerstattung verlieren könne, wenn das an einen in einem Drittland ansässigen Käufer verkaufte Erzeugnis, für das die Ausfuhrerstattung gezahlt worden sei, unmittelbar nach seiner Abfertigung zum freien Verkehr in dem betreffenden Drittland wieder im externen gemeinschaftlichen Versandverfahren in die Gemeinschaft befördert und dort, ohne dass eine Zuwiderhandlung festgestellt werde, unter Erhebung der Eingangsabgaben zum freien Verkehr abgefertigt werde, wenn die Geschäftsgestaltung des in der Gemeinschaft ansässigen Ausführers missbräuchlich ist. Ein Missbrauch setze die Absicht des in der Gemeinschaft ansässigen Ausführers voraus, sich einen gemeinschaftsrechtlich vorgesehenen Vorteil dadurch zu verschaffen, dass er die entsprechenden Voraussetzungen willkürlich schaffe. Der Beweis hierfür sei vor dem nationalen Gericht nach nationalem Recht zu erbringen, z. B. durch den Nachweis eines kollusiven Zusammenwirkens zwischen dem betreffenden Ausführer und dem Einführer der Ware im Drittland. Wenn das Erzeugnis vor seiner erneuten Einfuhr in die Gemeinschaft von dem in dem Drittland ansässigen Käufer an ein ihm personell und wirtschaftlich verbundenes, ebenfalls in dem betreffenden Drittland ansässiges Unternehmen verkauft worden sei, so sei dies ein Umstand, den das nationale Gericht bei der Prüfung berücksichtigen könne, ob eine Verpflichtung zur Rückzahlung der Erstattung bestehe.

11. Im vergangenen Jahr hatte der Gerichtshof die Auswirkungen der *Freizügigkeit* in den unterschiedlichsten Bereichen zu prüfen: Nachweis der Zweisprachigkeit von Stellenbewerbern, Modalitäten der Zahlung einer Entlassungsschädigung, vorübergehende Einreise von Gemeinschaftsangehörigen, Aufenthaltserlaubnis für den Ehegatten eines Wanderarbeitnehmers oder auch Anwendung der Sozialversicherungsvorschriften.

11.1. Im Urteil vom 6. Juni 2000 in der Rechtssache C-281/98 (Angonese, Slg. 2000, I-4139) wehrte sich ein italienischer Staatsangehöriger mit deutscher Muttersprache, der sich bei einer Bank in Italien um eine Stelle beworben hatte, vor dem nationalen Gericht gegen die Verpflichtung, seine Zweisprachigkeit (Italienisch/Deutsch) ausschließlich durch ein in einer bestimmten italienischen Provinz ausgestelltes Zeugnis zu belegen, obwohl er unstreitig zwei Sprachen

perfekt beherrschte. Der Gerichtshof wies darauf hin, dass das in Artikel 48 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 39 EG) ausgesprochene Diskriminierungsverbot allgemein formuliert sei und sich nicht speziell an die Mitgliedstaaten richte. Es gelte somit auch für die von Privatpersonen festgelegten Arbeitsbedingungen. Die Verpflichtung der Bewerber in einem Einstellungsverfahren, ihre Sprachkenntnisse ausschließlich durch eine Bescheinigung nachzuweisen, die nur in einer Provinz des betreffenden Mitgliedstaats erlangt werden könne, benachteilige die Angehörigen anderer Mitgliedstaaten, da Personen, die nicht in dieser Provinz wohnten, wenig Möglichkeiten hätten, die Bescheinigung zu erwerben, und es für sie schwierig, ja sogar unmöglich sei, den betreffenden Arbeitsplatz zu erhalten. Daher könne es zwar legitim sein, von einem Bewerber um eine Stelle Sprachkenntnisse eines bestimmten Niveaus zu verlangen, und es könne der Besitz eines Diploms wie der Bescheinigung ein Kriterium darstellen, anhand dessen sich diese Kenntnisse beurteilen ließen, es müsse aber im Hinblick auf das angestrebte Ziel als unverhältnismäßig angesehen werden, wenn es unmöglich sei, den Nachweis dieser Kenntnisse auf andere Weise, insbesondere durch sonstige in anderen Mitgliedstaaten erlangte gleichwertige Qualifikationen, zu erbringen. Die streitige Verpflichtung stelle daher eine gegen Artikel 48 EG-Vertrag verstoßende Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit dar.

Das Urteil vom 27. Januar 2000 in der Rechtssache C-190/98 (Graf, Slg. 2000, I-493) betraf eine österreichische Regelung, die einem Arbeitnehmer den Anspruch auf eine Entlassungsentschädigung verweigerte, wenn dieser seinen Arbeitsvertrag kündigte, um eine neue Tätigkeit bei einem Arbeitgeber dieses oder eines anderen Mitgliedstaats zu übernehmen, ihm den Anspruch aber beließ, wenn der Vertrag ohne sein Zutun endete oder diese Beendigung ihm nicht zuzurechnen war. Auf die Vorlage entschied der Gerichtshof, dass Artikel 48 EG-Vertrag einer solchen Regelung nicht entgegenstehe. Sie gelte nämlich unabhängig von der Staatsangehörigkeit des betroffenen Arbeitnehmers und berühre die Wanderarbeitnehmer nicht stärker als die einheimischen Arbeitnehmer.

11.2. In der Rechtssache Kaba (Urteil vom 11. April 2000 in der Rechtssache C-356/98, Slg. 2000, I-2623) war dem Ehegatten eines EG-Wanderarbeitnehmers die unbefristete Aufenthaltserlaubnis in einem anderen Mitgliedstaat verweigert worden, weil er sich nicht zuvor mindestens vier Jahre in dessen Hoheitsgebiet aufgehalten hatte. der Kläger beanstandete diese Regelung vor dem vorlegenden Gericht als gegen die Verordnung Nr. 1612/68 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft¹² verstoßende Diskriminierung, weil die

¹²

Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 (ABl. L 257, S. 2).

Regelung dieses Mitgliedstaats für die Ehegatten der in dessen Hoheitsgebiet sesshaften Personen nur einen vorherigen Aufenthalt von zwölf Monate vorsehe und diese keinerlei Beschränkung bezüglich des Zeitraums unterlägen, während dem sie sich dort aufhalten könnten. Der Gerichtshof betonte, dass beim gegenwärtigen Stand des Gemeinschaftsrechts das Aufenthaltsrecht der Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats nicht uneingeschränkt gewährt werde. Das ergebe sich zum einen aus den Bestimmungen zur Freizügigkeit im Titel III des Dritten Teils des EG-Vertrags und den zu ihrer Durchführung erlassenen Vorschriften des abgeleiteten Rechts und zum anderen aus den Bestimmungen des Zweiten Teils des EG-Vertrags, insbesondere aus Artikel 8a EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 18 EG), der zwar den Unionsbürgern das Recht verleihe, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, dabei aber ausdrücklich auf die im EG-Vertrag und in den Durchführungsvorschriften vorgesehenen Beschränkungen und Bedingungen verweise. Die Mitgliedstaaten dürften daher den objektiven Unterschied zwischen ihren eigenen Staatsangehörigen und denen anderer Mitgliedstaaten bei der Festlegung der Voraussetzungen für eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis der Ehegatten solcher Personen berücksichtigen. Eine Regelung wie die, um die es bei dieser Vorlage gehe, stelle daher keine gegen die Verordnung Nr. 1612/68 verstoßende Diskriminierung dar.

Das Urteil vom 9. November 2000 in der Rechtssache C-357/98 (Yiadom, Slg. 2000, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) betraf den Fall einer nicht aufenthaltsberechtigten Gemeinschaftsangehörigen, die vorübergehend in dem betreffenden Mitgliedstaat aufgenommen worden und daher dort in Person anwesend war, als die zuständigen nationalen Stellen ihr eine Entscheidung bekannt gaben, mit der ihr die Einreise in diesen Staat im Sinne des nationalen Rechts untersagt wurde. Der Gerichtshof entschied, dass eine rechtliche Fiktion des nationalen Rechts, wonach der im Aufnahmemitgliedstaat anwesende Gemeinschaftsangehörige so behandelt werde, als sei noch nicht über seine Einreise entschieden worden, diesem nicht die Verfahrensgarantien nach Artikel 9 der Richtlinie 64/221/EWG¹³ entziehen könne.

11.3. Im Bereich der sozialen Sicherheit hatte der Gerichtshof mehrere Bestimmungen der Verordnung Nr. 1408/71 auf Personen anzuwenden, die in einem

¹³ Richtlinie 64/221/EWG des Rates vom 25. Februar 1964 zur Koordinierung der Sondervorschriften für die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern, soweit sie aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt sind (ABl. 1964, Nr. 56, S. 850).

anderen Mitgliedstaat auf Zeit einer Tätigkeit nachgingen. Zu nennen sind hier die Rechtssachen FTS und Banks.

Im Urteil vom 10. Februar 2000 in der Rechtssache C-202/97 (FTS, Slg. 2000, I-883) ging es um die Auslegung einer Vorschrift der Verordnung Nr. 1408/71 in der durch die Verordnung (EWG) Nr. 2001/83 kodifizierten Fassung, die eine Ausnahme von dem Grundsatz festlegt, dass der Arbeitnehmer den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats unterliegt, in dessen Gebiet er im Lohn- oder Gehaltsverhältnis tatsächlich tätig ist, und es so dem Unternehmen, dem er normalerweise angehört, gestattet, es bei der Anmeldung seines Arbeitnehmers beim System des Mitgliedstaats zu belassen, in dessen Hoheitsgebiet es seine Betriebsstätte hat. Der Gerichtshof entschied, dass ein Zeitarbeitsunternehmen, das von einem Mitgliedstaat aus Unternehmen, die im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats tätig sind, Arbeitnehmer zur Verfügung stellt, nur dann die Vergünstigung dieser Vorschrift beanspruchen kann, wenn es seine Geschäftstätigkeit gewöhnlich in dem ersten Staat ausübt. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn das Unternehmen im Mitgliedstaat seiner Betriebsstätte gewöhnlich nennenswerte Tätigkeiten verrichtet. Der Gerichtshof entschied in diesem Urteil ferner, dass die Bescheinigung, die der von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats bezeichnete Träger ausgestellt hat, die Träger der sozialen Sicherheit anderer Mitgliedstaaten bindet, soweit sie bescheinigt, dass von einem Zeitarbeitsunternehmen entsandte Arbeitnehmer dem System der sozialen Sicherheit des Mitgliedstaats angeschlossen sind, in dem dieses Unternehmen seine Betriebsstätte hat. Machten jedoch die zuständigen Träger anderer Mitgliedstaaten an der Richtigkeit des der Bescheinigung zugrunde liegenden Sachverhalts oder an dessen rechtlicher Bewertung und demnach daran Zweifel geltend, ob die Angaben in dieser Bescheinigung mit der Verordnung Nr. 1408/71 im Einklang stehen, müsse der ausstellende Träger allerdings die Richtigkeit der Bescheinigung überprüfen und diese gegebenenfalls zurückziehen.

Das Urteil vom 30. März 2000 in der Rechtssache C-178/97 (Banks, Slg. 2000, I-2005) betraf die Vorschrift der Verordnung Nr. 1408/71 in der geänderten und zuletzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 3811/86 aktualisierten Fassung, die für selbständig Erwerbstätige der in der Rechtssache FTS maßgebenden Vorschrift entspricht. Nach dieser Vorschrift unterliegt eine Person, die gewöhnlich eine selbständige Tätigkeit im Gebiet eines Mitgliedstaats ausübt, und die eine Arbeit im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats ausführt, weiterhin den Rechtsvorschriften des ersten Mitgliedstaats, sofern die voraussichtliche Dauer dieser Arbeit zwölf Monate nicht überschreitet. Der Gerichtshof entschied, dass der Begriff "Arbeit" im Sinne dieser Vorschrift jede selbständige oder unselbständige Arbeitsleistung umfasse. Für die E-101-Bescheinigung bestätigte er die im Urteil FTS gefundene Lösung. Im Übrigen stehe nichts entgegen, wenn die E-101-Bescheinigung gegebenenfalls Rückwirkung entfalte.

In anderen Rechtssachen äußerte sich der Gerichtshof zu bestimmten Aspekten nationaler Vorschriften im Bereich der sozialen Sicherheit unmittelbar in Zusammenhang mit den Bestimmungen des Vertrages.

Das Urteil vom 26. September 2000 in der Rechtssache C-262/97 (Engelbrecht, Slg. 2000, I-7321) betraf die Zusammenrechnung von Renten nach den Rechtsvorschriften verschiedener Mitgliedstaaten. Der Gerichtshof entschied, der Verlust oder die Kürzung einer sozialen Vergünstigung eines Arbeitnehmers allein aufgrund der Berücksichtigung einer seinem Ehegatten nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats gewährten gleichartigen Leistung könne, wenn die Gewährung dieser letztgenannten Leistung zu keiner Erhöhung der Gesamteinkünfte des Haushalts führe und mit einer Kürzung der persönlichen Rente des Arbeitnehmers nach den Rechtsvorschriften desselben Staates in gleicher Höhe einhergehe, die Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit innerhalb der Gemeinschaft beeinträchtigen. Eine solche Konsequenz könne nämlich einen Gemeinschaftsarbeitnehmer davon abhalten, von seinem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch zu machen, und würde somit eine Beeinträchtigung dieser in Artikel 48 EG-Vertrag verankerten Freiheit darstellen.

In den Rechtssachen Kommission/Frankreich (Urteile vom 15. Februar 2000 in den Rechtssachen C-34/98 und C-169/98, Slg. 2000, I-995 und I-1049) war der Gerichtshof mit zwei Klagen der Kommission auf Feststellung befasst, dass die Französische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Verordnung Nr. 1408/71 und den Artikeln 48 und 52 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 39 EG und 43 EG) verstoßen habe, dass sie den Beitrag zur Begleichung der Sozialschuld (CRDS) und den allgemeinen Sozialbeitrag (CSG) auf die Erwerbs- und Ersatz Einkünfte der Arbeitnehmer und Selbständigen angewandt habe, die in Frankreich wohnten, aber in einem anderen Mitgliedstaat arbeiteten und nach der genannten Verordnung nicht den französischen Rechtsvorschriften über die soziale Sicherheit unterlägen. Der Gerichtshof gab den Klagen statt und stellte fest, dass die beiden Beiträge spezifisch und unmittelbar der Finanzierung des Systems der sozialen Sicherheit dieses Staates dienten. Sie fielen daher in den Anwendungsbereich der Verordnung Nr. 1408/71 und stellten Abgaben dar, die vom Verbot der doppelten Beitragsleistung nach dieser Verordnung erfasst würden und insoweit auch gegen die Artikel 48 und 52 EG-Vertrag verstießen, die mit dieser Verordnung durchgeführt werden sollten. Weder die konkreten Modalitäten der Zweckbestimmung der erhobenen Beträge noch der Umstand, dass durch die Zahlung des CRDS kein Anspruch auf irgendeine unmittelbare und bestimmbare Gegenleistung entsteht, noch die beschränkte Anzahl der betroffenen Erwerbstätigen oder die Geringfügigkeit des Satzes der fraglichen Abgabe könne diese Feststellung widerlegen.

In der Rechtssache Ferlini (Urteil vom 3. Oktober 2000 in der Rechtssache C-411/98, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) machte ein Beamter der Kommission vor dem nationalen Gericht geltend, dass die Entbindungs- und Krankenhauskosten seiner Ehefrau in einem öffentlichen Krankenhaus eines Mitgliedstaats ihm mit diskriminierenden Gebührensätzen in Rechnung gestellt worden seien, die von sämtlichen in einer Vereinigung zusammengeschlossenen Krankenhäusern dieses Staates für die dem nationalen System der sozialen Sicherheit nicht angeschlossenen Personen, darunter die Beamten der Europäischen Gemeinschaften, einheitlich und einseitig festgelegt würden. Bei gleichen Leistungen ergebe sich daraus eine Erhöhung um 71,43 % im Vergleich zu den Gebührensätzen für die dem nationalen System der sozialen Sicherheit angeschlossenen Personen. Der Gerichtshof stellte zunächst fest, dass ein Beamter der Europäischen Gemeinschaften zweifelsfrei als Wanderarbeitnehmer anzusehen sei. Ein Gemeinschaftsbürger, der in einem anderen Mitgliedstaat als seinem Herkunftsstaat arbeite, verliere nämlich die Eigenschaft eines Arbeitnehmers im Sinne von Artikel 48 Absatz 1 EG-Vertrag nicht deshalb, weil er bei einer internationalen Organisation beschäftigt sei, selbst wenn die Bedingungen seiner Einreise in das Beschäftigungsland und seines Aufenthalts in diesem Land durch ein internationales Abkommen besonders geregelt seien. Artikel 6 Absatz 1 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 12 Absatz 1 EG) gelte auch in Fällen, in denen eine Gruppe oder Organisation gegenüber Einzelpersonen bestimmte Befugnisse ausüben und sie Bedingungen unterwerfen könne, die die Wahrnehmung der durch den Vertrag gewährleisteten Grundfreiheiten beeinträchtigten. Das Merkmal der Zugehörigkeit zum nationalen System der sozialen Sicherheit, auf dem die Anwendung unterschiedlicher Gebührensätze für die gleichen ärztlichen und Krankenhausleistungen beruhe, bedeute eine mittelbare Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit. Während nämlich die dem Gemeinsamen Krankheitsfürsorgesystem und nicht dem nationalen System der sozialen Sicherheit angeschlossenen Personen, die im Staatsgebiet ärztliche und Krankenhausleistungen in Anspruch nähmen, ganz überwiegend Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten seien, seien die Inländer ganz überwiegend dem nationalen System der sozialen Sicherheit angeschlossenen. Außerdem sei die beträchtliche Ungleichbehandlung von Personen, die dem nationalen System der sozialen Sicherheit angehörten, und Beamten der Europäischen Gemeinschaften hinsichtlich der Gebührensätze für Leistungen bei einer Entbindung nicht gerechtfertigt. Es stelle eine durch Artikel 6 Absatz 1 EG-Vertrag verbotene Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit dar, wenn eine Gruppe von Dienstleistenden des Gesundheitswesens ohne objektive Rechtfertigung gegenüber Beamten der Europäischen Gemeinschaften einseitig höhere Gebührensätze für ärztliche und Krankenhausleistungen bei einer Entbindung anwende als gegenüber Personen, die dem nationalen System der sozialen Sicherheit angeschlossenen seien.

Im Urteil vom 23. November 2000 in der Rechtssache C-135/99 (Elsen, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) schließlich prüfte der Gerichtshof die Frage, inwieweit die zuständige Einrichtung eines Mitgliedstaats Kindererziehungszeiten, die in einem anderen Mitgliedstaat zurückgelegt worden sind, für die Gewährung der Altersrente wie im Inland zurückgelegte Zeiten anzurechnen hat. Diese Frage stellte sich bei einer Person, die zur Zeit der Geburt des Kindes als Grenzgänger im Mitgliedstaat der zuständigen Einrichtung beschäftigt war, aber in einem anderen Mitgliedstaat wohnte. Der Gerichtshof hat festgestellt, dass Gemeinschaftsangehörige, die von ihrem in Artikel 8a EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 18 EG) verbürgten Recht, sich in den Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, Gebrauch gemacht haben, benachteiligt würden, wenn die Frage verneint würde. Außerdem wies er darauf hin, dass einige Bestimmungen der Verordnung Nr. 1408/71, die diese Art von Situation betreffen, nicht nur zur Gewährleistung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer beitragen, sondern auch zu der der Unionsbürger in der Gemeinschaft. Daher bejahte der Gerichtshof die vorgelegte Frage aufgrund einer unmittelbaren Auslegung der Bestimmungen des EG-Vertrags.

12. Mehrere wichtige Urteile betrafen auch den *freien Dienstleistungsverkehr* in der Gemeinschaft. Zu nennen sind insbesondere die Rechtssachen *Deliège* und *Corsten*.

Das wichtige Urteil vom 11. April 2000 in den Rechtssachen C-51/906 und C-191/97 (*Deliège*, Slg. 2000, I-2549) bot dem Gerichtshof Gelegenheit, die Bedeutung seines Urteils *Bosman* (Urteil vom 15. Dezember 1995 in der Rechtssache C-415/93, Slg. 1995, I-4921) klarzustellen. Im Mittelpunkt dieser Rechtssache stand eine Sportregelung, die für professionelle oder halbprofessionelle Judokämpfer oder Bewerber um eine professionelle oder halbprofessionelle Sporttätigkeit für die Teilnahme an einem hochrangigen internationalen Sportwettkampf ohne Begegnungen von Nationalmannschaften die Genehmigung oder die Auswahl durch ihren Sportverband vorsah. Auf der Grundlage des Urteils *Bosman* erinnerte der Gerichtshof daran, dass sportliche Tätigkeiten und von Sportvereinigungen aufgestellte Regeln wie die genannten Auswahlregeln den Bestimmungen des EG-Vertrags über den freien Dienstleistungsverkehr unterfallen können. Diese Bestimmungen gälten nicht nur für die Tätigkeit öffentlicher Behörden, sondern auch für Regelungen abweichender Natur, mit denen eine Arbeitstätigkeit oder die Erbringung von Dienstleistungen kollektiv geregelt werden solle. Im Rahmen der Teilnahme von Hochleistungssportlern an einem internationalen Wettkampf würden mehrere eigene, aber eng miteinander verknüpfte Dienstleistungen erbracht, die auch dann unter diese Bestimmungen fallen könnten, wenn einzelne Dienstleistungen nicht von denen bezahlt würden, denen sie zugute kämen. Die hier in Rede stehenden Auswahlregeln legten jedoch — im Unterschied zu den Regeln in der Rechtssache *Bosman* — nicht die Bedingungen des Zugangs

zum Arbeitsmarkt für Berufssportler fest und enthielten keine Ausländerklauseln, die die Zahl der Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten, die an einem Wettkampf teilnehmen könnten, beschränkten. Sie betrafen kein Turnier, bei dem Nationalmannschaften gegeneinander anträten, sondern ein Turnier, bei dem die ausgewählten Sportler nur für sich selbst kämpften. Zwar beschränkten solche Auswahlregeln zwangsläufig die Zahl der Teilnehmer an einem Wettkampf. Eine solche Beschränkung, die unausweichlich auf bestimmten Regeln oder Auswahlkriterien beruhe, sei notwendig mit der Durchführung eines hochrangigen internationalen Wettkampfes verbunden. Derartige Regeln könnten daher für sich genommen nicht als durch Artikel 59 EG-Vertrag verbotene Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs angesehen werden.

Im Urteil vom 3. Oktober 2000 in der Rechtssache C-58/98 (Corsten, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) hat der Gerichtshof für Recht erkannt, dass Artikel 59 EG-Vertrag einer Regelung eines Mitgliedstaats entgegenstehe, die die Verrichtung handwerklicher Tätigkeiten in dessen Hoheitsgebiet durch in anderen Mitgliedstaaten ansässige Dienstleistende von einem Verfahren zur Erteilung der Erlaubnis abhängig mache, das geeignet sei, die Ausübung des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr zu verzögern oder zu erschweren, nachdem die Voraussetzungen für die Aufnahme der betreffenden Tätigkeiten nach Maßgabe der anwendbaren Gemeinschaftsrichtlinie bereits geprüft worden seien und festgestellt worden sei, dass diese Voraussetzungen erfüllt seien. Außerdem dürfe das etwaige Erfordernis einer Eintragung in die Handwerksrolle des Aufnahmelandes — gesetzt den Fall, es sei aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses in Zusammenhang mit der Sicherstellung der Qualität der Handwerkerarbeiten und dem Schutz der Empfänger dieser Arbeiten gerechtfertigt — weder zusätzliche Verwaltungskosten noch die obligatorische Zahlung von Beiträgen an die Handwerkskammer nach sich ziehen.

13. Im Bereich der *Niederlassungsfreiheit* stand die Berufsausübung der freien Berufe im Mittelpunkt der wichtigsten Rechtssachen, die der Gerichtshof im Jahr 2000 zu entscheiden hatte.

13.1. Was die Ausübung des Arztberufs anlangt, bot das Urteil vom 14. September 2000 in der Rechtssache C-238/98 (Hocsmann, Slg. 2000, I-6623) dem Gerichtshof Gelegenheit, die Pflichten der zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats nach Artikel 52 EG-Vertrag herauszuarbeiten, wenn ein Gemeinschaftsangehöriger in einem Fall, der nicht durch eine Richtlinie über die gegenseitige Anerkennung der Diplome geregelt ist, die Zulassung zur Ausübung eines Berufes beantragt, dessen Aufnahme nach dem nationalen Recht vom Besitz eines Diploms oder einer beruflichen Qualifikation oder von Zeiten praktischer Erfahrung abhängt. Der Gerichtshof entschied, dass in einem solchen Fall diese Behörden sämtliche

Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise sowie die einschlägige Erfahrung des Betroffenen in der Weise berücksichtigen müssten, dass sie die durch diese Nachweise und diese Erfahrung belegten Fachkenntnisse mit den nach nationalem Recht vorgeschriebenen Kenntnissen und Fähigkeiten verglichen. In einer solchen Auslegung des Artikels 52 EG-Vertrag finde nur ein den Grundfreiheiten des Vertrages zugrunde liegendes Prinzip rechtlichen Ausdruck, das seine Bedeutung für Sachverhalte behalte, die nicht von den Richtlinien über die gegenseitige Anerkennung der Diplome erfasst würden.

13.2. Die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs war Anlass für das wichtige Urteil vom 7. November 2000 in der Rechtssache C-168/98 (Luxemburg/Parlament und Rat, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), mit dem der Gerichtshof die Nichtigkeitsklage abwies, die das Großherzogtum Luxemburg gegen die Richtlinie 98/5/EG zur Erleichterung der ständigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde, erhoben hatte. Das Großherzogtum Luxemburg machte u. a. geltend, diese Richtlinie verstoße gegen Artikel 52 Absatz 2 EG-Vertrag, weil sie Ansässige und Zuwandernde unterschiedlich behandle und das allgemeine Interesse am Verbraucherschutz und an einer geordneten Rechtspflege beeinträchtige. Der Gerichtshof bestätigte, dass der Gemeinschaftsgesetzgeber mit dem Erlass der Richtlinie 98/5 das in Artikel 52 EG-Vertrag verankerte Diskriminierungsverbot nicht verletzt habe, da beim zuwandernden Rechtsanwalt, der unter seiner ursprünglichen Berufsbezeichnung tätig sei, und bei dem unter der Berufsbezeichnung des Aufnahmestaats tätigen Rechtsanwalt keine vergleichbaren Sachverhalte vorlägen. Im Unterschied zu Letzterem, der sämtlichen Tätigkeiten nachgehen könne, deren Ausübung der Aufnahmestaat dem Berufsstand des Rechtsanwalts gestatte oder vorbehalte, seien Ersterem unter Umständen bestimmte Tätigkeiten untersagt und bei der Vertretung und der Verteidigung eines Mandanten vor Gericht bestimmte Verpflichtungen auferlegt. Der Gemeinschaftsgesetzgeber habe, um einer bestimmten Kategorie zuwandernder Rechtsanwälte die Ausübung der Niederlassungsfreiheit, einer Grundfreiheit, zu erleichtern, einer Regelung, die eine Unterrichtung des Verbrauchers, Beschränkungen hinsichtlich des Umfangs und der Modalitäten der Ausübung bestimmter mit dem Beruf verbundener Tätigkeiten, eine Kumulierung der zu beachtenden Berufs- und Standesregeln, eine Versicherungspflicht sowie eine die zuständigen Stellen des Herkunftsstaats und des Aufnahmestaats einbeziehende Disziplinarregelung miteinander verknüpfe, den Vorzug vor einem System der Vorabkontrolle einer Qualifikation im nationalen Recht des Aufnahmestaats gegeben. Er habe nicht die Verpflichtung zur Kenntnis des nationalen Rechts beseitigt, das in den vom betreffenden Anwalt bearbeiteten Rechtssachen anwendbar sei, sondern lediglich den Anwalt von der Verpflichtung befreit, diese Kenntnisse im Voraus nachzuweisen. Damit habe er zugelassen, dass Kenntnisse gegebenenfalls schrittweise durch die praktische Tätigkeit erworben

würden, was durch die im Herkunftsstaat gesammelte Erfahrung mit anderen Rechtsordnungen erleichtert werde. Er habe dabei auch die abschreckende Wirkung der Disziplinar- und der Berufshaftpflichtregelung berücksichtigen dürfen. Durch seine Entscheidung für diese Art und dieses Niveau des Verbraucherschutzes und der Gewährleistung einer geordneten Rechtspflege habe der Gemeinschaftsgesetzgeber die Grenzen seines Ermessens nicht überschritten, das ihm bei der Festlegung des im Allgemeinen Interesse annehmbaren Niveaus des Schutzes eingeräumt sei. Außerdem sei die Richtlinie 98/5 entgegen dem Vorbringen des Großherzogtums Luxemburg zutreffend nach dem Verfahren des Artikels 189b EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 251 EG) und auf der Grundlage des Artikels 57 Absätze 1 und 2 Sätze 1 und 3 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 47 Absätze 1 und 2 Sätze 1 und 3 EG) mit qualifizierter Mehrheit erlassen worden. Die Richtlinie schaffe nämlich einen Mechanismus der gegenseitigen Anerkennung der Berufsbezeichnungen der zuwandernden Rechtsanwälte, die unter ihrer ursprünglichen Berufsbezeichnung arbeiten wollten, und ergänze den bereits eingeführten, der es Rechtsanwälten ermöglichen solle, ihren Beruf ohne Einschränkungen unter der Berufsbezeichnung des AufnahmeStaats auszuüben. Folglich ändere die Richtlinie 98/5 bestehende gesetzliche Grundsätze der Berufsordnung im Sinne von Artikel 57 Absatz 2 Satz 2 EG-Vertrag nicht und habe deshalb auch nicht einstimmig erlassen werden müssen.

14. In den im vergangenen Jahr vom Gerichtshof im Bereich des *freien Kapitalverkehrs* verkündeten Urteilen konnten die Beschränkungen verdeutlicht werden, die die Mitgliedstaaten für den Kapitalverkehr aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit oder aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses wie etwa der Notwendigkeit der Kohärenz des Steuersystems festlegen dürfen.

Im Urteil vom 14. März 2000 in der Rechtssache C-54/99 (*Eglise de scientologie*, Slg. 2000, I-1335) ging es um Artikel 73d Absatz 1 Buchstabe b EG-Vertrag (jetzt Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe b EG), wonach die Mitgliedstaaten Ausnahmen vom ausdrücklichen Verbot jeglicher Beschränkung des freien Kapitalverkehrs festlegen können, um Maßnahmen zu ergreifen, die aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit gerechtfertigt sind. Der Gerichtshof entschied, dass diese Bestimmung kein System der vorherigen Genehmigung für ausländische Direktinvestitionen zulasse, wonach die betroffenen Investitionen nur allgemein als Investitionen definiert würden, die geeignet seien, die öffentliche Ordnung oder Sicherheit zu gefährden, so dass die Betroffenen nicht in der Lage seien, zu erkennen, unter welchen besonderen Umständen eine vorherige Genehmigung erforderlich sei. Eine solche Unbestimmtheit, bei der für die Einzelnen der Umfang ihrer Rechte und Pflichten aus dem EG-Vertrag nicht erkennbar sei, verstoße gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit.

Im Urteil vom 13. Juli 2000 in der Rechtssache C-423/98 (Albore, Slg. 2000, I-5965) hat der Gerichtshof herausgestellt, dass Artikel 73b EG-Vertrag (jetzt Artikel 56 EG) einer nationalen Regelung eines Mitgliedstaates entgegenstehe, nach der aus mit den Erfordernissen der Landesverteidigung zusammenhängenden Gründen nur dessen Staatsangehörige davon befreit seien, eine Genehmigung für den Erwerb eines Grundstücks in einem zu einem Gebiet von militärischer Bedeutung erklärten Landesteil beantragen zu müssen. Etwas anderes könne nur gelten, wenn vor dem zuständigen nationalen Gericht dargetan werden könnte, dass eine nichtdiskriminierende Behandlung der Staatsangehörigen aller Mitgliedstaaten reale, konkrete und schwere Gefahren für die militärischen Interessen des betreffenden Mitgliedstaats mit sich brächte, denen nicht auf eine weniger einschneidende Weise begegnet werden könnte.

Im Urteil vom 6. Juni 2000 in der Rechtssache C-35/98 (Verkooijen, Slg. 2000, I-4071) entschied der Gerichtshof, dass die Richtlinie 88/361/EWG zur Durchführung von Artikel 67 des Vertrages¹⁴ einer Rechtsvorschrift eines Mitgliedstaats entgegenstehe, die die Gewährung einer Befreiung von der Einkommensteuer auf Dividenden, die an natürliche Personen, die Anteilseigner seien, gezahlt würden, von der Voraussetzung abhängig mache, dass die Dividenden zahlende Gesellschaft ihren Sitz in diesem Mitgliedstaat habe. Eine solche Rechtsvorschrift bewirke, dass Gemeinschaftsbürger, die in dem betreffenden Mitgliedstaat wohnten, davon abgeschreckt würden, ihr Kapital in Gesellschaften anzulegen, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat hätten, und wirke sich gegenüber Gesellschaften, die in anderen Mitgliedstaaten niedergelassen seien, einschränkend aus, weil sie für sie ein Hindernis darstelle, in dem betreffenden Mitgliedstaat Kapital zu sammeln, ohne dass die Beschränkung durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses wie die Notwendigkeit, die Kohärenz der Steuerregelung zu gewährleisten, gerechtfertigt wäre.

Im Urteil vom 13. April 2000 in der Rechtssache C-251/98 (Baars, Slg. 2000, I-2787) wandte der Gerichtshof, diesmal im Zusammenhang mit Artikel 52 EG-Vertrag, die gleichen Grundsätze an, die er im Urteil Verkooijen herausgearbeitet hatte.

15. Für den Bereich des *Verkehrs* ist das Urteil vom 26. September 2000 in der Rechtssache C-205/98 (Kommission/Österreich, Slg. 2000, I-7367) zu erwähnen.

¹⁴

Richtlinie 88/361/EWG des Rates vom 24. Juni 1988 (ABl. L 178, S. 5).

In dieser Rechtssache stellte der Gerichtshof fest, dass die Republik Österreich durch die zweimalige Erhöhung der Mautgebühren für Kraftfahrzeuge mit mehr als drei Achsen, die die Gesamtstrecke der Brennerautobahn befahren, gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 93/89/EWG über die Besteuerung bestimmter Kraftfahrzeuge zur Güterbeförderung sowie die Erhebung von Maut- und Benutzungsgebühren für bestimmte Verkehrswege verstoßen habe. Nach der Richtlinie dürfen Maut- und Benutzungsgebühren weder mittelbar noch unmittelbar zu einer unterschiedlichen Behandlung aufgrund der Staatsangehörigkeit des Verkehrsunternehmers bzw. des Ausgangs- oder Zielpunktes des Verkehrs führen. Außerdem müssen sie sich an den Kosten für das betreffende Straßennetz orientieren. Nach Auffassung des Gerichtshofes führen die beiden fraglichen Gebührenänderungen zu einer Begünstigung der österreichischen Verkehrsunternehmer gegenüber den Verkehrsunternehmern, die Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten sind, soweit sie die Gesamtstrecke der Brennerautobahn befahrenden Kraftfahrzeuge mit mehr als drei Achsen, die ganz überwiegend nicht in Österreich zugelassen sind, treffen, nicht aber die Kraftfahrzeuge mit mehr als drei Achsen, die einen entsprechenden Transport auf bestimmten Teilstrecken durchführen und ganz überwiegend in Österreich zugelassen sind. Die Erhöhungen seien zugleich eine gegen die Richtlinie 93/89 verstoßende mittelbare Diskriminierung, weil sie sich zu Lasten der Kraftfahrzeuge im Transitverkehr auswirkten. Solche unterschiedlichen Gebührensätze könnten auch in keinem der beiden Fälle durch Gründe, die mit dem Umweltschutz zusammenhingen, oder durch Erwägungen der nationalen Verkehrspolitik gerechtfertigt werden, da die Richtlinie für ihren Bereich nicht die Möglichkeit vorsehe, zur Rechtfertigung einer Gebührenregelung, die mittelbar zu einer unterschiedlichen Behandlung führe, solche Gründe anzuführen. Außerdem beachte die fragliche Gebührenregelung auch den notwendigen Zusammenhang zwischen den Gebührensätzen und den Kosten für Bau, Ausbau und Betrieb des Straßennetzes nicht, weil sie alle von der Republik Österreich finanzierten Autobahnabschnitte und nicht nur den Abschnitt des Straßennetzes einbeziehe, für dessen Benutzung die Maut gezahlt werde.

16. Im vergangenen Jahr hatte der Gerichtshof in zahlreichen Rechtssachen über Streitigkeiten im Bereich des *Wettbewerbsrechts* entweder aufgrund von Vorlagen zur Vorabentscheidung oder aufgrund eines Rechtsmittels gegen Urteile des Gerichts zu entscheiden.

16.1. Bei den Rechtsmittelverfahren hatte der Gerichtshof seine Kontrolle vor allem bei Urteilen des Gerichts über Geldbußen auszuüben, die gegen Unternehmen wegen Verstößen gegen die Artikel 85 und 86 EG-Vertrag verhängt worden waren.

In den Rechtssachen "Karton" (Urteile vom 16. November 2000) waren gegen Kartonerzeuger wegen Zuwiderhandlungen gegen das gemeinschaftliche

Wettbewerbsrecht in Form der Beteiligung an einer Vereinbarung und abgestimmten Verhaltensweise hohe Geldbußen verhängt worden. Auf ihre Klagen setzte das Gericht den Gesamtbetrag der Geldbußen leicht herab.

Der Gerichtshof wies von zehn Rechtsmitteln, die auf Aufhebung oder Herabsetzung des vom Gericht festgesetzten Betrags der Geldbußen gerichtet waren, fünf mit Urteilen vom 16. November 2000 in den Rechtssachen C-282/98 P (Enso Española), C-283/98 P (Mo och Domsjö), C-298/98 P (Metsä-Serla Sales), C-294/98 P (Metsä-Serla u. a.) und C-297/98 P (SCA Holding) zurück.

Mit Urteilen vom gleichen Tag gab der Gerichtshof den fünf anderen Rechtsmitteln teilweise statt. In den Rechtssachen C-279/98 P (Cascades) und C-286/98 P (Stora Kopparbergs Bergslags) hob der Gerichtshof das Urteil des Gerichts als rechtsfehlerhaft auf und verwies die Sache zurück. Die Verantwortung für die Zuwiderhandlungen der von den Klägerinnen erworbenen Unternehmen durfte diesen für die Zeit vor diesem Erwerb nicht zugerechnet werden. In den Rechtssachen C-248/98 P (Koninklijke KNP BT), C-280/98 P (Moritz J. Weig) und C-291/98 P (Sarrió) setzte der Gerichtshof den Betrag der Geldbuße herab. In der ersten Rechtssache wurde der Betrag der Geldbuße um 100 000 Euro herabgesetzt, weil das Gericht auf das Vorbringen der Klägerin, sie könne für das Fehlverhalten ihrer Tochtergesellschaft erst vom Erwerb an haftbar gemacht werden, nicht eingegangen war. In der zweiten Rechtssache vertrat der Gerichtshof die Auffassung, dass das Gericht dadurch gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstoßen habe, dass es bei diesem Unternehmen nicht die gleiche Berechnungsmethode für die Geldbuße angewandt habe, die es herangezogen habe, um den Betrag der Geldbuße für die anderen Unternehmen zu ermitteln, die mit der Kommission zusammengearbeitet hätten, und setzte die Geldbuße um 600 000 Euro herab. In der dritten Rechtssache schließlich wurde die Geldbuße um 250 000 Euro herabgesetzt, weil die Methode der Berechnung, die bei sämtlichen Geldbußen der beteiligten Unternehmen herangezogen worden sei, bei diesem Unternehmen ohne Begründung ausgeschlossen worden sei.

In den Rechtssachen *Compagnie maritime belge transports u. a./Kommission* (Urteil vom 16. März 2000 in den Rechtssachen C-395/96 P und C-396/96 P, Slg. 2000, 1365) waren die Mitglieder einer Seefrachtkonferenz von der Kommission wegen Verstoßes gegen die Artikel 85 und 86 EG-Vertrag mit einer Geldbuße belegt worden. Das Gericht hatte die von einigen dieser Mitglieder erhobene Nichtigkeitsklage abgewiesen, jedoch die verhängten Geldbußen herabgesetzt. In der Rechtsmittelinstanz bestätigte der Gerichtshof das Urteil, ausgenommen die verhängten Geldbußen. Der Gerichtshof entschied nämlich, dass das Gericht einen Rechtsfehler begangen habe, als es das Recht der Kommission bestätigt habe, gegen die Mitglieder einer Seefrachtkonferenz individuelle Geldbußen festzusetzen, die

aufgrund einer Würdigung ihrer Teilnahme am streitigen Verhalten ermittelt worden seien, obwohl die Mitteilung der Beschwerdepunkte nur an die Konferenz gerichtet worden sei. In der wichtigen Verfahrensgarantie, die die Mitteilung der Beschwerdepunkte darstelle, komme ein tragender Grundsatz des Gemeinschaftsrechts zur Anwendung, der die Beachtung des Anspruchs auf rechtliches Gehör in allen Verfahren verlange. Folglich müsse die Kommission in der Mitteilung der Beschwerdepunkte eindeutig angeben, gegen welche Personen Geldbußen festgesetzt werden könnten. Eine Mitteilung der Beschwerdepunkte, in der als Urheber einer Zuwiderhandlung nur eine kollektive Einheit genannt werde, unterrichte die Unternehmen, aus denen diese Einheit bestehe, nicht hinreichend darüber, dass gegen sie individuelle Geldbußen festgesetzt würden, falls die Zuwiderhandlung bejaht werden sollte. Entgegen den Ausführungen des Gerichts spiele die fehlende Rechtspersönlichkeit der kollektiven Einheit insoweit keine Rolle.

16.2. Bei den an den Gerichtshof gerichteten Vorabentscheidungsfragen ging es im Wesentlichen um zwei getrennte Problemkreise: zum einen um die Pflichten der nationalen Gerichte im Rahmen eines nationalen Verfahrens zur Anwendung der Artikel 85 und 86 EG-Vertrag bei einem Parallelverfahren vor dem Gemeinschaftsrichter und zum anderen um die Auslegung des Artikels 90 EG-Vertrag (jetzt Artikel 86 EG) bei Anwendung der Wettbewerbsregeln auf öffentliche oder mit besonderen oder ausschließlichen Rechten ausgestattete Unternehmen.

Zum ersten Problemkreis erließ der Gerichtshof am 14. Dezember 2000 in der Rechtssache C-344/98 (Masterfoods, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) ein wichtiges Grundsatzurteil. In dieser Sache hatte der irische High Court in erster Instanz dem Eishersteller Masterfoods aufgegeben, eine Ausschließlichkeitsklausel in Verträgen zu beachten, die zwischen einem Wettbewerber, HB, und Einzelhändlern über die Lieferung von Eisschränken in Irland abgeschlossen worden waren. Die parallel zu diesem Verfahren befasste Kommission erließ eine Entscheidung, die im Widerspruch zu der des High Court stand. Ihrer Meinung nach verstieß die Ausschließlichkeitsklausel gegen Artikel 85 Absatz 1 EG-Vertrag und stellte die Aufforderung von HB an Einzelhändler, sich solchen Lieferverträgen für Eisschränke mit einer solchen Klausel anzuschließen, einen Verstoß gegen Artikel 86 EG-Vertrag dar. HB erhob innerhalb der Frist des Artikels 173 Absatz 5 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 230 Absatz 5 EG) Nichtigkeitsklage gegen diese Entscheidung und erreichte im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes die Aussetzung des Vollzuges dieser Entscheidung bis zur Verkündung des Urteils des Gerichts. Der irische Supreme Court, der in der Rechtsmittelinstanz die Vereinbarkeit der Ausschließlichkeitsklausel mit den Artikeln 85 Absatz 1 und 86 EG-Vertrag zu prüfen hatte, ersuchte den Gerichtshof um Vorabentscheidung zu der Frage, wie in einem solchen Fall zu verfahren sei. Der Gerichtshof antwortete dem vorlegenden Gericht, dass es, wenn es über

Vereinbarungen oder Verhaltensweisen befindet, die bereits Gegenstand einer Entscheidung der Kommission sind, keine Entscheidung erlassen darf, die der Kommissionsentscheidung zuwiderläuft, selbst wenn diese im Widerspruch zu der Entscheidung eines erstinstanzlichen nationalen Gerichts steht. Unerheblich sei, dass der Präsident des Gerichts den Vollzug der Entscheidung der Kommission ausgesetzt habe. Für die Rechtsakte der Gemeinschaftsorgane spreche nämlich grundsätzlich die Vermutung der Gültigkeit, solange sie nicht aufgehoben oder zurückgenommen worden seien. Die Entscheidung des Richters der einstweiligen Anordnung, den Vollzug des angefochtenen Rechtsakts auszusetzen, habe nur vorläufige Wirkung. Im Übrigen könne oder müsse ein nationales Gericht, das Zweifel an der Gültigkeit oder der Auslegung einer Handlung eines Gemeinschaftsorgans habe, dem Gerichtshof gemäß Artikel 177 Absätze 2 und 3 EG-Vertrag eine Frage zur Vorabentscheidung vorlegen. Habe wie in den Ausgangsverfahren der Adressat der Entscheidung der Kommission fristgerecht eine Nichtigkeitsklage gegen diese Entscheidung erhoben, so müsse das nationale Gericht prüfen, ob es das Verfahren aussetzen solle, um eine endgültige Entscheidung über diese Nichtigkeitsklage abzuwarten oder um dem Gerichtshof eine Vorabentscheidungsfrage vorzulegen. Wenn die Entscheidung des bei dem nationalen Gericht anhängigen Rechtsstreits von der Gültigkeit der Entscheidung der Kommission abhängt, so folge aus der Verpflichtung zu loyaler Zusammenarbeit, dass dieses Gericht, um nicht eine der Entscheidung der Kommission zuwiderlaufende Entscheidung zu erlassen, das Verfahren aussetzen müsse, bis die Gemeinschaftsgerichte eine endgültige Entscheidung über die Nichtigkeitsklage erlassen hätten, es sei denn, es halte es unter den gegebenen Umständen für gerechtfertigt, dem Gerichtshof eine Vorabentscheidungsfrage nach der Gültigkeit der Entscheidung der Kommission vorzulegen.

Was die Anwendung der Wettbewerbsregeln auf öffentliche oder mit besonderen oder ausschließlichen Rechten ausgestattete Unternehmen betrifft, seien hier die Rechtssachen Deutsche Post, FFAD und Pavlov u. a. genannt.

Im Urteil vom 10. Februar 2000 in den Rechtssachen C-147/97 und C-148/97 (Deutsche Post, Slg. 2000, I-825) entschied der Gerichtshof, dass es, sofern zwischen den Postdiensten der betreffenden Mitgliedstaaten keine Übereinkunft besteht, durch die die Endvergütungen für eingehende grenzüberschreitende Postsendungen entsprechend den tatsächlichen Kosten ihrer Bearbeitung und Zustellung festgelegt sind, nicht gegen Artikel 90 in Verbindung mit den Artikeln 86 und 59 EG-Vertrag verstößt, wenn eine Einrichtung wie die Deutsche Post von dem sich aus dem Weltpostvertrag in der Fassung vom 14. Dezember 1989 ergebenden Recht Gebrauch macht, Sendungen, die bei Postdiensten eines anderen als desjenigen Mitgliedstaats, dem diese Einrichtung angehört, in großer Zahl eingeliefert werden, mit ihren Inlandsgebühren zu belegen. Die Verpflichtung

nämlich, Sendungen zu befördern und den in Deutschland ansässigen Empfängern zuzustellen, die von ebenfalls dort ansässigen Absendern in großer Zahl bei Postdiensten anderer Mitgliedstaaten eingeliefert würden, ohne dass für diese Einrichtung die Möglichkeit vorgesehen wäre, einen finanziellen Ausgleich für die Kosten zu erhalten, die diese Verpflichtung nach sich zieht, wäre geeignet, die Erfüllung dieser Aufgaben von allgemeinem Interesse unter wirtschaftlich ausgewogenen Bedingungen zu gefährden. Hingegen verstoße die Ausübung des vorgenannten Rechts gegen Artikel 90 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 86 EG-Vertrag, soweit eine solche Einrichtung dabei die in ihrem Mitgliedstaat geltenden Inlandsgebühren in voller Höhe verlangen könne, ohne die Endvergütungen in Abzug zu bringen, die von den anderen Postdiensten für diese Sendungen entrichtet würden.

Im Urteil vom 23. Mai 2000 in der Rechtssache C-209/98 (FFAD, Slg. 2000, I-3743) entschied der Gerichtshof, dass Artikel 90 in Verbindung mit Artikel 86 EG-Vertrag der Einführung einer Gemeindefestsetzung nicht entgegensteht, die zur Lösung eines Umweltproblems, das durch den Mangel an Behandlungskapazitäten für ungefährliche, zur Verwertung bestimmte Bauabfälle bedingt ist, die Möglichkeit vorsieht, dass solche in dem betreffenden Gebiet anfallenden Abfälle von einer begrenzten Anzahl besonders ausgewählter Unternehmen behandelt werden, um auf diese Weise sicherzustellen, dass diesen Unternehmen hinreichend große Mengen solcher Abfälle geliefert werden, und die damit andere Unternehmen ausschließt, obwohl sie für eine solche Abfallbehandlung zugelassen sind. Wohl aber stehe Artikel 34 EG-Vertrag einer Regelung über die Einsammlung und Annahme ungefährlicher, zur Verwertung bestimmter Bauabfälle entgegen, auf deren Grundlage einer begrenzten Anzahl von Unternehmen die Erlaubnis erteilt worden sei, die Abfälle aus einer Gemeinde zu behandeln, sofern diese Regelung rechtlich oder tatsächlich Ausföhren in der Weise behindere, dass sie den Abfallerzeugern nicht erlaube, die Abfälle u. a. durch Einschaltung von Zwischenhändlern auszuführen. Eine solche Behinderung könne nicht mit Artikel 36 EG-Vertrag oder mit dem Umweltschutz, insbesondere mit dem Grundsatz des Artikels 130r Absatz 2 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 174 Absatz 2 EG), Umweltbeschränkungen mit Vorrang an ihrem Ursprung zu bekämpfen, gerechtfertigt werden, wenn es keinen Anhaltspunkt für eine Gefahr für die Gesundheit oder das Leben von Menschen, Tieren oder Pflanzen oder für die Umwelt gebe.

In einem Urteil vom 12. September 2000 äußerte sich der Gerichtshof erneut zur Vereinbarkeit der Zwangsmemberschaft bei einem Rentenfonds in den Niederlanden mit den Wettbewerbsregeln. In drei Urteilen vom 21. September 1999 in den Rechtssachen C-67/96 (Albany, Slg. 1999, I-5751), C-115/97 bis C-117/97 (Brentjens', Slg. 1999, I-6025) und C-219/97 (Bokken, Slg. 1999, I-6121) hatte der

Gerichtshof bereits entschieden, dass die Wettbewerbsregeln weder der Entscheidung des Staates, auf Antrag der Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter eines bestimmten Wirtschaftszweigs die Pflichtmitgliedschaft bei einem Berufsrentenfonds anzuordnen, noch der Betrauung dieses Fonds mit der alleinigen Verwaltung eines Zusatzrentensystems in einem bestimmten Wirtschaftszweig entgegenstünden.

In den Rechtssachen Pavlov u. a. (Urteil vom 12. September 2000 in den Rechtssachen C-180/98 bis C-184/98, Slg. 2000, I-6451) legte nunmehr ein niederländisches Gericht dem Gerichtshof eine Frage nach der Vereinbarkeit der Zwangsmitgliedschaft bei einem Berufsrentenfonds mit den Wettbewerbsregeln, diesmal für Angehörige eines freien Berufes, nämlich Fachärzte, zur Vorabentscheidung vor. Ein solcher Fonds beruht auf einer Vereinbarung zwischen den Berufsangehörigen, die ihnen ein bestimmtes Rentenniveau garantieren, die Verwaltung einem Fonds übertragen und den Staat bewegen soll, die Pflichtmitgliedschaft aller Angehörigen des Berufes bei diesem Fonds anzuordnen. Der Gerichtshof stellte heraus, dass eine Vereinbarung zwischen allen Angehörigen eines Berufes — anders als in den Rechtssachen Albany, Brentjens' und Bokken, in denen im Rahmen von Tarifverhandlungen zwischen den Sozialpartnern Verträge zur Verbesserung der Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen abgeschlossen worden seien — nicht vom Anwendungsbereich des Artikels 85 Absatz 1 EG-Vertrag ausgeschlossen sein könne. Zwar solle sie allen Angehörigen eines Berufes ein bestimmtes Rentenniveau garantieren und daher eine ihrer Arbeitsbedingungen, nämlich ihre Bezüge, verbessern, sie sei aber nicht im Rahmen von Tarifverhandlungen zwischen Sozialpartnern geschlossen worden. Selbständige Fachärzte üben zudem eine wirtschaftliche Tätigkeit aus und seien daher Unternehmen im Sinne der Wettbewerbsvorschriften des Vertrages. Folglich handelten die Fachärzte bei ihrer Entscheidung, gemeinsam zu einem einzigen Berufsrentenfonds beizutragen, als Unternehmen im Sinne dieser Vorschriften und nicht als Endverbraucher. Ihre Entscheidung, einen mit der Verwaltung eines Zusatzrentensystems betrauten Rentenfonds einzurichten, schränke indessen den Wettbewerb innerhalb des Gemeinsamen Marktes nicht spürbar ein, weil die Kosten des Zusatzrentensystems nur marginalen und mittelbaren Einfluss auf die Endkosten der von diesen Berufstätigen angebotenen Dienstleistungen hätten. Der Antrag an den Staat wiederum, die Pflichtmitgliedschaft vorzuschreiben, füge sich in den Rahmen eines unter die Ausübung der Regelungsbefugnis im Sozialbereich fallenden Systems ein, wie es auch in mehreren nationalen Rechtssystemen bestehe. Ein solches System solle den Aufbau von zum zweiten Pfeiler gehörenden Zusatzrenten fördern und enthalte eine Reihe von Schutzvorkehrungen. Unter diesen Umständen verstoße die Entscheidung der Angehörigen eines freien Berufes, einen mit der Verwaltung eines Zusatzrentensystems betrauten Rentenfonds einzurichten und beim Staat zu beantragen, die Pflichtmitgliedschaft vorzuschreiben, nicht gegen Artikel 85 Absatz 1 EG-Vertrag und stünden die Artikel 5 und 85 EG-Vertrag der

Entscheidung des Staates, die Pflichtmitgliedschaft in diesem Fonds vorzuschreiben, nicht entgegen. Darüber hinaus entschied der Gerichtshof unter Hinweis auf die Urteile Albany, Brentjens' und Bokken, dass ein von einer Standesvertretung eines freien Berufes eingerichteter, mit der Verwaltung eines Zusatzrentensystems betrauter Rentenfonds, der die Höhe der Beiträge und der Leistungen selbst bestimme und nach dem Kapitalisierungsprinzip arbeite und in dem die Pflichtmitgliedschaft vom Staat für alle Angehörigen des betreffenden Berufes vorgeschrieben worden sei, ein Unternehmen im Sinne der Wettbewerbsvorschriften des Vertrages sei und dass die Artikel 86 und 90 EG-Vertrag es dem Staat nicht verwehrten, einem Rentenfonds das ausschließliche Recht zur Verwaltung eines Zusatzrentensystems für die Angehörigen eines freien Berufes zu gewähren.

17. Im Bereich der *Kontrolle staatlicher Beihilfen* sind zwei vom Gerichtshof entschiedene Rechtssachen zu erwähnen; die erste betrifft eine Beihilfe an die Coopérative d'exportation du livre français, die zweite eine Beihilfe an Unternehmen der neuen deutschen Bundesländer.

Im Urteil vom 22. Juni 2000 in der Rechtssache C-332/98 (Frankreich/Kommission, Slg. 2000, I-4833) wies der Gerichtshof eine Nichtigkeitsklage der Französischen Republik gegen eine Entscheidung der Kommission über eine staatliche Beihilfe zugunsten einer Ausfuhrgenossenschaft für französische Bücher ab. Die Französische Republik vertrat in dieser Sache die Auffassung, dass Beihilfen, die unter die in Artikel 90 Absatz 2 EG-Vertrag vorgesehene Ausnahme von den Wettbewerbsregeln fielen, zwar vorher anzumelden seien, nicht aber von der Pflicht zur Aussetzung nach Artikel 93 Absatz 3 EG-Vertrag betroffen würden. Der Gerichtshof wies diese Auffassung zurück, da Gegenstand des Artikels 93 Absatz 3 EG-Vertrag nicht eine bloße Anmeldepflicht, sondern eine Verpflichtung zur vorherigen Anmeldung sei, die als solche die im letzten Satz dieses Absatzes bezeichnete aufschiebende Wirkung habe. Deshalb seien die dort aufgestellten Verpflichtungen — die Verpflichtung zur Anmeldung jeder neuen Beihilfe und die zur Aussetzung der Durchführung dieser Beihilfe — nicht voneinander zu trennen.

Im Urteil vom 19. September 2000 in der Rechtssache C-156/98 (Deutschland/Kommission, Slg. 2000, I-6857) stellte der Gerichtshof den Anwendungsbereich der Ausnahme klar, die in Artikel 92 Absatz 2 Buchstabe c EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe c EG) vorgesehen ist. Nach dieser Vorschrift sind Beihilfen für die Wirtschaft bestimmter, durch die Teilung Deutschlands betroffener Gebiete der Bundesrepublik Deutschland, soweit sie zum Ausgleich der durch die Teilung verursachten wirtschaftlichen Nachteile erforderlich sind, mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar. Der Gerichtshof betonte, dass diese Bestimmung als Ausnahme vom allgemeinen Grundsatz der Unvereinbarkeit staatlicher Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt eng auszulegen

sei. Ihre Anwendung auf die neuen Bundesländer sei nur unter den gleichen Voraussetzungen möglich, wie sie für die Zeit vor der Herstellung der staatlichen Einheit in den alten Ländern gegolten hätten. Da sich der Ausdruck "Teilung Deutschlands" historisch auf die Ziehung der Trennungslinie zwischen den beiden Besatzungszonen im Jahr 1948 beziehe, seien durch die Teilung verursachte wirtschaftliche Nachteile nur diejenigen wirtschaftlichen Nachteile, die durch die Isolierung aufgrund der Errichtung dieser physischen Grenze — beispielsweise durch die Unterbrechung der Verkehrswege oder den Verlust der Absatzgebiete aufgrund des Abbruchs der Handelsbeziehungen zwischen den beiden Teilen Deutschlands — in bestimmten Gebieten Deutschlands entstanden seien. Hingegen würde die Auffassung, dass diese Bestimmung es erlaube, den wirtschaftlichen Rückstand der neuen Bundesländer, so unbestreitbar er sein möge, vollständig auszugleichen, sowohl den Ausnahmecharakter des Artikels 92 Absatz 2 Buchstabe c EG-Vertrag als auch dessen Zusammenhang und Zweck verkennen. Die wirtschaftliche Benachteiligung, unter der die neuen Bundesländer allgemein litten, sei nämlich nicht durch die räumliche Teilung Deutschlands im Sinne von Artikel 92 Absatz 2 Buchstabe c EG-Vertrag verursacht worden. Die unterschiedliche Entwicklung der alten und der neuen Bundesländer beruhe auf anderen Gründen als der sich aus der Teilung Deutschlands ergebenden geographischen Trennung, namentlich auf den unterschiedlichen politisch-wirtschaftlichen Systemen, die in den beiden Teilen Deutschlands errichtet worden seien.

18. Wie bereits 1999 verkündete der Gerichtshof auch im vergangenen Jahr zahlreiche Urteile zur *indirekten Besteuerung*. Im Rahmen dieses Berichts seien nur die Rechtssachen erwähnt, die sich mit der Erhebung von Mehrwertsteuer auf Straßen- und Brückenbenutzungsgebühren befassen.

In diesen Rechtssachen hatte die Kommission Vertragsverletzungsklage gegen fünf Mitgliedstaaten erhoben, weil sie auf Straßen- und Brückenbenutzungsgebühren keine Mehrwertsteuer erhoben hatten. Mit Urteilen vom 12. September 2000 in den Rechtssachen C-276/97 (Kommission/Frankreich, Slg. 2000, I-6251), C-358/97 (Kommission/Irland, Slg. 2000, I-6301), C-359/97 (Kommission/Vereinigtes Königreich, Slg. 2000, I-6355), C-408/97 (Kommission/Niederlande, Slg. 2000, I-6417) und C-260/98 (Kommission/Griechenland, Slg. 2000, I-6537) entschied der Gerichtshof, dass die Gestattung der Benutzung von Straßen und Brücken gegen eine Maut eine Dienstleistung gegen Entgelt im Sinne der Richtlinie 77/388/EWG¹⁵ sei.

¹⁵

Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145, S. 1).

Diese Straßenanlagen dürften nämlich nur dann benutzt werden, wenn eine Maut entrichtet werde, deren Höhe u. a. von der Art des verwendeten Fahrzeugs und der zurückgelegten Entfernung abhängt. Damit bestehe der notwendige unmittelbare Zusammenhang zwischen der erbrachten Leistung und dem empfangenen finanziellen Gegenwert. Die Mitgliedstaaten wandten ein, die Betreiber dieser Straßenanlagen seien Einrichtungen des öffentlichen Rechts und gälten daher bei Tätigkeiten oder Leistungen im Rahmen der öffentlichen Gewalt nicht als steuerpflichtig. Der Gerichtshof betonte, dass für die in der Sechsten Richtlinie vorgesehene Nichteinbeziehung in die Steuerpflicht von Einrichtungen des öffentlichen Rechts, soweit sie Tätigkeiten ausübten oder Leistungen erbrachten, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt oblägen, kumulativ zwei Voraussetzungen erfüllt sein müssten, nämlich die Ausübung von Tätigkeiten durch eine öffentliche Einrichtung und die Vornahme dieser Tätigkeiten im Rahmen der öffentlichen Gewalt. Was die zweite Voraussetzung angehe, so handele es sich bei den Tätigkeiten im Rahmen der öffentlichen Gewalt um solche, die Einrichtungen des öffentlichen Rechts im Rahmen der eigens für sie geltenden rechtlichen Regelung ausübten; nicht dazu gehörten Tätigkeiten, die sie unter den gleichen rechtlichen Bedingungen ausübten wie private Wirtschaftsteilnehmer. Die Tätigkeit, die in der Gestattung der Benutzung einer Straßenanlage gegen eine Maut bestehe, werde aber in Frankreich, Irland und im Vereinigten Königreich zumindest in manchen Fällen nicht durch eine öffentlich-rechtliche Einrichtung, sondern durch Wirtschaftsteilnehmer des privaten Rechts ausgeübt. Soweit dies der Fall sei, könne die Befreiung nicht angewendet werden. Folglich sei bei diesen drei Mitgliedstaaten die Vertragsverletzung nachgewiesen. In Griechenland und den Niederlanden hingegen werde die Tätigkeit, die in der Gestattung der Benutzung einer Straßenanlage gegen eine Maut bestehe, durch eine öffentlich-rechtliche Einrichtung ausgeübt, und die Kommission habe nicht den Nachweis erbracht, dass diese Einrichtung sie unter den gleichen rechtlichen Bedingungen ausübe wie private Wirtschaftsteilnehmer. Gegen diese beiden Mitgliedstaaten wurde daher die Klage abgewiesen.

19. Bezüglich der *öffentlichen Auftragsvergabe* konnte der Gerichtshof in mehreren Urteilen seine Auslegung der betreffenden Gemeinschaftsrichtlinien fortführen, sowohl im Rahmen von Vorabentscheidungsfragen, die ihm von nationalen Gerichten vorgelegt wurden, als auch anlässlich von Vertragsverletzungsklagen der Kommission gegen einzelne Mitgliedstaaten. Aus der letzten Gruppe sollen zwei Rechtssachen Kommission/Frankreich näher betrachtet werden.

In der ersten Rechtssache Kommission/Frankreich (Urteil vom 26. September 2000 in der Rechtssache C-225/98, Slg. 2000, I-7445) hatte die Kommission beim Gerichtshof auf Feststellung geklagt, dass die Französische Republik bei mehreren Ausschreibungen für öffentliche Bau- und Erhaltungsmaßnahmen an Schulgebäuden

gegen ihre Pflichten aus Artikel 59 EG-Vertrag und den Richtlinien 71/305/EWG¹⁶ und 93/37/EWG¹⁷ verstoßen habe. Die Kommission warf Frankreich insbesondere vor, keine Vorinformation veröffentlicht und bei einer Reihe von Ausschreibungen eine mit dem Kampf gegen die Arbeitslosigkeit zusammenhängende Bedingung ausdrücklich als Zuschlagsbedingung verwendet zu haben. Der Gerichtshof wies die erste Rüge zurück, weil die Veröffentlichung der Bekanntmachung einer Vorinformation nur zwingend sei, wenn die öffentlichen Auftraggeber von der Möglichkeit Gebrauch machten, die Fristen für den Eingang der Gebote zu verkürzen. Zur zweiten Rüge erklärte der Gerichtshof unter Hinweis auf das Urteil vom 20. September 1988 in der Rechtssache 31/87 (Beentjes, Slg. 1988, 4635), dass sich nach der Richtlinie 93/37 die öffentlichen Auftraggeber bei Erteilung des Zuschlags ausschließlich auf den niedrigsten Preis oder, wenn der Zuschlag auf das wirtschaftlich günstigste Angebot erfolge, auf verschiedene auf den jeweiligen Auftrag bezogene Kriterien, wie z. B. Preis, Ausführungsfrist, Betriebskosten, Rentabilität oder technischen Wert, stützen dürften. Gleichwohl sei der öffentliche Auftraggeber nach Artikel 30 der Richtlinie nicht in jedem Fall daran gehindert, eine mit dem Kampf gegen die Arbeitslosigkeit zusammenhängende Bedingung als Kriterium zu verwenden, wenn diese Bedingung die wesentlichen Grundsätze des Gemeinschaftsrechts, vor allem das Diskriminierungsverbot, beachte, das aus den Bestimmungen des Vertrages zum Niederlassungsrecht und zum Recht des freien Dienstleistungsverkehrs folge. Ein derartiges Kriterium müsse nach Maßgabe aller Verfahrensvorschriften dieser Richtlinie, insbesondere der Publizitätsvorschriften, angewendet werden. Ein mit der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit zusammenhängendes Zuschlagskriterium müsse daher in der Bekanntmachung des Auftrags ausdrücklich angegeben werden, damit die Unternehmer in der Lage seien, vom Bestehen einer solchen Bedingung Kenntnis zu nehmen. Da die Kommission hier nur beanstandete, dass ein solches Kriterium in der Bekanntmachung als Zuschlagskriterium erwähnt sei, nicht aber, dass es die wesentlichen Grundsätze des Gemeinschaftsrechts, vor allem das Diskriminierungsverbot, nicht berücksichtige oder in der Bekanntmachung nicht veröffentlicht worden sei, wurde auch diese Rüge zurückgewiesen.

In der zweiten Rechtssache Kommission/Frankreich (Urteil vom 5. Oktober 2000 in der Rechtssache C-16/98, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) klagte die Kommission beim Gerichtshof auf Feststellung, dass die Französische

¹⁶ Richtlinie 71/305/EWG des Rates vom 26. Juli 1971 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge (ABl. L 185, S. 5) in der Fassung der Richtlinie 89/440/EWG.

¹⁷ Richtlinie 93/37/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 zur Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge (ABl. L 199, S. 54).

Republik bei dem Vergabeverfahren einer von mehreren kommunalen Zweckverbänden gebildeten Einrichtung gegen seine Pflichten aus der Richtlinie 93/38/EWG¹⁸ verstoßen habe. Die Kommission war der Auffassung, dass die streitigen Aufträge mehrere Lose eines einzigen Bauwerks gewesen seien, deren Durchführung Sache eines einzigen Auftraggebers gewesen sei, und die daher allesamt — statt nur der sechs wichtigsten — nach den Vorschriften der Richtlinie hätten ausgeschrieben werden müssen. Der Gerichtshof entschied, dass die Frage, ob ein Bauwerk vorliegt, nach der wirtschaftlichen und technischen Funktion des Ergebnisses der betreffenden Arbeiten zu beurteilen ist. Zur gerügten künstlichen Aufteilung des Bauwerks in ein Stromversorgungsnetz und ein Straßenbeleuchtungsnetz vertrat er die Auffassung, dass beide eine unterschiedliche wirtschaftliche und technische Funktion hätten und somit nicht als Lose eines einzigen Bauwerks angesehen werden könnten, das unter Verstoß gegen die Richtlinie künstlich aufgeteilt worden wäre. Außerdem sei nach der Definition des Begriffes Bauwerk in der Richtlinie dessen Vorliegen nicht von Umständen wie der Zahl der Auftraggeber oder der Möglichkeit der Ausführung sämtlicher Arbeiten durch ein einziges Unternehmen abhängig. Zur angeblichen räumlichen Aufteilung des Vorhabens bezüglich der Stromnetzarbeiten stellte der Gerichtshof fest, dass diese Netze verbundfähig seien und zusammen dieselbe wirtschaftliche und technische Funktion erfüllten, nämlich elektrische Energie an die Verbraucher des betreffenden Departements weiterzuleiten und zu verkaufen. Im vorliegenden Fall sprächen gewichtige Gründe wie die Gleichzeitigkeit der Einleitung der streitigen Vergabeverfahren, die Ähnlichkeit der Bekanntmachungen, die Einheitlichkeit des Gebietes, in dem diese Verfahren eingeleitet worden seien, und die Koordinierung durch eine Einrichtung, in der die Elektrifizierungszweckverbände auf Departementsebene zusammengeschlossen seien, für eine Zusammenfassung der genannten Aufträge auf dieser Ebene. Der Gerichtshof ließ daher den Klagegrund der künstlichen räumlichen Aufteilung des Vorhabens durchgreifen. Er hielt die Vertragsverletzung auch insoweit für nachgewiesen, als bei allen Elektrifizierungsaufträgen mit einer Ausnahme die in der Richtlinie festgelegten Schwellenwerte überschritten worden seien und die Französische Republik somit durch die künstliche Aufteilung der Ausschreibung für die streitigen Aufträge auch die Vorschriften der Richtlinie über den Schwellenwert missachtet habe.

In einer Vorabentscheidungssache zur Auslegung dieser Richtlinie 93/38 entschied der Gerichtshof im Urteil vom 7. Dezember 2000 in der Rechtssache C-324/98 (Telaustria, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), dass Verträge

¹⁸

Richtlinie 93/38/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (ABl. L 199, S. 84).

über öffentliche Dienstleistungskonzessionen nicht vom Begriff "entgeltliche schriftliche Verträge" im Sinne der Richtlinie 93/38 erfasst werden und daher nicht in ihren Anwendungsbereich gehören. Obwohl solche Verträge beim gegenwärtigen Stand des Gemeinschaftsrechts nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie 93/38 fielen, hätten die Auftraggeber bei ihrem Abschluss gleichwohl die Grundsätze des Vertrages allgemein und den Grundsatz des Diskriminierungsverbots aus Gründen der Staatsangehörigkeit im Besonderen zu beachten.

20. Für den Bereich der *Immaterialgüterrechte* sei neben der bereits erwähnten Rechtssache Kommission/Frankreich¹⁹ nur das Urteil vom 7. November 2000 in der Rechtssache C-312/98 (Warsteiner Brauerei, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) zur Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel²⁰ erwähnt.

In diesem Urteil entschied der Gerichtshof, dass die Verordnung Nr. 2081/92 nur die geographischen Angaben betrifft, bei denen ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen einer bestimmten Qualität, dem Ansehen oder einer anderen Eigenschaft des Erzeugnisses und seinem spezifischen geographischen Ursprung besteht. Einfache geographische Herkunftsangaben, bei denen kein Zusammenhang zwischen den Eigenschaften des Produktes und seiner geographischen Herkunft bestehe, fielen nicht unter diese Definition und könnten deshalb nicht im Rahmen der Verordnung Nr. 2081/92 geschützt werden. Solche geographischen Herkunftsangaben könnten jedoch im Rahmen einer nationalen Regelung eines Mitgliedstaats geschützt werden, die die möglicherweise irreführende Verwendung einer geographischen Herkunftsangabe verbiete, bei der kein Zusammenhang zwischen den Eigenschaften des Produktes und seiner geographischen Herkunft bestehe.

21. Im Bereich der *Sozialpolitik* hat der Gerichtshof im vergangenen Jahr mehrere wichtige Urteile zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer, zur Wahrung der Rechte der Arbeitnehmer beim Unternehmensübergang und zur Gleichbehandlung von Mann und Frau gefällt.

21.1. Der Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer insbesondere bei Personal der Teams zur medizinischen Grundversorgung stand im Mittelpunkt des Urteils vom 3. Oktober 2000 in der Rechtssache C-303/98 (Simap, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht). Eine Gewerkschaft von Ärzten der Sozialhilfe

¹⁹ Vgl. Nr. 9.1.

²⁰ Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates vom 14. Juli 1992 (ABl. L 208, S. 1).

einer spanischen Region machte vor dem nationalen Gericht geltend, dass die den Teams zur medizinischen Grundversorgung zugewiesenen Ärzte ihre Arbeit verrichteten, ohne dass die Dauer ihrer Arbeit je Tag, Woche, Monat oder Jahr begrenzt sei. Da ausdrückliche Umsetzungsmaßnahmen in nationales Recht fehlten, verlangte die Gewerkschaft die unmittelbare Anwendung mehrerer Bestimmungen der Richtlinie 93/104/EG über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung²¹ auf diese Ärzte. Der Gerichtshof stellte fest, dass die Tätigkeit des Personals der Teams zur medizinischen Grundversorgung in den Anwendungsbereich der Richtlinie 89/391/EWG über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit und insbesondere unter die Richtlinie 93/104 fällt. Die Tätigkeit dieser Ärzte zähle nicht zu den spezifischen Tätigkeiten im öffentlichen Dienst, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gewährleisten sollten und für ein geordnetes Gemeinwesen unentbehrlich seien und die vom Anwendungsbereich dieser Richtlinien ausgeschlossen seien. Der Bereitschaftsdienst, den die Ärzte der Teams zur medizinischen Grundversorgung in Form persönlicher Anwesenheit in der Gesundheitseinrichtung leisteten, sei insgesamt als Arbeitszeit und gegebenenfalls als Überstunden im Sinne der Richtlinie 93/104 anzusehen. Die für den Begriff der Arbeitszeit kennzeichnenden Merkmale seien bei den Bereitschaftszeiten der Ärzte nach dieser Regelung erfüllt, da sie arbeiteten, dem Arbeitgeber zur Verfügung stünden und ihre Tätigkeit ausübten oder Aufgaben wahrnahmen. Die Pflicht dieser Ärzte, am Arbeitsplatz anwesend und für die Erbringung ihrer beruflichen Leistungen verfügbar zu sein, mache diese Zeit zur Arbeitszeit. Das Ziel der Richtlinie, die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer zu gewährleisten, indem ihnen Mindestruhezeiten sowie angemessene Ruhepausen zugestanden würden, wäre ernsthaft gefährdet, wenn der Bereitschaftsdienst in Form persönlicher Anwesenheit nicht unter den Begriff der Arbeitszeit fiel. Etwas anderes gelte dann, wenn die Ärzte der Teams zur medizinischen Grundversorgung Bereitschaftsdienst in der Weise leisteten, dass sie ständig erreichbar seien, ohne jedoch zur Anwesenheit in der Gesundheitseinrichtung verpflichtet zu sein. In dieser Situation könnten die Ärzte freier über ihre Zeit verfügen und eigenen Interessen nachgehen. Unter diesen Umständen sei nur die Zeit, die für die tatsächliche Erbringung von Leistungen der medizinischen Grundversorgung aufgewandt werde, als Arbeitszeit anzusehen. Die von den Ärzten der Teams zur medizinischen Grundversorgung während des Bereitschaftsdienstes geleistete Arbeit sei Schichtarbeit im Sinne der Richtlinie 93/104: Die Ärzte der Teams zur medizinischen Grundversorgung würden nämlich im Rahmen einer Arbeitsgestaltung beschäftigt, bei der die Arbeitnehmer im Rotationsturnus nacheinander an den gleichen Arbeitsplätzen eingesetzt würden, so dass sie ihre Arbeit innerhalb eines Tage oder Wochen umfassenden Zeitraums zu

²¹

Richtlinie 93/104/EG des Rates vom 23. November 1993 (ABl. L 307, S. 18).

unterschiedlichen Zeiten verrichten müssten. Bei Fehlen nationaler Vorschriften zur Umsetzung gebe die Richtlinie den Einzelnen einen Anspruch darauf, dass der Bezugszeitraum für die Festlegung ihrer wöchentlichen Höchstarbeitszeit zwölf Monate nicht überschreite. Ein Mitgliedstaat können nur bei Zustimmung der betroffenen Arbeitnehmer von der ihm in der Richtlinie gebotenen Möglichkeit Gebrauch machen, Ausnahmen von der wöchentlichen Höchstarbeitszeit vorzusehen. Dieser individuellen Zustimmung stehe ein Tarifvertrag nicht gleich.

21.2. In den Rechtssachen Collino und Mayeur bestätigte der Gerichtshof die Anwendbarkeit der Richtlinie 77/187/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Betriebsteilen²² in zwei ganz entgegengesetzten Situationen, zum einen nämlich beim Übergang eines von einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung verwalteten Unternehmens auf eine privatrechtliche Gesellschaft und zum anderen beim Übergang der Tätigkeit einer privatrechtlichen Vereinigung auf eine juristische Person des öffentlichen Rechts.

Im Urteil vom 14. September 2000 in der Rechtssache C-343/98 (Collino, Slg. 2000, I-6659) ging es um die entgeltliche Übertragung einer Stelle, die öffentliche Telekommunikationsdienste betrieb und von einer in die staatliche Verwaltung eingegliederten öffentlichen Einrichtung verwaltet wurde, auf eine privatrechtliche Gesellschaft, die von einer anderen öffentlichen Einrichtung gegründet worden war, in deren Besitz sich alle Aktien dieser Gesellschaft befanden. Dieser Übergang fand aufgrund von Entscheidungen staatlicher Stellen in Form einer Verwaltungskonzession statt. Der Gerichtshof entschied, dass die Richtlinie 77/187 auf einen solchen Fall Anwendung finden kann, falls die durch einen solchen Übergang betroffenen Personen ursprünglich als Arbeitnehmer nach nationalem Arbeitsrecht geschützt gewesen sind.

Im Urteil vom 26. September 2000 in der Rechtssache C-175/99 (Mayeur, Slg. 2000, I-7755) entschied der Gerichtshof, dass die Richtlinie 77/187 anwendbar ist, wenn eine Gemeinde, eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die im Rahmen der spezifischen Normen des Verwaltungsrechts handelt, Werbe- und Informationstätigkeiten in Bezug auf von ihr der Öffentlichkeit angebotene Leistungen, die bisher im Interesse dieser Gemeinde von einem Verein ohne Erwerbszweck, einer juristischen Person des Privatrechts, ausgeübt worden sind, selbst übernimmt, sofern die übertragene Einheit ihre Identität bewahrt. Der Umstand allein, dass die von dem alten und von dem neuen Arbeitgeber ausgeübten Tätigkeiten ähnlich seien, erlaube nicht den Schluss, dass der Übergang einer

²²

Richtlinie 77/187/EWG des Rates vom 14. Februar 1977 (ABl. L 61, S. 26).

wirtschaftlichen Einheit vorliege. Eine Einheit dürfe nämlich nicht als bloße Tätigkeit verstanden werden. Ihre Identität ergebe sich auch aus anderen Merkmalen wie ihrem Personal, ihren Führungskräften, ihrer Arbeitsorganisation, ihren betrieblichen Methoden und gegebenenfalls den ihr zur Verfügung stehenden Betriebsmitteln.

21.3. Der Grundsatz der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hat auch noch im Jahr 2000 zu zahlreichen Vorabentscheidungsfragen an den Gerichtshof geführt. Diese Fragen betrafen insbesondere die Gleichheit des Entgelts, den Zugang zum Beruf und Förderaktionen der Staaten für Frauen im öffentlichen Dienst.

Beim gleichen Entgelt sind die Rechtssache Jämställdhetsombudsmannen zur Lohngleichheit und die Rechtssachen Deutsche Telekom sowie Preston und Fletcher zum Ausschluss von Teilzeitkräften aus dem Betriebsrentensystem zu nennen.

Im Urteil vom 30. März 2000 in der Rechtssache C-236/98 (Jämställdhetsombudsmannen, Slg. 2000, I-2189) verneinte der Gerichtshof die Frage, ob die Zulage für ungünstige Arbeitszeit für Hebammen bei der Berechnung des Gehalts berücksichtigt werden dürfe, das als Grundlage des Vergleichs der Entgelte im Sinne von Artikel 119 EG-Vertrag (die Artikel 117 bis 120 des Vertrages sind durch die Artikel 136 EG bis 143 EG ersetzt worden) und der Richtlinie 75/117/EWG²³ über das gleiche Entgelt diene. Der Umstand, dass die Zulage von Monat zu Monat nach Maßgabe der Tageszeit schwanke, zu der die betreffenden Arbeitszeitabschnitte zurückgelegt worden seien, erschwere es, einen sinnvollen Vergleich zwischen dem Gesamtbetrag aus dem Gehalt und der Zulage einer Hebamme einerseits und dem Grundgehalt der Vergleichsgruppe andererseits anzustellen. Werde ein Unterschied beim Entgelt zwischen den beiden Vergleichsgruppen festgestellt und ergebe sich aus den verfügbaren statistischen Daten, dass Frauen einen wesentlich größeren Anteil an der benachteiligten Gruppe ausmachten als Männer, so habe der Arbeitgeber nach Artikel 119 EG-Vertrag diesen Unterschied mit objektiven Umständen zu begründen, die nichts mit einer Diskriminierung aufgrund des Geschlechts zu tun hätten. Die für Arbeit im Drei-Schichten-Dienst gewährte Verkürzung der Arbeitszeit gegenüber der normalen Tagesarbeitszeit der Vergleichsgruppe oder der Gegenwert einer solchen Verkürzung dürften nicht bei der Berechnung des Gehalts berücksichtigt werden, das als Grundlage für den Vergleich der Entgelte im Sinne von Artikel 119 EG-Vertrag und der Richtlinie 75/117 diene. Eine solche Verkürzung könne jedoch einen objektiven

²³ Richtlinie 75/117/EWG des Rates vom 10. Februar 1975 (ABl. L 45, S. 19) zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen.

Grund darstellen, der nichts mit einer Diskriminierung aufgrund des Geschlechts zu tun habe und Unterschiede beim Entgelt rechtfertigen könne. Der Arbeitgeber habe nachzuweisen, dass dies tatsächlich der Fall sei.

In den Urteilen vom 10. Februar 2000 in den Rechtssachen C-50/96, C-234/96, C-235/96, C-270/96 und C-271/96 (Deutsche Telekom, Slg. 2000, I-743) wies der Gerichtshof erneut darauf hin, dass der Ausschluss teilzeitbeschäftigter Arbeitnehmer von einem Betriebsrentensystem eine nach Artikel 119 EG-Vertrag verbotene Diskriminierung darstelle, wenn diese Maßnahme einen wesentlich höheren Prozentsatz weiblicher als männlicher Arbeitnehmer treffe und nicht durch sachliche Gründe gerechtfertigt sei, die nichts mit einer Diskriminierung aufgrund des Geschlechts zu tun hätten. In einem solchen Fall sei die Möglichkeit, sich auf die unmittelbare Wirkung dieses Artikels zu berufen, zeitlich in dem Sinne beschränkt, dass die Beschäftigungszeiten dieser Arbeitnehmer für ihren rückwirkenden Anschluss an ein derartiges System und die Berechnung der ihnen zustehenden Leistungen erst ab dem 8. April 1976, dem Tag der Verkündung des Urteils Defrenne II (in der Rechtssache 43/75, Slg. 1976, S. 455), berücksichtigt werden dürften; dies gelte nicht für Arbeitnehmer oder deren anspruchsberechtigte Angehörige, die vor diesem Zeitpunkt Klage erhoben oder einen entsprechenden Rechtsbehelf eingelegt hätten. Die sich aus dem Urteil Defrenne II ergebende zeitliche Beschränkung der Möglichkeit, sich auf die unmittelbare Wirkung von Artikel 119 EG-Vertrag zu berufen, stehe nationalen Vorschriften, in denen ein Gleichheitsgrundsatz aufgestellt werde, aufgrund dessen teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer einen Anspruch auf rückwirkenden Anschluss an ein Betriebsrentensystem und auf eine Rente aus diesem System hätten, ungeachtet der Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Wirtschaftsteilnehmern der verschiedenen Mitgliedstaaten nicht entgegen.

Das Urteil vom 16. Mai 2000 in der Rechtssache C-78/98 (Preston und Fletcher, Slg. 2000, I-3201) ging ebenfalls auf Forderungen von Teilzeitbeschäftigten zurück, rückwirkend an ein Betriebsrentensystem angeschlossen zu werden, von dem sie zuvor entgegen Artikel 119 EG-Vertrag ausgeschlossen worden waren. Nach den nationalen Vorschriften musste allerdings der Anspruch auf Anschluss innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach dem Ende der Beschäftigung, auf die sich die Klage bezog, eingeklagt werden und war die Zeit, für die die Arbeitnehmer den rückwirkenden Anschluss an ein Betriebsrentensystem verlangen konnten, auf die letzten zwei Jahre vor Klageerhebung beschränkt. Auf die Frage des vorlegenden Gerichts nach der Vereinbarkeit dieser Vorschriften mit dem Gemeinschaftsrecht antwortete der Gerichtshof, dass das Gemeinschaftsrecht einer nationalen Verfahrensvorschrift nicht entgegensteht, wonach der Anspruch auf Anschluss an ein Betriebsrentensystem (aus dem Rentenansprüche hervorgehen) innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach dem Ende der Beschäftigung, auf die sich

die Klage bezieht, eingeklagt werden muss. Eine Fristbestimmung sei nämlich als Anwendungsfall des grundlegenden Prinzips der Rechtssicherheit mit dem Grundsatz der Effektivität des Gemeinschaftsrechts vereinbar, wonach die Ausgestaltung der Verfahrensmodalitäten für Klagen, mit denen die Wahrung der aus der unmittelbaren Wirkung des Gemeinschaftsrechts abgeleiteten Rechte gesichert werden solle, nicht die Ausübung der durch die Gemeinschaftsrechtsordnung verliehenen Rechte unmöglich machen oder übermäßig erschweren dürfe. Diese Frist dürfe allerdings für Klagen aus dem Gemeinschaftsrecht nicht weniger günstig sein als für Klagen aus dem innerstaatlichen Recht. Der Grundsatz der Effektivität stehe aber einer nationalen Verfahrensvorschrift entgegen, die die Beschäftigungszeiten, die bei der Rentenberechnung zu berücksichtigen seien, auf den Zeitraum der letzten zwei Jahre vor Klageerhebung beschränke. Zwar werde den Interessierten der Anschluss durch die fragliche Verfahrensvorschrift nicht völlig verwehrt, jedoch verhindert sie es, alle Beschäftigungszeiten, die die Betroffenen mehr als zwei Jahre vor Erhebung ihrer Klage zurückgelegt hätten, für die Berechnung der Leistungen zu berücksichtigen, die ihnen noch nach dem Zeitpunkt der Klageerhebung geschuldet wären. Es sei zu bedenken, dass sich ein Arbeitnehmer, der Anspruch auf rückwirkenden Anschluss an ein Betriebsrentensystem habe, der Zahlung der Beiträge für den betreffenden Anschlusszeitraum nicht entziehen könne.

Beim Zugang zur Beschäftigung sollten die Rechtssache Kreil, in der es um den Zugang von Frauen zu Stellen bei den Streitkräften ging, und die Rechtssache Mahlburg erwähnt werden, die die Ablehnung der Beschäftigung einer Schwangeren betraf.

In der Rechtssache Kreil (Urteil vom 11. Januar 2000 in der Rechtssache C-285/98, Slg. 2000, I-69) beanstandete die Klägerin vor dem nationalen Gericht die Weigerung der Bundeswehr, sie für ihren Wartungsdienst einzustellen. Diese Weigerung war auf die deutsche Verfassung gestützt, die Frauen allgemein vom Dienst mit der Waffe ausschließt und ihnen nur den Zugang zum Sanitäts- und Militärmusikdienst erlaubt. Auf die Frage, ob ein solcher Ausschluss mit der Richtlinie 76/207/EWG²⁴ zum Zugang zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg vereinbar sei, entschied der Gerichtshof, dass diese Richtlinie der Anwendung nationaler Vorschriften wie der des deutschen Rechts entgegensteht. Zwar sei es Sache der Mitgliedstaaten, die die geeigneten Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer inneren und äußeren Sicherheit zu ergreifen

²⁴ Richtlinie 76/207/EWG des Rates vom 9. Februar 1976 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsausbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen (ABl. L 39, S. 40).

hätten, die Entscheidungen über die Organisation ihrer Streitkräfte zu treffen. Daraus ergebe sich jedoch nicht, dass derartige Entscheidungen vollständig der Anwendung des Gemeinschaftsrechts entzogen wären. Mit Ausnahme der besonderen Fälle, die in einigen Artikeln des Vertrages vorgesehen seien, gebe es keinen allgemeinen Vorbehalt, der jede Maßnahme eines Mitgliedstaats im Interesse der öffentlichen Sicherheit vom Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts ausnehme. Jede Beschränkung des Zugangs von Frauen zum Wehrdienst müsse die Richtlinie 76/207 beachten, die einen Ausschluss aus ihrem Anwendungsbereich nur für solche beruflichen Tätigkeiten zulasse, für die das Geschlecht aufgrund ihrer Art oder der Bedingungen ihrer Ausübung eine unabdingbare Voraussetzung darstelle, sowie auch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der wie der Grundsatz der Gleichbehandlung von Männern und Frauen zu den allgemeinen Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts gehöre. In Anbetracht seiner Reichweite könne ein solcher Ausschluss, der für nahezu alle militärischen Verwendungen in der Bundeswehr gelte, nicht als eine Ausnahmemassnahme angesehen werden, die durch die spezifische Art der betreffenden Beschäftigungen oder die besonderen Bedingungen ihrer Ausübung gerechtfertigt wäre.

Im Urteil vom 3. Februar 2000 in der Rechtssache C-207/98 (Mahlburg, Slg. 2000, I-549) erkannte der Gerichtshof für Recht, dass die Richtlinie 76/207 es verbietet, eine Schwangere deshalb nicht auf eine unbefristete Stelle einzustellen, weil sie für die Dauer der Schwangerschaft wegen eines aus ihrem Zustand folgenden gesetzlichen Beschäftigungsverbots auf dieser Stelle von Anfang an nicht beschäftigt werden darf. Die Anwendung der Vorschriften zum Schutz der werdenden Mutter dürfe nämlich für diese keine Nachteile beim Zugang zur Beschäftigung mit sich bringen.

In den Rechtssachen Badeck und Abrahamsson ging es um Frauenförderungspläne der Mitgliedstaaten im öffentlichen Dienst.

Auf der Grundlage der Richtlinie 76/207 entschied der Gerichtshof im Urteil vom 28. März 2000 in der Rechtssache C-158/97 (Badeck, Slg. 2000, I-1875), dass eine nationale Regelung in Bereichen des öffentlichen Dienstes, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, bei gleicher Qualifikation von Bewerberinnen und Bewerbern den Bewerberinnen Vorrang einräumen darf, wenn dies zur Erfüllung der Zielvorgaben des Frauenförderplans erforderlich ist und keine Gründe von größerem rechtlichen Gewicht entgegenstehen, sofern diese Regelung gewährleistet, dass die Bewerbungen Gegenstand einer objektiven Beurteilung sind, bei der die besondere persönliche Lage aller Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigt wird. Die verbindlichen Zielvorgaben des Frauenförderplans dürften für befristete Stellen des wissenschaftlichen Dienstes und für wissenschaftliche Hilfskräfte mindestens den Anteil an Frauen vorsehen, den diese an den Absolventinnen und Absolventen,

Promovierten und Studierenden des jeweiligen Fachbereichs stellten. Die Regelung dürfe, wenn eine Unterrepräsentation von Frauen beseitigt werden solle, vorsehen, dass in Ausbildungsberufen, in denen Frauen unterrepräsentiert seien und in denen nicht ausschließlich der Staat ausbilde, Frauen mindestens die Hälfte der Ausbildungsplätze erhalten müssten, es sei denn, dass nicht genügend Bewerbungen von Frauen um freie Ausbildungsplätze vorlägen, obwohl diese durch geeignete Maßnahmen darauf aufmerksam gemacht worden seien. Die Regelung dürfe ferner in Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert seien, bei gleicher Qualifikation von Bewerberinnen und Bewerbern sicherstellen, dass qualifizierte Frauen, die alle gesetzlich oder sonst vorgesehenen Voraussetzungen erfüllten, zu Vorstellungsgesprächen eingeladen würden. Außerdem dürfe eine nationale Regelung über die Besetzung von Vertretungsorganen der Arbeitnehmer sowie der Verwaltungs- und Aufsichtsräte festlegen, dass bei den Rechtsvorschriften zu ihrer Durchführung das Ziel einer zumindest hälftigen Beteiligung von Frauen an diesen Organen berücksichtigt werden solle.

In der Rechtssache Abrahamsson²⁵ legte der Gerichtshof erstmals Artikel 141 Absatz 4 EG aus, der die Mitgliedstaaten ermächtigt, zur Verhinderung oder zum Ausgleich von Benachteiligungen in der beruflichen Laufbahn spezifische Vergünstigungen beizubehalten oder zu beschließen, um die volle Gleichstellung von Männern und Frauen im Arbeitsleben zu gewährleisten. Er entschied, dass sowohl die Richtlinie 76/207 als auch Artikel 141 Absatz 4 EG einer nationalen Regelung entgegenstünden, die Bewerbern des unterrepräsentierten Geschlechts, wenn diese hinreichend qualifiziert seien, automatisch Vorrang einräume, falls nur der Unterschied zwischen den Qualifikationen der Bewerber verschiedenen Geschlechts nicht so groß sei, dass sich daraus ein Verstoß gegen das Erfordernis der Sachgerechtigkeit bei der Einstellung ergeben würde. Eine solche Auswahlmethode werde nämlich von der Richtlinie 76/207 nicht getragen, weil die Auswahl eines Bewerbers unter den Personen mit hinreichenden Qualifikationen letztlich allein auf seiner Zugehörigkeit zum unterrepräsentierten Geschlecht beruhe, und dies selbst dann, wenn die Qualifikationen des ausgewählten Bewerbers geringer seien als die eines Bewerbers des anderen Geschlechts. Eine solche Regelung sei auch nicht durch Artikel 141 Absatz 4 EG gerechtfertigt, weil die Auswahlmethode jedenfalls außer Verhältnis zu dem verfolgten Ziel stehe. Außerdem könne die Beschränkung des Anwendungsbereichs einer positiven Diskriminierung der vorliegenden Art nichts an ihrem absoluten und unverhältnismäßigen Charakter ändern, so dass die genannten Bestimmungen einer solchen nationalen Regelung auch dann entgegenstünden, wenn sie nur für die Besetzung einer von vornherein festgelegten begrenzten Stellenzahl gilt. Schließlich hänge die Anwendung des Grundsatzes der

²⁵

Vgl. Nr. 5.4.

Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung nach dem Gemeinschaftsrecht nicht von der Einstufung der zu besetzenden Stellen ab.

22. Im Bereich des *Verbraucherschutzes* hatte der Gerichtshof im Urteil vom 27. Juni 2000 in den Rechtssachen C-240/98 bis C-244/98 (Océano Grupo, Slg. 2000, I-4941) die Richtlinie 93/13/EWG über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen²⁶ auszulegen. Der Gerichtshof entschied, dass eine Gerichtsstandsklausel, die in einen Vertrag zwischen einem Verbraucher und einem Gewerbetreibenden aufgenommen worden ist, ohne im Einzelnen ausgehandelt worden zu sein, und die ausschließliche Zuständigkeit dem Gericht zuweist, in dessen Bezirk der Gewerbetreibende seine Niederlassung hat, als missbräuchlich im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie anzusehen ist, da sie entgegen dem Gebot von Treu und Glauben zum Nachteil des Verbrauchers ein erhebliches und ungerechtfertigtes Missverhältnis der vertraglichen Rechte und Pflichten der Vertragspartner verursacht. Der Schutz, den die Richtlinie den Verbrauchern gewähre, erfordere, dass das nationale Gericht von Amts wegen prüfen könne, ob eine Klausel des ihm vorgelegten Vertrages missbräuchlich sei, wenn es die Zulässigkeit einer bei den nationalen Gerichten eingereichten Klage prüfe. Das nationale Gericht müsse die vor oder nach der Richtlinie 93/13 erlassenen nationalen Rechtsvorschriften bei ihrer Anwendung so weit wie möglich unter Berücksichtigung des Wortlauts und des Zweckes dieser Richtlinie auslegen. Das Erfordernis einer richtlinienkonformen Auslegung verlange insbesondere, dass das nationale Gericht der Auslegung den Vorzug gebe, die es ihm ermögliche, seine Zuständigkeit von Amts wegen zu verneinen, wenn diese durch eine missbräuchliche Klausel vereinbart worden sei.

23. Im vergangenen Jahr war der *Umweltschutz* Anlass für zahlreiche Rechtsstreitigkeiten vor dem Gerichtshof. Sie betrafen zugleich inzwischen traditionelle Bereiche wie die gefährlichen Abfälle, die Erhaltung natürlicher Lebensräume oder die Beurteilung der Auswirkungen öffentlicher oder privater Vorhaben auf die Umwelt, aber auch neue Bereiche wie den Handel mit genetisch veränderten Organismen (GVO).

Der letztgenannte Bereich stand im Mittelpunkt des Urteils vom 21. März 2000 in der Rechtssache C-6/99 (Greenpeace France u. a., Slg. 2000, I-1651). Greenpeace France und andere Verbände hatten das nationale Gericht ersucht, einen Ministerialerlass für nichtig zu erklären, der das Inverkehrbringen von Saaten bestimmter genetisch veränderter Maissorten genehmigt hatte. Das nationale Gericht

²⁶

Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 (ABl. L 95, S. 29).

war der Auffassung, dass dieser Erlass schwerwiegende Auswirkungen haben könne, setzte das Verfahren aus und befragte den Gerichtshof zum Handlungsspielraum eines Mitgliedstaats im Rahmen der durch die Richtlinie 90/220/EWG²⁷ geschaffenen Mechanismen. Diese Richtlinie sieht ein Verfahren zur Einschätzung der Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt infolge der absichtlichen Freisetzung oder des Inverkehrbringens von GVOs vor, in dem die nationalen und die Gemeinschaftsbehörden in mehreren Phasen Nachprüfungen vornehmen, bevor das Inverkehrbringen für das gesamte Gebiet der Gemeinschaft wirksam genehmigt werden kann. Weisen die nationalen Behörden den ihnen vorliegenden Antrag eines Unternehmens auf Genehmigung des Inverkehrbringens eines GVO nicht zurück, so müssen sie den Vorgang nebst einer befürwortenden Stellungnahme zwingend der Kommission vorlegen. Der Gerichtshof vertrat die Auffassung, dass die nationalen Behörden, die die Kommission befassen, in diesem Verfahrensabschnitt Gelegenheit haben, ihr eigenes Ermessen bei der Beurteilung der Risiken, die das Produkt für die menschliche Gesundheit und die Umwelt bedeutet, umfassend auszuüben. Nach Befassung der Kommission sehe die Richtlinie 90/220 eine Frist vor, binnen deren die zuständigen nationalen Behörden der übrigen Mitgliedstaaten angehört würden. Die Berücksichtigung des Grundsatzes der Vorsorge finde zum einen Ausdruck in der Verpflichtung des Anmelders, die zuständige Behörde unverzüglich über neue Informationen hinsichtlich der Risiken des Produktes für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt zu unterrichten, sowie in der Verpflichtung der zuständigen Behörde, die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten unverzüglich über solche Informationen zu unterrichten, und zum anderen in der Befugnis eines jeden Mitgliedstaats, den Einsatz und/oder den Verkauf eines Produktes, für das eine Zustimmung erteilt worden sei, in seinem Gebiet vorübergehend einzuschränken oder zu verbieten, wenn er berechtigten Grund zu der Annahme habe, dass dieses Produkt eine Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt darstelle. Das mit der Richtlinie 90/220 geschaffene Schutzsystem bedinge notwendig, dass der betreffende Mitgliedstaat nicht verpflichtet sein könne, seine schriftliche Zustimmung zu erteilen, wenn er inzwischen über neue Informationen verfüge, durch die er zu der Auffassung gelange, dass das angemeldete Produkt eine Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt darstellen könne. Er sei in einem solchen Fall verpflichtet, die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten unverzüglich zu unterrichten, damit hierüber eine Entscheidung nach dem in der Richtlinie vorgesehenen Verfahren ergehe. Habe jedoch wie im vorliegenden Fall der Mitgliedstaat den Antrag befürwortend weitergeleitet und die Kommission positiv entschieden, so sei er

²⁷ Richtlinie 90/220/EWG des Rates vom 23. April 1990 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt (ABl. L 117, S. 15) in der Fassung der Richtlinie 97/35/EG.

verpflichtet, die "schriftliche Zustimmung", mit der das Produkt in den Verkehr gebracht werden könne, zu erteilen. Stelle ein nationales Gericht Unregelmäßigkeiten im Ablauf des Verfahrens zur Prüfung des Antrags auf Inverkehrbringen fest, die geeignet seien, die Gültigkeit des positiven Beschlusses der Kommission zu beeinträchtigen, so sei es verpflichtet, den Gerichtshof zum Zwecke der Vorabentscheidung anzurufen und dabei gegebenenfalls den Vollzug der Maßnahmen zur Durchführung dieses Beschlusses auszusetzen, bis der Gerichtshof über die Frage der Gültigkeit entschieden habe. Der Gerichtshof sei nämlich allein befugt, die Ungültigkeit einer Gemeinschaftshandlung festzustellen.

Bei den eher traditionellen Umweltbereichen ist das Urteil vom 22. Juni 2000 in der Rechtssache C-318/98 (Fornasar, Slg. 2000, I-4785) zu nennen, in dem es um den Begriff der gefährliche Abfälle ging. Der Gerichtshof stellte klar, dass die Mitgliedstaaten einschließlich — im Rahmen ihrer Zuständigkeiten — der Gerichte durch die Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche Abfälle²⁸ nicht daran gehindert sind, andere Abfälle, als in dem mit der Entscheidung 94/904/EG aufgestellten Verzeichnis gefährlicher Abfälle im Sinne der Richtlinie²⁹ aufgeführt sind, als gefährlich einzustufen und damit verstärkte Schutzmaßnahmen zu ergreifen, um eine unkontrollierte Ablagerung oder Ableitung dieser Abfälle und ihre unkontrollierte Beseitigung zu verbieten. Einen solchen Fall hätten die nach nationalem Recht zuständigen Stellen des betreffenden Mitgliedstaats nach der Richtlinie der Kommission zu melden.

Die Richtlinie 85/337/EWG³⁰ stand im Mittelpunkt des Urteils vom 19. September 2000 in der Rechtssache C-287/98 (Linster u. a., Slg. 2000, I-6917). Diese Richtlinie sieht vor, dass Projekte, die spürbare Auswirkungen auf die Umwelt haben könnten, hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Umwelt zu beurteilen und der Öffentlichkeit bekannt zu machen sind. Sie gilt nicht für Projekte, die im Einzelnen durch einen besonderen einzelstaatlichen Gesetzgebungsakt genehmigt werden. Die mit dieser Richtlinie verfolgten Ziele einschließlich des Ziels der Bereitstellung von Informationen werden nämlich im Wege des Gesetzgebungsverfahrens erreicht. In dieser Rechtssache bestritten Grundstückseigentümer, deren Flächen für die Herstellung eines Autobahnabschnitts

²⁸ Richtlinie 91/689/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 (ABl. L 377, S. 20).

²⁹ Entscheidung 94/904/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 über ein Verzeichnis gefährlicher Abfälle im Sinne von Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche Abfälle (ABl. L 356, S. 14).

³⁰ Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 175, S. 40).

durch einen einzelstaatlichen Gesetzgebungsakt enteignet werden sollten, vor dem vorliegenden Gericht die Rechtmäßigkeit des Enteignungsverfahrens, weil es nicht mit der Richtlinie vereinbar sei. Der Gerichtshof entschied, dass der Begriff des besonderen einzelstaatlichen Gesetzgebungsakts im Sinne der Richtlinie autonom auszulegen ist, weil dies die einheitliche Anwendung des Gemeinschaftsrechts und der Gleichheitsgrundsatz verlangen. Eine von einem Parlament nach öffentlichen parlamentarischen Debatten erlassene Norm sei ein solcher Akt, wenn das Gesetzgebungsverfahren es erlaubt, die Ziele der Richtlinie einschließlich des Zieles der Bereitstellung von Informationen zu erreichen, und wenn die Angaben, über die das Parlament bei der Entscheidung über das Projekt im Einzelnen verfüge, denen gleichwertig seien, die der zuständigen Behörde im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens vor der Verwaltung hätten vorgelegt werden müssen. Das vorliegende Gericht könne dabei überprüfen, ob der nationale Gesetzgeber innerhalb der von der Richtlinie 85/337 gezogenen Grenzen seines Entscheidungsspielraums geblieben sei, namentlich wenn eine vorherige Umweltverträglichkeitsprüfung des Projektes unterblieben sei, die vom Bauherrn mitzuteilenden Mindestangaben der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht worden seien und die betroffene Öffentlichkeit entgegen den Bestimmungen der Richtlinie keine Gelegenheit gehabt habe, sich vor Durchführung des Projektes dazu zu äußern.

Schließlich hat der Gerichtshof zur Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen im Urteil vom 7. November 2000 in der Rechtssache C-371/98 (First Corporate Shipping, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) klargestellt, dass ein Mitgliedstaat den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten nicht Rechnung tragen darf, wenn er über die Auswahl und Abgrenzung der Gebiete entscheidet, die der Kommission zur Bestimmung als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne der Richtlinie vorgeschlagen werden sollen. Um einen Entwurf einer Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung zu erstellen, der zur Errichtung eines kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete führen könne, müsse die Kommission über ein umfassendes Verzeichnis der Gebiete verfügen, denen auf nationaler Ebene erhebliche ökologische Bedeutung für das Ziel der Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen im Sinne dieser Richtlinie zukomme. Nur auf diese Weise sei das in der Richtlinie 92/43 festgesetzte Ziel der Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands dieser natürlichen Lebensraumtypen und Habitate der Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet zu erreichen. Dieses Gebiet könne sich über eine oder mehrere Binnengrenzen der Gemeinschaft erstrecken, und ein Mitgliedstaat könne nicht genau und im Einzelnen wissen, wie die Situation der Habitate in den anderen Mitgliedstaaten sei. Dieser Mitgliedstaat könne daher nicht von sich aus wegen Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur oder wegen regionaler und

örtlicher Besonderheiten Gebiete ausnehmen, denen auf nationaler Ebene erhebliche ökologische Bedeutung für das Ziel der Erhaltung zukomme, ohne damit die Verwirklichung dieses Ziels auf Gemeinschaftsebene zu gefährden.

24. In Zusammenhang mit der Auslegung des *Brüsseler Übereinkommens* (Übereinkommen vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen) sei der Leser auf das Urteil vom 28. März 2000 in der Rechtssache C-7/98 (Krombach, Slg. 2000, I-1935) aufmerksam gemacht, das den Begriff der öffentlichen Ordnung im Sinne von Artikel 27 Nummer 1 des Übereinkommens betrifft. Nach dieser Vorschrift wird die in einem Vertragsstaat ergangene Entscheidung nicht anerkannt, wenn die Anerkennung der öffentlichen Ordnung des Staates, in dem sie geltend gemacht wird, widersprechen würde. Aufgrund der Staatsangehörigkeit des Opfers hatte das Gericht des Ursprungsstaats Herrn Krombach in Abwesenheit, d. h. auch ohne die von Herrn Krombach bestellten Verteidiger anzuhören, wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt. Das Gericht des Staates, der um Vollstreckung der in dieser Rechtssache außerdem erfolgten zivilrechtlichen Verurteilung ersucht worden war, fragte den Gerichtshof, ob es bei dieser Sachlage berücksichtigen könne, dass das Gericht des Ursprungsstaats seine Zuständigkeit auf die Staatsangehörigkeit des Opfers einer Straftat gegründet und Herrn Krombach das Recht auf Anhörung ohne persönliches Erscheinen verweigert habe. Der Gerichtshof entschied, dass die Vertragsstaaten selbst festlegen könnten, welche Anforderungen sich nach ihren innerstaatlichen Anschauungen aus ihrer öffentlichen Ordnung ergäben, jedoch gehöre die Abgrenzung dieses Begriffes zur Auslegung des Übereinkommens. Zwar sei es nicht Sache des Gerichtshofes, den Inhalt der öffentlichen Ordnung eines Vertragsstaats zu definieren; er habe jedoch über die Grenzen zu wachen, innerhalb deren sich das Gericht eines Vertragsstaats auf diesen Begriff stützen dürfe, um der Entscheidung eines Gerichts eines anderen Vertragsstaats die Anerkennung zu versagen. Das Gericht des Vollstreckungsstaats dürfe die Berufung auf die *Ordre-Public-Klausel* des Artikels 27 Nummer 1 des Übereinkommens im Fall eines Beklagten, der seinen Wohnsitz im Hoheitsgebiet dieses Staates habe, nicht allein darauf stützen, dass das Gericht des Ursprungsstaats seine Zuständigkeit auf die Staatsangehörigkeit des durch ein Delikt Geschädigten gegründet habe. Eine Anwendung der *Ordre-Public-Klausel* komme nur dann in Betracht, wenn die Anerkennung oder Vollstreckung der in einem anderen Vertragsstaat erlassenen Entscheidung gegen einen wesentlichen Rechtsgrundsatz verstoße und deshalb in einem nicht hinnehmbaren Gegensatz zur Rechtsordnung des Vollstreckungsstaats stünde. Damit das Verbot der Nachprüfung der ausländischen Entscheidung auf ihre Gesetzmäßigkeit gewahrt bleibe, müsse es sich bei diesem Verstoß um eine offensichtliche Verletzung einer in der Rechtsordnung des Vollstreckungsstaats als wesentlich geltenden Rechtsnorm oder eines als grundlegend anerkannten Rechts handeln. Die Anwendung der *Ordre-Public-Klausel* sei in den

Ausnahmefällen für zulässig zu erachten, in denen die durch die Rechtsvorschriften des Ursprungsstaats und das Übereinkommen selbst verbürgten Garantien nicht genügt hätten, um den Beklagten vor einer offensichtlichen Verletzung seines in der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten anerkannten Rechts, sich vor dem Gericht des Ursprungsstaats zu verteidigen, zu schützen. Aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte folge, dass das nationale Gericht eines Vertragsstaats berechtigt sei, es als eine offensichtliche Grundrechtsverletzung anzusehen, wenn dem Verteidiger eines nicht in der Hauptverhandlung anwesenden Angeklagten verwehrt werde, für diesen aufzutreten. Das Gericht des Vollstreckungsstaats dürfe daher im Rahmen der Ordre-Public-Klausel im Fall eines Beklagten, der seinen Wohnsitz im Hoheitsgebiet dieses Staates habe und wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat angeklagt worden sei, berücksichtigen, dass das Gericht des Ursprungsstaats ihm das Recht versagt hat, sich verteidigen zu lassen, ohne persönlich zu erscheinen.

25. Im Zusammenhang des *Assoziierungsabkommens EWG—Türkei* legte der Gerichtshof im Urteil vom 14. März 2000 in den Rechtssachen C-102/98 und C-211/98 (Kocak, Slg. 2000, I-1287) den Grundsatz des Diskriminierungsverbots aus Gründen der Staatsangehörigkeit nach Maßgabe des Beschlusses Nr. 3/80 des Assoziationsrats für die Leistungen der sozialen Sicherheit eines Mitgliedstaats nach seinen Rechtsvorschriften an im Inland wohnhafte türkische Staatsangehörige aus. Er entschied, dass dieser Grundsatz es einem Mitgliedstaat nicht verwehrt, auf türkische Arbeitnehmer eine Regelung anzuwenden, nach der für die Gewährung einer Altersrente und für die insoweit vergebene Versicherungsnummer dasjenige Geburtsdatum maßgebend ist, das sich aus der ersten Angabe des Betroffenen gegenüber einem Sozialleistungsträger des betreffenden Staates ergibt, und ein anderes Geburtsdatum nur berücksichtigt wird, wenn es sich aus einer Urkunde ergibt, deren Original vor dem Zeitpunkt dieser Angabe ausgestellt worden ist. Eine solche nationale Regelung sei unabhängig von der Staatsangehörigkeit der betroffenen Arbeitnehmer anwendbar und erkenne den Urkunden, die vorgelegt werden müssten, damit von dem bei der ersten Anmeldung bei einem Sozialleistungsträger angegebenen Geburtsdatum abgewichen werden könne, die gleiche Beweiskraft zu, unabhängig davon, woher sie stammten. Anders als die Bestimmungen, die Anlass für das Urteil vom 2. Dezember 1997 in der Rechtssache C-336/94 (Dafeki, Slg. 1997, I-6761) gewesen seien, verleihe diese Regelung türkischen Arbeitnehmern keine andere Rechtsstellung als den Staatsangehörigen des Staates, in dem sie wohnten. Sie enthalte auch keine Ungleichbehandlung, die eine mittelbare Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit bilden könne, da von einem Mitgliedstaat nicht verlangt werden könne, dass er bei der Regelung der Frage, welches Geburtsdatum für die Erteilung einer Versicherungsnummer und die Gewährung einer Altersrente maßgebend sei, der besonderen Situation Rechnung

trage, die sich aus dem Inhalt und der praktischen Anwendung der türkischen Personenstandsbestimmungen ergebe.

26. Was die *überseeischen Länder und Gebiete* (ÜLG) betrifft, ist das Urteil vom 8. Februar 2000 in der Rechtssache C-17/98 (Emesa Sugar, Slg. 2000, I-675) zu erwähnen, in dem der Gerichtshof mehrere Fragen nach der Gültigkeit des Beschlusses 97/803/EG des Rates vom 24. November 1997 zur Halbzeitänderung des Beschlusses 91/482/EWG über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu beantworten hatte. Der Gerichtshof bestätigte die Gültigkeit der angefochtenen Entscheidung und verwarf das Vorbringen, dass es insbesondere im Hinblick auf Artikel 136 Absatz 2 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 187 Absatz 2 EG) einen "Sperrgrundsatz" gebe, wonach den ÜLG im Rahmen der schrittweisen Verwirklichung der Assoziierung gewährte Vorteile nicht wieder in Frage gestellt werden dürften. Die Abwägung der verschiedenen Ziele des EG-Vertrags unter gleichzeitiger allgemeiner Berücksichtigung der Ergebnisse, die infolge seiner früheren Beschlüsse erreicht worden seien, könne den Rat, der insoweit entsprechend der ihm durch die Vertragsbestimmungen über die Agrarpolitik und Artikel 136 EG-Vertrag übertragenen politischen Verantwortung über ein weites Ermessen verfüge, erforderlichenfalls dazu veranlassen, bestimmte den ÜLG eingeräumte Vorteile zu verringern. Da jedoch nachgewiesen sei, dass die Anwendung der Regel der Ursprungskumulierung im Zuckersektor geeignet gewesen sei, das Funktionieren einer gemeinsamen Marktorganisation erheblich zu stören, sei der Rat nach Abwägung der Ziele der ÜLG-Assoziierung mit denen der gemeinsamen Agrarpolitik befugt gewesen, unter Beachtung der für seine Ermessensausübung geltenden gemeinschaftsrechtlichen Grundsätze alle zweckdienlichen Maßnahmen zu treffen, um solche Störungen zu beseitigen oder zu mildern, und dabei auch den ÜLG zuvor gewährte Vorteile abzuschaffen oder einzuschränken. Dies gelte zumal dann, wenn die in Frage stehenden Vorteile in Abweichung von den Regeln für das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes gewährt würden. Eine solche Abweichung stelle die Regel dar, die es erlaube, bestimmten aus den AKP-Staaten stammenden Erzeugnissen nach bestimmten Behandlungen einen ÜLG-Ursprung zuzuerkennen. Im Übrigen wies der Gerichtshof das Vorbringen zurück, die angefochtene Entscheidung verstoße gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes und der Verhältnismäßigkeit sowie gegen Artikel 133 Absatz 1 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 184 Absatz 1 EG) und 136 Absatz 2 EG-Vertrag.

27. Diese Übersicht über die vom Gerichtshof im vergangenen Jahr erlassenen Urteile soll mit dem Urteil vom 5. Oktober 2000 in den Rechtssachen C-432/98 P und C-433/98 P (Rat/Chvatal u. a., noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) zum *Statut der Beamten und Bediensteten* der Europäischen Gemeinschaften abgeschlossen werden. Aus Anlass des Beitritts der

Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden erließ der Rat im November 1995 eine Verordnung, die das Europäische Parlament ermächtigte, für seine Beamten, die das Alter von 55 Jahren erreicht hatten, Maßnahmen zum endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst zu treffen (Freisetzung von Führungskräften). Da die Anstellungsbehörde den Antrag mehrerer Beamter des Gerichtshofes auf Aufnahme in ein Verzeichnis von Personen, die ihr Interesse an einer derartigen Maßnahme bekundet hatten, abgelehnt hatte, weil allein das Parlament solche Maßnahmen treffen könne, klagten diese Beamten vor dem Gericht auf Feststellung, dass die betreffende Verordnung rechtswidrig sei, und auf Nichtigerklärung der Entscheidungen der Anstellungsbehörde, mit denen ihr Antrag abgelehnt worden sei. Das Gericht gab den Klagen statt. In der Rechtsmittelinstanz hob der Gerichtshof das Urteil auf und wies, da er den Rechtsstreit für entscheidungsreif hielt, die Klage der Beamten endgültig ab. Maßnahmen zum endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst, wie sie durch die Verordnung Nr. 2688/95 ermöglicht worden seien, entschied der Gerichtshof, hätten ihren rechtlichen Ursprung nicht im Statut und stellten daher keinen gewöhnlichen Bestandteil der Laufbahn der betroffenen Personen dar. Derartige Freisetzungsmaßnahmen seien vielmehr als eine Praxis anzusehen, die die Gemeinschaft im Interesse des ordnungsgemäßen Funktionierens ihrer Organe gezielt angewandt habe. Demnach setze zum einen ein Antrag auf Aufnahme in ein Verzeichnis von Personen, die ihr Interesse an einer derartigen Maßnahme bekundet hätten, das Vorliegen einer speziellen rechtmäßigen Verordnungsbestimmung voraus, die eine Rechtsgrundlage für diese Maßnahme bilde, und sei zum anderen das betreffende Organ, selbst wenn eine solche Bestimmung vorliege, weder verpflichtet, den bei ihm eingereichten Anträgen stattzugeben, noch, auch nur teilweise, von der ihm eingeräumten Befugnis Gebrauch zu machen, für einen Teil seiner Beamten das endgültige Ausscheiden aus dem Dienst zu beschließen. Im vorliegenden Fall habe die streitige Verordnung nur das Parlament ermächtigt, derartige Maßnahmen zu treffen. Für die Anträge von Beamten anderer Organe habe sie keine Rechtsgrundlage abgeben können. Daher sei das Gericht zu Unrecht bereit gewesen, über die von den Klägern erhobene Einrede der Rechtswidrigkeit der streitigen Verordnung zu entscheiden, die die Beamten im Rahmen eines Rechtsstreits erhoben hätten, der der Nichtigerklärung einer Entscheidung der Anstellungsbehörde gegolten habe, mit der ihre Anträge auf Aufnahme in das Verzeichnis der Beamten, die ihr Interesse an einer derartigen Maßnahme bekundet hätten, abgelehnt worden sei.

B — Die Zusammensetzung des Gerichtshofes



(Protokollarische Rangfolge vom 7. Oktober 2000)

Vordere Reihe, von links nach rechts:

Richter V. Skouris, Erster Generalanwalt D. Ruiz-Jarabo Colomer, Richter C. Gulmann, Präsident G. C. Rodríguez Iglesias, Richter A. M. La Pergola, Richter M. Wathelet, Generalanwalt F. G. Jacobs.

Mittlere Reihe, von links nach rechts:

Richter R. Schintgen, Richter P. Jann, Generalanwalt A. Tizzano, Richter D. A. O. Edward, Generalanwalt P. Léger, Richter L. Sevón, Generalanwalt S. Alber, Generalanwalt J. Mischo.

Hintere Reihe, von links nach rechts:

Generalwältin C. Stix-Hackl, Richter J.-P. Puissechet, Richter C. W. A. Timmermans, Richterin N. Colneric, Richterin F. Macken, Richter S. von Bahr, Richter J. N. Cunha Rodrigues, Generalanwalt L. A. Geelhoed, Kanzler R. Grass.

1. Die Mitglieder des Gerichtshofes (in der Rangfolge nach Amtsantritt)



José Carlos de Carvalho Moitinho de Almeida

Geboren 1936; Staatsanwaltschaft beim Tribunal da Relação Lissabon; Leiter des Kabinetts des Justizministers; Vertreter des Generalstaatsanwalts der Republik; Direktor des Europarechtskabinetts; Professor für Gemeinschaftsrecht (Lissabon); Richter am Gerichtshof vom 31. Januar 1986 bis 6. Oktober 2000.



Gil Carlos Rodríguez Iglesias

Geboren 1946; Assistent, dann Professor (Universitäten Oviedo und Freiburg im Breisgau sowie Universidad Autónoma de Madrid, Universidad Complutense de Madrid und Universität Granada); Professor für Völkerrecht (Granada); Kuratoriumsmitglied des Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Heidelberg; Doktor honoris causa der Universität Turin, der Universität Cluj-Napoca (Rumänien) und der Universität des Saarlandes; Honorary Bencher von Gray's Inn (London) und King's Inn (Dublin); Honorary Fellow der Society of Advanced Legal Studies (London); Ehrenmitglied der Academia Asturiana de Jurisprudencia; Richter am Gerichtshof seit 31. Januar 1986; Präsident des Gerichtshofes seit 7. Oktober 1994.



Francis G. Jacobs, QC

Geboren 1939; Barrister; Beamter im Sekretariat der Europäischen Kommission für Menschenrechte; Rechtsreferent des Generalanwalts J. P. Warner; Professor für Europäisches Recht (King's College, London); Verfasser verschiedener Werke über Europarecht; Generalanwalt am Gerichtshof seit 7. Oktober 1988.



Paul Joan George Kapteyn

Geboren 1928; Beamter im Ministerium für auswärtige Angelegenheiten; Professor für das Recht der internationalen Organisationen (Utrecht, Leiden); Mitglied des Raad van State; Präsident der Rechtsprechungsabteilung des Raad van State; Mitglied der Königlichen Akademie der Wissenschaften; Mitglied des Verwaltungsrats der Akademie für internationales Recht, Den Haag; Richter am Gerichtshof vom 29. März 1990 bis 6. Oktober 2000.



Claus Christian Gulmann

Geboren 1942; Beamter im Justizministerium; Rechtsreferent des Richters Max Sørensen; Professor für Völkerrecht und Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Kopenhagen; Rechtsanwalt; Vorsitzender und Mitglied von Schiedsgerichten; Mitglied von Verwaltungsspruchkammern; Generalanwalt am Gerichtshof vom 7. Oktober 1991 bis 6. Oktober 1994; Richter am Gerichtshof seit 7. Oktober 1994.



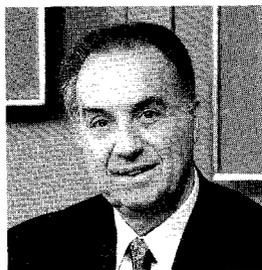
David Alexander Ogilvy Edward

Geboren 1934; Advocate (Schottland); Queen's Counsel (Schottland); Clerk, dann Schatzmeister der Faculty of Advocates; Vorsitzender des Rates der Anwaltschaften der Europäischen Gemeinschaft; Salvesen Professor of European Institutions und Direktor des Europa Institute, Universität Edinburgh; Sonderberater des Sonderausschusses für die Europäischen Gemeinschaften des House of Lords; Ehrenmitglied des Vorstands von Gray's Inn, London; Richter am Gericht erster Instanz vom 25. September 1989 bis 9. März 1992; Richter am Gerichtshof seit 10. März 1992.



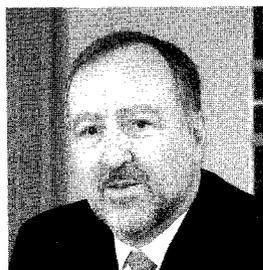
Antonio Mario La Pergola

Geboren 1931; Professor für Verfassungsrecht, allgemeines öffentliches Recht und Rechtsvergleichung (Universitäten Padua, Bologna und Rom); Mitglied des Consiglio superiore della Magistratura (1976–1978); Mitglied des Verfassungsgerichts und Präsident des Verfassungsgerichts (1986–1987); Minister für die Politik der Gemeinschaften (1987–1989); Abgeordneter des Europäischen Parlaments (1989–1994); Richter am Gerichtshof vom 7. Oktober bis 31. Dezember 1994; Generalanwalt vom 1. Januar 1995 bis 14. Dezember 1999; Richter am Gerichtshof seit 15. Dezember 1999.



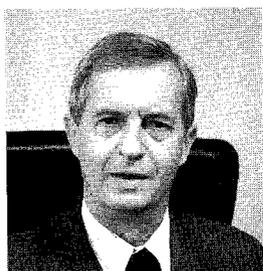
Georges Cosmas

Geboren 1932; Rechtsanwalt in Athen; Rechtsberater der Eingangsstufe im Staatsrat 1963; beigeordneter Rechtsberater 1973 und Rechtsberater im Staatsrat (1982–1994); Mitglied des Besonderen Gerichts für Schadensersatzklagen gegen Richter wegen Rechtsbeugung; Mitglied des Obersten besonderen Gerichts, das nach der griechischen Verfassung für die Harmonisierung der Rechtsprechung der drei obersten Gerichte des Landes zuständig ist und die gerichtliche Kontrolle der Gültigkeit der Wahlen zum nationalen Parlament und zum Europaparlament gewährleistet; Mitglied des Obersten Richterrats; Mitglied des beratenden Ausschusses beim Ministerium für auswärtige Angelegenheiten; Präsident des Markengerichts zweiter Instanz; Vorsitzender des Sonderausschusses zur Vorbereitung von Gesetzen beim Ministerium der Justiz; Generalanwalt am Gerichtshof vom 7. Oktober 1994 bis 6. Oktober 2000.



Jean-Pierre Puissochet

Geboren 1936; Mitglied des Conseil d'État (Frankreich); Direktor, dann Generaldirektor im Juristischen Dienst des Rates der Europäischen Gemeinschaften (1968–1973); Generaldirektor der Agence nationale pour l'emploi (Staatliches Amt für Beschäftigung) (1973–1975); Direktor für die allgemeine Verwaltung im Industrieministerium (1977–1979); Direktor für Rechtsangelegenheiten bei der OECD (1979–1985); Direktor des Institut international d'administration publique (Internationales Institut für öffentliche Verwaltung) (1985–1987); Rechtsberater, Direktor für Rechtsangelegenheiten im Außenministerium (1987–1994); Richter am Gerichtshof seit 7. Oktober 1994.



Philippe Léger

Geboren 1938; Magistrat im Justizministerium (1966–1970); Leiter des Kabinetts, dann Fachberater im Kabinett des Ministers für Lebensqualität 1976; Fachberater im Kabinett des Justizministers (1976–1978); Stellvertretender Direktor für Straf- und Gnadensachen (1978–1983); Richter an der Cour d'appel Paris (1983–1986); Stellvertretender Leiter des Kabinetts des Justizministers (1986); Präsident des Tribunal de grande instance Bobigny (1986–1993); Leiter des Kabinetts des Justizministers und Generalanwalt an der Cour d'appel Paris (1993–1994); Assistenzprofessor an der Universität René Descartes (Paris V) (1988–1993); Generalanwalt am Gerichtshof seit 7. Oktober 1994.



Günter Hirsch

Geboren 1943; Ministerialdirigent im Bayerischen Staatsministerium der Justiz; Präsident des Verfassungsgerichtshofs des Freistaates Sachsen und des Oberlandesgerichts Dresden (1992–1994); Honorarprofessor für Europäisches Recht und Medizinrecht an der Universität des Saarlandes; Richter am Gerichtshof vom 7. Oktober 1994 bis 14. Juli 2000.



Peter Jann

Geboren 1935; Doktor der Rechtswissenschaften an der Universität Wien (1957); Ernennung zum Richter und Zuteilung zum Bundesministerium für Justiz (1961); Presserichter am Straf-Bezirksgericht Wien (1963–1966); Tätigkeit als Pressereferent im Bundesministerium für Justiz (1966–1970), dann in der internationalen Abteilung dieses Ministeriums; Berater für den Justizausschuß und Pressereferent im Parlament (1973–1978); Ernennung zum Mitglied des Verfassungsgerichtshofes (1978); bis Jahresende 1994 ständiger Referent dieses Gerichtshofes; Richter am Gerichtshof seit 19. Jänner 1995.



Hans Ragnemalm

Geboren 1940; Doktor der Rechte und Professor für öffentliches Recht an der Universität Lund; Professor für öffentliches Recht und Dekan der Rechtsfakultät der Universität Stockholm; Parlamentarischer Ombudsmann; Richter am schwedischen Obersten Verwaltungsgerichtshof; Richter am Gerichtshof vom 19. Januar 1995 bis 6. Oktober 2000.



Leif Sevón

Geboren 1941; Doktor der Rechte (OTL) an der Universität Helsinki; Direktor im Justizministerium; Rat in der Abteilung für Handel im Außenministerium; Richter am Obersten Gerichtshof; Richter am EFTA-Gerichtshof; Präsident des EFTA-Gerichtshofes; Richter am Gerichtshof seit 19. Januar 1995.



Nial Fennelly

Geboren 1942; Master of Arts in Wirtschaftswissenschaften am University College Dublin; Barrister-at Law; Senior Counsel; Präsident des Legal Aid Board und des Bar Council; Generalanwalt am Gerichtshof vom 19. Januar 1995 bis 6. Oktober 2000.



Dámaso Ruiz-Jarabo Colomer

Geboren 1949; Richter; Richter am Consejo General del Poder Judicial; Professor; Direktor des Kabinetts des Präsidenten des Consejo General del Poder Judicial; Ad-hoc-Richter am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte; Richter am Tribunal Supremo seit 1996; Generalanwalt am Gerichtshof seit 19. Januar 1995.



Melchior Wathelet

Geboren 1949; Vizepremierminister, Verteidigungsminister (1995); Bourgmestre von Verviers; Vizepremierminister, Minister der Justiz und der Wirtschaft (1992 – 1995); Vizepremierminister, Minister der Justiz und des Mittelstandes (1988 – 1991); Abgeordneter (1977 – 1995); Lizentiat der Rechts- und der Wirtschaftswissenschaften (Universität Lüttich); Master of Laws (Harvard University, USA); Professor an der Katholischen Universität Löwen; Richter am Gerichtshof seit 19. September 1995.



Romain Schintgen

Geboren 1939; Avocat-avoué; Administrateur général im Ministerium für Arbeit; Präsident des Wirtschafts- und Sozialrats; Verwaltungsratsmitglied der Société nationale de crédit et d'investissement und der Société européenne des satellites; Regierungsmitglied im Ausschuss des Europäischen Sozialfonds, im Beratenden Ausschuss für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer und im Verwaltungsrat der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen; Richter am Gericht erster Instanz vom 25. September 1989 bis 11. Juli 1996; Richter am Gerichtshof seit 12. Juli 1996.



Siegbert Alber

Geboren 1936; Studium der Rechtswissenschaften an den Universitäten Tübingen, Berlin, Paris, Hamburg und Wien; ergänzende Studien in Turin und Cambridge; 1969 bis 1980 Mitglied des Bundestages; 1977 Abgeordneter des Europäischen Parlaments; Mitglied, später Vorsitzender (1993—1994) des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte; Vorsitzender der Delegation für die Beziehungen zu den baltischen Staaten und Vorsitzender der Unterausschüsse für Datenschutz sowie für giftige und gefährliche Stoffe; 1984 bis 1992 Vizepräsident des Europäischen Parlaments; Generalanwalt am Gerichtshof seit 7. Oktober 1997.



Jean Mischo

Geboren 1938; Lizentiat der Rechts- und Politikwissenschaften (Universitäten Montpellier, Paris und Cambridge); Mitglied des Juristischen Dienstes der Kommission, sodann Hauptverwaltungsrat in den Kabinetten zweier Mitglieder der Kommission; Secrétaire de légation im Ministerium für auswärtige Angelegenheiten des Großherzogtums Luxemburg, Service du contentieux et des traités; stellvertretender Ständiger Vertreter Luxemburgs bei den Europäischen Gemeinschaften; Directeur des affaires politiques im Ministerium für auswärtige Angelegenheiten; Generalanwalt am Gerichtshof vom 13. Januar 1986 bis 6. Oktober 1991; Generalsekretär im Ministerium für auswärtige Angelegenheiten; Generalanwalt am Gerichtshof seit 19. Dezember 1997.



Antonio Saggio

Geboren 1934; Richter am Tribunale Neapel; Consigliere an der Corte d'Appello Rom, dann an der Corte di Cassazione; Mitarbeiter des Ufficio Legislativo des Justizministeriums; Vorsitzender des allgemeinen Ausschusses der diplomatischen Konferenz für die Ausarbeitung des Übereinkommens von Lugano; Rechtsreferent des italienischen Generalanwalts am Gerichtshof; Professor an der Scuola Superiore della Pubblica Amministrazione Rom; Richter am Gericht erster Instanz vom 25. September 1989 bis 17. September 1995; Präsident des Gerichts erster Instanz vom 18. September 1995 bis 4. März 1998; Generalanwalt am Gerichtshof vom 5. März 1998 bis 6. Oktober 2000.



Vassilios Skouris

Geboren 1948; Juristisches Staatsexamen an der Freien Universität Berlin (1970); Doktor im Verfassungs- und Verwaltungsrecht an der Universität Hamburg (1973); Dozent an der Universität Hamburg (1972—1977); Professor für öffentliches Recht an der Universität Bielefeld (1978); Professor für öffentliches Recht an der Universität Thessaloniki (1982); Minister des Inneren (1989 und 1996); Mitglied des Verwaltungsausschusses der Universität Kreta (1983—1987); Direktor des Zentrums für internationales Wirtschaftsrecht und Europarecht in Thessaloniki (seit 1997); Präsident der Griechischen Vereinigung für Europarecht (1992—1994); Mitglied des nationalen griechischen Forschungskomitees (1993—1995); Mitglied des Obersten Ausschusses für die Auswahl der griechischen Beamten (1994—1996); Kuratoriumsmitglied der Europäischen Rechtsakademie Trier (seit 1995); Mitglied des Verwaltungsausschusses der griechischen Richterakademie (1995—1996); Mitglied des Wissenschaftsrats des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten (1997—1999); Vorsitzender des griechischen Wirtschafts- und Sozialrats (1998); Richter am Gerichtshof seit 8. Juni 1999.



Fidelma O'Kelly Macken

Geboren 1945; Zulassung zur Anwaltschaft in Irland (1972); Rechtsberater bei Patent- und Markenzeichenanwälten (1973—1979); Barrister (1973—1995) und Senior Counsel (1995—1998) in Irland; Mitglied der Anwaltschaft von England und Wales; Richterin am High Court in Irland (1998); Dozentin für Rechtssysteme und Methodenlehre sowie "Averil-Deverell"-Dozentin für Handelsrecht (Trinity College, Dublin); Bencher (Vorstandsmitglied) der Honourable Society of King's Inns; Richterin am Gerichtshof seit 6. Oktober 1999.



Ninon Colneric

Geboren 1948; Studium in Tübingen, München und Genf; nach wissenschaftlichen Recherchen in London Promotion zum Doktor der Rechte an der Universität München; Richterin am Arbeitsgericht Oldenburg; Habilitation an der Universität Bremen mit der *venia legendi* für die Fachgebiete Arbeitsrecht, Rechtssoziologie und Sozialrecht; Vertretung einer Professur im Studiengang Juristenausbildung der Universität Bremen und am Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Frankfurt; Präsidentin des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein (1989); Mitwirkung als Experienced Manager an dem Projekt des European Expertise Service (EU) zur Reform des Arbeitsrechts in Kirgistan (1994/95); Honorarprofessorin an der Universität Bremen für das Fachgebiet "Arbeitsrecht, unter besonderer Berücksichtigung des europäischen Arbeitsrechts"; Richterin am Gerichtshof seit dem 15. Juli 2000.



Stig von Bahr

Geboren 1939; Beschäftigung beim parlamentarischen Ombudsman und im Generalsekretariat der schwedischen Regierung sowie in Ministerien, u. a. als beigeordneter stellvertretender Sekretär im Finanzministerium; 1981 Ernennung zum Richter am Kammarrätten (Berufungsverwaltungsgericht) Göteborg und 1985 zum Richter am Regeringsrätten (Oberster Verwaltungsgerichtshof); Beiträge zu zahlreichen offiziellen Berichten, insbesondere auf dem Gebiet des Steuerrechts und des Rechnungswesens; u. a. Vorsitzender des Ausschusses für eine inflationsangepasste Einkommensbesteuerung, Vorsitzender des Ausschusses für das Rechnungswesen und Sonderberichterstatler des Ausschusses für die Vorschriften über die Besteuerung von Gesellschaftern privatrechtlicher Gesellschaften; außerdem Vorsitzender des Rates für Rechnungslegung und Mitglied des Rates der nationalen Justizverwaltung sowie des Rates der Finanzkontrollbehörde; Veröffentlichung zahlreicher Aufsätze, insbesondere auf dem Gebiet des Steuerrechts; Richter am Gerichtshof seit dem 7. Oktober 2000.



Antonio Tizzano

Geboren 1940; Lehrtätigkeit an verschiedenen italienischen Universitäten; Rechtsberater bei der Ständigen Vertretung Italiens bei den Europäischen Gemeinschaften (1984—1992); Rechtsanwalt mit Zulassung bei der Corte Suprema di Cassazione und weiteren obersten Gerichten; Mitglied der italienischen Delegation bei internationalen Verhandlungen und Regierungskonferenzen, u. a. über die Einheitliche Europäische Akte und den Vertrag über die Europäische Union; Veröffentlichungstätigkeit; Mitglied der Gruppe unabhängiger Sachverständiger zur Überprüfung der Finanzen der Europäischen Kommission (1999); Professor für Europäisches Recht, Direktor des Instituts für Internationales und Europäisches Recht der Universität Rom; Generalanwalt am Gerichtshof seit dem 7. Oktober 2000.



José Narciso da Cunha Rodrigues

Geboren 1940; verschiedene Richterämter (1964—1977); mehrfach Regierungsbeauftragter zur Durchführung und Koordinierung von Studien zur Reform des Gerichtssystems; Bevollmächtigter der Regierung bei der Europäischen Kommission für Menschenrechte und beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (1980—1984); Sachverständiger beim Lenkungsausschuss für Menschenrechte des Europarates (1980—1985); Mitglied des Ausschusses für die Überarbeitung des Strafgesetzbuchs und der Strafprozessordnung; Generalstaatsanwalt der Republik (1984—2000); Mitglied des Kontrollausschusses des Amtes für die Betrugsbekämpfung der Europäischen Union (OLAF) (1999-2000); Richter am Gerichtshof seit dem 7. Oktober 2000.



Christiaan Willem Anton Timmermans

Geboren 1941; Referent am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (1966—1969); Beamter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (1969—1977); Doktor der Rechte (Universität Leiden); Professor für Europäisches Recht an der Universität Groningen (1977—1989); stellvertretender Richter am Gerichtshof Arnheim; Veröffentlichungstätigkeit; stellvertretender Generaldirektor im Juristischen Dienst der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (1989—2000); Professor für Europäisches Recht an der Universität Amsterdam; Richter am Gerichtshof seit dem 7. Oktober 2000.



Leendert Adrie Geelhoed

Geboren 1942; Forschungsassistent an der Universität Utrecht (1970—1971); Referent am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (1971—1974); Hauptberater im Ministerium der Justiz (1975—1982); Mitglied des Beratenden Ausschusses für die Regierungspolitik (1983—1990); verschiedene Lehraufträge; Generalsekretär des Ministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten (1990—1997); Generalsekretär des Ministeriums für allgemeine Angelegenheiten (1997—2000); Generalanwalt am Gerichtshof seit dem 7. Oktober 2000.



Christine Stix-Hackl

Geboren 1957; Doktor der Rechtswissenschaften (Universität Wien), Post-Graduate-Studium des Europarechts (Europakolleg Brügge); Angehörige des Diplomatischen Dienstes (seit 1982); Österreichische Botschaft Prag (Attaché), EU-Expertin des Völkerrechtsbüros im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten (1984—1988); Tätigkeit im Juristischen Dienst der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (1989); Leiterin des "EU-Rechtsdienstes" im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten (1992—2000, Gesandte); Mitwirkung an den Verhandlungen über den EWR und über den Beitritt der Republik Österreich zur EU; österreichische Generalkonsulin in Zürich (2000); Lehraufträge und Veröffentlichungstätigkeit; Generalanwältin am Gerichtshof seit dem 7. Oktober 2000.



Roger Grass

Geboren 1948; Absolvent des Instituts für politische Studien in Paris und abgeschlossenes Studium des öffentlichen Rechts; Stellvertreter des Staatsanwalts der Republik beim Tribunal de grande instance Versailles; Hauptverwaltungsrat am Gerichtshof; Generalsekretär der Staatsanwaltschaft bei der Cour d'appel Paris; Kabinett des Justizministers; Rechtsreferent des Präsidenten des Gerichtshofes; Kanzler des Gerichtshofes seit 10. Februar 1994.

2. Die Änderungen der Zusammensetzung des Gerichtshofes im Jahr 2000

Im Jahr 2000 änderte sich die Zusammensetzung des Gerichtshofes wie folgt:

Am 14. Juli verließ der Richter Günter Hirsch den Gerichtshof. Sein Richteramt wurde von Frau Ninon Colneric übernommen.

Am 6. Oktober verließen nach Ablauf ihrer Amtszeit die Richter José Carlos de Carvalho Moitinho de Almeida, Paul Joan George Kapteyn und Hans Ragnemalm sowie die Generalanwälte Nial Fennelly, Georges Cosmas und Antonio Saggio den Gerichtshof. An ihre Stelle traten Herr José Narciso da Cunha Rodrigues, Herr Christiaan Willem Anton Timmermans und Herr Stig von Bahr als Richter sowie Frau Christine Stix-Hackl, Herr Leendert Adrie Geelhoed und Herr Antonio Tizzano als Generalanwälte.

3. Protokollarische Rangfolge

vom 1. Januar bis 14. Juli 2000

G. C. RODRÍGUEZ IGLESIAS, Präsident des Gerichtshofes
J. C. MOITINHO DE ALMEIDA, Präsident der III. und VI. Kammer
D. A. O. EDWARD, Präsident der IV. und V. Kammer
L. SEVÓN, Präsident der I. Kammer
N. FENNELLY, Erster Generalanwalt
R. SCHINTGEN, Präsident der II. Kammer
F. G. JACOBS, Generalanwalt
P. J. G. KAPTEYN, Richter
C. GULMANN, Richter
A. M. LA PERGOLA, Richter
G. COSMAS, Generalanwalt
J.-P. PUISSOCHET, Richter
P. LEGER, Generalanwalt
G. HIRSCH, Richter
P. JANN, Richter
H. RAGNEMALM, Richter
D. RUIZ-JARABO COLOMER, Generalanwalt
M. WATHELET, Richter
S. ALBER, Generalanwalt
J. MISCHO, Generalanwalt
A. SAGGIO, Generalanwalt
V. SKOURIS, Richter
F. MACKEN, Richterin

R. GRASS, Kanzler

vom 15. Juli bis 6. Oktober 2000

G. C. RODRÍGUEZ IGLESIAS, Präsident des Gerichtshofes
J. C. MOITINHO DE ALMEIDA, Präsident der III. und VI. Kammer
D. A. O. EDWARD, Präsident der IV. und V. Kammer
L. SEVÓN, Präsident der I. Kammer
N. FENNELLY, Erster Generalanwalt
R. SCHINTGEN, Präsident der II. Kammer
F. G. JACOBS, Generalanwalt
P. J. G. KAPTEYN, Richter
C. GULMANN, Richter
A. M. LA PERGOLA, Richter
G. COSMAS, Generalanwalt
J.-P. PUISSOCHET, Richter
P. LEGER, Generalanwalt
P. JANN, Richter
H. RAGNEMALM, Richter
D. RUIZ-JARABO COLOMER, Generalanwalt
M. WATHELET, Richter
S. ALBER, Generalanwalt
J. MISCHO, Generalanwalt
A. SAGGIO, Generalanwalt
V. SKOURIS, Richter
F. MACKEN, Richterin
N. COLNERIC, Richterin

R. GRASS, Kanzler

vom 7. Oktober bis 31. Dezember 2000

G. C. RODRÍGUEZ IGLESIAS, Präsident des Gerichtshofes
C. GULMANN, Präsident der III. und VI. Kammer
A. M. LA PERGOLA, Präsident der IV. und V. Kammer
D. RUIZ-JARABO COLOMER, Erster Generalanwalt
M. WATHELET, Präsident der I. Kammer
V. SKOURIS, Präsident der II. Kammer
F. G. JACOBS, Generalanwalt
D. A. O. EDWARD, Richter
J.-P. PUISOCHET, Richter
P. LEGER, Generalanwalt
P. JANN, Richter
L. SEVÓN, Richter
R. SCHINTGEN, Richter
S. ALBER, Generalanwalt
J. MISCHO, Generalanwalt
F. MACKEN, Richterin
N. COLNERIC, Richterin
S. von BAHN, Richter
A. TIZZANO, Generalanwalt
J. N. CUNHA RODRIGUES, Richter
C. W. A. TIMMERMANS, Richter
L. A. GEELHOED, Generalanwalt
C. STIX-HACKL, Generalanwältin

R. GRASS, Kanzler

4. Die ehemaligen Mitglieder des Gerichtshofes

PILOTTI Massimo, Richter (1952—1958), Präsident von 1952 bis 1958
SERRARENS Petrus, Josephus, Servatius, Richter (1952—1958)
RIESE Otto, Richter (1952—1963)
DELVAUX Louis, Richter (1952—1967)
RUEFF Jacques, Richter (1952—1959 und 1960—1962)
HAMMES Charles Léon, Richter (1952—1967), Präsident von 1964 bis 1967
VAN KLEFFENS Adrianus, Richter (1952—1958)
LAGRANGE Maurice, Generalanwalt (1952—1964)
ROEMER Karl, Generalanwalt (1953—1973)
ROSSI Rino, Richter (1958—1964)
DONNER Andreas Matthias, Richter (1958—1979), Präsident von 1958 bis 1964
CATALANO Nicola, Richter (1958—1962)
TRABUCCHI Alberto, Richter (1962—1972), sodann Generalanwalt (1973—1976)
LECOURT Robert, Richter (1962—1976), Präsident von 1967 bis 1976
STRAUSS Walter, Richter (1963—1970)
MONACO Riccardo, Richter (1964—1976)
GAND Joseph, Generalanwalt (1964—1970)
MERTENS DE WILMARS Josse J., Richter (1967—1984), Präsident von 1980 bis 1984
PESCATORE Pierre, Richter (1967—1985)
KUTSCHER Hans, Richter (1970—1980), Präsident von 1976 bis 1980
DUTHEILLET DE LAMOTHE Alain Louis, Generalanwalt (1970—1972)
MAYRAS Henri, Generalanwalt (1972—1981)
O'DALAIGH Cearbhall, Richter (1973—1974)
SØRENSEN Max, Richter (1973—1979)
MACKENZIE STUART Alexander J., Richter (1973—1988), Präsident von 1984 bis 1988
WARNER Jean-Pierre, Generalanwalt (1973—1981)
REISCHL Gerhard, Generalanwalt (1973—1981)
O'KEEFFE Aindrias, Richter (1975—1985)
CAPOTORTI Francesco, Richter (1976), sodann Generalanwalt (1976—1982)
BOSCO Giacinto, Richter (1976—1988)
TOUFFAIT Adolphe, Richter (1976—1982)
KOOPMANS Thymen, Richter (1979—1990)
DUE Ole, Richter (1979—1994), Präsident von 1988 bis 1994
EVERLING Ulrich, Richter (1980—1988)

CHLOROS Alexandros, Richter (1981—1982)
 Sir Gordon SLYNN, Generalanwalt (1981—1988), sodann Richter
 (1988—1992)
 ROZES Simone, Generalanwalt (1981—1984)
 VERLOREN van THEMAAT Pieter, Generalanwalt (1981—1986)
 GRÉVISSE Fernand, Richter (1981—1982 und 1988—1994)
 BAHLMANN Kai, Richter (1982—1988)
 MANCINI G. Federico, Generalanwalt (1982—1988), sodann Richter
 (1988—1999)
 GALMOT Yves, Richter (1982—1988)
 KAKOURIS Constantinos, Richter (1983—1997)
 LENZ Carl Otto, Generalanwalt (1984—1997)
 DARMON Marco, Generalanwalt (1984—1994)
 JOLIET René, Richter (1984—1995)
 O'HIGGINS Thomas Francis, Richter (1985—1991)
 SCHOCKWEILER Fernand, Richter (1985—1996)
 Da CRUZ VILAÇA José Luis, Generalanwalt (1986—1988)
 DIEZ DE VELASCO Manuel, Richter (1988—1994)
 ZULEEG Manfred, Richter (1988—1994)
 VAN GERVEN Walter, Generalanwalt (1988—1994)
 TESAURO Giuseppe, Generalanwalt (1988—1998)
 ELMER Michael Bendik, Generalanwalt (1994—1997)
 IOANNOU Krateros, Richter (1997—1999)
 De CARVALHO MOITINHO de ALMEIDA Jose Carlos, Richter (1986—2000)
 KAPTEYN Paul Joan George, Richter (1990—2000)
 COSMAS Georges, Generalanwalt (1994—2000)
 HIRSCH Günter, Richter (1994—2000)
 RAGNEMALM Hans, Richter (1995—2000)
 FENNELLY Nial, Generalanwalt (1995—2000)
 SAGGIO Antonio, Generalanwalt (1998—2000)

— Präsidenten

PILOTTI Massimo (1952—1958)
 DONNER Andreas Matthias (1958—1964)
 HAMMES Charles Léon (1964—1967)
 LECOURT Robert (1967—1976)
 KUTSCHER Hans (1976—1980)
 MERTENS DE WILMARS Josse J. (1980—1984)
 MACKENZIE STUART Alexander John (1984—1988)
 DUE Ole (1988—1994)

— Kanzler

VAN HOUTTE Albert (1953—1982)

HEIM Paul (1982—1988)

GIRAUD Jean-Guy (1988—1994)

KAPITEL II

Das Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften

A — Die Tätigkeit des Gerichts erster Instanz im Jahr 2000

von Präsident Bo Vesterdorf

I. Tätigkeit des Gerichts

1. Die Zahl der im Jahr 2000 beim Gericht anhängig gemachten Rechtssachen übertraf mit 387¹ die des Jahres 1999, die sich auf 356 belief. Die Zahl für das Gerichtsjahr 2000 schließt eine Serie von 59 Klagen italienischer Unternehmen auf Nichtigerklärung einer Entscheidung der Kommission ein, mit der die Rückforderung ihnen gezahlter staatlicher Beihilfen angeordnet wurde, sowie 34 Klagen gegen Entscheidungen der Beschwerdekammern des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt.

Die Gesamtzahl der erledigten Rechtssachen betrug 327 (bzw. 241 nach Verbindung von Rechtssachen). Diese Zahl schließt die Erledigung der 41 Rechtssachen "Zement" ein, das umfangreichste wettbewerbsrechtliche Verfahren, das jemals beim Gericht anhängig gemacht wurde.

Von den mit fünf Richtern besetzten Kammern (ihre Zuständigkeit umfasst die Klagen in Zusammenhang mit den Vorschriften über staatliche Beihilfen und handelspolitische Schutzmaßnahmen) wurden 24 Urteile verkündet (1999: 39), während die Kammern mit drei Richtern 82 Urteile erließen (1999: 74). In diesem Jahr wurde keine Rechtssache an das Plenum verwiesen und kein Generalanwalt bestellt.

Die Zahl der im Jahr 2000 eingereichten Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz bestätigt die für 1999 festgestellte Tendenz (43 Anträge im Jahr 2000 gegenüber 38 Anträgen 1999, 26 Anträgen 1998 und 19 Anträgen 1997); in diesem Jahr wurden 45 Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes abgeschlossen.

Die Gesamtzahl der Ende 2000 anhängigen Rechtssachen beläuft sich ohne die besonderen Verfahrensarten nunmehr auf 784 Rechtssachen (1999: 724).

Aufgrund der Vorschriften der Verfahrensordnung, die dem Gericht Entscheidungen durch einen Einzelrichter gestatten, wurden 15 Rechtssachen auf den Einzelrichter übertragen. 11 Urteile des Gerichts wurden durch den Einzelrichter erlassen.

¹ Die Zahlen umfassen nicht die elf besondere Verfahrensarten, die u. a. die Prozesskostenhilfe und die Kostenfestsetzung betreffen.

2. Am 16. November 2000 genehmigte der Rat die ihm am 21. Januar 2000 übermittelten Änderungen der Verfahrensordnung des Gerichts. Diese vom Gericht formell am 6. Dezember 2000 beschlossenen Änderungen treten 2001 in Kraft (ABl. 2000, L 322, S. 4).

Die neuen Vorschriften gestatten es dem Gericht nunmehr, in bestimmten Rechtssachen in einem vereinfachten Verfahren oder in Anbetracht der besonderen Dringlichkeit und der Umstände der Rechtssache im beschleunigten Verfahren zu entscheiden. Fristen und Modalitäten des Beitritts von Streithelfern wurden demgemäß angepasst.

Geregelt sind nun auch die Übermittlung von Dokumenten mittels Fernkopierer oder sonstiger technischer Kommunikationsmittel und die Möglichkeit für das Gericht, Dokumente, deren Vorlage anzuordnen ist, ausnahmsweise von der Übermittlung an die Parteien auszuschließen; außerdem besteht nunmehr eine Rechtsgrundlage für praktische Anweisungen an die Parteien.

3. Die im Februar 2000 begonnenen Arbeiten der Konferenz der Regierungsvertreter der Mitgliedstaaten wurden am 11. Dezember 2000 in Nizza abgeschlossen. Die Ergebnisse dieser Konferenz werden, soweit sie den Gerichtshof betreffen, vom Präsidenten des Gerichtshofes im Vorwort dieses Jahresberichts erörtert.

II. Aus der Rechtsprechung

Bei der Darstellung der wichtigsten Entwicklungen der Rechtsprechung im Lauf des Jahres 2000 werden die Verfahren der Rechtmäßigkeitsprüfung (A), die Schadensersatzklagen (B) und die Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz (C) unterschieden.

A. Verfahren der Rechtmäßigkeitsprüfung

A.1. Zulässigkeit von Nichtigkeitsklagen

Im Lauf des Jahres 2000 hat das Gericht wegen fehlender Klagebefugnis mehrere Klagen auf Nichtigklärung von Entscheidungen, die nicht an die Kläger gerichtet waren oder als normative Akte zu betrachten waren, als unzulässig abgewiesen. In sieben Rechtssachen erfolgte die Klagabweisung durch Urteil (Urteile vom 22. Februar 2000 in der Rechtssache T-138/98, ACAV u. a./Rat, Slg. 2000, II-341, vom 20. Juni 2000 in der Rechtssache T-597/97, Euromim/Rat, Slg. 2000, II-2421, vom 27. Juni 2000 in den Rechtssachen

T-172/98, T-175/98 bis T-177/98, Salamander u. a./Parlament und Rat, Slg. 2000, II-2487 [mit Rechtsmittel angefochten, Rechtssachen C-281/00 P und C-313/00 P], und vom 13. Dezember 2000 in der Rechtssache T-69/99, Danish Satellite TV/Kommission, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), in den anderen Rechtssachen durch Beschluss.

In mehreren Urteilen wurden Klagen auf Nichtigklärung von Verordnungen im Bereich der Agrarpolitik und der Fischerei (insbesondere Urteil vom 22. Februar 2000, ACAV u. a./Rat, a. a. O., Beschluss vom 11. Juli 2000 in der Rechtssache T-268/99, FNAB u. a./Rat, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht [mit Rechtsmittel angefochten, Rechtssache C-345/00 P]), der gemeinsamen Handelspolitik (Urteil vom 20. Juni 2000, Euromim/Rat, a. a. O.) und der Wettbewerbspolitik (Beschlüsse vom 12. Juli 2000 in der Rechtssache T-45/00, Conseil national des professions de l'automobile u. a./Kommission [mit Rechtsmittel angefochten, Rechtssache C-341/00 P] und vom 19. Oktober 2000 in der Rechtssache T-58/00, Bond van de Fegarbel-Beroepsverenigen u. a./Kommission, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) für unzulässig erklärt. Auch Klagen auf Nichtigklärung einer Richtlinie wurden durch Urteil abgewiesen (Urteil vom 27. Juni 2000 in den Rechtssachen T-172/98, T-175/98 bis T-177/98, Salamander u. a./Parlament und Rat, a. a. O.).

Im Übrigen erinnerte das Gericht an die Klarstellung, dass mangels einer ausdrücklichen gemeinschaftsrechtlichen Regelung für die Verwaltungen oder die Gerichte der Gemeinschaft keine allgemeine Verpflichtung besteht, die Gemeinschaftsbürger über die möglichen Rechtsbehelfe und die Bedingungen, unter denen sie diese einlegen können, zu belehren (Urteil vom 24. Februar 2000 in der Rechtssache T-145/98, ADT Projekt/Kommission, Slg. 2000, II-387).

Die Beiträge der Rechtsprechung im Lauf des dargestellten Jahres betreffen den Begriff des anfechtbaren Rechtsakts, den Beginn der Klagefrist, das Rechtsschutzinteresse und die Klagebefugnis.

— Zum Begriff der anfechtbaren Handlung

Nach gefestigter Rechtsprechung sind Handlungen oder Entscheidungen, gegen die die Nichtigkeitsklage nach Artikel 173 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 230 EG) gegeben ist, solche Maßnahmen, die bindende rechtliche Wirkungen entfalten, so dass sie die Interessen des Klägers dadurch beeinträchtigen, dass sie dessen Rechtsstellung in qualifizierter Weise verändern (Urteile vom 17. Februar 2000 in der Rechtssache T-241/97, Stork Amsterdam/Kommission, Slg. 2000, II-309, vom 10. Mai 2000 in der

Rechtssache T-46/97, SIC/Kommission, Slg. 2000, II-2125, vom 8. Juni 2000 in den Rechtssachen T-79/96, T-260/97 und T-117/98, Camar und Tico/Kommission und Rat, Slg. 2000, II-2193 [mit Rechtsmittel angefochten, Rechtssache C-312/00 P] und vom 29. November 2000 in der Rechtssache T-213/97, Eurocoton u. a./Rat, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht). Enthält der mit einer Nichtigkeitsklage angefochtene Rechtsakt substantiell unterschiedliche Teile, so können nur die Teile angefochten werden, die solche Wirkungen entfalten (Urteil vom 27. September 2000 in der Rechtssache T-184/97, BP Chemicals/Kommission, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht [mit Rechtsmittel angefochten, Rechtssache C-448/00 P]).

Bei der Prüfung, ob eine Handlung oder eine Entscheidung bindende Rechtswirkungen entfaltet, ist auf ihren Inhalt abzustellen. Dieser Gesichtspunkt wurde im Urteil vom 22. März 2000 in den Rechtssachen T-125/97 und T-127/97 (Coca-Cola und Coca-Cola Enterprises/Kommission, Slg. 2000, II-1733) ausgiebig erörtert. In diesen Rechtssachen hatten die Klägerinnen die Nichtigkeitsklage eines Teils der Begründung der Entscheidung 97/540/EG der Kommission vom 22. Januar 1997 über die Vereinbarkeit eines Zusammenschlusses mit dem Gemeinsamen Markt und der Funktionsfähigkeit des EWR-Abkommens (ABl. L 218, S. 15) beantragt. Die Kommission hatte in beiden Rechtssachen eine Unzulässigkeitseinrede erhoben, der das Gericht stattgab.

Vorab vertrat das Gericht die Auffassung, dass allein die Tatsache, dass die angefochtene Entscheidung das angemeldete Vorhaben für vereinbar mit dem Gemeinsamen Markt erklärt habe und somit für die Klägerinnen, die den Zusammenschluss angemeldet hatten, grundsätzlich keine Beschwerde darstelle, es nicht von der Prüfung befreie, ob die beanstandeten Feststellungen in der Entscheidung verbindliche Rechtswirkungen erzeugen, die die Interessen der Klägerinnen berühren könnten.

Es prüfte daher zunächst, ob die Feststellung einer beherrschenden Stellung verbindliche Rechtswirkungen erzeugt, und entschied, dass die bloße Feststellung einer beherrschenden Stellung in der angefochtenen Entscheidung zwar möglicherweise Einfluss auf die zukünftige Geschäftspolitik und -strategie des betreffenden Unternehmens, aber keine verbindlichen Rechtswirkungen habe, so dass das Bestreiten ihrer Begründung durch die Klägerinnen unzulässig sei. Das Gericht stützte sich hierbei darauf, dass eine solche Feststellung das Ergebnis einer Untersuchung der Markt- und Wettbewerbsstruktur sei, wie sie beim Erlass der Entscheidung der Kommission bestehe. Das Verhalten, das das als marktbeherrschend angesehene Unternehmen zur Vermeidung eines etwaigen

Verstoßes gegen Artikel 86 EG-Vertrag (jetzt Artikel 82 EG) einzuhalten habe, sei somit durch eine Reihe von Parametern bestimmt, die zu einem bestimmten Zeitpunkt die auf dem Markt herrschenden Wettbewerbsbedingungen widerspiegeln. Außerdem habe die Kommission im Rahmen einer etwaigen Entscheidung nach Artikel 86 EG-Vertrag den relevanten Markt erneut zu definieren und die Wettbewerbsbedingungen einer erneuten Analyse zu unterziehen, die nicht zwangsläufig auf den gleichen Erwägungen beruhen werde, wie die frühere Feststellung einer beherrschenden Stellung. Auch wenn die Kommission im Fall einer solchen Entscheidung von dieser Feststellung beeinflusst sein könnte, bedeute dies nicht, dass diese Feststellung allein aus diesem Grund verbindliche Rechtswirkungen erzeuge. Das betroffene Unternehmen verliere nicht sein Recht, eine etwaige Entscheidung der Kommission, mit der ein missbräuchliches Verhalten festgestellt werde, vor dem Gericht mit einer Nichtigkeitsklage anzufechten.

Die Möglichkeit, dass ein nationales Gericht bei unmittelbarer Anwendung des Artikels 86 EG-Vertrag unter Berücksichtigung der Entscheidungspraxis der Kommission zu der gleichen Feststellung einer beherrschenden Stellung des betroffenen Unternehmens gelangen könnte, bedeute ebenfalls nicht, dass die streitige Feststellung verbindliche Rechtswirkungen erzeuge, weil ein Gericht, das ein nach der angefochtenen Entscheidung liegendes Verhalten im Rahmen eines Rechtsstreits zu würdigen habe, durchaus zu dem Ergebnis gelangen könne, dass dieses Unternehmen keine beherrschende Stellung mehr innehabe.

Das Gericht prüfte zweitens, ob eine vom Unternehmen in die angefochtene Entscheidung aufgenommene Verpflichtungserklärung, auf bestimmte Geschäftspraktiken zu verzichten, mit einer Nichtigkeitsklage angefochten werden könne. Das sei dann der Fall, wenn aus der Untersuchung ihres Sachgehalts hervorgehe, dass sie verbindliche Rechtswirkungen entfalten solle. Da die Erklärung der Vereinbarkeit des angemeldeten Zusammenschlusses nicht in dem Sinne von der Verpflichtungserklärung abhängig gemacht worden sei, dass die Kommission bei einem Verstoß hiergegen ihre Entscheidung nicht widerrufen könne, zeitige die Verpflichtungserklärung keine verbindlichen Rechtswirkungen und stelle daher keine gemäß Artikel 173 EG-Vertrag anfechtbare Handlung dar.

Eine Klage auf Nichtigerklärung der "Entscheidung" des Rates, den Vorschlag einer Verordnung zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Waren nicht zu billigen, wurde als unzulässig abgewiesen (Urteil vom 29. November 2000, Eurocoton u. a./Kommission, a. a. O.). Das Gericht stellte zunächst fest, dass die Kläger keinen Anspruch darauf hätten, dass der Rat einen ihm von der Kommission unterbreiteten Vorschlag für eine

Verordnung zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls verabschiedete, und wies darauf hin, dass der Rat, da seine Abstimmung keine einfache Mehrheit für den Vorschlag einer Verordnung ergeben habe, keine Handlung vorgenommen habe.

Die Rechtssachen, die zum Urteil vom 27. Juni 2000 (Salamander u. a./Parlament und Rat, a. a. O.) geführt haben, haben ihren Ursprung in der Richtlinie 98/43/EG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Werbung und Sponsoring zugunsten von Tabakerzeugnissen², mit der von Ausnahmen abgesehen jegliche Form der Werbung für Tabakerzeugnisse in der Gemeinschaft verboten wurde. Diese Richtlinie war spätestens am 30. Juli 2001 in nationales Recht umzusetzen³. Mehrere Unternehmen, die andere als Tabakerzeugnisse unter dem Namen von Tabakerzeugnissen vertreiben, und Unternehmen, die auf dem Markt der Werbung für Tabakerzeugnisse tätig waren, beantragten die Nichtigerklärung dieser Richtlinie. Obwohl ihre Klagen wegen fehlender Klagebefugnis als unzulässig abgewiesen wurden, schloss das Gericht nicht aus, dass die Richtlinie als normativer Akt unter Umständen bestimmte Wirtschaftsteilnehmer unmittelbar und individuell betreffen könne. Diese Prüfung sei indessen nicht ohne weiteres geboten, da Artikel 173 Absatz 4 EG-Vertrag für Einzelne keine unmittelbare Klagemöglichkeit gegen Richtlinien vor dem Gemeinschaftsrichter vorsehe.

— Zum Beginn der Klagefrist

Für Entscheidungen, die nach Abschluss des Prüfungsverfahrens gemäß Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag (jetzt Artikel 88 Absatz 2 EG) ergehen, bestätigte das Gericht, dass von den in Artikel 173 Absatz 5 EG-Vertrag genannten Kriterien die Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* maßgebend sei für den Fristbeginn für die Erhebung einer Nichtigkeitsklage durch eine andere Person als den Mitgliedstaat, dem die Entscheidung notifiziert worden sei, auch wenn diese vor der Veröffentlichung Kenntnis von ihr gehabt habe (Urteil vom 12. Dezember 2000 in der Rechtssache T-296/97, Alitalia/Kommission, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht).

² Richtlinie 98/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 1998 (ABl. L 213, S. 9).

³ Mit Urteil vom 5. Oktober 2000 in der Rechtssache C-376/98 (Deutschland/Parlament und Rat, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) hat der Gerichtshof die Richtlinie für nichtig erklärt.

— Zum Rechtsschutzinteresse

Das Rechtsschutzinteresse ist zwar in Artikel 173 EG-Vertrag nicht ausdrücklich genannt; gleichwohl stellt es eine Prozessvoraussetzung für die Nichtigkeitsklage einer natürlichen oder juristischen Person dar (Urteile vom 27. Januar 2000 in der Rechtssache T-256/97, BEUC/Kommission, Slg. 2000, II-101, vom 17. Februar 2000 in der Rechtssache T-183/97, Micheli u. a./Kommission, Slg. 2000, II-287, und vom 13. Juni 2000 in den Rechtssachen T-204/97 und T-270/97, EPAC/Kommission, Slg. 2000, II-2267; Beschluss vom 10. Februar 2000 in der Rechtssache T-5/99, Andriotis/Kommission und Cedefop, Slg. 2000, II-235). Das Rechtsschutzinteresse ist zum Zeitpunkt der Klageerhebung festzustellen (Urteil vom 8. November 2000 in der Rechtssache T-509/93, Glencore Grain/Kommission, in der amtlichen Sammlung noch nicht veröffentlicht) und muss der natürlichen oder juristischen Person, die diese Klage erhoben hat, persönlich zur Seite stehen (Urteil vom 27. Januar 2000, BEUC/Kommission, a. a. O.).

Im Urteil vom 6. Juli 2000 in der Rechtssache T-139/99 (AICS/Parlament, Slg. 2000, II-2849 [mit Rechtsmittel angefochten, Rechtssache C-330/00 P]) vertrat das Gericht die Auffassung, die Vergabestelle dürfe in einem Ausschreibungsverfahren für einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag dem Bieter, dessen Angebot nicht erfolgreich gewesen sei, nicht das Rechtsschutzinteresse für eine Klage deshalb absprechen, weil er ein Angebot eingereicht habe, das in keinem Fall habe berücksichtigt werden können. Soweit die Nichtigklärung der sein Angebot ablehnenden Entscheidung deshalb erfolge, weil die Modalitäten der Durchführung des betreffenden Vertrages durch den Zuschlagsempfänger nach den Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats nicht zulässig seien, würde sie zur Wiedereröffnung des Ausschreibungsverfahrens mit anderen Bedingungen führen; die Klägerin habe daher durchaus ein Rechtsschutzinteresse für ihre Klage, um ein neues Angebot einreichen zu können, ohne dabei dem Wettbewerb des zunächst erfolgreichen Bieters ausgesetzt zu sein.

Ferner bestätigte das Gericht im Urteil vom 10. Februar 2000 in den Rechtssachen T-32/98 und T-41/98 (Niederlandse Antillen/Kommission, Slg. 2000, II-205 [mit Rechtsmittel angefochten, Rechtssache C-142/00 P]), dass das Rechtsschutzinteresse einer nachgeordneten staatlichen Gliederung an der Nichtigklärung von Verordnungen nicht allein deshalb verneint werden dürfe, weil der Mitgliedstaat über ein eigenständiges Klagerecht nach Artikel 173 Absatz 2 EG-Vertrag verfüge.

Das Rechtsschutzinteresse einer Klägerin wurde in dem Beschluss vom 27. Januar 2000 in der Rechtssache T-49/97 (TAT European Airlines/Kommission, Slg. 2000, II-51) verneint. Wenn nämlich eine Entscheidung der Kommission, mit der eine staatliche Beihilfe genehmigt wird, in allen ihren Teilen für nichtig erklärt wird, verlieren spätere Entscheidungen über die Auszahlung einzelner Tranchen der Beihilfe ihre Rechtsgrundlage. Eine Entscheidung der Kommission nach dem Nichtigkeitsurteil, mit der die Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt erneut bestätigt und gleichzeitig ihre Genehmigung für die Auszahlung der zweiten und dritten Tranche erneuert wird, ist folglich keine rein bestätigende Maßnahme, sondern stellt eine selbständige Entscheidung dar, die an die Stelle früherer Genehmigungsentscheidungen getreten ist. Der Erlass dieser neuen Entscheidung, die, was die Genehmigung der Auszahlung dieser Tranchen angeht, konstitutiven und damit novatorischen Charakter hat, lässt jedes berechtigte Interesse daran erlöschen, eine Klage aufrechtzuerhalten, die auf die Nichtigklärung früherer Entscheidungen gerichtet ist, mit denen die Auszahlung einer Tranche genehmigt wurde.

— Zur Klagebefugnis

Artikel 230 Absatz 4 EG bestimmt: "Jede natürliche oder juristische Person kann unter den gleichen Voraussetzungen gegen die an sie ergangenen Entscheidungen sowie gegen diejenigen Entscheidungen Klage erheben, die, obwohl sie als Verordnung oder als eine an eine andere Person gerichtete Entscheidung ergangen sind, sie unmittelbar und individuell betreffen."

Das Tatbestandsmerkmal, wonach der Einzelne durch die angefochtene Gemeinschaftsmaßnahme unmittelbar betroffen sein muss, bedingt, dass sich diese auf seine Rechtsstellung unmittelbar auswirkt und ihren Adressaten, die mit ihrer Durchführung betraut sind, keinen Ermessensspielraum lässt, diese Durchführung vielmehr rein automatisch erfolgt und sich allein aus der Gemeinschaftsregelung ergibt, ohne dass dabei weitere Vorschriften angewandt werden.

Das Fehlen einer unmittelbaren Beeinträchtigung der Rechtsstellung von Wirtschaftsteilnehmern wurde im Urteil vom 27. Juni 2000 (Salamander u. a./Parlament und Rat, a. a. O.) festgestellt. In diesem Urteil vertrat das Gericht die Auffassung, dass die Richtlinie 98/43, deren Rechtmäßigkeit die Klägerinnen bestritten, nicht selbst Verpflichtungen für einen Einzelnen begründen könne, so dass ihm gegenüber eine Berufung auf die Richtlinie als solche nicht möglich sei. Folglich sei eine Richtlinie, die — wie im vorliegenden Fall — die Mitgliedstaaten zwingt, den Wirtschaftsteilnehmern Verpflichtungen aufzuerlegen, nicht vor dem Erlass staatlicher Maßnahmen und unabhängig von diesen geeignet,

die Rechtsstellung dieser Wirtschaftsteilnehmer im Sinne von Artikel 173 Absatz 4 EG-Vertrag unmittelbar zu berühren. Subsidiär sei festzustellen, dass sie den Mitgliedstaaten einen solchen Ermessensspielraum lasse, dass ein unmittelbares Betroffensein der Klägerinnen durch sie ausgeschlossen sei.

Im Urteil vom 22. Februar 2000 (ACAV u. a./Kommission, a. a. O.) dagegen wies das Gericht die Klage von Thunfischfängern der Ile-de-Yeu (Frankreich) auf Nichtigerklärung der Verordnung (EG) Nr. 1239/98⁴, soweit diese ab 1. Januar 2002 jedem Schiff untersagt, Treibnetze zum Fang bestimmter Arten, darunter Thunfisch, an Bord zu haben oder zum Fischen zu verwenden, mit der Begründung als unzulässig ab, dass die Kläger nicht individuell betroffen seien.

Das Gericht vertrat zunächst die Auffassung, dass die angefochtene Verordnung allgemeine Geltung habe, weil sie unterschiedslos für alle Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats gelte, die in den festgelegten Fischereigebieten Treibnetze tatsächlich verwenden oder verwenden könnten, und nicht nur für Wirtschaftsteilnehmer, die vor ihrem Erlass möglicherweise eine Genehmigung zur Ausübung dieser Tätigkeit seitens des Flaggenmitgliedstaats erhalten hätten. Es prüfte sodann, ob Umstände vorlägen, die den Schluss gestatteten, dass die angefochtene Verordnung trotz ihrer allgemeinen Geltung die Kläger individuell betreffe. Hierzu stellte es fest, dass diese Verordnung die Kläger ebenso wie alle anderen in diesem Sektor tätigen Wirtschaftsteilnehmer nur in ihrer objektiven Eigenschaft als Weißthunfischfänger betreffe, die in einem bestimmten Gebiet eine bestimmte Fangtechnik anwendeten; ihr liessen sich keine konkreten Anhaltspunkte für die Annahme entnehmen, dass sie im Hinblick auf deren besondere Situation erlassen worden wäre. Zu dem Vorbringen, dass die angefochtene Verordnung schwerwiegende wirtschaftliche Folgen für die Tätigkeit der Kläger habe, wies das Gericht darauf hin, dass der Umstand, dass sich ein normativer Akt auf die verschiedenen Normadressaten unterschiedlich auswirken könne, diese nicht aus dem Kreis aller übrigen betroffenen Wirtschaftsteilnehmer herauszuheben vermöge, sofern die Anwendung nach einem objektiv bestimmten Tatbestand erfolge.

Mehrere Klagen auf Nichtigerklärung von Handlungen mit allgemeiner Geltung wurden jedoch für zulässig erklärt. So vertrat das Gericht im Urteil vom 10. Februar 2000 (Niederlandse Antillen/Kommission, a. a. O.) die Auffassung, dass

⁴ Verordnung (EG) Nr. 1239/98 des Rates vom 8. Juni 1998 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 894/97 über technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände (ABl. L 171, S. 1).

eine selbständige Untergliederung eines Mitgliedstaats mit Rechtspersönlichkeit nach nationalem Recht, die wie die Regierung der niederländischen Antillen zu den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG) gehöre, die Verordnung (EWG) Nr. 2352/97 über Sondermaßnahmen zur Einfuhr von Reis aus den ÜLG⁵ und die im Rahmen dieser Maßnahmen erlassene Verordnung (EG) Nr. 2494/97⁶ anfechten könne. Obwohl die angefochtenen Verordnungen ihrem Wesen nach allgemeine Geltung hätten und keine Entscheidungen im Sinne von Artikel 189 EG-Vertrag (jetzt Artikel 249 EG) seien, sei erstens zu beachten, dass die Klägerin durch die Verordnungen individuell betroffen sei, weil die Kommission bei deren Erlass aufgrund des Artikels 109 Absatz 2 der Entscheidung 91/482/EWG⁷ verpflichtet gewesen sei, der besonderen Situation der Klägerin Rechnung zu tragen. Zweitens sei die Klägerin durch die Verordnungen Nrn. 2352/97 und 2494/97 unmittelbar betroffen. Die Verordnung Nr. 2352/97 enthalte eine vollständige Regelung, die für eine Beurteilung durch die Behörden der Mitgliedstaaten keinen Raum lasse, weil sie für Reis mit Ursprung in den ÜLG den Mechanismus für die Beantragung und Erteilung der Einfuhrlizenzen zwingend regle und die Kommission ermächtige, bei Überschreitung einer bestimmten Quote und bei ernsthaften Marktstörungen die Lizenzerteilung auszusetzen.

In einer der Rechtssachen, die mit dem Urteil vom 8. Juni 2000 (Camar und Tico/Kommission und Rat, a. a. O.) abgeschlossen wurden, beehrten die Klägerinnen die Nichtigerklärung einer Entscheidung der Kommission, mit der ein Antrag auf Änderung eines Zollkontingents abgelehnt worden war. Da es um eine ablehnende Entscheidung ging, verwies das Gericht darauf, dass die Ablehnung ein Akt sei, der mit einer Nichtigkeitsklage angefochten werden könne, wenn der Akt, den zu erlassen das Organ sich weigere, gemäß Artikel 173 EG-Vertrag hätte angefochten werden können. Da im gegebenen Fall die ablehnende Entscheidung der Kommission dem Erlass einer Verordnung geglolten

⁵ Verordnung (EG) Nr. 2352/97 der Kommission vom 27. November 1997 mit besonderen Maßnahmen für die Einfuhr von Reis mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten (ABl. L 326, S. 21).

⁶ Verordnung (EG) Nr. 2494/97 der Kommission vom 12. Dezember 1997 zur Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr von Reis des KN-Codes 1006 mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten im Rahmen der Sondermaßnahmen gemäß Verordnung (EG) Nr. 2352/97 (ABl. L 343, S. 17).

⁷ Beschluss 91/482/EWG des Rates vom 25. Juli 1991 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. L 263, S. 1).

habe, sei zu prüfen, ob die Klägerinnen durch die Verordnung unmittelbar und individuell betroffen gewesen wären. Das Gericht erklärte die Klage für zulässig und begründete dies damit, dass die Klägerinnen als wichtigste Importeure des kontingentierten Erzeugnisses durch die Weigerung der Kommission aufgrund eines Sachverhalts betroffen seien, der sie aus dem Kreis aller anderen auf dem gleichen Markt tätigen Wirtschaftsteilnehmer heraushebe.

Im Bereich der staatlichen Beihilfen prüfte das Gericht von Amts wegen die Zulässigkeit einer Nichtigkeitsklage gegen eine Entscheidung, mit der staatliche Beihilfen für rechtswidrig und mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärt wurden und ihre Rückforderung bei den Empfängern angeordnet wurde (Urteil vom 29. September 2000 in der Rechtssache T-55/99, CETM/Kommission, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht). Dabei ging es davon aus, dass die spanische Güterkraftverkehrsvereinigung (CETM), soweit sie die Interessen derjenigen ihrer Mitglieder wahrnehme, die die betreffenden Beihilfen erhalten und sie aufgrund der angefochtenen Entscheidung jetzt zurückzahlen hätten, die Nichtigklärung der Entscheidung nur insoweit beantragen könne, als die Beihilfen den der CETM als Mitglied angehörenden Unternehmen mit Haupttätigkeit im Güterkraftverkehr gewährt worden seien.

Im Antidumpingbereich hatte das Gericht in mehreren Rechtssachen, in denen es um die Nichtigklärung von Verordnungen ging, Unzulässigkeitseinreden zu prüfen, die auf die fehlende Klagebefugnis gestützt waren. Sie wurden zum Teil zurückgewiesen (Urteile vom 29. Juni 2000 in der Rechtssache T-7/99, Medici Grimm/Rat, Slg. 2000, II-2671, und vom 26. September 2000 in der Rechtssache T-80/97, Starway/Rat, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) und hatten zum Teil Erfolg (Urteil vom 26. September 2000 in den Rechtssachen T-74/97 und T-75/97, Büchel & Co. Fahrzeugteilefabrik/Rat und Kommission, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht).

A.2. Rechtmäßigkeitskontrolle

1. Wettbewerbsregeln für Unternehmen

Die *Rechtsprechung zu den Wettbewerbsregeln für Unternehmen* hat sich ausschließlich durch Urteile weiterentwickelt, die in Anwendung der Vorschriften des EG-Vertrages ergingen. Allein durch das Urteil "Zement" vom 15. März

2000⁸ wurden 41 Verfahren abgeschlossen. Die Beiträge des Zement-Urteils sind vielfältig und können im Rahmen dieses Jahresberichts nur zum Teil Erwähnung finden.

Die Lehren, die der Rechtsprechung des Jahres 2000 entnommen werden können, betreffen ganz unterschiedliche Fragen: Anwendungsbereich der gemeinschaftlichen Wettbewerbsregeln, nach Artikel 85 EG-Vertrag (jetzt Artikel 81 EG) verbotene Kartelle, nach Artikel 86 EG-Vertrag verbotener Missbrauch einer beherrschenden Stellung, Beachtung der Verteidigungsrechte, Prüfung von Beschwerden in Bezug auf diese beiden Artikel und Bestimmung der entsprechenden Sanktionen.

1.1. Geltungsbereich der gemeinschaftlichen Wettbewerbsregeln

a) Unternehmen und Unternehmensvereinigungen

Der Begriff des Unternehmens im Sinne des gemeinschaftlichen Wettbewerbsrechts umfasst nach der Definition durch den Gerichtshof im Urteil vom 23. April 1991 in der Rechtssache C-41/90 (Höfner und Elser, Slg. 1991, I-1979) jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art der Finanzierung. Außerdem stellt nach gefestigter Rechtsprechung jede Tätigkeit, die im Anbieten von Waren oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt besteht, eine wirtschaftliche Tätigkeit dar.

Auf der Grundlage dieser ständigen Rechtsprechung vertrat das Gericht im Urteil vom 30. März 2000 in der Rechtssache T-513/93 (CNSD/Kommission, Slg. 2000, II-1807) die Auffassung, dass die Tätigkeiten der Zollspediteure eine wirtschaftliche Tätigkeit dartellt und die Zollspediteure daher als Unternehmen im Sinne von Artikel 85 EG-Vertrag anzusehen seien. Folglich sei die Vereinigung der Vertreter dieses Gewerbes (der CNSD) eine Unternehmensvereinigung im Sinne dieses Artikels, ohne dass dem ihre öffentlich-rechtliche Rechtsform entgegenstünde.

⁸ Urteil vom 15. März 2000 in den verbundenen Rechtssachen T-25/95, T-26/95, T-30/95 bis T-32/95, T-34/95 bis T-39/95, T-42/95 bis T-46/95, T-48/95, T-50/95 bis T-65/95, T-68/95 bis T-71/95, T-87/95, T-88/95, T-103/95 und T-104/95 (Slg. 2000, II-491). Die Parteien sind namentlich in der Tabelle am Ende dieses Beitrags aufgeführt.

Die gegen dieses Urteil eingelegten Rechtsmittel sind beim Gerichtshof unter den Aktenzeichen C-204/00 P, C-205/00 P, C-211/00 P, C-213/00 P, C-217/00 P und C-219/00 P in das Register der Kanzlei eingetragen worden.

In dieser Rechtssache vertrat das Gericht weiter die Auffassung, dass die Mitglieder des CNSD nach den nationalen Vorschriften nicht als unabhängige Sachverständige qualifiziert werden könnten und dass sie nicht gesetzlich verpflichtet seien, bei der Gebührenfestsetzung nicht nur die Interessen der Unternehmen oder der Unternehmensvereinigungen des Sektors, die sie vertreten, sondern auch das Interesse der Allgemeinheit und das Interesse der Unternehmen anderer Sektoren oder derjenigen, die die betreffenden Dienstleistungen in Anspruch nehmen, zu berücksichtigen. Folglich stellten die Beschlüsse des CNSD, mit denen er die Tarife für ihre gewerblichen Leistungen festlege, keine staatlichen Entscheidungen dar, mit denen diese Einrichtung öffentliche Aufgaben wahrnehme, sondern Entscheidungen einer Unternehmensvereinigung, auf die Artikel 85 Absatz 1 EG-Vertrag anwendbar sein könne.

Das Urteil Zement bestätigte die von der Kommission in der angefochtenen Entscheidung vertretene Auffassung, dass die Unternehmensvereinigungen nicht selbst einer Handels- oder Produktionstätigkeit nachgehen müssen, um Artikel 85 Absatz 1 EG-Vertrag auf sie anzuwenden. Artikel 85 Absatz 1 EG-Vertrag gilt nämlich für Vereinigungen, soweit ihre Tätigkeit oder die der ihr angeschlossenen Unternehmen die Wirkungen hervorzubringen vermag, die er zu verhindern sucht.

Im Urteil vom 12. Dezember 2000 in der Rechtssache T-128/98 (Aéroports de Paris/Kommission, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) wies das Gericht erneut darauf hin, dass die Wettbewerbsvorschriften des EG-Vertrags für die Tätigkeiten einer Einrichtung gälten, die sich von ihrem Tätigwerden als Hoheitsträger unterscheiden lasse. Dass Aéroports de Paris eine öffentliche Einrichtung sei, die dem für die Zivilluftfahrt zuständigen Ministerium unterstehe, und im öffentlichen Eigentum stehende Anlagen betreibe, führe deshalb noch nicht zu dem Schluss, dass sie kein Unternehmen seien. Das Gericht unterschied zwischen der reinen Verwaltungstätigkeit und der Tätigkeit des Betriebs der Pariser Flughäfen, die durch umsatzabhängige Abgaben vergütet werde, und entschied, dass die letztgenannte Tätigkeit in Dienstleistungen bestehe, die eine Unternehmenstätigkeit darstellten. Die Tätigkeit als Betreiberin der Flughafenanlagen, in deren Rahmen Aéroports de Paris die Modalitäten und Bedingungen für die Tätigkeit von Bodenabfertigungsdiensten bestimme und hierfür Vergütungen erhalte, könne nicht als eine polizeiliche Tätigkeit eingestuft werden, sondern sei als eine Tätigkeit wirtschaftlicher Art anzusehen.

b) Staatliche Maßnahmen und Verhalten der Unternehmen

1993 hatte der italienische Nationale Rat der Zollspediteure (CNSD) beim Gericht Nichtigkeitsklage gegen die Entscheidung der Kommission erhoben, dass der von

ihm beschlossene Tarif für die gewerblichen Leistungen der Zollspediteure einen Verstoß gegen Artikel 85 Absatz 1 EG-Vertrag darstelle. Bevor das Gericht entscheiden konnte, hatte die Kommission gemäß Artikel 169 EG-Vertrag (jetzt Artikel 226 EG) Klage auf Feststellung erhoben, dass die Italienische Republik gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 5 EG-Vertrag (jetzt Artikel 10 EG) und aus Artikel 85 EG-Vertrag verstoßen habe. Das Gericht hatte daher das bei ihm anhängige Verfahren bis zur Verkündung des Urteils des Gerichtshofes ausgesetzt, die am 18. Juni 1998 erfolgte. Im Urteil in der Rechtssache C-35/96 (Kommission/Italien, Slg. 1998, I-3851) hat der Gerichtshof entschieden, dass "die Italienische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Artikeln 5 und 85 EG-Vertrag verstoßen hat, dass sie ein Gesetz erlassen und beibehalten hat, das den CNSD unter Übertragung des entsprechenden Beschlussfassungsrechts dazu verpflichtet, als Unternehmensvereinigung einen gegen Artikel 85 des Vertrages verstoßenden Beschluss zu fassen, mit dem eine für alle Zollspediteure verbindliche Gebührenordnung festgelegt wird". Mit dem Urteil vom 30. März 2000 (CNSD/Kommission, a. a. O.) wurde das Verfahren vor dem Gericht abgeschlossen.

Die vom Gerichtshof in seinem Urteil nicht gesondert geprüfte Kernfrage war, ob Artikel 85 Absatz 1 EG-Vertrag in der Entscheidung der Kommission falsch angewandt worden war, weil der Erlass der streitigen Gebührenordnung mangels selbstbestimmten Verhaltens des CNSD und seiner Mitglieder kein Beschluss einer Unternehmensvereinigung im Sinne dieses Artikels war. Das Gericht wies vorab darauf hin, dass Artikel 85 EG-Vertrag anwendbar bleibe, wenn sich herausstelle, dass die nationalen Rechtsvorschriften die Möglichkeit eines Wettbewerbs bestehen ließen, der durch selbständige Verhaltensweisen der Unternehmen verhindert, eingeschränkt oder verfälscht werden könne, und vertrat die Auffassung, dass zwar die nationalen Rechtsvorschriften, die dem CNSD vorschrieben, einen einheitlichen und zwingenden Tarif festzulegen, erhebliche Beschränkungen des Wettbewerbs mit sich brächten und die Aufrechterhaltung eines wirklichen Preiswettbewerbs aufseiten der Zollspediteure erschwerten, nicht aber als solche das Weiterbestehen eines gewissen Wettbewerbs verhinderten, der durch selbständige Verhaltensweisen der Zollspediteure behindert, beschränkt oder verfälscht werden könnte, weil sie keine bestimmten Gebührensätze oder -schwellen vorsähen, die der CNSD bei der Erstellung der Gebührenordnung notwendig berücksichtigen müsste, und keine Kriterien festlegten, an denen diese Unternehmensvereinigung ihre Gebührenordnung auszurichten hätte. Da eine solche Vereinigung bei der Erfüllung der ihr durch die genannten Rechtsvorschriften auferlegten Pflichten über einen Spielraum verfüge, in dessen Rahmen sie so hätte handeln können und müssen, dass der bestehende Wettbewerb nicht beeinträchtigt worden wäre, könnten die

wettbewerbsbeschränkenden Wirkungen des von ihr beschlossenen Tarifs auf ihr Verhalten zurückgeführt werden.

c) Sektorielle Regelungen

Im Urteil vom 12. Dezember 2000, (Aéroports de Paris/Kommission, a. a. O.) nahm das Gericht Stellung zu der Frage, ob die Kommission für die Tätigkeiten von Aéroports de Paris zu Recht die Verordnung Nr. 17⁹ herangezogen hatte. Die Klägerin machte geltend, die Kommission hätte die Verordnung (EWG) Nr. 3975/87¹⁰ anwenden müssen, die zusammen mit zwei anderen Verordnungen an die Stelle der Verordnung Nr. 141¹¹ getreten sei. Nach Auffassung des Gerichts wurde der in der Verordnung Nr. 141 zum Ausdruck gelangte Wille des Gesetzgebers, die Nichtanwendung der Verordnung Nr. 17 auf Tätigkeiten zu beschränken, die unmittelbar Verkehrsleistungen im engeren Sinne betreffen, in der Verordnung Nr. 3975/87 aufrechterhalten, so dass diese ihrem Charakter nach spezifische Verordnung nur für Tätigkeiten gelten solle, die unmittelbar Luftverkehrsdienstleistungen betreffen. Da die Klägerin im vorliegenden Fall kein Luftfahrtunternehmen sei, das Luftverkehrsdienstleistungen erbringe, habe die Kommission zu Recht die Verordnung Nr. 17 angewandt.

1.2. Kartellverbot des Artikels 85 Absatz 1 EG-Vertrag

— Das Urteil Zement

Am 30. November 1994 erließ die Kommission eine an 42 Unternehmen und Unternehmensvereinigungen gerichtete Entscheidung, in der das Vorliegen einer Reihe von Vereinbarungen und Verhaltensweisen zur Aufteilung des europäischen Marktes für Grau- und Weißzement festgestellt wurde. Laut Kommission stellten diese Abmachungen eine einheitliche Zuwiderhandlung dar, an der die 42 Adressaten beteiligt waren und deren Beginn auf Januar 1983 festgelegt wurde. Zu diesem Zeitpunkt seien die Vertreter der europäischen Zementhersteller, die Mitglieder von Cembureau (Berufsverband der europäischen Zementhersteller), zusammengekommen und hätten eine Vereinbarung getroffen, wonach die

⁹ Verordnung Nr. 17 des Rates: Erste Durchführungsverordnung zu den Artikeln 85 und 86 des Vertrages (ABl. 1962, Nr. 13, S. 204).

¹⁰ Verordnung (EWG) Nr. 3975/87 des Rates vom 14. Dezember 1987 über die Einzelheiten der Anwendung der Wettbewerbsregeln auf Luftfahrtunternehmen (ABl. L 374, S. 1).

¹¹ Verordnung Nr. 141 des Rates über die Nichtanwendung der Verordnung Nr. 17 des Rates auf den Verkehr (ABl. 1962, Nr. 124, S. 2751).

einheimischen Märkte respektiert werden sollten und jede Zementausfuhr innerhalb Europas, die die Nachbarmärkte hätte stören können, untersagt gewesen sei. Das Vorliegen dieser Absprache, "Cembureau-Vereinbarung" genannt, und die Beteiligung sämtlicher Unternehmen und Unternehmensvereinigungen, an die die Entscheidung gerichtet war, entgegen dem Verbot des Artikels 85 Absatz 1 EG-Vertrag wurde in Artikel 1 der Entscheidung festgestellt. Die Cembureau-Vereinbarung wurde in der angefochtenen Entscheidung als einheitliche und fortgesetzte Absprache behandelt, da sie im Rahmen zwei- oder mehrseitiger Vereinbarungen ins Werk gesetzt worden sei. Das Vorliegen dieser Vereinbarungen und die Beteiligung der einzelnen Unternehmen und Unternehmensvereinigungen hieran sind in den Artikeln 2 bis 6 der angefochtenen Entscheidung festgestellt¹². Der Zeitpunkt der Beendigung der Zuwiderhandlung soll indessen ungewiss gewesen sein. Gegen die Adressaten der Entscheidung wurden Geldbußen mit einem Gesamtbetrag von ungefähr 250 Millionen Euro verhängt.

Vor dem Gericht bestritten alle Klägerinnen ihre Beteiligung an der in Artikel 1 der Entscheidung festgestellten Absprache. Aufgrund der Nachprüfung der in der angefochtenen Entscheidung aufgeführten Dokumente stellte das Gericht zunächst fest, dass der Kommission der Nachweis des Vorliegens der Cembureau-Vereinbarung gelungen sei und dass zwischen allen Klägerinnen eine Vereinbarung über die Respektierung der einheimischen Märkte getroffen worden sei.

Das Gericht nahm in diesem Zusammenhang einige Klarstellungen zum Umfang des Beweismaterials vor, das erforderlich ist, um die Beteiligung eines

¹²

In der angefochtenen Entscheidung wird das Vorliegen von Absprachen zwischen Cembureau und seinen Mitgliedern über den Austausch von Informationen zur Erleichterung der Durchführung der Cembureau-Vereinbarung festgestellt. Sie hält ferner besondere grenzüberschreitende Kartellabsprachen über die französisch-italienischen, spanisch-portugiesischen und französisch-deutschen Beziehungen fest. Sie äußert sich zu der Abstimmung, die zwischen mehreren europäischen Erzeugern als Reaktion auf die Einfuhren von griechischem Zement und Klinker in die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft Mitte der 80er-Jahre stattgefunden und zur Schaffung einer Gruppe mit dem Namen European Task Force, einer gemeinsamen Einkaufs- und Verkaufsgesellschaft, zur Verabschiedung von Maßnahmen zum Schutz des italienischen Marktes und von Maßnahmen zum Aufkauf von Zement- und Klinkermengen geführt haben soll, die den Markt hätten destabilisieren können. Sie wirft schließlich mehreren Unternehmen und Unternehmensvereinigungen die Teilnahme an gegen Artikel 85 Absatz 1 EG-Vertrag verstoßenden abgestimmten Praktiken im Rahmen zweier von der Wirtschaft gegründeter Ausschüsse zur Behandlung von Ausfuhrproblemen, des European Cement Export Committee und des European Export Policy Committee, vor.

Unternehmens an einer Absprache als bewiesen anzusehen. Wenn Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen, auch ohne eine aktive Rolle zu spielen, an einem oder an mehreren Treffen teilgenommen hätten, bei denen eine Willensübereinstimmung über den Grundsatz wettbewerbswidriger Verhaltensweisen zum Ausdruck gekommen oder bekräftigt worden sei, und damit dem Inhalt der bei diesen Treffen zunächst geschlossenen und dann bestätigten wettbewerbswidrigen Absprache zugestimmt oder bei den übrigen Teilnehmern zumindest den Eindruck erweckt hätten, dass sie ihm zustimmten, so sei, falls sie nicht nachwiesen, dass sie sich offen von der rechtswidrigen Abstimmung distanziert oder die übrigen Teilnehmer darüber informiert hätten, dass sie an dem fraglichen Treffen aus anderen Beweggründen teilgenommen hätten als diese, davon auszugehen, dass sie sich an dieser Vereinbarung beteiligt hätten. Dass sich ein Unternehmen oder eine Unternehmensvereinigung den Ergebnissen dieser Sitzungen nicht beuge, könne es/sie nicht von der vollen Verantwortlichkeit für die Teilnahme am Kartell entlasten, wenn nicht bewiesen sei, dass es/sie sich offen vom Inhalt der Sitzungen distanziert habe.

Das Gericht entschied ferner, dass das Gemeinschaftsrecht keinen Grundsatz kenne, der die Kommission daran hindere, aus nur einem Schriftstück auf die Existenz einer Zuwiderhandlung gegen Artikel 85 Absatz 1 EG-Vertrag zu schließen, sofern sein Beweiswert außer Zweifel stehe und es für sich allein das Vorliegen der fraglichen Zuwiderhandlung mit Sicherheit bestätige. Bei der Beurteilung des Beweiswerts eines Dokuments sei zunächst die Wahrscheinlichkeit der darin enthaltenen Aufzeichnungen zu untersuchen. Dabei sei namentlich zu berücksichtigen, an wen es gerichtet sei und ob es seinem Inhalt nach vernünftig und glaubwürdig wirke.

Bei der Prüfung, ob das Vorliegen von Vereinbarungen im Sinne von Artikel 4 der angefochtenen Entscheidung bewiesen war, stellte das Gericht heraus, dass ein Hersteller eines Mitgliedstaats nicht allein deshalb, weil er wusste, dass andere europäische Hersteller mit ihren Einkäufen bei ihm seine Direktverkäufe in Westeuropa beenden oder zumindest verringern wollten, als Beteiligter an den gegen Artikel 85 Absatz 1 EG-Vertrag verstoßenden Absprachen angesehen werden kann. Ein solches Wissen könne nur dann als Hinweis auf eine Zuwiderhandlung eingestuft werden, wenn erwiesen sei, dass sich der fragliche Hersteller daneben dem Zweck angeschlossen habe, der von den genannten europäischen Herstellern mit den betreffenden Aufkäufen verfolgt worden sei. Da sich der fragliche Zweck offensichtlich gegen die Interessen des besagten Herstellers gerichtet habe, könnte nur ein Beweis, dass er sich verpflichtet hätte, als Gegenleistung für die in Rede stehenden Aufkäufe seine direkten Verkäufe auf

den europäischen Märkten einzustellen oder zu verringern, als Beleg dafür angesehen werden, dass er sich diesem Zweck angeschlossen hätte.

Nach der angefochtenen Entscheidung bestand die Cembureau-Vereinbarung aus "sämtlichen im Rahmen des Cembureau und der bilateralen und/oder multilateralen Sitzungen und Kontakten beschlossenen Verhaltensweisen". Auf das Vorbringen der Klägerinnen prüfte das Gericht, ob die festgestellte Zuwiderhandlung als einheitlicher und fortgesetzter Verstoß eingestuft werden könne. Es hat dies letztlich bejaht, zunächst aber darauf hingewiesen, dass einige der Verhaltensweisen, wie sie im verfügenden Teil der angefochtenen Entscheidung festgehalten seien, die gleiche wettbewerbswidrige Zielsetzung verfolgten wie die Cembureau-Vereinbarung und daher als Teile des in Artikel 1 der Entscheidung festgestellten Verstoßes angesehen werden könnten. In diesem Zusammenhang betonte es, dass zwei- oder mehrseitige Vereinbarungen nur dann als Bestandteile einer einzigen wettbewerbswidrigen Absprache angesehen werden könnten, wenn erwiesen sei, dass sie zu einem Gesamtplan gehörten, mit dem ein gemeinsames Ziel verfolgt werde. Es prüfte sodann, da die bloße Tatsache, dass solche Vereinbarungen und eine solche wettbewerbswidrige Absprache den gleichen Gegenstand hätten, nicht als Beweis dafür ausreiche, dass ein an ihnen beteiligtes Unternehmen sich zugleich an dieser Absprache beteiligt habe, ob die Klägerinnen Kenntnis von der Cembureau-Vereinbarung hatten. Nur wenn hinreichend nachgewiesen sei, dass das Unternehmen bei seiner Teilnahme an diesen Einzelkartellen gewusst habe oder hätte wissen müssen, dass es sich damit in die einheitliche Absprache eingliedere, könne seine Beteiligung an diesen Einzelkartellen Ausdruck seines Beitritts zu dieser Absprache sein.

Nach Abschluss der Prüfung des in der angefochtenen Entscheidung angeführten Beweismaterials entschied das Gericht, dass der Beweis für die Teilnahme bestimmter Unternehmen an der einheitlichen Absprache von der Kommission nicht erbracht worden sei (Buzzi, Castle, Cedest, ENCI, Titan, Heracles, Nordcement, Alsen-Breitenburg und Rugby). Bei den übrigen Adressaten der Entscheidung stellte sich das Gericht auf den Standpunkt, dass die Dauer ihrer Beteiligung an der Zuwiderhandlung kürzer sei, als von der Kommission festgestellt. Es berücksichtigte hierbei das in der angefochtenen Entscheidung zugrunde gelegte System zum Nachweis der Zuwiderhandlung, wonach zum einen die Beteiligung einer Partei an einer Maßnahme zur Durchführung der Absprache ihre Beteiligung an dieser bewies und die Kommission sich zum anderen dafür entschieden hatte, die Absprache und die verschiedenen Maßnahmen zu ihrer Durchführung sowie die Beteiligung der Parteien hieran allein aus unmittelbaren schriftlichen Beweisen abzuleiten. Die Kommission habe somit mangels solcher schriftlicher Beweise nicht davon ausgehen dürfen, dass sich ein Unternehmen

über seine letzte nachweisliche Teilnahme an einer Durchführungsmaßnahme hinaus an die Absprache gehalten habe.

Unter allen Ausführungen des Gerichts verdienen die Erwägungen zum Begriff der abgestimmten Verhaltensweise besondere Aufmerksamkeit. Es betonte nämlich, dass die abgestimmte Verhaltensweise die Existenz gegenseitiger Kontakte voraussetze. Diese Voraussetzung sei erfüllt, wenn ein Konkurrent seine Absichten oder sein künftiges Verhalten auf dem Markt einem anderen auf dessen Wunsch mitteile oder dieser die Mitteilung zumindest akzeptiere. Dies treffe dann zu, wenn eine Unterredung, während deren eine Partei von ihrem Konkurrenten dessen Absichten oder dessen zukünftiges Verhalten erfahren habe, von ihr herbeigeführt worden sei und sich aus dem von ihr erstellten Protokoll dieser Unterredung ergebe, dass sie keinerlei Vorbehalt oder Einwand dagegen geäußert habe, dass ihr Konkurrent ihr seine Absichten mitteile. Das Verhalten dieser Partei bei der Unterredung könne unter diesen Umständen nicht als rein passive Entgegennahme von Informationen verharmlost werden, zu deren Mitteilung an sie ihr Konkurrent sich ohne jede Aufforderung durch sie entschlossen habe.

— Weitere Urteile

Die Unterscheidung zwischen einem tatsächlich einseitigen Verhalten eines Erzeugers im Rahmen vertraglicher Beziehungen zu seinen Wiederverkäufern und einem nur scheinbar einseitigen Verhalten wurde in den Urteilen vom 6. Juli 2000 in der Rechtssache T-62/98 (Volkswagen/Kommission, Slg. 2000, II-2707 [mit Rechtsmittel angefochten, Rechtssache C-338/00 P]) und vom 26. Oktober 2000 in der Rechtssache T-41/96 (Bayer/Kommission, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht [mit Rechtsmittel angefochten, Rechtssachen C-2/01 P und C-3/01 P]) klargestellt.

Mit dem Urteil Volkswagen/Kommission wies das Gericht die Nichtigkeitsklage gegen die Entscheidung der Kommission, mit der gegen den Volkswagen-Konzern wegen Verstoßes gegen Artikel 85 Absatz 1 EG-Vertrag eine Geldbuße von 102 Millionen Euro verhängt worden war, zum Teil ab. Es bestätigte die Entscheidung weitestgehend und setzte die Geldbuße auf 90 Millionen Euro herab, weil die Kommission nicht bewiesen habe, dass die Zuwiderhandlung während des gesamten zugrunde gelegten Zeitraums angedauert habe. In der Entscheidung warf die Kommission Volkswagen vor, mit den italienischen Vertragshändlern ihres Vertriebsnetzes Vereinbarungen getroffen zu haben, mit denen der Verkauf von Fahrzeugen der Marken Volkswagen und Audi in Italien an Endverbraucher aus anderen Mitgliedstaaten sowie an Vertragshändler ihres Netzes in anderen Mitgliedstaaten verboten oder beschränkt werden sollte. Zu den Mitteln, die

Volkswagen einsetzte, um diese Parallelimporte aus Italien zu verhindern oder einzuschränken, gehörten ein für die Belieferung der italienischen Vertragshändler geltendes System der Kontingentierung sowie ein Prämiensystem, mit dem diese davon abgehalten werden sollten, an nichtitalienische Kunden zu verkaufen. Das Gericht war grundsätzlich der Auffassung, dass die Kommission den Nachweis für diese Maßnahmen erbracht hatte, die seiner Meinung nach tatsächlich geeignet waren, den Markt für bestimmte Waren zwischen Mitgliedstaaten abzuschotten und so die vom Vertrag gewollte wirtschaftliche Verflechtung zu erschweren.

In diesem Zusammenhang ging das Gericht unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung davon aus, dass eine Aufforderung eines Kraftfahrzeugherstellers an seine Vertragshändler keine einseitige Handlung darstelle, die sich dem Anwendungsbereich des Artikels 85 Absatz 1 EG-Vertrag entziehe, sondern eine Vereinbarung im Sinne dieser Bestimmung, wenn sie im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen erfolge, die einer im Voraus getroffenen allgemeinen Vereinbarung unterlägen. Ferner könne diese Vorschrift keinesfalls für nicht anwendbar erklärt werden, wenn die Parteien einer selektiven Vertriebsvereinbarung sich so verhielten, dass die Parallelimporte eingeschränkt würden. Denn der Geist der Verordnung (EWG) Nr. 123/85¹³ bestehe darin, die in der Verordnung vorgesehene Freistellung von der Voraussetzung abhängig zu machen, dass durch die Möglichkeit von Parallelimporten die Verbraucher angemessen an den durch den Alleinvertrieb entstehenden Vorteilen beteiligt würden.

Demgegenüber hat das Gericht durch Urteil vom 26. Oktober 2000 (Bayer/Kommission, a. a. O.) die Entscheidung der Kommission vom 10. Januar 1996 für nichtig erklärt, mit der eine Absprache zwischen Bayer und seinen französischen und spanischen Großhändlern über das Verbot der Ausfuhr des Arzneimittels "Adalat" (oder "Adalate") in das Vereinigte Königreich festgestellt und gegen Bayer eine Geldbuße von 3 Millionen Euro verhängt worden war.

Der Rechtssache lag die Feststellung zugrunde, dass der Preis für das Arzneimittel "Adalat" im Vereinigten Königreich eindeutig höher war als der von den spanischen und französischen Gesundheitsbehörden festgesetzte Preis. Das war Anlass für die Großhändler in Spanien und Frankreich, dieses Arzneimittel in das

¹³ Verordnung (EWG) Nr. 123/85 der Kommission vom 12. Dezember 1984 über die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf Gruppen von Vertriebs- und Kundendienstvereinbarungen über Kraftfahrzeuge (ABl. 1985, L 15, S. 16), mit Wirkung vom 1. Oktober 1995 ersetzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1475/95 der Kommission vom 28. Juni 1995 (ABl. L 145, S. 25).

Vereinigtes Königreich auszuführen. Die Auswirkungen dieser Paralleleinführen auf die Adalat-Umsätze der britischen Tochtergesellschaft des Bayer-Konzerns bewogen diesen, die Bestellungen der spanischen und französischen Großhändler nur noch in Höhe ihres normalen Bedarfs auszuführen. Die Kommission vertrat auf die Beschwerde dieser Großhändler die Auffassung, dass der Bayer-Konzern gegen Artikel 85 Absatz 1 EG-Vertrag verstoßen habe, und verhängte deshalb gegen ihn eine Sanktion.

Nach Auffassung des Gerichts hatte die Kommission den Beweis für das Vorliegen einer Vereinbarung zwischen Bayer und den spanischen und französischen Großhändlern nicht erbracht. Es gebe keinen unmittelbaren schriftlichen Beweis für den Abschluss einer Vereinbarung zwischen den Parteien, und die Kommission habe nicht nachgewiesen, dass das Verhalten des Herstellers von den anderen Partnern ausdrücklich oder stillschweigend gebilligt worden sei, da deren tatsächliches Verhalten eindeutig gegen die neue Politik von Bayer gerichtet gewesen sei. Folglich habe die Kommission nicht davon ausgehen dürfen, dass das Verhalten von Bayer im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen zu Wiederverkäufern in Wirklichkeit eine Vereinbarung zwischen Unternehmen im Sinne von Artikel 85 Absatz 1 EG-Vertrag gewesen sei.

1.3. Missbrauch einer beherrschenden Stellung

Mit ihrer Entscheidung vom 11. Juni 1998 hatte die Kommission festgestellt, dass Aéroports de Paris unter Verstoß gegen Artikel 86 Absatz 1 EG-Vertrag ihre marktbeherrschende Stellung dadurch missbraucht habe, dass sie den Erbringern bestimmter Dienstleistungen für die Zwischenlandung auf den Pariser Flughäfen Orly und Roissy-Charles-de-Gaulle diskriminierende Gebühren auferlegt habe. Im Urteil vom 12. Dezember 2000 (Aéroports de Paris/Kommission, a. a. O.) wurde festgestellt, dass die von der Kommission zugrunde gelegte Definition des Produkt- und des räumlich relevanten Marktes zutreffend war, Aéroports de Paris tatsächlich eine beherrschende Stellung im Sinne des Artikels 86 EG-Vertrag eingenommen hatte und deren Missbrauch nachgewiesen war; demgemäß wurde die Klage auf Nichtigklärung dieser Entscheidung abgewiesen.

1.4. Verteidigungsrechte

a) Akteneinsicht

— Zugang der beschuldigten Unternehmen zu den Kommissionsakten

Die Vorschriften über die Einsicht in die Ermittlungsakten der Kommission wurden im Urteil Zement bestätigt und klargestellt. Nahezu alle Adressaten der Entscheidung warfen der Kommission vor, ihnen während des Verwaltungsverfahrens nur ungenügende Einsicht in die Akten gewährt zu haben.

Das Gericht hat auf die insbesondere dem Grundsatz der Waffengleichheit zu entnehmende Regel hingewiesen, dass die Kommission den Parteien, damit sich diese sachgerecht verteidigen können, die vollständige Ermittlungsakte zugänglich machen müsse, mit Ausnahme der Schriftstücke, die Geschäftsgeheimnisse anderer Unternehmen oder andere vertrauliche Informationen enthielten, und der internen Vermerke der Kommission. Nach den Urteilen des Gerichts in den Rechtssachen Soda¹⁴ hätte die Kommission, wenn bestimmte Schriftstücke nach ihrer Ansicht Geschäftsgeheimnisse oder andere vertrauliche Informationen enthielten, nichtvertrauliche Fassungen dieser Schriftstücke herstellen oder durch die Parteien, von denen die fraglichen Schriftstücke stammten, herstellen lassen müssen. Wenn sich die Herstellung nichtvertraulicher Fassungen sämtlicher in Betracht kommender Schriftstücke als schwierig erwiesen hätte, hätte sie den betroffenen Beteiligten ein hinreichend genaues Verzeichnis der problematischen Schriftstücke übersenden müssen, um sie in die Lage zu versetzen, in Kenntnis der Sachlage zu entscheiden, ob die angeführten Schriftstücke für ihre Verteidigung von Bedeutung sein könnten. Unter den gegebenen Umständen sei das Verzeichnis der Unterlagen nicht hinreichend genau gewesen, da es überhaupt keine Beschreibung des Inhalts der in ihm erfassten Unterlagen enthalten habe.

Die Folgen einer nicht ausreichenden Einsicht in die Akten während des Verwaltungsverfahrens in Wettbewerbssachen für die Rechtmäßigkeit der abschließenden Entscheidung wurden in dem Sinne klargestellt, dass eine solche *Feststellung für sich allein noch nicht zur Nichtigklärung der angefochtenen Entscheidung führen könne*. Die Akteneinsicht sei nämlich kein Selbstzweck, sondern diene dem Schutz der Verteidigungsrechte. Daher sei das Recht auf Akteneinsicht mit dem Grundsatz der Wahrung der Verteidigungsrechte untrennbar verbunden und werde durch ihn bedingt. Eine Nichtigklärung der angefochtenen Entscheidung setze die Feststellung voraus, dass die Klägerinnen dadurch, dass ihnen nicht ordnungsgemäß Einsicht in die Ermittlungsakte gewährt worden sei, daran gehindert worden seien, Unterlagen, die für ihre Verteidigung hätten nützlich sein können, zur Kenntnis zu nehmen, und auf diese Weise in ihren Verteidigungsrechten verletzt worden seien.

¹⁴ Urteile vom 29. Juni 1995 in der Rechtssache T-30/91 (Solvay/Kommission, Slg. 1995, II-1775) und in der Rechtssache T-36/91 (ICI/Kommission, Slg. 1995, II-1847).

Wenn ein Kläger im Rahmen einer Klage auf Nichtigerklärung einer endgültigen Entscheidung der Kommission deren Weigerung, ein oder mehrere Schriftstücke aus den Akten zu übermitteln, angreife, obliege es dem Gericht, sich diese Schriftstücke übermitteln zu lassen und sie zu prüfen; dies habe das Gericht in diesen Rechtssachen getan, indem es die Kommission aufgefordert habe, ihm die Akte zu übermitteln, damit diese insgesamt von den Parteien geprüft werden könne. Bei dieser Prüfung sei — mit der Maßgabe, dass sich das Gericht nicht an die Stelle der Kommission setzen dürfe — zunächst die Frage zu behandeln, ob die Schriftstücke, die im Verwaltungsverfahren nicht zugänglich gewesen seien, mit einem in der angefochtenen Entscheidung gegen den betreffenden Kläger erhobenen Vorwurf objektiv zusammenhängen. Fehle es an einem solchen Zusammenhang, so seien die fraglichen Schriftstücke für die Verteidigung des Klägers, der sich darauf berufe, nicht nützlich. Anderenfalls sei weiter zu prüfen, ob ihre Nichtübermittlung die Verteidigung dieser Partei im Verwaltungsverfahren habe beeinträchtigen können. Hierzu seien die Beweismittel zu prüfen, die die Kommission für diesen Vorwurf angeführt habe, und zu beurteilen, ob die nicht übermittelten Schriftstücke im Hinblick auf die von der Kommission angeführten Beweismittel eine Bedeutung haben könnten, die nicht habe unberücksichtigt bleiben dürfen. Gegenüber mehreren Parteien wurde eine Verletzung der Verteidigungsrechte festgestellt, da nach Auffassung des Gerichts eine — wenn auch nur entfernte — Möglichkeit bestand, dass das Verwaltungsverfahren aufgrund des Schriftstücks zu einem anderen Ergebnis geführt hätte, falls der Kläger es hätte heranziehen können.

Das Gericht hat zugleich als "belastendes Schriftstück" gegenüber einem Unternehmen in einem Wettbewerbsverfahren nur ein Dokument anerkannt, auf das sich die Kommission bei der Feststellung einer Zuwiderhandlung dieses Unternehmens gestützt hat. Die Verteidigungsrechte würden nicht allein dadurch verletzt, dass sich dieses Unternehmen im Verwaltungsverfahren zu einem in der Entscheidung verwendeten Dokument nicht habe äußern können. Dieses Unternehmen müsse vielmehr dartun, dass die Kommission in der angefochtenen Entscheidung ein neues Beweismittel für eine Zuwiderhandlung verwendet habe, an der es teilgenommen haben solle.

Schließlich bestätigte das Gericht, dass die Kommission in dieser Sache nicht verpflichtet sei, ihre internen Unterlagen im wettbewerbsrechtlichen Verwaltungsverfahren zugänglich zu machen. Außerdem würden interne Unterlagen der Kommission im Verfahren vor dem Gemeinschaftsrichter den Klägern nur dann zugänglich gemacht, wenn diese ernsthafte Anhaltspunkte dafür geliefert hätten, dass die außergewöhnlichen Umstände des konkreten Falles dies erforderten. Diese Beschränkung der Einsicht in interne Unterlagen sei durch die

Notwendigkeit gerechtfertigt, die Funktionsfähigkeit des betreffenden Gemeinschaftsorgans im Bereich der Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die Wettbewerbsregeln des Vertrages sicherzustellen.

— Einsicht Dritter in die Kommissionsakte

Im Urteil vom 30. März 2000 in der Rechtssache T-65/96 (Kish Glass/Kommission, Slg. 2000, II-1885 [mit Rechtsmittel angefochten, Rechtssache C-241/00 P]) sowie im Urteil vom 30. November 2000 in der Rechtssache T-5/97 (Industries des poudres sphériques/Kommission, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) erinnerte das Gericht daran, dass ein Unternehmen, das bei der Kommission eine Beschwerde eingereicht hat, nicht unter den gleichen Voraussetzungen wie ein beschuldigtes Unternehmen Anspruch auf Einsicht in die Akten der Kommission geltend machen kann.

b) *Zur Mitteilung der Beschwerdepunkte*

In den Rechtssachen Zement rügten die Klägerinnen verschiedene Verletzungen ihrer Verteidigungsrechte während des Verwaltungsverfahrens. So machten mehrere von ihnen, die in der Sitzung vom 14. Januar 1983 (vgl. unten) nicht vertreten waren, geltend, dass die Kommission in der Entscheidung davon ausgegangen sei, dass sie in dieser Sitzung vertreten und deshalb an der Absprache von dieser Sitzung ab beteiligt gewesen seien, obwohl dies in der Mitteilung der Beschwerdepunkte so nicht gestanden habe. Das Gericht nahm an, die Kommission hätte ihre Absicht bekannt geben müssen, dass sie die Sitzung vom 14. Januar 1983 für alle Adressaten ihrer künftigen Entscheidung als Beginn der Zuwiderhandlung betrachten werde, und ermittelte daher für jedes Unternehmen den Beginn seiner Beteiligung an der Zuwiderhandlung, ohne das von der Kommission herangezogene Kriterium der Vertretung zu berücksichtigen.

Mehrere Unternehmensvereinigungen machten zugleich geltend, dass die Kommission in der Mitteilung der Beschwerdepunkte nicht ihre Absicht bekundet habe, eine Geldbuße gegen sie zu verhängen. Das Gericht vertrat hierzu die Auffassung, dass die Kommission gegen ein Unternehmen oder eine Unternehmensvereinigung keine Geldbuße verhängen dürfe, wenn sie nicht zuvor die betroffene Partei in der Mitteilung der Beschwerdepunkte darüber unterrichtet habe, dass sie dies beabsichtige; die Mitteilung müsse dieser nämlich ermöglichen, sich nicht nur gegen die Feststellung der Zuwiderhandlung, sondern auch gegen eine drohende Geldbuße zu verteidigen. Da das Vorbringen der einzelnen Unternehmensvereinigungen begründet war, wurden die gegen sie verhängten Geldbußen aufgehoben.

1.5. Prüfung der Beschwerden durch die Kommission

Die Pflichten der mit einer Beschwerde nach Artikel 3 der Verordnung Nr. 17 befassten Kommission sind vom Gerichtshof und vom Gericht in gefestigter Rechtsprechung umrissen worden. In mehreren Urteilen wurde die Definition der die Kommission treffenden Verpflichtungen verfeinert und damit die Kontrolle belegt, der ihre Beurteilungen unterliegen (Urteile vom 17. Februar 2000 in der Rechtssache T-241/97, Stork Amsterdam/Kommission, Slg. 2000, II-309, vom 30. März 2000 in der Rechtssache, Kish Glass/Kommission, a. a. O., vom 25. Mai 2000 in der Rechtssache T-77/95 RV, Ufex u. a./Kommission, Slg. 2000, II-2167, vom 26. Oktober 2000 in der Rechtssache T-154/98, Asia Motor u. a./Kommission, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht [mit Rechtsmittel angefochten, Rechtssache C-1/01 P] und vom 30. November 2000, Industries des poudres sphériques/Kommission, a. a. O.).

— Im Urteil Stork Amsterdam/Kommission entschied das Gericht, dass die Kommission, wenn sie ein eingestelltes Verwaltungsverfahren zur Prüfung einer Beschwerde erneut eröffne, die Änderung ihres Standpunkts in der die Beschwerde zurückweisenden Entscheidung sachgerecht begründen müsse, insbesondere wenn der Entschluss, das Verwaltungsverfahren erneut zu eröffnen, nicht auf dem Vorliegen oder der Kenntnis neuer tatsächlicher oder rechtlicher Umstände beruhe, die die erneute Prüfung rechtfertigten. Da das Begründungserfordernis nicht erfüllt war, wurde die angefochtene Entscheidung für nichtig erklärt.

— Im Urteil vom 25. Mai 2000 (Ufex u. a./Kommission, a. a. O.), das nach Zurückverweisung durch das Urteil des Gerichtshofes vom 4. März 1999 in der Rechtssache C-119/97 P (Ufex u. a./Kommission, Slg. 1999, I-1341)¹⁵ erging, stellte das Gericht fest, dass die Kommission bei der Prüfung der Beschwerde der Klägerin ihre Pflichten nicht beachtet habe. Die auf das fehlende Gemeinschaftsinteresse gestützte Zurückweisung der Beschwerde war im vorliegenden Fall mit der Einstellung der angezeigten missbräuchlichen Verhaltensweisen begründet worden. Das Gericht bestätigte zwar, dass die Kommission eine Beschwerde mangels Gemeinschaftsinteresses an einer Fortsetzung der Untersuchung der Sache zurückweisen könne, entschied aber im Einklang mit dem Urteil des Gerichtshofes, dass die Kommission anhand aller ermittelten tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte Schwere und Dauer der

¹⁵

Mit diesem Urteil hat der Gerichtshof das Urteil des Gerichts vom 15. Januar 1997 in der Rechtssache T-77/95 (SFEI u. a./Kommission, Slg. 1997, II-1) aufgehoben.

behaupteten Zuwiderhandlungen sowie das etwaige Weiterbestehen ihrer Wirkungen prüfen müsse, auch wenn die angeblich missbräuchlichen Praktiken seit ihrer Befassung eingestellt worden seien. Aufgrund seiner Prüfung der angefochtenen Entscheidung stellte das Gericht fest, dass die Kommission ihre Pflichten verletzt habe, und erklärte die Entscheidung daher für nichtig.

1.6. Bemessung der Geldbußen

Im Urteil Zement musste das Gericht den Betrag der Geldbußen, die gegen die der Beteiligung an der Absprache überführten Unternehmen verhängt worden waren, spürbar herabsetzen, da sie nach Maßgabe der Schwere und der Dauer der Zuwiderhandlung festgesetzt worden waren¹⁶.

Herausgestellt wurde insbesondere die Pflicht zur Begründung einer Entscheidung, mit der Geldbußen gegen mehrere Unternehmen oder Vereinigungen wegen Zuwiderhandlung gegen die gemeinschaftlichen Wettbewerbsregeln verhängt werden. Der Umfang der Begründungspflicht sei insbesondere vor dem Hintergrund zu beurteilen, dass die Schwere der Zuwiderhandlungen anhand einer Vielzahl von Gesichtspunkten ermittelt werden müsse, ohne dass es eine zwingende oder abschließende Liste von Kriterien gäbe, die auf jeden Fall berücksichtigt werden müssten. Zudem verfüge die Kommission bei der Bemessung der einzelnen Geldbußen über einen Ermessensspielraum. Erneut wurde betont, dass es wünschenswert sei, dass die Unternehmen, um ihren Standpunkt in voller Sachkenntnis festlegen zu können, von der Kommission in der von dieser jeweils für richtig gehaltenen Weise darüber unterrichtet würden, wie die in einer Entscheidung verhängte Geldbuße wegen Verstoßes gegen die Wettbewerbsregeln der Gemeinschaft berechnet worden sei, ohne dafür gerichtlich gegen die Entscheidung vorgehen zu müssen; dies gelte besonders dann, wenn die Kommission zur Berechnung der Geldbuße mathematische Formeln benutzt habe. Solche Erläuterungen, die das Gericht notfalls bei der Kommission zu erfragen habe, seien jedoch keine zusätzliche Begründung nach Erlass der Entscheidung, sondern setzten die in der Entscheidung aufgeführten Kriterien, soweit diese quantifizierbar seien, in Zahlen um¹⁷.

¹⁶ Dieser Umstand hatte zusammen mit anderen zur Folge, dass der Gesamtbetrag der Geldbußen von etwa 250 Millionen Euro auf etwa 110 Millionen Euro herabgesetzt wurde (siehe S. ... dieses Berichts).

¹⁷ Vgl. hierzu den Abschnitt des vorliegenden Berichts über die Tätigkeit des Gerichtshofes im Jahr 2000, der von den Rechtsmittelurteilen in den Rechtssachen Karton handelt.

2. Staatliche Beihilfen

Im Bereich staatlicher Beihilfen entschied das Gericht über Klagen gemäß Artikel 173 Absatz 4 EG-Vertrag¹⁸ und Artikel 33 EGKS-Vertrag¹⁹. In den Entscheidungen werden verschiedene Aspekte des materiellen Beihilfenrechts berührt.

2.1. Begriff der staatlichen Beihilfe

In mehreren Rechtssachen hatte sich das Gericht mit den Merkmalen des *Begriffs der staatlichen Beihilfe* sowie mit der Unterscheidung zwischen neuen und bestehenden Beihilfen zu befassen.

a) *Begriffsmerkmale der staatlichen Beihilfe*

Eine Beihilfe im Sinne des Gemeinschaftsrechts ist eine vom Staat oder aus staatlichen Mitteln gewährte Vergünstigung zugunsten bestimmter Unternehmen oder bestimmter Produktionszweige. Sowohl die Vergünstigung als auch die Spezifität der staatlichen Maßnahme waren vom Gericht im Berichtszeitraum zu beurteilen.

— Im Urteil vom 13. Juni 2000 (EPAC/Kommission, a. a. O.) erinnerte das Gericht daran, dass der Begriff der staatlichen Beihilfe nicht nur positive Leistungen wie Subventionen im engeren Sinn umfasst, sondern auch Maßnahmen, die die Unternehmen in unterschiedlichen Formen von Betriebsausgaben befreien und daher, ohne streng genommen Subventionen zu

¹⁸ Urteile vom 16. März 2000 in der Rechtssache T-72/98 (Astilleros Zamacona/Kommission, Slg. 2000, II-1683), vom 10. Mai 2000 (SIC/Kommission, a. a. O.), vom 13. Juni 2000 (EPAC/Kommission, a. a. O.), vom 15. Juni 2000 in den Rechtssachen T-298/97, T-312/97, T-313/97, T-315/97, T-600/97 bis T-607/97, T-1/98, T-3/98 bis T-6/98 und T-23/98 (Alzetta u. a./Kommission, Slg. 2000, II-2319 [mit Rechtsmittel angefochten, Rechtssache C-298/00 P]), vom 27. September 2000 (BP Chemicals/Kommission, a. a. O.), vom 29. September 2000 in der Rechtssache T-55/99 (CETM/Kommission, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), vom 12. Dezember 2000 (Alitalia/Kommission, a. a. O.) und vom 14. Dezember 2000 in der Rechtssache T-613/97 (Ufex u. a./Kommission, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht).

¹⁹ Beschluss vom 25. Juli 2000 in der Rechtssache T-110/98 (RJB Mining/Kommission, Slg. 2000, II-2971 [mit Rechtsmittel angefochten, Rechtssache C-371/00 P]), Urteil vom 29. Juni 2000 in der Rechtssache T-234/95 (DSG/Kommission, Slg. 2000, II-2603 [mit Rechtsmittel angefochten, Rechtssache C-323/00 P]).

sein, gleicher Natur wie diese sind und gleiche Wirkungen haben. Bei der Prüfung, ob eine staatliche Maßnahme eine Beihilfe sei, ist zu ermitteln, ob das begünstigte Unternehmen einen wirtschaftlichen Vorteil erhält, den es unter normalen Marktbedingungen nicht erhalten hätte.

Mit ihrer Klage auf Nichtigerklärung einer Entscheidung der Kommission, mit der eine Beihilfe der portugiesischen Regierung an EPAC für rechtswidrig und unvereinbar mit dem Gemeinsamen Markt erklärt worden war, machte EPAC insbesondere geltend, die Kommission habe mit ihrer Annahme, die von den portugiesischen Behörden zu ihren Gunsten übernommene Bürgschaft sei eine staatliche Beihilfe, gegen Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 87 Absatz 1 EG) verstoßen. Das Gericht prüfte daher, ob die Bürgschaft des portugiesischen Staates für EPAC, die die Beschaffung eines Darlehens bei Banken ermöglichen sollte, unter normalen Marktbedingungen bei Berücksichtigung insbesondere des Risikos, aus dieser Bürgschaft bei Nichtrückzahlung des Darlehens in Anspruch genommen zu werden, auch von einem privaten Wirtschaftsteilnehmer zur Verfügung gestellt worden wäre. Angesichts insbesondere der angespannten Finanzlage von EPAC durfte die Kommission nach Auffassung des Gerichts davon ausgehen, dass ein privater Wirtschaftsteilnehmer unter den Umständen des vorliegenden Falls diese Bürgschaft für EPAC nicht übernommen hätte.

— Bei der Prüfung, ob das durch eine Maßnahme staatlicher Behörden begünstigte Unternehmen die gleichen wirtschaftlichen Vergünstigungen auch von einem unter Marktbedingungen handelnden privaten Investor erhalten hätte, darf die Kommission das Kriterium des Privatinvestors heranziehen. Mit Hilfe dieses Kriteriums lässt sich feststellen, ob ein Unternehmen eine Beihilfe im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag erhalten hat und, wie das Gericht im Urteil vom 29. Juni 2000 (DSG/Kommission, a. a. O.) entschieden hat, ob eine Maßnahme einer staatlichen Behörde, die als Wirtschaftsteilnehmer oder über einen Wirtschaftsteilnehmer tätig wird, zugunsten eines Unternehmens eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 4 Buchstabe c EGKS-Vertrag ist. Die Begriffsbestimmungen des Gemeinschaftsrichters für die Vorschriften des EG-Vertrags seien für die Anwendung der entsprechenden Vorschriften des EGKS-Vertrags relevant, soweit sie nicht mit diesem unvereinbar seien. Somit sei es insoweit gerechtfertigt, bei der Prüfung der Rechtmäßigkeit von Entscheidungen über Beihilfen nach dem EGKS-Vertrag auf die Rechtsprechung zu den staatlichen Beihilfen zurückzugreifen, die unter den EG-Vertrag fielen.

Das Gericht, das in dieser Rechtssache mit einer Klage auf Nichtigerklärung einer Entscheidung der Kommission befasst war, mit der eine staatliche Beihilfe für

unvereinbar erklärt und ihre Rückforderung angeordnet worden war, verwies auf die Rechtsprechung des Gerichtshofes, wonach das Verhalten eines Privatinvestors, mit dem das Verhalten eines öffentlichen Kapitalgebers zu vergleichen sei, der wirtschaftspolitische Ziele verfolge, nicht notwendig das eines normalen Investors sein müsse, der Kapital mit einer mehr oder weniger langfristigen Gewinnaussicht anlege, jedoch zumindest dem einer privaten Holding oder eines privaten Konzerns entsprechen müsse, die eine globale oder sektorielle Strukturpolitik verfolgten und sich von längerfristigen Rentabilitätserwartungen leiten ließen. Im vorliegenden Fall habe die Klägerin nicht dargetan, dass die Kommission mit ihrer Annahme, dass ein privater Investor die streitigen Darlehen in Anbetracht der Finanzstruktur des Unternehmens, von dessen Investitionsbedarf und der Lage auf dem betreffenden Produktmarkt nicht gewährt hätte, einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen hätte.

— Die Entscheidung der Kommission zur Rekapitalisierung des Unternehmens Alitalia wurde wegen fehlerhafter Begründung und offensichtlicher Beurteilungsfehler für nichtig erklärt (Urteil vom 12. Dezember 2000, Alitalia/Kommission, a. a. O.). In dieser Rechtssache hatte das Gericht zu beurteilen, ob die Kommission zu Recht davon ausgehen durfte, dass eine Kapitalzufuhr der staatlichen italienischen Finanzgesellschaft IRI in Höhe von 2 750 Milliarden ITL eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag sei.

Das Gericht wies insoweit zunächst das Vorbringen der Klägerin zurück, die Investition genüge wegen der Beteiligung privater Investoren an ihrem Kapital dem Kriterium des privaten Investors. Es vertrat die Auffassung, dass eine Kapitalzufuhr aus öffentlichen Mitteln dem Grundsatz des privaten Kapitalgebers genüge und keine staatliche Beihilfe darstelle, wenn sie mit einer bedeutenden Kapitalzufuhr eines privaten Investors einhergehe, die unter vergleichbaren Bedingungen erfolge; dies aber sei hier nicht der Fall gewesen.

Zweitens stellte das Gericht fest, dass die Kommission die Anwendung eines Mindestsatzes von 30 %, den ein nach den Marktgesetzen handelnder Investor bei Vornahme einer entsprechenden Kapitalzufuhr als Rendite vorausgesetzt hätte, nicht hinreichend begründet habe. Diese Mindestrendite einer Investition öffentlicher Einrichtungen in eine Fluggesellschaft war von der Kommission in einer Entscheidung über die Gesellschaft Iberia herangezogen worden. Da die Argumentation der Klägerin im Verwaltungsverfahren vor der Kommission, mit der sie versucht habe, ihre Situation von der von Iberia zu unterscheiden, wesentliche Bedeutung für die Darlegung gehabt habe, dass die Beteiligung von IRI dem Kriterium des privaten Kapitalgebers entsprochen habe, hätte die

Kommission in ihrer Entscheidung darauf eingehen müssen. Da die Kommission in der angefochtenen Entscheidung keine Erklärung dafür gegeben hatte, warum sie für die Beteiligung von IRI dieselbe Mindestrendite für erforderlich hielt, die sie in der Entscheidung Iberia angewandt hatte, wurde insoweit eine unzureichende Begründung festgestellt.

Drittens stellte das Gericht fest, dass die Kommission in der angefochtenen Entscheidung die Mindestrendite und den internen Ertragssatz nicht auf der Grundlage der letzten Fassung des Umstrukturierungsplans der Klägerin neu berechnet habe, was sie hätte tun müssen, um korrekt beurteilen zu können, ob die Beteiligung von IRI dem Kriterium des privaten Kapitalgebers entspreche.

— Die Spezifität der staatlichen Maßnahme, d. h. ihr selektiver Charakter, wurde vom Gericht im Urteil vom 29. September 2000 in der Rechtssache T-55/99 (CETM/Kommission, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) herausgestellt.

Für den Nachweis der Selektivität ist zu prüfen, ob die fragliche Maßnahme Vergünstigungen gewährt, die ausschließlich bestimmten Unternehmen oder bestimmten Wirtschaftszweigen zugute kommen. In der Rechtssache CETM prüfte das Gericht, das mit einer Klage auf Nichtigerklärung einer Entscheidung der Kommission zu einer spanischen Beihilferegulung für den Ankauf von Nutzfahrzeugen befasst war, soweit in dieser bestimmte Beihilfen für rechtswidrig und als mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärt worden waren, die Spezifität der staatlichen Maßnahme. In diesem Zusammenhang reiche der Umstand, dass eine Beihilfe nicht einen oder mehrere besondere und vorher festgelegte Begünstigte betreffe, sondern von einer Reihe objektiver Kriterien abhängen, nach denen sie im Rahmen eines vorher festgelegten Globalhaushalts einer nicht näher umschriebenen Anzahl vorher nicht festgelegter Begünstigter gewährt werden könne, nicht aus, die Selektivität der Maßnahme und damit ihre Einstufung als staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag in Frage zu stellen. Im vorliegenden Fall wurde eine Maßnahme, die unter den Verwendern von Nutzfahrzeugen nur natürlichen Personen, kleinen und mittleren Betrieben, kommunalen und regionalen Gebietskörperschaften und kommunalen Dienstleistungsunternehmen (mit Ausnahme anderer Verwender dieser Art von Fahrzeugen wie Großunternehmen) zugute kommen sollte und zugute kam, zu Recht als selektiv und damit als spezifisch im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag eingestuft.

b) *Zur Unterscheidung neuer und bestehender Beihilfen*

Durch Gesetze der Region Friaul-Julisch Venetien (Italien) wurden 1981 und 1985 Systeme von Finanzbeihilfen für Güterkraftverkehrsunternehmen geschaffen, aber nicht bei der Kommission angemeldet. Diese erklärte mit einer 1997 getroffenen Entscheidung die Beihilfen für Unternehmen des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs und die seit 1. Juli 1990 an Unternehmen des lokalen, regionalen und nationalen Güterkraftverkehrs gezahlten Beihilfen für unvereinbar mit dem Gemeinsamen Markt und ordnete ihre Rückzahlung an.

Mit ihren Nichtigkeitsklagen machten die Verkehrsunternehmen insbesondere geltend, dass die Beihilfen für den lokalen, regionalen und nationalen Güterkraftverkehr als bestehende Beihilfen einzustufen seien, weil sie vor der Öffnung des betreffenden Sektors für den Wettbewerb durch Gesetz eingeführt worden und folglich nicht anmeldepflichtig seien. Das Gericht hatte daher über die Frage zu entscheiden, ob Beihilfen, die im Rahmen eines vor der Öffnung des Marktes für den Wettbewerb geschaffenen Systems gewährt wurden, ab dem Zeitpunkt dieser Liberalisierung als neue Beihilfen oder als bestehende Beihilfen zu betrachten sind.

Mit dem Urteil vom 15. Juni 2000 (Alzetta u. a./Kommission, a. a. O.)²⁰ entschied das Gericht, dass als bestehende Beihilfen nicht nur diejenigen anzusehen seien, die vor Inkrafttreten des Vertrages oder vor dem Beitritt des betreffenden Mitgliedstaats zu den Europäischen Gemeinschaften geschaffen oder unter den Voraussetzungen des Artikels 93 Absatz 3 EG-Vertrag ordnungsgemäß durchgeführt worden seien, sondern auch die, die in einem ursprünglich dem Wettbewerb verschlossenen Markt eingeführt worden seien. Eine solche Beihilferegulation sei nämlich zum Zeitpunkt ihrer Einführung nicht in den Anwendungsbereich des Artikels 92 Absatz 1 EG-Vertrag gefallen, der wegen der in ihm genannten Voraussetzungen, nämlich der Beeinträchtigung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten und der Auswirkung auf den Wettbewerb, nur für die dem Wettbewerb geöffneten Wirtschaftszweige gelte. Die Liberalisierung, die nicht den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats zuzurechnen sei, könne nicht als eine wesentliche Umgestaltung der Beihilferegulation betrachtet werden, die der Unterrichtungspflicht gemäß Artikel 93 Absatz 3 EG-Vertrag

²⁰

Die Region Friaul-Julisch Venetien hat gegen die angefochtene Entscheidung ebenfalls Nichtigkeitsklage erhoben. Die Unzulässigkeitseinrede der Kommission gegen die Klage wurde mit Urteil vom 15. Juni 1999 in der Rechtssache T-288/97 (Regione Autonoma Friuli-Venezia Giulia/Kommission, Slg. 1999, II-1871) zurückgewiesen. Das Verfahren wird fortgesetzt.

unterliege. Sie führe vielmehr zur Anwendbarkeit der Bestimmungen des Vertrages über staatliche Beihilfen in bestimmten besonderen Wirtschaftszweigen, die wie der Güterkraftverkehr ursprünglich dem Wettbewerb verschlossen gewesen seien.

Im vorliegenden Fall seien, da der internationale Güterkraftverkehr ab 1969 für den Wettbewerb geöffnet worden sei, die betreffenden 1981 und 1985 eingeführten Beihilfen für diesen Sektor als neue und damit als gemäß Artikel 93 Absatz 3 EG-Vertrag unterrichtungspflichtige Beihilferegulungen anzusehen.

Hingegen seien die streitigen Beihilfen, da der Kabotagemarkt erst zum 1. Juli 1990 liberalisiert worden sei, bei ihrer Einführung 1981 und 1985, soweit sie für den lokalen, regionalen oder inländischen Güterkraftverkehr gewährt worden seien, als bestehende und nicht als neue Beihilferegulungen zu betrachten, so dass nach Auffassung des Gerichts Beihilfen für Unternehmen, die lediglich in dieser Art des Verkehrs tätig waren, lediglich mit Wirkung für die Zukunft für unvereinbar mit dem Gemeinsamen Markt erklärt werden können, wenn die Voraussetzungen vorliegen. Gemäß Artikel 93 Absätze 1 und 2 EG-Vertrag und nach dem Grundsatz der Rechtssicherheit sei nämlich die Kommission im Rahmen ihrer fortlaufenden Überprüfung bestehender Beihilfen lediglich befugt, die Aufhebung oder Umgestaltung solcher Beihilfen in einer von ihr bestimmten Frist anzuordnen. Diese könnten daher durchgeführt werden, solange die Kommission nicht ihre Unvereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt festgestellt habe.

Die angefochtene Entscheidung wurde daher insoweit für nichtig erklärt, als die Kommission in ihr die ab dem 1. Juli 1990 gezahlten Beihilfen an Unternehmen, die lediglich im lokalen, regionalen oder inländischen Güterkraftverkehr waren, für rechtswidrig erklärt und ihre Rückforderung angeordnet hatte.

2.2. Ausnahmen vom grundsätzlichen Beihilfenverbot

— Zu den Ausnahmen vom Verbot staatlicher Beihilfen nach Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag ist auf das Urteil vom 16. März 2000 in der Rechtssache T-72/98 (Astilleros Zamacona/Kommission, Slg. 2000, II-1683) hinzuweisen. In diesem Urteil kontrollierte das Gericht die Rechtmäßigkeit einer Entscheidung der Kommission, in der festgestellt worden war, dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Verbot betrieblicher Beihilfen im Bereich des Schiffbaus — nach

der Richtlinie 90/684/EWG²¹ — nicht vorlägen. Im Rahmen seiner Kontrolle, die letztlich zur Abweisung der Klage führte, berücksichtigte das Gericht Zweckbestimmung, Kontext und Fassung des Artikels 4 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Richtlinie, wonach vom Grundsatz, dass die Beihilfe schrittweise herabzusetzen ist, abgewichen werden darf, wenn die Schiffe nicht innerhalb von drei Jahren gebaut werden, und kam zu dem Ergebnis, dass diese Vorschrift eng ausgelegt werden muss.

Ferner vertrat das Gericht im Urteil vom 13. Juni 2000 (EPAC/Kommission, a. a. O.) die Auffassung, dass die Kommission mit ihrer Erwägung, dass die Voraussetzungen für Rettungsbeihilfen im Rahmen der "Leitlinien für die Beurteilung von staatlichen Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten" (ABl. 1994, C 368, S. 12) nicht vorlägen und dass folglich die staatliche Bürgschaft für EPAC nicht als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbare Rettungsbeihilfe angesehen werden könne, keinen Rechtsfehler begangen habe.

— Mit Urteil vom 27. September 2000 (BP Chemicals/Kommission, a. a. O.) erklärte das Gericht eine Entscheidung der Kommission teilweise für nichtig, mit der die französischen Behörden ohne Eröffnung eines förmlichen Untersuchungsverfahrens ermächtigt worden waren, eine Beihilfenregelung für Biokraftstoffe zu schaffen, mit der insbesondere Bioalkohol von Abgaben befreit werden sollte. Die Richtlinie 92/81/EWG²² gestattet den Mitgliedstaaten, innerhalb ihres Hoheitsgebiets bei Pilotprojekten zur technologischen Entwicklung umweltverträglicherer Produkte bestimmte Befreiungen oder ermäßigte Sätze vorzusehen. Im gegebenen Fall hielt es das Gericht nicht für erwiesen, dass die betreffende Beihilfenregelung tatsächlich ein Pilotprojekt im Sinne der Richtlinie betraf. Folglich habe die Kommission gegen die Richtlinie 92/81 verstoßen und das ihr nach Artikel 93 Absatz 3 EG-Vertrag zustehende Ermessen überschritten.

In diesem Urteil konnte das Gericht klarstellen, dass der Ermessensspielraum, den die Kommission den Mitgliedstaaten bei der Anwendung des Begriffes "Pilotprojekte zur technologischen Entwicklung umweltverträglicherer Produkte" in Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 92/81 mit Recht belassen wolle, von dem Ermessen zu unterscheiden sei, das der Kommission durch Artikel 93 EG-Vertrag

²¹ Richtlinie 90/684/EWG des Rates vom 21. Dezember 1990 über Beihilfen für den Schiffbau (ABl. L 380, S. 27).

²² Richtlinie 92/81/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Mineralöle (ABl. L 316, S. 12).

im Hinblick auf die Feststellung eingeräumt worden sei, inwieweit staatliche Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt im Sinne von Artikel 92 EG-Vertrag vereinbar seien. Während nämlich das der Kommission durch Artikel 93 EG-Vertrag eingeräumte Ermessen voraussetze, dass die Kommission in Bezug auf komplexe wirtschaftliche und soziale Gegebenheiten Ermessensentscheidungen treffe, die nur einer beschränkten gerichtlichen Kontrolle unterliegen dürften, habe die Beurteilung einer Anwendung der streitigen Vorschrift der Richtlinie 92/81 im Rahmen der plausiblen Auslegung der darin enthaltenen vagen und unbestimmten Begriffe zu erfolgen, für die letztlich der Gemeinschaftsrichter zuständig sei. Infolgedessen hätten sowohl die Kommission im Rahmen der Beurteilung einer angemeldeten Beihilferegulung als auch der zuständige Gemeinschaftsrichter, bei dem eine Nichtigkeitsklage anhängig sei, für die Einhaltung der Grenzen zu sorgen, die jeder vernünftigen, anhand des Zusammenhangs vorgenommenen Auslegung der in den Gemeinschaftsvorschriften enthaltenen Begriffe gesetzt seien.

2.3. Prüfung der Beschwerden durch die Kommission

— Mit Urteil vom 10. Mai 2000 (SIC/Kommission, a. a. O.) erklärte das Gericht eine Entscheidung der Kommission über Maßnahmen zugunsten des Betreibers der öffentlichen portugiesischen Fernsehsender (RTP — Radiotelevisão Portuguesa) für nichtig, deren Finanzierung nicht nur aus den Einnahmen der Werbung ihrer Fernsehsender, sondern auch aus Finanzbeiträgen des Staates erfolgte, die jährlich als Zuschuss für die Pflichten als öffentlicher Dienstleistungsbetrieb gezahlt wurden.

Diese Klage ging auf ein Unternehmen zurück, das seit 1992 einen der größten privaten Fernsehsender in Portugal betreibt — die SIC (Sociedade Independente de Comunicação). Diese Gesellschaft, die sich ausschließlich aus Werbeeinnahmen finanziert, hatte zweimal (1993 und 1996) Beschwerden bei der Kommission eingereicht, mit denen an RTP gezahlte Finanzbeiträge sowie andere Maßnahmen zu deren Gunsten als wettbewerbswidrige staatliche Beihilfen beanstandet wurden. Sie machte geltend, diese Maßnahmen hätten folglich zuvor bei der Kommission angemeldet und von dieser genehmigt werden müssen.

In der angefochtenen Entscheidung vom November 1996 war die Kommission zu dem Ergebnis gelangt, dass die von SIC in ihrer ersten Beschwerde beanstandeten Maßnahmen keine staatlichen Beihilfen im Sinne des Gemeinschaftsrechts seien. Diese Einstufung der Maßnahmen, insbesondere aber die unterbliebene Eröffnung des förmlichen Untersuchungsverfahrens nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag, wurde von der Klägerin mit ihrer Klage vor dem Gericht angegriffen. Nur in

diesem förmlichen Untersuchungsverfahren, das es der Kommission ermöglichen soll, sich ein vollständiges Bild von allen Gegebenheiten des Falles zu verschaffen, sieht der Vertrag bekanntlich die Verpflichtung der Kommission vor, den Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Das Gericht stellte fest, dass die Kommission am Ende der Vorprüfungsphase des Verfahrens eine positive Entscheidung zugunsten der von SIC gerügten Maßnahmen getroffen hatte, und prüfte daraufhin, ob die Beurteilungen, auf die die Kommission sich gestützt hatte, ernsthafte Schwierigkeiten erkennen ließen, die eine Eröffnung der förmlichen Prüfungsphase gerechtfertigt hätten.

Zu den vom portugiesischen Staat an RTP gezahlten jährlichen Zuschüssen wies das Gericht darauf hin, dass sie im Ergebnis auch nach der Entscheidung selbst dem Empfänger eine finanzielle Vergünstigung böten, was für den Begriff der Beihilfe kennzeichnend sei. Was die mögliche Auswirkung dieser Vergünstigung auf die Wettbewerbsbedingungen betrifft, wurde betont, dass RTP ein auf dem Werbemarkt tätiger öffentlicher Betreiber sei, der folglich in unmittelbarem Wettbewerb zu den übrigen Fernsehsendern stehe. Folglich könne die Beurteilung durch die Kommission, wonach es sich nicht um staatliche Beihilfen handle, zumindest erhebliche Schwierigkeiten herbeiführen, was eine Eröffnung des förmlichen Verfahrens erforderlich gemacht hätte.

Auch wenn diese Maßnahmen als Ausgleich für die Mehrkosten dargestellt worden seien, die die von RTP übernommenen Pflichten als öffentliches Dienstleistungsunternehmen hervorriefen, sei dies ohne Wirkung auf die Einstufung einer Maßnahme als staatliche Beihilfe. Dies könne von der Kommission lediglich bei der Genehmigung von Beihilfen berücksichtigt werden, wenn die Voraussetzungen der besonderen Vertragsbestimmungen vorlägen.

Zu den übrigen Maßnahmen (Steuerbefreiungen, Zahlungserleichterungen, Abschlagszahlungen für die Beitragsschuld von RTP gegenüber der portugiesischen Sozialversicherung sowie Nichterhebung von Zinsen und entsprechenden Säumniszuschlägen) stellte das Gericht fest, dass die Kommission auch hier bei der Beurteilung am Ende der Vorprüfung ernsthaften Schwierigkeiten begegnet sei.

Im Übrigen war das Gericht der Auffassung, dass die Dauer der Vorprüfung mit etwa drei Jahren erheblich über das hinausgegangen sei, was normalerweise für eine erste Prüfung erforderlich sei. Sie bestätige zusammen mit den übrigen im vorliegenden Fall getroffenen Feststellungen, dass ernsthafte Schwierigkeiten für die Beurteilung vorgelegen hätten, die eine Eröffnung der zweiten Prüfungsphase

erforderlich gemacht hätten, um dritten Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

— In ihrer Entscheidung bei Beendigung des förmlichen Prüfungsverfahrens zu Beihilfen, die Frankreich angeblich SFMI-Chronopost gewährt hatte, war die Kommission insbesondere zu dem Ergebnis gelangt, dass die logistische und betriebliche Unterstützung der Post als juristischer Person des öffentlichen Rechts für ihre Tochtergesellschaft SFMI-Chronopost keine staatliche Beihilfe für diese darstelle. Die Klägerinnen, Konkurrenzunternehmen von SFMI-Chronopost auf dem Eilkuriermarkt, hatten diese Unterstützung mit einer Beschwerde bei der Kommission beanstandet. Mit Urteil vom 14. Dezember 2000 in der Rechtssache T-613/97 (Ufex u. a./Kommission, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) gab das Gericht ihnen Recht und erklärte die Entscheidung der Kommission für nichtig. Es vertrat die Auffassung, die Kommission hätte prüfen müssen, ob die vollständigen Kosten, die SFMI-Chronopost der Post für logistische und betriebliche Unterstützung erstattet habe, zu den Faktoren gehörten, die ein unter normalen Marktbedingungen tätiges Unternehmen bei der Festsetzung des Entgelts für die erbrachten Dienstleistungen hätte berücksichtigen müssen. Da die Kommission diese Prüfung unterlassen habe, habe sie ihre Entscheidung auf eine fehlerhafte Auslegung des Artikels 92 EG-Vertrag gestützt.

Die übrigen Klagegründe, insbesondere der einer Verletzung der Verteidigungsrechte, wurden zurückgewiesen. Die Beteiligten im Sinne des Artikels 93 Absatz 2 EG-Vertrag könnten lediglich beanspruchen, am Verwaltungsverfahren in einem den Umständen des jeweiligen Falls entsprechenden Umfang beteiligt zu werden, so dass die Kommission nicht verpflichtet sei, ihnen Ausführungen oder Informationen zu übermitteln, die sie von dem betroffenen Mitgliedstaat erhalten habe.

2.4. Zur Rückforderungspflicht

In mehreren Rechtssachen konnte das Gericht seine Rechtsprechung bekräftigen, dass beihilfebegünstigte Unternehmen sich grundsätzlich auf ein schutzwürdiges Vertrauen in die Rechtmäßigkeit der Beihilfe nur berufen können, wenn diese unter Beachtung des Verfahrens nach Artikel 93 EG-Vertrag gewährt worden ist.

Zur Frage, ob sich die Empfänger einer rechtswidrigen Beihilfe auf außergewöhnliche Umstände berufen dürfen, die bei ihnen ein Vertrauen in die Rechtmäßigkeit dieser Beihilfe hätten begründen können, umso deren Rückzahlung zu verhindern, entschied das Gericht, dass die Klägerin zwar solche Umstände geltend gemacht habe, um die Rückforderung der Beihilfe zu

verhindern; es sei jedoch Sache des gegebenenfalls angerufenen nationalen Gerichts, hierüber zu entscheiden (Urteil vom 13. Juni 2000, EPAC/Kommission, a. a. O.). Zur gleichen Frage hat das Gericht in den später verkündeten Urteilen Alzetta u. a./Kommission und CETM/Kommission (a. a. O.) die Auffassung vertreten, dass solche Umstände nicht vorlägen, wobei es im Urteil CETM/Kommission ausführte, dass diese Würdigung unabhängig von der Frage erfolgt sei, ob die Geltendmachung solcher Umstände durch die Empfänger einer rechtswidrigen Beihilfe vor dem Gemeinschaftsrichter überhaupt zulässig sei.

Im Urteil CETM/Kommission vertrat das Gericht ferner die Auffassung, dass die Gesamtdauer des Verwaltungsverfahrens zur Prüfung der staatlichen Maßnahmen, berechnet nach der Dauer der Vorprüfung (etwa ein Jahr) und der des förmlichen Prüfungsverfahrens (etwa 2 Jahre), nicht so außergewöhnlich gewesen sei, dass hierdurch bei den Begünstigten ein schutzwürdiges Vertrauen in die Rechtmäßigkeit der ihnen gewährten Beihilfen hätte entstehen können.

3. Handelspolitische Schutzmaßnahmen

Das Gericht konnte sich zu mehreren Aspekten der Antidumping-Regelung äußern (Urteile vom 27. Januar 2000, BEUC/Kommission, a. a. O., vom 30. März 2000 in der Rechtssache T-51/96, Miwon/Rat, Slg. 2000, II-1841, vom 29. Juni 2000, Medici Grimm/Rat, a. a. O., vom 26. September 2000, Starway/Rat, a. a. O., und vom 29. September 2000 in der Rechtssache T-87/98, International Potash Company/Rat, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht).

Zwei Verordnungen des Rates wurden teilweise für nichtig erklärt (Urteile Medici Grimm/Rat und Starway/Rat).

Auf die Klage von Medici Grimm hatte sich das Gericht mit der Rechtmäßigkeit einer Verordnung des Rates zu befassen, die bei Abschluss der Überprüfungsuntersuchung von Antidumpingmaßnahmen erlassen und mit der die Verordnung zur endgültigen Festsetzung eines Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Lederhandtaschen aus der Volksrepublik China geändert worden war (nachstehend: Ausgangsverordnung). Die Klägerin, zu deren Gunsten in der angefochtenen Verordnung festgestellt worden war, dass bei ihren Geschäften mit der in Hong-Kong ansässigen Firma Lucci Creation kein Dumping vorgelegen habe, machte die Rechtswidrigkeit der angefochtenen Verordnung geltend, weil der Rat ihr nicht die Erstattung der von ihr vor Erlass der Verordnung gezahlten Antidumpingzölle zugestanden habe. Das Gericht gab der Klage statt.

Die von der Kommission eingeleitete Überprüfungsuntersuchung sollte es nämlich den Unternehmen, die nicht am Antidumpingverfahren beteiligt gewesen waren, ermöglichen, aufgrund ihrer Ausführpreise individuell behandelt zu werden. Hierfür war der gleiche Untersuchungszeitraum wie bei der anfänglichen Untersuchung festgelegt worden. Das Gericht entschied, dass dann, wenn die Organe feststellten, dass eines der Elemente fehle, auf deren Grundlage die endgültigen Antidumpingzölle auferlegt worden seien, nicht mehr davon ausgegangen werden könne, dass die in Artikel 1 der Verordnung Nr. 384/96²³ aufgestellten Voraussetzungen bei Erlass der Ausgangsverordnung sämtlich erfüllt und handelspolitische Abwehrmaßnahmen somit notwendig gewesen seien. Unter diesen Umständen seien die Organe verpflichtet, alle Konsequenzen aus der Wahl des Untersuchungszeitraums für die streitige Überprüfung zu ziehen, und müssten, wenn sie festgestellt hätten, dass der Betreffende während dieses Zeitraums kein Dumping betrieben habe, dieser Feststellung Rückwirkung verleihen. Folge man dem nicht, so würde dies zu einer ungerechtfertigten Bereicherung der Gemeinschaft auf Kosten der Klägerin führen.

In der Rechtssache Starway/Rat ging es hauptsächlich um die Frage, ob die Gemeinschaftsorgane bei einer Untersuchung der Umgehung von Antidumpingmaßnahmen von den Importeuren aus Gründen der Verwaltungseffizienz verlangen können, dass sie zum Nachweis der Richtigkeit der Angaben in ihren Zollanmeldungen Ursprungszeugnisse vorlegen, um sicherzustellen, dass das Ziel des Artikels 13 der Verordnung Nr. 384/96, Umgehungspraktiken zu bekämpfen, erreicht wird. Grundsätzlich ist dies nach Auffassung des Gerichts nicht untersagt. Die Gemeinschaftsorgane könnten jedoch nicht ohne Verstoß gegen diese Vorschrift die Vorlage von Ursprungszeugnissen unter Ausschluss aller anderen Beweismittel verlangen, wenn sie wüssten oder wissen müssten, dass einige betroffene Wirtschaftsteilnehmer dazu nicht in der Lage seien, ohne dass ihnen dieses Unvermögen zuzurechnen sei. Diese Zurückweisung anderer Beweismittel würde nämlich darauf hinauslaufen, dem Betroffenen das Recht zur Vorlage entlastender Schriftstücke abzusprechen. Mithin hätten die Gemeinschaftsorgane, die es abgelehnt hätten, die ihnen übermittelten Unterlagen sorgfältig und unparteiisch zu prüfen, diese nicht a priori als nicht beweiskräftig zurückweisen dürfen.

²³ Verordnung (EWG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern (ABl. 1996, L 56, S. 1).

Wegen fehlerhafter Auslegung der Verordnung Nr. 384/96 für nichtig erklärt wurde auch eine Entscheidung der Kommission, in der diese es abgelehnt hatte, das Bureau européen des unions de consommateurs (BEUC) im Rahmen eines Antidumpingverfahrens als interessierte Partei im Sinne dieser Verordnung zu behandeln, weil dieses Verfahren ein normalerweise nicht im Einzelhandel vertriebenes Produkt betraf (Urteil vom 27. Januar 2000, BEUC/Kommission, a. a. O.).

Das Gericht vertrat zunächst die Auffassung, dass die Kommission zu Recht die Vorschriften der Verordnung Nr. 384/96 unter Berücksichtigung des Antidumping-Kodex des GATT von 1994 ausgelegt habe. Allerdings ergebe sich aus den Artikeln 6 Absätze 11 und 12 dieses Antidumping-Kodex nicht, dass die Kommission die Verordnung Nr. 384/96 so auslegen dürfe, dass das Recht einer Verbraucherorganisation, als interessierte Partei angesehen zu werden, nur auf Antidumpingverfahren in Bezug auf Waren beschränkt wäre, die üblicherweise im Einzelhandel verkauft würden.

Zugleich wurde entschieden, dass die Kommission Verbraucherorganisationen nicht durch Anwendung eines allgemeinen Kriteriums wie der Unterscheidung zwischen im Einzelhandel verkauften und sonstigen Waren ohne weiteres aus dem Kreis der interessierten Parteien im Sinne der Artikel 5 Absatz 10, 6 Absatz 7 und 21 der Verordnung Nr. 384/96 ausschließen dürfe, ohne ihnen Gelegenheit zu geben, ihr Interesse an den betreffenden Waren darzulegen.

4. Die Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete (ÜLG)

Die Anwendung des Beschlusses 91/482/EWG des Rates über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete (ÜLG) mit der Gemeinschaft, der zur Halbzeit durch den Beschluss 97/803 abgeändert wurde, lag einem wichtigen Rechtsstreit vor dem Gericht zugrunde, in dem es sowohl um die Rechtmäßigkeit des Halbzeitänderungsbeschlusses als auch um die Schutzmaßnahmen der Kommission nach Artikel 109 des Beschlusses 91/482 im Bereich der Reis- und Zuckereinfuhr ging.

In einem im Jahr 2000 abgeschlossenen Verfahren (Urteil vom 10. Februar 2000, Niederländische Antillen/Kommission, a. a. O.) gab das Gericht der Klage der niederländischen Antillen auf Nichtigklärung einer Verordnung der Kommission mit Sondermaßnahmen für die Einfuhr von Reis aus den ÜLG sowie einer zweiten, auf die erste gestützten Verordnung statt. Es ging nämlich davon aus, dass die Kommission Artikel 109 des Beschlusses 91/482 in der Auslegung durch den Gerichtshof in dessen Urteil vom 11. Februar 1999 in der Rechtssache

C-390/95 P (Antillean Rice Mills u. a./Kommission, Slg. 1999, I-769) fehlerhaft angewandt habe, weil sie das Vorliegen eines Kausalzusammenhangs zwischen dem Beschluss 91/482 und dem Auftreten von Störungen auf dem Gemeinschaftsmarkt nicht belegt habe.

5. Landwirtschaft

Im Bereich der Agrarpolitik im weiteren Sinn war die Anwendung der Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation für Bananen wiederum Anlass für mehrere Urteile.

In den Urteilen vom 28. März 2000 in der Rechtssache T-251/97 (T. Port/Kommission, Slg. 2000, II-1775, und vom 19. September in der Rechtssache T-252/97, Anton Dürbeck/Kommission, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht [mit Rechtsmittel angefochten, Rechtssache C-430/00 P]) hatten die Klägerinnen, Unternehmen der Obsteinfuhr, die Nichtigerklärung von Entscheidungen der Kommission beantragt, mit denen die Kommission sich in der ersten Sache geweigert hatte und in der zweiten lediglich zum Teil bereit gewesen war, ihnen im Rahmen der Übergangsmaßnahmen nach Artikel 30 der Verordnung (EWG) Nr. 404/93²⁴ ergänzende Einfuhrzertifikate zu erteilen. Mit dieser Verordnung war eine gemeinsame Einfuhrregelung für Bananen eingeführt worden, die an die Stelle der verschiedenen nationalen Regelungen getreten war. Da dieser Übergang zu einer Störung des Binnenmarkts hätte führen können, gestattete Artikel 30 der Kommission, Übergangsmaßnahmen zu treffen, um die Schwierigkeiten zu überwinden, denen sich die Marktbeteiligten nach Einführung der neuen Marktorganisation gegenübersehen, die ihren Ursprung jedoch in dem Zustand der nationalen Märkte vor Inkrafttreten der Verordnung Nr. 404/93 hatten.

In der Rechtssache T-251/97 war die Kommission davon ausgegangen, dass die von T. Port angeführten Umstände keinen außergewöhnlichen Härtefall darstellten, um eine besondere Zuteilung von Einfuhrbescheinigungen zu rechtfertigen, insbesondere weil die Bananenlieferverträge keine Berücksichtigung finden könnten, da sie nach der Veröffentlichung der Verordnung Nr. 404/93 im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* geschlossen worden seien. Das Gericht bestätigte diese Betrachtungsweise der Kommission und wies die Klage ab.

²⁴ Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates vom 13. Februar 1993 über die gemeinsame Marktorganisation für Bananen (ABl. L 47, S. 1).

In der Rechtssache T-252/97 hatte die Kommission mit ihrer Entscheidung einem Antrag auf Zuweisung zusätzlicher Einfuhrzertifikate der Firma Anton Dürbeck teilweise stattgegeben. Mit ihrer Klage auf Nichtigerklärung dieser Entscheidung machte die Klägerin geltend, dass die von der Kommission nach Artikel 30 der Verordnung Nr. 404/93 erlassenen Übergangsmaßnahmen nicht ausreichten, um ihr die Überwindung des Härtefalls zu ermöglichen. Das Gericht bescheinigte der Kommission, dass sie diesen Artikel, der als Ausnahme von der geltenden allgemeinen Regelung der Verordnung Nr. 404/93 eng auszulegen sei, sachgerecht angewandt habe, wenn sie davon ausgegangen sei, dass er sie nur dazu verpflichte, die Kosten auszugleichen, die der betroffene Marktbeteiligte habe tragen müssen, um sich den neuen rechtlichen Bedingungen anzupassen. Die Klage wurde abgewiesen.

Schließlich stellte das Gericht auf eine Klage nach Artikel 175 EG-Vertrag (jetzt Artikel 232 EG) im Urteil vom 8. Juni 2000 (Camar und Tico/Kommission und Rat, a. a. O.) fest, dass es die Kommission rechtswidrig unterlassen habe, die notwendigen Maßnahmen nach Artikel 30 der Verordnung Nr. 404/93 zu ergreifen, um so der Klägerin eine Überwindung ihrer Beschaffungsprobleme zu ermöglichen.

6. Markenrecht

Die Rechtsprechung zum Markenrecht wurde um mehrere Urteile bereichert, deren Aussagen die Beurteilung der Eintragungsvoraussetzungen für eine Gemeinschaftsmarke nach der Verordnung (EG) Nr. 40/94²⁵ betrafen.

So bestätigte das Gericht die Entscheidungen der Beschwerdekammern des OHMI, mit denen bezüglich einzelner in den betreffenden Verfahren in Rede stehenden Dienstleistungen und Produkte die Eintragung als Gemeinschaftsmarke wegen fehlender Unterscheidungskraft — im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung Nr. 40/94 — abgelehnt worden war, so für das Wort Companyline (Urteil vom 12. Januar 2000 in der Rechtssache T-19/99, DKV/OHMI, Slg. 2000, II-1, Companyline [mit Rechtsmittel angefochten, Rechtssache C-104/00 P]), das Wort Trustedlink (Urteil vom 26. Oktober 2000 in der Rechtssache T-345/99, Harbinger/OHMI, Trustedlink, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) das Wort Investorworld (Urteil vom 26. Oktober 2000 in der Rechtssache T-360/99, Community Concepts/OHMI,

²⁵ Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 1994, L 11, S. 1).

Investorworld, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) und das Wort "electronica" (Urteil vom 5. Dezember 2000 in der Rechtssache T-32/00, Messe München/OHMI, electronica, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht). Im Urteil vom 30. März 2000 in der Rechtssache T-91/99 (Ford Motor/OHMI, Options, Slg. 2000, II-1925) vertrat es ebenfalls die Auffassung, dass das Amt zu Recht die Eintragung des Wortes Options als Gemeinschaftsmarke gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung Nr. 40/94 abgelehnt habe, weil die durch Benutzung der Marke erlangte Unterscheidungskraft in demjenigen wesentlichen Teil der Gemeinschaft nicht nachgewiesen worden sei, in dem die Marke gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben b, c und d dieser Verordnung nicht unterscheidungskräftig gewesen sei.

Andererseits wurde entschieden, dass die Annahme der Beschwerdekammer, es sei ein absolutes Eintragungshindernis nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe e Ziffer i der Verordnung Nr. 40/94, dass das Zeichen ausschließlich in einer durch die Natur des Produktes vorgegebenen Form bestehe, rechtsfehlerhaft sei (Urteil vom 16. Februar 2000 in der Rechtssache T-122/99, Procter & Gamble/OHMI, Form einer Seife, Slg. 2000, II-265).

Beigetragen wurden auch nützliche Klarstellungen bezüglich der Zuständigkeiten der Beschwerdekammern des OHMI. Das Urteil Procter & Gamble/OHMI (Form einer Seife) lehrt etwa, dass bei einer Beschwerde an eine Beschwerdekammer gegen die Ablehnung der Eintragung einer Gemeinschaftsmarke durch den Prüfer wegen eines absoluten Hindernisses die Kammer bei der Prüfung der Begründetheit des Antrags an die Stelle des Prüfers tritt. Damit sei die Beschwerdekammer gemäß Artikel 62 Absatz 1 der Verordnung Nr. 40/94 zuständig, die Prüfung des Antrags ohne Beschränkung auf die Begründung des Prüfers im Hinblick auf alle absoluten Hindernisse nach Artikel 7 der Verordnung erneut durchzuführen. Wenn die Beschwerdekammer allerdings nachträglich eine vom Prüfer nicht beanstandete formelle Regelwidrigkeit von Amts wegen berücksichtige, überschreite sie ihre Zuständigkeit. Wenn nämlich der Prüfer den Eintragungsantrag wegen der formellen Regelwidrigkeit als unzulässig abgelehnt hätte, hätte der Kläger entweder die Beschwerdekammer mit dieser Ablehnung befassen oder aber unmittelbar beim Amt einen neuen Eintragungsantrag einreichen können.

Außerdem erfordere es der allgemeine Grundsatz der Wahrung der Verteidigungsrechte im Gemeinschaftsrecht, wie er in Artikel 73 der Verordnung Nr. 40/94 festgelegt sei, dass die Beschwerdekammer dem Betroffenen Gelegenheit gebe, sich zu absoluten Eintragungshindernissen für eine

Gemeinschaftsmarke zu äußern, die sie von Amts wegen berücksichtige. Wenn die Beschwerdekammer dies nicht tue, verletze sie die Verteidigungsrechte des Betroffenen.

7. Zugang zu den Dokumenten des Rates und der Kommission

Das Gericht hatte sich auch mit den Voraussetzungen für den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten²⁶ der Kommission (Urteile vom 13. September 2000 in der Rechtssache T-20/99, Denavit/Niederlande/Kommission, und vom 12. Oktober 2000 in der Rechtssache T-123/99, JT's Corporation/Kommission, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) und des Rates (Urteil vom 6. April 2000 in der Rechtssache T-188/98, Kuijjer/Rat, Slg. 2000, II-1959 [mit Rechtsmittel angefochten, Rechtssache C-239/00 P]) zu befassen.

— Im Urteil Kuijjer/Rat wurde die mit dem Schutz des öffentlichen Interesses (internationale Beziehungen) begründete Weigerung des Rates beanstandet, Einsicht in bestimmte Dokumente des CIREA (Informations-, Reflexions- und Austauschzentrum für Asylfragen) zu gewähren. Zwei Gründe waren für die Nichtigerklärung maßgebend. Erstens enthielt die Entscheidung keinerlei Angaben, die die Feststellung ermöglicht hätten, der Rat habe geprüft, ob die Verbreitung dieser Dokumente tatsächlich die Beziehungen der Europäischen Union zu den betreffenden Ländern hätte beeinträchtigen können. Die Beurteilung des Klagegrundes einer Verletzung der Begründungspflicht ermöglichte es dem Gericht, die Anforderungen an die Begründungspflicht des Organs klarzustellen, wenn dieses eine Entscheidung erlässt, mit der die Ablehnung eines Antrags auf Einsicht in Dokumente mit den gleichen Gründen bestätigt wird. In diesem Fall müsse das Ausreichen der Begründung im Lichte der gesamten Auseinandersetzung zwischen dem Organ und dem Antragsteller geprüft werden, wobei die Informationen berücksichtigt werden müssten, die dem Antragsteller zu Art und Inhalt der geforderten Dokumente zur Verfügung stünden. Unter besonderen Umständen wie im vorliegenden Fall könnte der Kontext, in dem die Entscheidung ergehe, zu einer Verschärfung der Anforderungen an die Begründung führen. Da der Kläger nämlich während des Antragsverfahrens auf

²⁶

Am 6. Dezember 1993 billigten Rat und Kommission einen Verhaltenskodex für den Zugang der Öffentlichkeit zu Rats- und Kommissionsdokumenten (ABl. L 340, S. 41). Zur Sicherstellung der Durchführung der in diesem Kodex festgehaltenen Grundsätze fasste der Rat am 20. Dezember 1993 den Beschluss 93/731/EG über den Zugang der Öffentlichkeit zu Ratsdokumenten (ABl. L 340, S. 43). Ebenso fasste der Rat am 8. Februar 1994 den Beschluss 94/90/EGKS, EG, Euratom über den Zugang der Öffentlichkeit zu den der Kommission vorliegenden Dokumenten (ABl. L 46, S. 58).

Einsicht in Dokumente Gesichtspunkte vorgebracht habe, die die Begründetheit der ersten Ablehnung hätte in Frage stellen können, hätte der Rat auf den Zweitantrag durch Angabe der Gründe dafür antworten müssen, dass diese Gesichtspunkte seinen Standpunkt nicht zu ändern vermöchten.

Zweitens vertrat das Gericht unter ausdrücklicher Bezugnahme auf das Urteil vom 19. Juli 1999 in der Rechtssache T-14/98 (Hautala/Rat, Slg. 1999, II-2489 [mit Rechtsmittel angefochten, Rechtssache C-353/99 P])²⁷ die Auffassung, der Rat hätte die Möglichkeit prüfen müssen, bestimmte Passagen der Schriftstücke, in die Einsicht begehrt wurde, zu verbreiten.

— Im Urteil *JT's Corporation/Kommission* ist das Gericht ebenfalls unter unmittelbarem Rückgriff auf das Urteil *Hautala/Rat* und aus den gleichen Gründen wie im Urteil *Kuijer/Kommission* zur Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission gelangt, soweit diese sich geweigert hatte, bestimmte Dokumente zugänglich zu machen (Dienstreiseberichte und Korrespondenz zwischen der Kommission und der Regierung von Bangladesch), und dies mit dem Ausnahmetatbestand des Schutzes öffentlicher Interessen (Aufsicht- und Untersuchungstätigkeiten) und Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 1468/81 des Rates²⁸ (der die Vertraulichkeit von Angaben im Rahmen von Zollfahndungsmaßnahmen festlegt) begründet hatte. Zu einer anderen Gruppe von Dokumenten, nämlich den Schreiben der Regierung von Bangladesch an die Kommission, vertrat es die Auffassung, dass sich die Kommission auf die Urheberregel berufen dürfe, um eine Einsicht zu verweigern.

— Mit dem Urteil *Denkavit Nederland/Kommission* wurde die Weigerung der Kommission bestätigt, Einsicht in einen ihrer Inspektionsberichte über die Bekämpfung der Schweinepest in den Niederlanden zu gewähren, die auf die zwingenden Ausnahmen des Schutzes des öffentlichen Interesses (Untersuchungen und Inspektionen) und des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen gestützt war. Da das Dokument tatsächlich eine Inspektionstätigkeit betraf und die Kommission mit ihrer Annahme, dass sich durch die Verbreitung des Berichts eine Beeinträchtigung in Bezug auf den Schutz des öffentlichen Interesses ergeben könne, keinen offenbaren Beurteilungsfehler begangen hatte, wies das Gericht die

²⁷ Dieses Urteil ist im vorangegangenen Jahresbericht des Gerichts angeführt.

²⁸ Verordnung (EWG) Nr. 1468/81 des Rates vom 19. Mai 1981 betreffend die gegenseitige Unterstützung der Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission, um die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung zu gewährleisten (ABl. L 144, S. 1).

Nichtigkeitsklage ab, bestätigte allerdings, dass eine einzige Ausnahme ausgereicht hätte, den Zugang zu dem erbetenen Dokument zu verweigern.

8. Zollstreitigkeiten

Die Gemeinschaftsregelung für die Modalitäten der Erstattung oder des Erlasses von Einfuhrabgaben (insbesondere Artikel 13 der Verordnung [EWG] Nr. 1430/79²⁹ stand erneut im Mittelpunkt einer Rechtssache. Mit Urteil vom 18. Januar 2000 in der Rechtssache T-290/97 (Mehibas Dordtselaan/Kommission, Slg. 2000, II-15) wurde eine Klage abgewiesen, mit der die Rechtmäßigkeit der Entscheidung der Kommission in Frage gestellt worden war, einen Antrag des Königreichs der Niederlande auf Erstattung von Agrarabschöpfungen zugunsten der Klägerin abzulehnen.

Die Klägerin, ein Zollspediteur, hatte den niederländischen Zollbehörden zusätzlich zu den bereits entrichteten Agrarabschöpfungen weitere Abschöpfungen entrichten müssen, weil der Wert der eingeführten Waren in Wirklichkeit höher war als zunächst erklärt. Diese fehlerhafte Erklärung war darauf zurückzuführen, dass die vom Einführer der Waren vorgelegten Rechnungen gefälscht waren. Später reichte die Klägerin bei den niederländischen Behörden einen Antrag auf Erstattung der streitigen Abschöpfungen ein, der der Kommission übermittelt wurde und von dieser in einer ersten Entscheidung als unberechtigt behandelt wurde. Mit Rücksicht auf das Urteil des Gerichts vom 9. November 1995 in der Rechtssache T-346/94 (France-aviation/Kommission, Slg. 1995, II-2841) nahm die Kommission indessen die erste Entscheidung zurück. Erst nachdem sie sich vergewissert hatte, dass der Antrag eine "Anhörungserklärung" des Betroffenen enthielt, entschied die Kommission, dass der Antrag unbegründet sei. In dieser zweiten Entscheidung ging die Kommission insbesondere davon aus, dass der Umstand, dass Rechnungen sich als falsch herausstellten, für jeden Zollanmelder ein Berufsrisiko darstelle, das er tragen müsse, und dass dieser Umstand allein nicht als besonderer Umstand betrachtet werden könne.

Das Gericht stellte in seinem Urteil fest, dass das Verfahren, bei dessen Abschluss die Kommission die zweite Entscheidung erlassen habe, fehlerhaft gewesen sei. Der Mechanismus der Anhörungserklärung insbesondere entspreche nur zum Teil den Grundsätzen, die im Urteil France-aviation/Kommission aufgestellt worden seien und nach denen das Anhörungsrecht nicht nur im ersten Abschnitt des

²⁹ Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 des Rates vom 2. Juli 1979 über die Erstattung oder den Erlass von Eingangs- oder Ausfuhrabgaben (ABl. L 175, S. 1).

Verwaltungsverfahren, der auf nationaler Ebene ablaufe, sondern auch im zweiten, bei der Kommission ablaufenden Abschnitt gewahrt werden müsse³⁰. Allerdings war nicht nachgewiesen, dass ohne die im vorliegenden Fall festgestellten Fehler das Verfahren im Ergebnis zu einer anderen als der angefochtenen Entscheidung hätte führen können.

Zugleich wurde bestätigt, dass die Kommission keinen offenbaren Beurteilungsfehler bei der Anwendung des Artikels 13 der Verordnung Nr. 1430/79 begangen habe und dass die gutgläubige Vorlage von Papieren, die sich später als gefälscht oder unrichtig erwiesen, für sich genommen keinen besonderen Umstand darstelle, der den Erlass oder die Erstattung von Einfuhrabgaben rechtfertige.

9. Finanzierungen durch die Gemeinschaft

— Unter den in diesem Bereich ergangenen Urteilen ist zunächst über den Fortgang der Verfahren zu berichten, in denen die drei Urteile des Gerichtshofes vom 5. Mai 1998 (in den Rechtssachen C-386/96 P, Dreyfus/Kommission, Slg. 1998, I-2309, C-391/96 P, Compagnie Continentale [France]/Kommission, Slg. 1998, I-2377, und C-403/96 P, Glencore Grain/Kommission, Slg. 1998, I-2405) ergangen sind; mit ihnen wurden die Urteile des Gerichts aufgehoben, mit denen die Nichtigkeitsklagen internationaler Handelsunternehmen gegen Entscheidungen der Kommission in Ausübung ihrer Befugnisse zur Abwicklung von Finanzierungsmaßnahmen zugunsten der ehemaligen Sowjetunion als unzulässig abgewiesen worden waren. Nach Zurückverweisung dieser Rechtssachen wies das Gericht die Klagen als unbegründet ab (Urteil vom 8. November 2000 in den Rechtssachen T-458/93, T-491/93, T-494/93 und T-61/98, Dreyfus u. a./Kommission, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht). Es ging hierbei davon aus, dass die Kommission sich zu Recht geweigert habe, die Änderungen der zwischen einem russischen Staatsunternehmen und den Klägerinnen geschlossenen Getreidelieferungsverträge — die ihrerseits von der Kommission gebilligt worden waren — zu genehmigen, weil nämlich die Erfüllung der Voraussetzung des freien Wettbewerbs nicht belegt sei. Die Klägerinnen waren nämlich, als sie sich mit dem russischen Staatsunternehmen über neue Vertragsbedingungen einigten, nicht mit mindestens zwei unabhängigen

³⁰ In dem Urteil wird auf die Urteile des Gerichts vom 19. Februar 1998 in der Rechtssache T-42/96 (Eyckeler & Malt/Kommission, Slg. 1998, II-401) und vom 17. September 1998 in der Rechtssache T-50/96 (Primex Produkte Import-Export u. a./Kommission, Slg. 1998, II-3773) hingewiesen, die im Jahresbericht 1998 des Gerichtshofes dargestellt sind.

Unternehmen in Wettbewerb getreten, wie dies die einschlägigen Vorschriften fordern.

— Der Europäische Sozialfonds (ESF) beteiligt sich an der Finanzierung von Bildungs- und Berufsausbildungsmaßnahmen, deren erfolgreiche Durchführung die betreffenden Mitgliedstaaten garantieren. Wird der Zuschuss nicht unter den im Bewilligungsbescheid festgelegten Bedingungen verwendet, so darf die Kommission nach der geltenden Regelung diesen Zuschuss aussetzen, kürzen oder streichen. Solchen Entscheidungen der Kommission, mit denen Finanzbeiträge des ESF an ein portugiesisches Unternehmen ausgesetzt worden waren, hatte sich das Gericht erneut zu widmen (Urteil vom 27. Januar 2000 in den Rechtssachen T-194/97 und T-83/98, Branco/Kommission, Slg. 2000, II-69).

In der Rechtssache Branco/Kommission wies das Gericht erneut darauf hin, dass die Kommission bei der Aussetzung solcher Zuschüsse tatsächliche und rechnerische Beurteilungen vornehme, die vom Gericht nur beschränkt überprüft werden könnten. Im gegebenen Fall habe die Kommission mit ihrer Annahme, dass tatsächlich Anhaltspunkte für Unregelmäßigkeiten vorlägen, die eine Aussetzung rechtfertigten, keinen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen. Dieses Urteil verdient vor allem deshalb Beachtung, weil hier im Rahmen eines Klagegrundes des Verstoßes gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit entschieden wurde, dass die Kommission in ausschließlicher Zuständigkeit über Anträge auf Zahlung des restlichen Finanzbeitrags binnen einer angemessenen Frist durch Entscheidung zu befinden habe, mit der entweder die Zahlung des Restbetrages oder die Aussetzung, Kürzung oder Streichung des Zuschusses angeordnet werde. Eine Überschreitung der angemessenen Frist für den Erlass von Aussetzungsbescheiden könne aber nicht zu deren Nichtigkeitserklärung führen. Würden sie nämlich allein wegen der Verspätung für nichtig erklärt, so könnte die Kommission lediglich, da sie nach wie vor nicht über die Daten verfüge, die ihr die Berechnung der zuschussfähigen Beträge ermöglichten, gemäß Artikel 176 EG-Vertrag (jetzt Artikel 233 EG) neue Aussetzungsbescheide erlassen. Unter diesen Umständen sei aber ein Nichtigkeitsurteil nicht sachdienlich.

— Mit Urteil vom 24. Februar 2000 (ADT Projekt/Kommission, a. a. O.) wies das Gericht eine Klage auf Nichtigkeitsklärung einer Entscheidung der Kommission als unbegründet zurück, mit der der Klägerin ein Auftrag für ein Projekt im Rahmen des TACIS-Programms verweigert worden war. Im vorliegenden Fall war die Entscheidung, einem anderen Bieter als der Klägerin den Auftrag zu erteilen, erst getroffen worden, nachdem eine erste Evaluierung der Angebote durch die ausschreibende Stelle aufgehoben worden war. Auf eine entsprechende Rüge der Klägerin entschied das Gericht, dass das Verfahren, in dem die

Kommission die Entscheidung getroffen habe, eine zweite Evaluierung der Angebote durchzuführen, keinen Fehler aufweise. Da der Ausschreibende durch den Vorschlag des Evaluierungsausschusses nicht gebunden sei, habe die Kommission unter den gegebenen Umständen, um die Gleichbehandlung und somit die Chancengleichheit aller Bieter, über die sie in allen Abschnitten eines Ausschreibungsverfahrens zu wachen habe, wiederherzustellen, zu Recht das Evaluierungsverfahren aufgehoben und ein neues Verfahren durchgeführt, das denselben Bietern offen gestanden habe, die am ersten Evaluierungsverfahren teilgenommen hätten.

— Die Frage, von welchen Voraussetzungen ein Zuschuss im Rahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) abhängig ist, stand im Mittelpunkt der Rechtssache, in der sich der Rat der europäischen Gemeinden und Regionen und die Kommission gegenüberstanden. Im Urteil vom 3. Februar 2000 in den Rechtssachen T-46/98 und T-151/98 (CCRE/Kommission, Slg. 2000, II-167) entschied das Gericht zunächst, dass die in einer Debetanzeige enthaltene Entscheidung wegen fehlender Begründung für nichtig zu erklären sei, weil ihr insbesondere nicht zu entnehmen sei, weshalb die Buchungsunterlagen, die der Kommission vom Kläger übermittelt worden seien, nicht ausreichten, um die erfolgten Ausgaben zu belegen. Es verwies ferner darauf, dass die Gewährung eines Zuschusses davon abhängt, dass nicht nur die Bedingungen, die die Kommission in der Genehmigungsentscheidung aufgestellt habe, eingehalten würden, sondern auch die Angaben des Zuschussantrags, der Gegenstand dieser Entscheidung sei. Da im vorliegenden Fall das mit dem Antrag auf Zuschuss vorgelegte Arbeitsprogramm nebst Etatentwurf von der Kommission gebilligt worden sei, könne diese nicht ohne Verletzung des Grundsatzes des Vertrauensschutzes und der Rechtssicherheit den Zuschuss für diesen genehmigten Betrag kürzen. Da dem Klagegrund teilweise stattzugeben war, wurde die angefochtene Entscheidung insoweit für nichtig erklärt.

— In dem Urteil vom 14. Dezember 2000 in der Rechtssache T-105/99 (CCRE/Kommission, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) ging es um die Frage, ob die Kommission Einrichtungen, die einen Anspruch auf Zahlung von Gemeinschaftsmitteln haben, aber auch Beträge mit gemeinschaftlichem Ursprung schulden, eine Aufrechnung entgegenhalten kann. Unter den Umständen des Falles entschied das Gericht, da nach dem Grundsatz der Wirksamkeit des Gemeinschaftsrechts Gemeinschaftsmittel gemäß ihrer Zweckbestimmung zur Verfügung zu stellen und zu verwenden seien, habe die Kommission die streitige Aufrechnungsentscheidung nicht erlassen dürfen, ohne sich zuvor zu vergewissern, dass die Entscheidung die Verwendung der fraglichen Mittel gemäß ihrer Zweckbestimmung und die Durchführung bestimmter Aktionen

nicht gefährden würde, solange sie auch anders hätte vorgehen können, ohne die Einziehung ihrer angeblichen Forderung gegenüber dem Kläger und die ordnungsgemäße Verwendung der streitigen Beträge in Frage zu stellen.

10. Streitigkeiten im Bereich des europäischen öffentlichen Dienstes

Streitigkeiten im europäischen öffentlichen Dienst haben zu einer ansehnlichen Zahl von Urteilen geführt. Unter ihnen verdient wegen ihrer Seltenheit Erwähnung die Feststellung eines Ermessensmissbrauchs eines Gemeinschaftsorgans (Urteile vom 16. Juni 2000 in der Rechtssache T-84/98, C/Rat, Slg. ÖD 2000, II-497, und vom 12. Dezember 2000 in der Rechtssache T-223/99, Dejaiffe/OHMI, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht). Erwähnt sei auch, dass sich das Gericht mit der Freiheit der Meinungsäußerung von Gemeinschaftsbeamten befasst hat (Urteil vom 14. Juli 2000 in der Rechtssache T-82/99, Cwik/Kommission, Slg. ÖD 2000, II-713 [mit Rechtsmittel angefochten, Rechtssache C-340/00 P]). Ferner hat es Entscheidungen der Anstellungsbehörde im Rahmen (Urteil vom 15. Juni 2000 in der Rechtssache T-211/98, F/Kommission, Slg. ÖD 2000, II-471) und bei Abschluss eines Disziplinarverfahrens (Urteil vom 17. Mai 2000 in der Rechtssache T-203/98, Tzikis/Kommission, Slg. ÖD 2000, II-393) für nichtig erklärt.

B. Außervertragliche Haftung der Gemeinschaft

Zwar wurden während dieses Jahres mehrere Klagen wegen außervertraglicher Haftung der Gemeinschaft abgewiesen (insbesondere Beschlüsse vom 15. Juni 2000 in der Rechtssache T-614/97, Aduanas Pujol Rubio u. a./Rat und Kommission, Slg. 2000, II-2387, vom 16. Juni 2000 in den Rechtssachen T-611/97 und T-619/97 bis T-627/97, Transfluvia/Rat und Kommission, Slg. 2000, II-2405, und vom 26. Juni 2000 in den Rechtssachen T-12/98 und T-13/98, Argon u. a./Rat und Kommission, Slg. 2000, II-2473; Urteile vom 21. Juni 2000 in der Rechtssache T-429/93, Le Goff u. a./Rat, Slg. 2000, II-2439, und in der Rechtssache T-537/93, Tromeur/Rat und Kommission, Slg. 2000, II-2457, vom 27. Juni 2000 in der Rechtssache T-72/99, Meyer/Kommission, Slg. 2000, II-2521 [mit Rechtsmittel angefochten, Rechtssache C-301/00 P], und vom 29. November 2000, Eurocoton u. a./Rat, a. a. O.). Demgegenüber entschied das Gericht in den Urteilen vom 8. Juni 2000 (Camar und Tico/Rat und Kommission, a. a. O.) und vom 24. Oktober 2000 in der Rechtssache T-178/98 (Fresh Marine Company/Kommission, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht [mit Rechtsmittel angefochten, Rechtssache C-472/00 P]), dass die in Artikel 215 Absatz 2 EG-Vertrag (jetzt Artikel 288 Absatz 2 EG) festgelegten Voraussetzungen, nämlich Rechtswidrigkeit des dem betreffenden Organ

vorgeworfenen Verhaltens, Eintritt eines Schadens und Kausalzusammenhang zwischen dem rechtswidrigen Verhalten und dem angeblichen Schaden, erfüllt seien.

Nach einer seit langem gefestigten Rechtsprechung stellt jede Rechtsverletzung im Bereich der Verwaltungsakte ein rechtswidriges Verhalten dar, das eine Haftung der Gemeinschaft auslösen kann. Dem Vorliegen eines Verwaltungsakts kommt daher besondere Bedeutung zu.

In der Rechtssache Camar und Tico/Rat und Kommission entschied das Gericht, dass eine Entscheidung, mit der die Kommission den Erlass vorläufiger Maßnahmen ablehnte, mit deren Hilfe die der Klägerin zugeteilte Jahresmenge für den Erhalt von Genehmigungen für die Einfuhr traditioneller AKP-Bananen auf der Grundlage der von ihr in den Jahren 1988, 1989 und 1990 auf den Markt gebrachten Mengen hätte berechnet werden können — auch wenn sie auf Artikel 30 der Verordnung Nr. 404/93 über die gemeinsame Marktorganisation für Bananen gestützt sei, der die Kommission verpflichtete, die erforderlichen Übergangsmaßnahmen zu ergreifen, um den Übergang von den nationalen Regelungen zur gemeinsamen Marktorganisation zu erleichtern, und ihr einen weiten Ermessensspielraum einräume — die Rechtsnatur einer Einzelentscheidung habe und daher ein Verwaltungsakt sei.

Im Urteil Fresh Marine Company/Kommission billigte das Gericht erstmals in einer Antidumpingsache einem Unternehmen Schadensersatz zu, ohne dass dieses den Nachweis zu führen hatte, dass dem beklagten Organ eine hinreichend qualifizierte Verletzung einer höherrangigen, dem Schutz des Einzelnen dienenden Rechtsnorm vorzuwerfen war. Grundsätzlich sind Handlungen des Rates und der Kommission in Bezug auf ein Verfahren, das auf den eventuellen Erlass von Antidumpingmaßnahmen gerichtet ist, als normative Handlungen anzusehen, die wirtschaftspolitische Entscheidungen einschließen, so dass die Haftung der Gemeinschaft für solche Handlungen nur durch eine hinreichend qualifizierte Verletzung ausgelöst werden kann. Da jedoch das betreffende Handeln keine wirtschaftspolitische Entscheidung eingeschlossen und der Kommission nur ein stark eingeschränktes oder überhaupt kein Ermessen belassen habe, genüge ein bloßer Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht zur Auslösung der außervertraglichen Haftung der Gemeinschaft.

In diesem Fall hatte die Kommission die Korrekturen von Kodierungsfehlern in einem Bericht nicht berücksichtigt, den die Klägerin, Fresh Marine Company, zum Zweck der Nachprüfung der Einhaltung ihrer Verpflichtung erstellt hatte, ihre Produkte nicht unterhalb eines Durchschnittsmindestpreises zu verkaufen, um

die Erhebung von Antidumpingzöllen zu vermeiden. Aufgrund dessen hatte die Kommission eine offensichtliche Verletzung der Preiseinhaltungspflicht angenommen und vorläufige Maßnahmen gegen die Einfuhren der Klägerin für erforderlich gehalten. Allerdings hatte die Kommission später ihren Standpunkt geändert und festgestellt, dass die Pflicht zur Einhaltung eines Mindestpreises tatsächlich erfüllt worden sei.

Das Gericht entschied, dass die Überprüfung des Berichts durch die Kommission eine Verwaltungsmaßnahme gewesen sei und der Kommission eine Unregelmäßigkeit bei ihrer Analyse dieses Berichts vorzuwerfen sei, die eine durchschnittlich vorsichtige und sorgfältige Verwaltung unter ähnlichen Umständen nicht begangen hätte. Somit sei das Verhalten des Organs als rechtswidrige Handlung zu beurteilen, die die Haftung der Gemeinschaft begründet habe.

C. Vorläufiger Rechtsschutz

Neben den Anträgen auf vorläufigen Rechtsschutz in den Bereichen des Wettbewerbsrechts (Beschlüsse des Präsidenten des Gerichts vom 14. April 2000 in der Rechtssache T-144/99 R, IMA/Kommission, Slg. 2000, II-2067, vom 28. Juni 2000 in der Rechtssache T-191/98 R II, Cho Yang Shipping/Kommission, Slg. 2000, II-2551, und vom 14. Dezember 2000 in der Rechtssache T-5/00 R, FEG/Kommission, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht, mit Rechtsmittel angegriffen, Rechtssache C-7/01 P[R]) und des öffentlichen Dienstes wurden mehrere Anträge auf Aussetzung des Vollzugs von Entscheidungen gestellt, mit denen das Inverkehrbringen von Arzneimitteln zugelassen (Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 7. April 2000 in der Rechtssache T-326/99 R, Olivieri/Kommission, Slg. 2000, II-1985) oder die Zulassung widerrufen worden war.

Aufgrund dieser Anträge wurde mehrfach der Vollzug ausgesetzt (insbesondere Beschluss vom 28. Juni 2000 in der Rechtssache T-24/00 R,

Artegodan/Kommission, Slg. 2000, II-2583)³¹. Bei diesen Beschlüssen ist festzuhalten, dass künftig die bloße Bezugnahme auf den Schutz der öffentlichen Gesundheit nicht mehr ausreicht, um den Widerruf einer solchen Genehmigung zu begründen. Im Beschluss Artegodan/Kommission vertrat der Richter der einstweiligen Anordnung die Auffassung, dass trotz des Übergewichts, das den Anforderungen in Zusammenhang mit der öffentlichen Gesundheit gegenüber wirtschaftlichen Erwägungen gebühre, die Abwägung der Interessen für die Aussetzung des Vollzugs der Entscheidung der Kommission spreche, die Genehmigung des Inverkehrbringens eines Arzneimittels zu widerrufen, weil sie nicht den Nachweis erbracht habe, dass die Schutzmaßnahmen in einer früheren Entscheidung, die auf genau den gleichen Tatsachen beruht habe wie die angegriffene Entscheidung, für den Schutz der öffentlichen Gesundheit nicht ausgereicht hätten.

Für einen ganz anderen Bereich wurde mit dem Beschluss vom 2. Mai 2000 in der Rechtssache T-17/00 R (Rothley u. a./Parlament, Slg. 2000, II-2085) dem Antrag auf Erlass einstweiliger Anordnungen von 71 Abgeordneten des Europäischen Parlaments bezüglich der Modalitäten der Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (Office européen de lutte antifraude — OLAF) stattgegeben. Um die Tragweite des Beschlusses besser zu verstehen, sei der Sachverhalt kurz geschildert.

Im Mai 1999 erließen das Europäische Parlament und Kommission eine Verordnung über die vom OLAF durchzuführenden Untersuchungen, nach der dieses insbesondere innerhalb der Organe Untersuchungen durchführen konnte und diese zu informieren waren, wenn Bedienstete von OLAF in ihren

31

Bei Sachverhalten, die dem Sachverhalt des Beschlusses Artegodan/Kommission sehr ähnlich waren, folgte der Richter der einstweiligen Anordnung in mehreren späteren Beschlüssen der gleichen Argumentation (Beschlüsse vom 19. Oktober 2000 in der Rechtssache T-141/00 R, Laboratoires pharmaceutiques Trenker/Kommission, mit Rechtsmittel angefochten, Rechtssache C-459/00 P[R], und vom 31. Oktober 2000 in den Rechtssachen T-76/00 R, Farmaceutici u. a./Kommission, mit Rechtsmittel angefochten, Rechtssache C-474/00 P[R], T-83/00 R-I, Hänseler/Kommission, mit Rechtsmittel angefochten, Rechtssache C-475/00 P[R], T-83/00 R-II, Schuck/Kommission, mit Rechtsmittel angefochten, Rechtssache C-476/00 P[R], T-84/00 R, Laboratórios Roussel und Laboratoires Roussel Diamant/Kommission, mit Rechtsmittel angefochten, Rechtssache C-477/00 P[R], T-85/00 R, Laboratórios Roussel und Roussel Iberica/Kommission, mit Rechtsmittel angefochten, Rechtssache C-478/00 P[R], T-132/00 R, Gerot Pharmazeutika/Kommission, mit Rechtsmittel angefochten, Rechtssache C-479/00 P[R] und T-137/00 R, Cambridge Healthcare/Kommission, mit Rechtsmittel angefochten, Rechtssache C-471/00 P[R], alle noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht).

Diensträumen eine Untersuchung durchführen, ein Dokument einsehen oder diese Organe um eine Information ersuchen wollten. Nach einer später getroffenen Vereinbarung zwischen Parlament, Rat und Kommission sollte jedes Organ eine gemeinsame Regelung mit den für eine Erleichterung des reibungslosen Ablaufs der Untersuchungen des Amtes erforderlichen Maßnahmen erlassen. Im November 1999 fasste das Parlament einen Beschluss über die Änderung seiner Geschäftsordnung, um die Anwendung der in der interinstitutionellen Vereinbarung vorgesehenen Regelung zu ermöglichen. Die Rechtmäßigkeit dieses Beschlusses wurde vor dem Gericht von mehreren Abgeordneten in Frage gestellt, die zugleich dessen Aussetzung beantragten.

In seinem Beschluss prüfte der Richter, ob die Voraussetzungen für den Erlass einer einstweiligen Anordnung erfüllt waren, nachdem er zuvor die Zulässigkeit des Antrags festgestellt hatte, weil die angegriffene Entscheidung Rechtswirkungen hervorrufen könne, die über den Rahmen der internen Organisation der Arbeit des Parlaments hinausgingen, und zugleich die Antragsteller individuell und unmittelbar betreffen könne.

Bei der Prüfung der Erfolgsaussichten der Klage hatte der Richter des vorläufigen Rechtsschutzes zu untersuchen, in welchem Umfang die Immunität der Mitglieder des Parlaments glaubhaft gemacht war. Bei einer Auslegung der Bestimmungen des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften vom 8. April 1965 nach Kontext, Zweck und zeitlichem Zusammenhang sei nicht auszuschließen, dass das Protokoll die Mitglieder des Parlaments gegen bestimmte Eingriffe von Gemeinschaftsorganen oder -einrichtungen — wie etwa des Amtes — schütze, wenn diese Eingriffe die Vorstufe für die Verfolgung vor einem nationalen Gericht darstellen und die interne Funktionsfähigkeit des Parlaments beeinträchtigen könnten.

Bei der Prüfung, ob glaubhaft gemacht sei, dass der streitige Beschluss Bestimmungen enthalte, die sicherstellten, dass die Immunität der Abgeordneten nicht beeinträchtigt werde, vertrat der Richter die Auffassung, dass der Beschluss des Parlaments keine besondere Garantie für die Wahrung der Rechte der Abgeordneten für den Fall enthalte, dass das Amt von seinen Untersuchungsbefugnissen Gebrauch mache. Insbesondere könnten die Bediensteten des Amtes die Räume der Abgeordneten im Parlament in deren Abwesenheit oder ohne deren Zustimmung betreten, um sich dort bestimmte Informationen zu beschaffen. Die Voraussetzung der Dringlichkeit sei daher erfüllt, da ohne einstweilige Anordnung den Abgeordneten ein schwerer und nicht wiedergutzumachender Schaden drohe.

Nach Abwägung der widerstreitenden Interessen war der Richter der Auffassung, dass zwar die vorgesehene Verhinderung und Bekämpfung von Betrügereien und sonstigen gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaft gerichteten rechtswidrigen Handlungen unbestreitbar im Interesse der Gemeinschaft liege; in deren Interesse liege es indessen auch, dass die Mitglieder des Parlaments ihre Tätigkeit in der Gewissheit ausüben könnten, dass ihre Unabhängigkeit nicht angetastet werde.

Um den vorläufigen Schutz der Interessen der Antragsteller sicherzustellen und zugleich die Interessen der Gemeinschaft bestmöglich zu wahren, ordnete der Präsident des Gerichts die Aussetzung des Vollzugs der Bestimmungen des Beschlusses des Parlaments an, soweit sie die Antragsteller zur Zusammenarbeit mit dem OLAF und zu Mitteilungen an den Präsidenten des Parlaments oder an das Amt verpflichteten, und gab zugleich dem Parlament auf, die Antragsteller unverzüglich über bevorstehende Maßnahmen des OLAF gegen sie zu informieren und den Bediensteten dieses Amtes nur mit Zustimmung der Antragsteller Zugang zu deren Räumen zu gewähren.

Rechtssachen "Zement": Betrag der Geldbußen

Nummer der Rechtssache	Name der Parteien	Betrag der von der Kommission verhängten Geldbußen (Entscheidung 94/815/EG vom 30. November 1994) (Euro)	Betrag der Geldbußen nach dem Urteil des Gerichts erster Instanz (Euro)
T-25/95	Cimenteries CBR/Kommission	8 032 000	1 711 000
T-26/95	Cembureau — Association européenne du ciment/Kommission	100 000	
T-30/95	Fédération de l'industrie cimentière belge/Kommission	100 000	
T-31/95	Eerste Nederlandse Cementindustrie (ENCI)/Kommission	7 316 000	
T-32/95	Vereniging Nederlandse Cementindustrie (VNC)/Kommission	100 000	
T-34/95	Ciments luxembourgeois/Kommission	1 052 000	617 000
T-35/95	Dyckerhoff/Kommission	13 284 000	7 055 000
T-36/95	Syndicat national de l'industrie cimentière (SFIC)/Kommission	100 000	
T-37/95	Vicat/Kommission	8 272 000	2 407 000
T-38/95	Groupe Origny/Kommission	2 522 000	
T-39/95	Ciments français/Kommission	25 768 000	13 570 000
T-42/95	Heidelberger Zement/Kommission	15 652 000	7 056 000
T-43/95	Lafarge Coppée/Kommission	23 900 000	14 248 000
T-44/95	Aalborg Portland/Kommission	4 008 000	2 349 000
T-45/95	Alsen/Kommission	3 841 000	

T-46/95	Alsen/Kommission	1 850 000	
T-48/95	Bundesverband der Deutschen Zementindustrie/Kommission	100 000	
T-50/95	Unicem/Kommission	11 652 000	6 399 000
T-51/95	Fratelli Buzzi/Kommission	3 652 000	
T-52/95	Compañía Valenciana de Cementos Portland/Kommission	1 866 000	638 000
T-53/95	The Rugby Group/Kommission	5 144 000	
T-54/95	British Cement Association/Kommission	100 000	
T-55/95	Asland/Kommission	5 337 000	740 000
T-56/95	Castle Cement/Kommission	7 964 000	
T-57/95	Heracles General Cement Company/Kommission	5 748 000	
T-58/95	Corporación Uniland/Kommission	1 971 000	592 000
T-59/95	Agrupación de Fabricantes de Cemento de España (Oficemen)/Kommission	70 000	
T-60/95	Irish Cement/Kommission	3 524 000	2 065 000
T-61/95	Cimpor — Cimentos de Portugal/Kommission	9 324 000	4 312 000
T-62/95	Secil — Companhia Geral de Cal e Cimento/Kommission	3 017 000	1 395 000
T-63/95	Associação Técnica da Indústria de Cimento (ATIC)/Kommission	70 000	
T-64/95	Titan Cement Company/Kommission	5 625 000	
T-65/95	Italcementi — Fabbriche Riunite Cemento/Kommission	33 580 000	25 701 000
T-68/95	Holderbank Financière Glarus/Kommission	5 331 000	1 918 000
T-69/95	Hornos Ibéricos Alba(Hisalba)/Kommission	1 784 000	836 000
T-70/95	Aker RGI/Kommission	40 000	14 000

T-71/95	Scancem (publ)/Kommission	40 000	14 000
T-87/95	Cementir — Cementeerie del Tirreno/Kommission	8 248 000	7 471 000
T-88/95	Blue Circle Industries/Kommission	15 824 000	7 717 000
T-103/95	Enosi Tsimentoviomichanion Ellados/Kommission	100 000	
T-104/95	Tsimenta Chalkidos/Kommission	1 856 000	510 000

B — Die Zusammensetzung des Gerichts erster Instanz



(Protokollarische Rangfolge vom 1. Januar 2000)

Vordere Reihe, von links nach rechts:

Richter J. Azizi, Richterin V. Tiili, Richter R. García-Valdecasas y Fernández, Präsident B. Vesterdorf, Richter K. Lenaerts, Richter J. Pirrung, Richterin P. Lindh.

Hintere Reihe, von links nach rechts:

Richter N. J. Forwood, Richter P. Mengozzi, Richter M. Jaeger, Richter R. M. Moura Ramos, Richter A. Potocki, Richter J. D. Cooke, Richter A. W. H. Meij, Richter M. Vilaras, Kanzler H. Jung.

1. Die Mitglieder des Gerichts erster Instanz (in der Rangfolge nach Amtsantritt)



Bo Vesterdorf

Geboren 1945; Jurist-Übersetzer am Gerichtshof; Ministerialrat im Justizministerium; Gerichtsassessor; Attaché für Rechtsfragen bei der Ständigen Vertretung Dänemarks bei der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft; Richter zur Anstellung beim Østre Landsret; Referatsleiter für Verfassungs- und Verwaltungsrecht im Justizministerium; Abteilungsleiter im Justizministerium; Lehrbeauftragter; Mitglied des Lenkungs Ausschusses für Menschenrechte im Europarat (CDDH), dann Mitglied des Büros des CDDH; Richter am Gericht erster Instanz seit 25. September 1989, Präsident des Gerichts erster Instanz seit 4. März 1998.



Rafael García-Valdecasas y Fernández

Geboren 1946; Abogado del Estado (in Jaén und Granada); Leiter der Geschäftsstelle des Tribunal Económico-Administrativo Provincial Jaén, dann Córdoba; Zulassung als Rechtsanwalt (Jaén, Granada); Leiter des Juristischen Dienstes des spanischen Staates für die Vertretung vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften im Außenministerium; Leiter der spanischen Delegation in der Arbeitsgruppe des Rates für die Einrichtung des Gerichts erster Instanz; Richter am Gericht erster Instanz seit 25. September 1989.



Koenraad Lenaerts

Geboren 1954; Lizentiat und Doktor der Rechte (Katholieke Universiteit Leuven); Master of Laws, Master in Public Administration (Harvard University); außerplanmäßiger Professor an der Katholischen Universität Löwen; Gastprofessor an den Universitäten Burundi, Straßburg und Harvard; Professor am Europakolleg, Brügge; Rechtsreferent beim Gerichtshof; Rechtsanwalt in Brüssel; Richter am Gericht erster Instanz seit 25. September 1989.



Virpi Tiili

Geboren 1942; Doktor der Rechte, Universität Helsinki; Assistentin für Zivil- und Handelsrecht an der Universität Helsinki; Direktorin für Rechtsangelegenheiten und Handelspolitik der Zentralen Handelskammer Finnlands; Generaldirektorin der Verbraucherschutzbehörde Finnlands; Richterin am Gericht erster Instanz seit 18. Januar 1995.



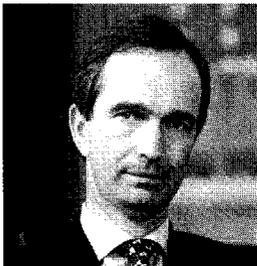
Pernilla Lindh

Geboren 1945; Lizentiatin der Rechtswissenschaft an der Universität Lund; Hovrättsassessor am Svea Hovrätt, Stockholm; Rechtsberaterin und Leiterin der Rechtsreferats in der Handelsabteilung des Außenministeriums; Richterin am Gericht erster Instanz seit 18. Januar 1995.



Josef Azizi

Geboren 1948; Doktor der Rechte und Magister der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften, Universität Wien; Lehrbeauftragter an der Wirtschaftsuniversität Wien und an der Juristischen Fakultät der Universität Wien; Ministerialrat und Abteilungsleiter im Bundeskanzleramt; Richter am Gericht erster Instanz seit 18. Januar 1995.



André Potocki

Geboren 1950; Conseiller bei der Cour d'Appel Paris und Professeur associé an der Universität Paris X — Nanterre (1994); Leiter des Dienstes für Europäische und Internationale Angelegenheiten des Justizministeriums (1991); Vizepräsident des Tribunal de Grande Instance Paris (1990); Generalsekretär in der Dienststelle des Präsidenten der Cour de Cassation (1988); Richter am Gericht erster Instanz seit 18. September 1995.



Rui Manuel Gens de Moura Ramos

Geboren 1950; Professor an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Coimbra und an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Katholischen Universität Porto; Inhaber des Jean-Monnet-Lehrstuhls; Dozent (in französischer Sprache) an der Akademie für Internationales Recht in Den Haag (1984) und Gastprofessor an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Université de droit Paris I (1995); Vertreter der portugiesischen Regierung in der Kommission der Vereinten Nationen für Internationales Handelsrecht (UNCITRAL), bei der Haager Konferenz über internationales Privatrecht, in der Internationalen Kommission für Personenstandsfragen und im Ausschuss für Staatsangehörigkeitsfragen des Europarats; Mitglied des Institut de droit international; Richter am Gericht erster Instanz seit 18. September 1995.



John D. Cooke

Geboren 1944; 1966 Barrister in Irland; außerdem Barrister in England und Wales, Nordirland sowie Neusüdwales; Tätigkeit als Barrister von 1966 bis 1996; Inner Bar in Irland (Senior Counsel) 1980 und in Neusüdwales 1991; Präsident der Beratenden Kommission der Anwaltschaften der Europäischen Gemeinschaft (CCBE) von 1985 bis 1986; Gastprofessor an der rechtswissenschaftlichen Fakultät des University College in Dublin; Mitglied des Chartered Institute of Arbitrators; Präsident der Royal Zoological Society Irlands von 1987 bis 1990; Vorstandsmitglied der Honorable Society of Kings Inns (Dublin); Ehrenmitglied des Vorstands von Lincoln's Inn (London); Richter am Gericht erster Instanz seit 10. Januar 1996.



Marc Jaeger

Geboren 1954; Rechtsanwalt; Attaché de justice, abgeordnet zum Procureur général; Richter, Vizepräsident des Tribunal d'arrondissement Luxemburg; Dozent am Centre universitaire de Luxembourg; abgeordneter Richter, Rechtsreferent am Gerichtshof seit 1986; Richter am Gericht erster Instanz seit 11. Juli 1996.



Jörg Pirrung

Geboren 1940; Assistent an der Universität Marburg; Referent (in den Referaten Internationales Zivilverfahren und Kindesrecht), Leiter des Referats Internationales Privatrecht, sodann Leiter einer Unterabteilung für Zivilrecht im Bundesministerium der Justiz; Richter am Gericht erster Instanz seit 11. Juni 1997.



Paolo Mengozzi

Geboren 1938; Professor für internationales Recht und Inhaber des Jean-Monnet-Lehrstuhls für das Recht der Europäischen Gemeinschaften an der Universität Bologna; Ehrendoktor der Universität Carlos III, Madrid; Gastprofessor an den Universitäten Johns Hopkins (Bologna Center), St. Johns (New York), Georgetown, Paris-II und Georgia (Athens) sowie am Institut universitaire international (Luxemburg); Koordinator des an der Universität Nijmegen durchgeführten European Business Law Pallas Program; Mitglied des beratenden Ausschusses der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für öffentliche Aufträge; Unterstaatssekretär für Industrie und Handel anlässlich des Halbjahres des italienischen Vorsitzes im Rat; Mitglied der Reflexionsgruppe der Europäischen Gemeinschaft zur Welthandelsorganisation (WTO) und Leiter der Session 1997 des Forschungszentrums der Akademie für internationales Recht in Den Haag zur WTO; Richter am Gericht erster Instanz seit 4. März 1998.



Arjen W. H. Meij

Geboren 1944; Mitglied des Obersten Gerichtshofes der Niederlande (1996); Mitglied und Vizepräsident des College van Beroep voor het bedrijfsleven (Verwaltungsgericht für Handel und Industrie) (1986); stellvertretendes Mitglied des Centrale Raad van Beroep und der Tariefcommissie; Rechtsreferent beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (1980); wissenschaftlicher Mitarbeiter für Europarecht an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Groningen und Research-assistant an der University of Michigan Law School; Mitarbeiter im Internationalen Sekretariat der Industrie- und Handelskammer Amsterdam (1970); Richter am Gericht erster Instanz seit 17. September 1998.



Mihalis Vilaras

Geboren 1950; Rechtsanwalt; Rechtsberater der Eingangsstufe im griechischen Staatsrat; beigeordneter Rechtsberater im Staatsrat; Mitglied des griechischen Besonderen Obergerichtshofs; nationaler Sachverständiger im Juristischen Dienst der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, sodann Hauptverwaltungsrat in der Generaldirektion V (Beschäftigung, Arbeitsbeziehungen und soziale Angelegenheiten); Mitglied des griechischen Zentralen Ausschusses für die Ausarbeitung von Gesetzesentwürfen; Leiter des Juristischen Dienstes beim Generalsekretariat der griechischen Regierung; Richter am Gericht erster Instanz seit 17. September 1998.



Nicholas James Forwood

Geboren 1948; 1969 Graduierung (Mechanik und Rechtswissenschaft) an der Cambridge University; 1970 Zulassung als Barrister in England, dann Berufsausübung in London (1971—1979) wie auch in Brüssel (1979—1999); 1982 Zulassung als Barrister in Irland; 1987 Ernennung zum Queen's Council und 1998 Berufung zum Bencher of the Middle Temple; Vertreter der Bar of England and Wales im Rat der Anwaltschaften der Europäischen Gemeinschaft (CCBE) und Vorsitzender von dessen Ständiger Vertretung beim Europäischen Gerichtshof; Schatzmeister der Europäischen Seerechtsorganisation (seit 1991 Mitglied des Leitungsgremiums); Mitglied des Leitungsgremiums der Welt-Handelsrechts-Vereinigung; Richter am Gericht erster Instanz seit 15. Dezember 1999.



Hans Jung

Geboren 1944; Assistent, dann Assistenzprofessor an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät (Berlin); Rechtsanwalt (Frankfurt); Jurist-Übersetzer beim Gerichtshof; Rechtsreferent am Gerichtshof bei Präsident Kutscher, dann beim deutschen Richter; Hilfskanzler des Gerichtshofes; Kanzler des Gerichts erster Instanz seit 10. Oktober 1989.

2. Protokollarische Rangfolge

vom 1. Januar bis 30. September 2000

B. VESTERDORF, Präsident des Gerichts
R. GARCÍA-VALDECASAS Y FERNÁNDEZ, Kammerpräsident
K. LENAERTS, Kammerpräsident
V. TIILI, Kammerpräsidentin
J. PIRRUNG, Kammerpräsident
P. LINDH, Richterin
J. AZIZI, Richter
A. POTOCKI, Richter
R. M. MOURA RAMOS, Richter
J. D. COOKE, Richter
M. JAEGER, Richter
P. MENGOZZI, Richter
A. W. H. MEIJ, Richter
M. VILARAS, Richter
N. J. FORWOOD, Richter

H. JUNG, Kanzler

vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2000

B. VESTERDORF, Präsident des Gerichts
P. LINDH, Kammerpräsidentin
J. AZIZI, Kammerpräsident
P. MENGOZZI, Kammerpräsident
A. W. H. MEIJ, Kammerpräsident
R. GARCÍA-VALDECASAS Y FERNÁNDEZ, Richter
K. LENAERTS, Richter
V. TIILI, Richterin
A. POTOCKI, Richter
R. M. MOURA RAMOS, Richter
J. D. COOKE, Richter
M. JAEGER, Richter
J. PIRRUNG, Richter
M. VILARAS, Richter
N. J. FORWOOD, Richter

H. JUNG, Kanzler

3. Die ehemaligen Mitglieder des Gerichts erster Instanz

Da CRUZ VILAÇA José Luis (1989—1995), Präsident von 1989 bis 1995

SAGGIO Antonio (1989—1998), Präsident von 1995 bis 1998

BARRINGTON Donal Patrick Michael (1989—1996)

EDWARD David Alexander Ogilvy (1989—1992)

KIRSCHNER Heinrich (1989—1997)

YERARIS Christos (1989—1992)

SCHINTGEN Romain Alphonse (1989—1996)

BRIËT Cornelis Paulus (1989—1998)

BIANCARELLI Jacques (1989—1995)

KALOGEROPOULOS Andreas (1992—1998)

BELLAMY Christopher William (1992-1999)

— Präsidenten

Da CRUZ VILAÇA José Luis (1989—1995)

SAGGIO Antonio (1995—1998)

Kapitel III

Begegnungen und Besuche

**A — Offizielle Besuche und Veranstaltungen beim Gerichtshof
und beim Gericht erster Instanz im Jahr 2000**

12. Januar Birgitta Dahl, Präsidentin des schwedischen Parlaments (Sveriges Riksdag)
13. Januar Giovanni Perego, Präsident des Beratenden Ausschusses der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS)
27. Januar Herbert Mertin, Justizminister von Rheinland-Pfalz
3. Februar Richard Morningstar, Botschafter der Vertretung der Vereinigten Staaten von Amerika bei der Europäischen Union
10. Februar Panayotis C. Macris, Botschafter der Hellenischen Republik im Großherzogtum Luxemburg
14. Februar Antonio Vitorino, Mitglied der Europäischen Kommission
17. Februar Vicente Álvarez Areces, Präsident der Regierung des Fürstentums Asturien
23. Februar Harry Kney-Tal, Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter sowie Leiter der Vertretung Israels bei der Europäischen Union
13. und 14. März Delegation und Präsident des Obersten Gerichtshofs Israels
14. März Liviu-Petru Zapirtan, Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter Rumäniens im Großherzogtum Luxemburg
17. März Ampalavanar Selverajah, Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter sowie Leiter der Vertretung der Republik Singapur in Brüssel

23. März G. Canivet, Premier président der französischen Cour de cassation
23. März Jean André Gréther, Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter der Vertretung des Fürstentums Monaco bei der Europäischen Union
30. März Hans-Jürgen Papier, Vizepräsident des deutschen Bundesverfassungsgerichts
10. April Nils Gunnar Watz, Botschafter Schwedens im Großherzogtum Luxemburg
10. Mai Luzius Wildhaber, Präsident des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, und Marc Fischbach, Richter am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte
11. Mai Pierre Friederich, Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Großherzogtum Luxemburg
11. Mai Reinhold Bocklet, Staatsminister für Bundes- und Europaangelegenheiten in der bayerischen Staatskanzlei
17. Mai Delegation des französischen Conseil d'État
25. Mai Mario Monti, Mitglied der Europäischen Kommission
5. Juni Ann Wilkens, Botschafterin Schwedens im Großherzogtum Luxemburg
6. Juni Delegation des Consejo consultivo von Rioja
8. Juni Delegation von Präsidenten und Richtern von Berufungsgerichten und dem Nationalen Rat der Justiz Ungarns
19. und 20. Juni Tagung für Richter und Staatsanwälte der Mitgliedstaaten

26. Juni	Delegation der Europäischen Verwaltungsrichtervereinigung
27. Juni	Delegation des Bundesgerichtshofs
29. und 30. Juni	Ronan Keane, Präsident (Chief justice) des obersten Gerichtshofs Irlands
3. Juli	Gunnar Lund, Ständiger Vertreter des Königreichs Schweden bei der Europäischen Union
13. Juli	Delegation des Gesetzgebungsrates Rumäniens
18. September	Gordon Geoffrey Wetherell, Botschafter des Vereinigten Königreichs im Großherzogtum Luxemburg
18. September	Tudorel Postolache, Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter Rumäniens im Großherzogtum Luxemburg
19. September	Delegation des italienischen Obersten Rates der Justiz
27. September	Christian Strohal, Botschafter Österreichs im Großherzogtum Luxemburg
18. Oktober	Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen des Niedersächsischen Landtages
6. und 7. November	Delegation des französischen Obersten Rates der Justiz
20. und 21. November	Fortbildungstagung für Richter und Staatsanwälte der Mitgliedstaaten
27. November	Delegation des Rates der Anwaltschaften der Europäischen Gemeinschaft (CCBE)
5. Dezember	A. Kruse, Departementsråd im Juristischen Sekretariat des schwedischen Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten

B — Studienbesuche beim Gerichtshof und beim Gericht erster Instanz im Jahr 2000
(Zahl der Besucher)

	Nationale Richter und Staatsanwälte ¹	Rechtsanwälte, Rechtsberater, Juristen in der praktischen Ausbildung	Hochschullehrer auf dem Gebiet des Gemeinschaftsrechts, andere Lehrkräfte ²	Diplomaten, Parlamentarier, politische Gruppen, nationale Beamten	Studenten, Praktikanten bei der Kommission und beim Parlament	Mitglieder von Berufsvereinigungen	Andere	SUMME
B	86	110	—	—	349	73	53	671
DK	8	41	—	—	157	—	—	219
D	370	424	—	132	787	24	243	1 980
EL	63	73	17	—	175	—	22	350
E	24	35	1	21	240	40	55	416
F	59	139	31	89	736	19	17	1 090
IRL	12	—	—	—	74	—	5	91
I	24	145	3	4	201	—	20	397
L	4	—	—	—	59	—	60	123
NL	22	33	35	—	353	—	—	443
A	33	51	3	41	196	—	2	326
P	9	1	1	—	27	21	—	59
FIN	8	71	—	—	35	21	20	155
S	28	64	9	36	43	—	25	205
UK	45	13	6	47	608	—	—	719
Drittländer	235	81	6	197	787	220	41	1 567
Gemischte Gruppen	20	30	31	33	246	30	—	390
SUMME	1 050	1 311	143	613	5 073	448	563	9 201

¹ In dieser Spalte enthalten ist die Zahl der Richter und Staatsanwälte der Mitgliedstaaten, die an den vom Gerichtshof veranstalteten Richtertagungen und Fortbildungstagungen für Richter und Staatsanwälte teilgenommen haben. Im Jahr 2000 waren dies aus Belgien 10, aus Dänemark 8, aus Deutschland 24, aus Griechenland 8, aus Spanien 24, aus Frankreich 24, aus Irland 8, aus Italien 24, aus Luxemburg 4, aus den Niederlanden 8, aus Österreich 8, aus Portugal 8, aus Finnland 8, aus Schweden 8 und aus dem Vereinigten Königreich 24 Richter und Staatsanwälte.

² Hochschullehrer als Begleiter von Studentengruppen nicht eingerechnet.

(Fortsetzung)

Studienbesuche beim Gerichtshof und beim Gericht erster Instanz im Jahr 2000
(Zahl der Gruppen)

	Nationale Richter und Staatsanwälte ¹	Rechtsanwälte, Rechtsberater, Juristen in der praktischen Ausbildung	Hochschullehrer auf dem Gebiet des Gemeinschaftsrechts, andere Lehrkräfte ²	Diplomaten, Parlamentarier, politische Gruppen, nationale Beamte	Studenten, Praktikanten bei der Kommission und beim Parlament	Mitglieder von Berufsvereinigungen	Andere	SUMME
B	3	3	—	—	10	1	2	19
DK	—	1	—	1	5	—	—	7
D	10	16	—	5	26	2	8	67
EL	3	5	4	—	6	—	1	19
E	—	5	1	1	10	1	2	20
F	4	6	2	4	25	1	1	43
IRL	2	—	—	—	2	—	1	5
I	—	7	1	2	6	—	1	17
L	—	—	—	—	3	—	1	4
NL	1	1	2	—	14	—	—	18
A	1	5	2	3	7	—	2	20
P	1	1	1	—	1	1	—	5
FIN	—	3	—	—	1	1	1	6
S	2	6	1	3	3	—	2	17
UK	2	2	1	2	19	—	1	27
Drittländer	13	10	4	10	27	2	6	72
Gemischte Gruppen	1	1	1	2	8	1	—	14
SUMME	43	72	20	33	173	10	29	380

¹ Diese Spalte enthält u. a. die Richtertagung und die Fortbildungstagung für Richter und Staatsanwälte.

² Hochschullehrer als Begleiter von Studentengruppen nicht eingerechnet.

C — Feierliche Sitzungen im Jahr 2000

20. Januar Feierliche Sitzung anlässlich der Präsentation der Festschrift zum Gedenken an Fernand Schockweiler
8. März Eidesleistung der neuen Mitglieder des Rechnungshofs
7. Juni Feierliche Sitzung zum Gedenken an Constantinos N. Kakouris, ehemaliges Mitglied des Gerichtshofes
14. Juni Feierliche Sitzung zum Gedenken an Riccardo Monaco, ehemaliges Mitglied des Gerichtshofes
14. Juli Feierliche Sitzung anlässlich des Ausscheidens von Herrn Günter Hirsch, Richter am Gerichtshof, aus dem Amt und des Amtsantritts von Frau Ninon Colneric als Richterin am Gerichtshof
6. Oktober Feierliche Sitzung anlässlich der teilweisen Neubesetzung der Stellen der Mitglieder des Gerichtshofes (siehe Abschnitt "Die Änderungen der Zusammensetzung des Gerichtshofes im Jahr 2000", S. 87)
15. November Feierliche Sitzung zum Gedenken an Lord Mackenzie-Stuart, ehemaliger Richter und Präsident des Gerichtshofes

D — Besuche und Teilnahme an offiziellen Veranstaltungen im Jahr 2000

6. Januar Teilnahme einer Delegation des Gerichtshofes an der feierlichen ersten Sitzung der Cour de cassation, Paris, nach den Gerichtsferien
25. Januar Teilnahme einer Delegation des Gerichtshofes und des Gerichts an der feierlichen Sitzung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, Straßburg
20. März Vortrag des Präsidenten des Gerichtshofes "Der Europäische Gerichtshof und die Gerichte der Mitgliedstaaten — Komponenten der richterlichen Gewalt in der Europäischen Union" auf Einladung der Juristischen Studiengesellschaft am Sitz des Bundesgerichtshofs, Karlsruhe, anlässlich dessen 50jährigen Bestehens
7. April Teilnahme des Präsidenten des Gerichtshofes an der Millennium Conference — Britain in Europe, veranstaltet vom Oxford Institute of European Comparative Law der Universität Oxford in London
- vom 15.
bis 22. April Offizieller Besuch des Präsidenten und einer Delegation des Gerichtshofes beim Supreme Court der Vereinigten Staaten von Amerika, Washington D.C.
- vom 7.
bis 11. Mai Teilnahme einer Delegation des Gerichtshofes am XVII. Kongress der Staatsräte und der obersten Verwaltungsgerichtshöfe in der Europäischen Union (XVIIth Conference between the Councils of State and the Supreme Administrative Judicial Bodies of the EU) in Wien

15. Mai Teilnahme einer Delegation des Gerichtshofes und des Gerichts an der Eröffnung der Konferenz über die Erfahrung mit der Rechtsprechung im Rahmen der Gemeinschaftsgerichtsbarkeit (A experiência Judiciária no âmbito da Justiça Comunitária) auf Einladung des Präsidenten des portugiesischen Obersten Gerichtshofes, Lissabon
18. Mai Treffen des Präsidenten des Gerichtshofes mit Nicole Fontaine, Präsidentin des Europäischen Parlaments, in Straßburg
23. Mai Teilnahme einer Delegation des Gerichtshofes an den Feierlichkeiten zum Verfassungstag der Bundesrepublik Deutschland in Berlin
26. Mai Besuch des Präsidenten des Gerichts bei Niels Helveg Petersen, Minister für auswärtige Angelegenheiten, in Kopenhagen
- vom 30. Mai bis 2. Juni Teilnahme einer Delegation des Gerichtshofes an der Conference of the Supreme Courts and Attorneys General of Member States of the European Union in London
- vom 1. bis 3. Juni Teilnahme einer Delegation des Gerichtshofes und des Gerichts am XIX. Kongress der Internationalen Vereinigung für Europarecht (FIDE) in Helsinki
3. Juli Teilnahme einer Delegation des Gerichtshofes an der offiziellen Einweihung des Seegerichtshofs, Hamburg
- 3 und 4. Juli Teilnahme einer Delegation des Gerichtshofes an der Gedenkfeier zum Jahrestag des Verfassungsgerichtshofs in Madrid

20. Juli Teilnahme des Präsidenten des Gerichtshofes und einer Delegation des Gerichtshofes und des Gerichts an der Zeremonie zur Einführung von Günter Hirsch in sein Amt als Präsident des Bundesgerichtshofs, Karlsruhe
7. September Besuch des Präsidenten des Gerichtshofes bei Michel Barnier, Mitglied der Europäischen Kommission, in Brüssel
15. September Vorsitz des Präsidenten des Gerichtshofes bei der Sitzung über die gerichtliche Kontrolle des Verwaltungshandelns im Rahmen des Kolloquiums zu Ehren von Walter van Gerven an der Katholischen Universität Löwen
- vom 19.
bis 22. September Teilnahme einer Delegation des Gerichtshofes am X. Kolloquium der europäischen Patentrichter in Luxemburg
27. September Anwesenheit des Präsidenten des Gerichtshofes und des Präsidenten des Gerichts bei den Feierlichkeiten anlässlich der Thronbesteigung seiner königlichen Hoheit des Großherzogs Henri von Luxemburg
2. Oktober Teilnahme einer Delegation des Gerichtshofes und des Gerichts an der feierlichen Eröffnung des Gerichtsjahres in London
2. Oktober Teilnahme einer Delegation des Gerichtshofes am Fachgespräch mit dem Präsidenten des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und den Präsidenten mehrerer europäischer Verfassungsgerichtshöfe im Rahmen des vom österreichischen Verfassungsgerichtshof, Wien, veranstalteten Verfassungstags
12. Oktober Teilnahme einer Delegation des Gerichtshofes an der Feier zum 50jährigen Bestehen des Bundesfinanzhofs, München

17. Oktober Teilnahme einer Delegation des Gerichtshofes an der Einweihungszeremonie des Gemeinschaftlichen Sortenamts in Angers
30. Oktober Besuch des Präsidenten des Gerichtshofes bei Josep Piqué i Camp, Minister für auswärtige Angelegenheiten, in Madrid
4. November Teilnahme einer Delegation des Gerichtshofes an der Gedenkfeier zum 50. Jahrestag der Unterzeichnung der Europäischen Menschenrechtskonvention in Rom
7. November Teilnahme des Präsidenten des Gerichts an einem Symposium zu Ehren des Obersten Gerichtshofs Dänemarks an der Universität Kopenhagen
8. November Teilnahme des Präsidenten des Gerichtshofes am Symposium "Die Entstehung einer europäischen Verfassungsordnung. Das Ineinandergreifen von nationalem und europäischem Verfassungsrecht" anlässlich der Vorstellung des gleichnamigen, unter der Leitung von Professor Jürgen Schwarze entstandenen Buches in der baden-württembergischen Landesvertretung in Berlin
- vom 10.
bis 12. November Besuch des Präsidenten und einer Delegation des Gerichtshofes bei der Honorable society of King's Inns, Dublin
4. und 5. Dezember Teilnahme des Präsidenten des Gerichtshofes und einer Delegation des Gerichtshofes und des Gerichts an dem von der Cour de cassation im Rahmen der französischen Präsidentschaft der Europäischen Union in Paris veranstalteten Kolloquium "Gemeinsame Grundsätze der Staaten der Europäischen Union im Bereich der Rechtspflege" (Les principes communs d'une justice des États de l'Union européenne)

18. Dezember Besuch des Präsidenten des Gerichtshofes bei Angel Acebes, Minister der Justiz, in Madrid
18. Dezember Teilnahme des Präsidenten des Gerichts an einer von der Cour de cassation in Paris veranstalteten Konferenz über die Reform des Gerichtssystems der Union (La réforme du système juridictionnel de l'Union)

KAPITEL IV

Verzeichnisse und Statistiken

**A — TÄTIGKEITEN DES GERICHTSHOFES UND DES GERICHTS
ERSTER INSTANZ DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN**

**1. Analytisches Verzeichnis der im Jahr 2000 ergangenen Urteile
des Gerichtshofes 189**

	Seite
Assoziierung der Überseeischen Länder und Gebiete	189
Auswärtige Beziehungen	189
Beamtenstatut	192
Freier Dienstleistungsverkehr	194
Freier Kapitalverkehr	196
Freier Warenverkehr	196
Freizügigkeit	199
Gesellschaftsrecht	206
Grundsätze des Gemeinschaftsrechts	208
Handelspolitik	209
Industriepolitik	210
Institutionelles Recht	210
KS	211
Kultur	212
Landwirtschaft	212
Rechtsangleichung	219
Regionalpolitik	222
Sozialpolitik	222
Staatliche Beihilfen	229
Steuerrecht	230
Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen	237
Umwelt und Verbraucher	238
Verkehr	241
Wettbewerb	242

**2. Verzeichnis der übrigen im Jahr 2000 in das Bulletin der Tätigkeiten
aufgenommenen Entscheidungen des Gerichtshofes 249**

3. Rechtsprechungsstatistiken 251

1. **Analytisches Verzeichnis der im Jahr 2000 ergangenen Urteile des Gerichtshofes**

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
-------------	-------	----------	------------

ASSOZIIERUNG DER ÜBERSEEISCHEN LÄNDER UND GEBIETE

C-17/98	8. Februar 2000	Emesa Sugar (Free Zone) NV / Aruba	Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete — Beschluss 97/803/EG — Einfuhr von Zucker — Ursprungskumulierung AKP/ÜLG — Beurteilung der Gültigkeit — Nationales Gericht — Einstweilige Maßnahmen
---------	-----------------	------------------------------------	--

AUSWÄRTIGE BEZIEHUNGEN

C-340/97	10. Februar 2000	Ömer Nazli, Caglar Nazli, Melike Nazli / Stadt Nürnberg	Assoziierungsabkommen E W G — T ü r k e i — Freizügigkeit der Arbeitnehmer — Artikel 6 Absatz 1 und 14 Absatz 1 des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrates — Zugehörigkeit zum regulären Arbeitsmarkt eines Mitgliedstaats — Türkischer Arbeitnehmer, der in Untersuchungshaft genommen und anschließend zu einer Freiheitsstrafe mit Bewährung verurteilt wurde — Ausweisung aus generalpräventiven Gründen
----------	------------------	---	--

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-102/98 und C-211/98	14. März 2000	Ibrahim Kocak / Landesversicherungs- anstalt Oberfranken und Mittelfranken Ramazan Örs / Bundesknappschaft	Assoziierungsabkommen EWG— Türkei — Beschlüsse des Assoziationsrates — Soziale Sicherheit — Verbot der Diskriminierung aus G r ü n d e n d e r Staatsangehörigkeit — Unmittelbare Wirkung — Umfang — Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats über die Bestimmung des Geburtsdatums im Hinblick auf die Vergabe einer Sozialversicherungs- nummer und die Gewährung einer Altersrente
C-329/97	16. März 2000	Sezgin Ergat / Stadt Ulm	Assoziierungsabkommen EWG- Türkei — Freizügigkeit der Arbeitnehmer — Artikel 7 Satz 1 des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrates — Familienangehöriger eines türkischen Arbeitnehmers — Verlängerung der Aufenthalts- erlaubnis — Begriff des ordnungsgemäßen Wohnsitzes — Nach Ablauf der Geltungsdauer einer Aufenthaltserlaubnis gestellter Verlängerungsantrag
C-37/98	11. Mai 2000	The Queen / Secretary of State for the Home Department, ex parte: Abdulnasir Savas	Assoziation EWG—Türkei — Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit und des Aufenthaltsrechts — Artikel 13 des Assoziierungsabkommens und Artikel 41 des Zusatz- protokolls — Unmittelbare Wirkung — Umfang — Türkischer Staatsangehöriger, der sich im Aufnahmestaat nicht ordnungsgemäß aufhält

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-237/98 P	15. Juni 2000	Dorsch Consult Ingenieurgesellschaft mbH / Rat der Europäischen Union und Kommission der Euro- päischen Gemeinschaften	Rechtsmittel — Außervertragliche Haftung — Handelsembargo gegen Irak — Rechtmäßiges Handeln — Schaden
C-13/99 P	15. Juni 2000	TEAM Srl / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Rechtsmittel — PHARE- Programm — Entscheidung, mit der eine Ausschreibung aufgehoben wird, und Bekanntgabe einer neuen Ausschreibung — Schadensersatzklage — Bestimmung des zu ersetzenden Schadens — Kausalzusammenhang — Prozessleitende Maßnahmen — Beweismittel
C-65/98	22. Juni 2000	Safet Eyüp / Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Vorarlberg	Assoziierungsabkommen EWG—Türkei — Freizügigkeit der Arbeitnehmer — Artikel 7 Absatz 1 des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrates — Familienangehöriger eines türkischen Arbeitnehmers — Ordnungsgemäßer Wohnsitz — Zeiten, in denen eine Person, die die Genehmigung erhalten hat, zu dem Arbeitnehmer zu ziehen, mit diesem in e h e ä h n l i c h e r L e b e n s g e m e i n s c h a f t zusammengelebt hat — Recht auf Ausübung einer Beschäftigung — Antrag auf einstweilige Anordnung

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-300/98 und C-392/98	14. Dezember 2000	Parfums Christian Dior SA / Tuk Consultancy BV Assco Gerüste GmbH und Rob van Dijk, handelnd unter der Firma Assco Holland Steigers Plettac Nederland / Wilhelm Layher GmbH & Co. KG und Layher BV	Übereinkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation — TRIPs-Übereinkommen — Artikel 177 EG-Vertrag (jetzt Artikel 234 EG) — Zuständigkeit des Gerichtshofes — Artikel 50 des TRIPs-Übereinkommens — Einstweilige Maßnahmen — Auslegung — Unmittelbare Wirkung

BEAMTENSTATUT

C-284/98 P	16. März 2000	Europäisches Parlament / Roland Bieber	Rechtsmittel — Beamte — Urlaub aus persönlichen Gründen — Wieder- v e r w e n d u n g — Außervertragliche Haftung der Gemeinschaft — Bestimmung des für die Berechnung des entstandenen Schadens zu berücksichtigenden Zeitraums
C-153/99 P	13. April 2000	Kommission der Euro- päischen Gemeinschaften / Antonio Giannini	Rechtsmittel — Durchführung eines Urteils des Gerichts — Ermessensmissbrauch
C-82/98 P	25. Mai 2000	Max Kögler / Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften und Rat der Europäischen Union	Rechtsmittel — Beamtenklage — Auf das Ruhegehalt a n z u w e n d e n d e r Berichtigungskoeffizient
C-154/99 P	29. Juni 2000	Corrado Politi	Rechtsmittel — Bedienstete auf Zeit — Beschwerdefrist — K l a g e f r i s t — Qualifizierungsfehler — Unzulässigkeit
C-174/99 P	13. Juli 2000	Europäisches Parlament / Pierre Richard	B e a m t e — Einstellungsverfahren — Anwendung von Artikel 29 Absatz 1 des Statuts

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-432/98 P und C-433/98 P	5. Oktober 2000	Rat der Europäischen Union / Christiane Chvatal u. a. Rat der Europäischen Union / Antoinette Losch	Rechtsmittel — Beamte — Endgültiges Ausscheiden aus dem Dienst anlässlich des Beitritts neuer Mitgliedstaaten — Einrede der Rechtswidrigkeit der Verordnung (EG, Euratom, EGKS) Nr. 2688/95 — Unzulässigkeit der Einrede
C-434/98 P	5. Oktober 2000	Rat der Europäischen Union / Silvio Busacca u. a.	Rechtsmittel — Beamte — Rechtsstreit zwischen der Gemeinschaft und ihren Bediensteten — Rechtsmittel eines nicht in erster Instanz als Streithelfer beteiligten Organs — Unzulässigkeit
C-126/99	9. November 2000	Roberto Vitari / European Training Foundation	Örtliche Bedienstete — Artikel 79 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten — Befristeter Arbeitsvertrag — Umwandlung in einen unbefristeten Vertrag — Anwendbarkeit der nationalen Rechtsvorschriften
C-207/99 P	9. November 2000	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Claudine Hamptaux	Rechtsmittel — Beamte — Beförderung — Abwägung der Verdienste

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
-------------	-------	----------	------------

FREIER DIENSTLEISTUNGSVERKEHR

C-358/98	9. März 2000	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Italienische Republik	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Dienstleistungen der Reinigung, der Desinfizierung, der Ungeziefer- und Rattenbekämpfung sowie der hygienischen Sanierung — In den anderen Mitgliedstaaten niedergelassene Unternehmen — Verpflichtung zur Eintragung in ein Register
C-51/96 und C-191/97	11. April 2000	Christelle Deliège / Ligue francophone de judo et disciplines associées ASBL, Ligue belge de judo ASBL und Union européenne de judo Christelle Deliège / Ligue francophone de judo et disciplines associées ASBL, Ligue belge de judo ASBL und François Pacquée	Dienstleistungsfreiheit — Für Unternehmen geltende Wettbewerbsregeln — Judoka — Sportregeln mit nationalen Quoten und Verfahren für die Auswahl durch nationale Verbände für die Teilnahme an internationalen Turnieren
C-296/98	11. Mai 2000	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Französische Republik	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinien 92/49/EWG und 92/96/EWG — Mitgliedstaatliche Regelung, wonach bei dem ersten Vertrieb eines Musterversicherungsvertrags die Vertragsbedingungen dem zuständigen Minister mitzuteilen sind

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-206/98	18. Mai 2000	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Königreich Belgien	Vertragsverletzung eines Mitglied-staats — Richtlinie 92/49/EWG — Direktversicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung
C-58/99	23. Mai 2000	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Italienische Republik	Privatisierung öffentlicher Unternehmen — Ausstattung mit Sondervollmachten
C-264/99	8. Juni 2000	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Italienische Republik	Vertragsverletzung eines Mitglied-staats — Artikel 12 EG, 43 EG und 49 EG — Ausübung der Tätigkeit des Transitspediteurs durch Unternehmen, die in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen sind — Nationale Regelung, die die Eintragung in das Unternehmensregister vorschreibt
C-109/99	21. September 2000	Association basco-béarnaise des opticiens indépendants / Préfet des Pyrénées-Atlantiques	Richtlinien 73/239/EWG und 92/49/EWG — Verpflichtung der Versicherungsunternehmen, ihren Gesellschaftszweck unter Ausschluss jeder anderen Geschäftstätigkeit auf die Versicherungstätigkeit und auf solche Geschäfte zu beschränken, die unmittelbar hiermit in Zusammenhang stehen
C-58/98	3. Oktober 2000	Josef Corsten	Freier Dienstleistungsverkehr — Richtlinie 64/427/EWG — Handwerkliche Baudienstleistungen — Nationale Regelung, die die Eintragung ausländischer Handwerksbetriebe in die Handwerksrolle verlangt — Verhältnismäßigkeit

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-319/99	23. November 2000	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Französische Republik	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nichtumsetzung der Richtlinie 95/47/EG

FREIER KAPITALVERKEHR

C-54/99	14. März 2000	Association Église de scientologie de Paris, Scientology International Reserves Trust / Premier ministre	Freier Kapitalverkehr — Ausländische Direktinvestitionen — Vorherige Genehmigung — Öffentliche Ordnung und Sicherheit
C-35/98	6. Juni 2000	Staatssecretaris van Financiën / B. G. M. Verkooijen	Freier Kapitalverkehr — Direkte Besteuerung von Dividenden aus Anteilen — Befreiung — Beschränkung auf Dividenden von Gesellschaften mit Sitz im Inland
C-478/98	26. September 2000	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Königreich Belgien	Auslandsanleihe — Verbot der Zeichnung für in Belgien ansässige Personen

FREIER WARENVERKEHR

C-220/98	13. Januar 2000	Estée Lauder Cosmetics GmbH & Co. OHG / Lancaster Group GmbH	Freier Warenverkehr — Vertrieb eines kosmetischen Mittels mit der Bezeichnung Lifting — Artikel 30 und 36 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 28 EG und 30 EG) — Richtlinie 76/768/EWG
C-254/98	13. Januar 2000	Schutzverband gegen unlauteren Wettbewerb / TK-Heimdienst Sass GmbH	Artikel 30 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 28 EG) — Feilbieten im Umherziehen von Fleischer- und Backwaren und anderen Lebensmitteln — Räumliche Begrenzung

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-246/98	23. März 2000	Berendse-Koenen M. G. und Berendse H. D. Maatschap	Richtlinie 83/189/EWG — Verbot von Stoffen mit wachstumsfördernder Wirkung — Maßnahmen gleicher Wirkung
C-310/98 und C-406/98	23. März 2000	Hauptzollamt Neubrandenburg / Leszek Labis, Sagpol SC Transport Miedzynarodowy i Spedycja	Freier Warenverkehr — Externes Versandverfahren — Warenverkehr mit Carnet TIR — Zuwiderhandlungen — Nachweis des Ortes der Zuwiderhandlung — Nachweisfrist — Zulässige Beweismittel — Ausgleichsverfahren
C-309/98	28. März 2000	Holz Geenen GmbH / Oberfinanzdirektion München	Gemeinsamer Zolltarif — Tarifpositionen — Einreihung in die Kombinierte Nomenklatur — Verordnung (EG) Nr. 1509/97 — Vierkanthölzer zum Herstellen von Fensterrahmen
C-388/95	16. Mai 2000	Königreich Belgien / Königreich Spanien	Artikel 34 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 29 EG) — Verordnung (EWG) Nr. 823/87 — Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete — Ursprungsbezeichnungen — Verpflichtung zur Abfüllung im Erzeugungsgebiet — Rechtfertigung — Auswirkungen einer früheren Vorabentscheidung — Artikel 5 EG-Vertrag (jetzt Artikel 10 EG)
C-473/98	11. Juli 2000	Kemikalieinspektionen / Toolex Alpha AB	Freier Warenverkehr — Grundsätzliches nationales Verbot der Verwendung von Trichlorethylen — Artikel 36 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 30 EG)
C-441/98 und C-442/98	21. September 2000	Kapniki Michailidis AE / Idryma Koinonikon Asfaliseon (IKA)	Abgaben gleicher Wirkung — Tabakausfuhren — Abgabe zugunsten eines Sozialfonds

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-23/99	26. September 2000	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Französische Republik	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Freier Warenverkehr — Zollamtliches Zurückhaltungsverfahren — Waren im Durchfuhrverkehr — Recht des gewerblichen Eigentums — Ersatzteile für Kraftfahrzeuge
C-42/99	26. September 2000	Fábrica de Queijo Eru Portuguesa Ld. ^a / Tribunal Técnico Aduaneiro de Segunda Instância	Freier Warenverkehr — Gemeinsamer Zolltarif — Tarifposition — Käse oder Casein — Verordnung (EWG) Nr. 3174/88
C-9/99	3. Oktober 2000	Échirolles Distribution SA / Association du Dauphiné u. a.	Nationale Buchpreisregelung
C-339/98	19. Oktober 2000	Peacock AG / Hauptzollamt Paderborn	Gemeinsamer Zolltarif — Tarifpositionen — Tarifierung von Netzwerkkarten — Einreihung in die Kombinierte Nomenklatur
C-15/99	19. Oktober 2000	Hans Sommer GmbH & Co. KG / Hauptzollamt Bremen	Gemeinsamer Zolltarif — Zollwert — Kosten für die Analyse von Waren — Nacherhebung von Eingangsabgaben — Erlass von Eingangsabgaben
C-217/99	16. November 2000	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Königreich Belgien	Vertragsverletzung — Freier Warenverkehr — Maßnahmen gleicher Wirkung — Nährstoffe und Lebensmittel, die Nährstoffe enthalten — Anmeldepflicht — Pflicht zur Angabe der Anmelde Nummer auf dem Etikett
C-448/98	5. Dezember 2000	Jean-Pierre Guimont	Maßnahmen gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Beschränkung — Rein interner Sachverhalt — Herstellung und Vermarktung von Emmentaler Käse ohne Rinde

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-213/99	7. Dezember 2000	José Teodoro de Andrade / Director da Alfândega de Leixões	Abfertigung von Waren zum freien Verkehr — Überschreitung der Frist für die Erteilung einer zollrechtlichen Bestimmung — Verfahren der Verwertung von Waren oder der Erhebung einer wertabhängigen Abgabe
C-55/99	14. Dezember 2000	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Französische Republik	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Freier Warenverkehr — Maßnahmen gleicher Wirkung — Arzneimittelreagenzien — Für alle Reagenzien geltendes, zwingend vorgeschriebenes Registrierungsverfahren — Verpflichtung zur Angabe der Registrierungsnummer auf der äußeren Verpackung und der Packungsbeilage zu den Reagenzien

FREIZÜGIGKEIT

C-190/98	27. Januar 2000	Volker Graf / Filzmoser Maschinenbau GmbH	Freizügigkeit der Arbeitnehmer — Abfertigung (Kündigungsabfindung) — Verweigerung bei Kündigung des Arbeitsvertrags durch einen Arbeitnehmer, der eine unselbständige Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat ausüben will
C-202/97	10. Februar 2000	Fitzwilliam Executive Search Ltd / Bestuur van het Landelijk instituut sociale verzekeringen	Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer — Anwendbares Recht — In einen anderen Mitgliedstaat entsandte Zeitarbeitnehmer
C-34/98	15. Februar 2000	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Französische Republik	Soziale Sicherheit — Finanzierung — Anwendbare Rechtsvorschriften

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-169/98	15. Februar 2000	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Französische Republik	Soziale Sicherheit — Finanzierung — Anwendbare Rechtsvorschriften
C-355/98	9. März 2000	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Königreich Belgien	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Freizügigkeit der Arbeitnehmer — Niederlassungsfreiheit — Dienstleistungsfreiheit — Bewachungs- und Sicherheitsdienste — Erfordernis einer vorherigen Genehmigung — Verpflichtung juristischer Personen, eine betriebliche Niederlassung im Inland zu haben — Verpflichtung der Führungskräfte und Arbeitnehmer, im Inland zu wohnen — Erfordernis eines Ausweises nach nationalem Recht
C-178/97	30. März 2000	Barry Banks u. a. / Théâtre royal de la Monnaie	Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer — Anwendbares Recht — Tragweite der E-101-Bescheinigung
C-356/98	11. April 2000	Arben Kaba / Secretary of State for the Home Department	Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 — Freizügigkeit der Arbeitnehmer — Soziale Vergünstigung — Anspruch des Ehegatten eines Wanderarbeitnehmers auf Erlaubnis zum unbefristeten Aufenthalt im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-251/98	13. April 2000	C. Baars / Inspecteur der Belastingen Particulieren /Ondernemingen Gorinchem	Niederlassungsfreiheit — Vermögensanlage in Anteilen an Gesellschaften mit Sitz im Mitgliedstaat der Besteuerung — Vermögensteuerfreibetrag — Vermögensanlage in Anteilen an Unternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat — Keine Befreiung
C-176/96	13. April 2000	Jyri Lehtonen, Castors Canada Dry Namur-Braine ASBL / Fédération royale belge des sociétés de basket-ball ASBL (FRBSB)	Freizügigkeit der Arbeitnehmer — Wettbewerbsregeln für Unternehmen — Berufsbasketballspieler — Sportregelungen über den Transfer von Spielern aus anderen Mitgliedstaaten
C-87/99	16. Mai 2000	Patrick Zurstrassen / Administration des contributions directes	Artikel 48 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 39 EG) — Gleichbehandlung — Einkommensteuer — Ehegatten mit getrenntem Wohnsitz — Zusammenveranlagung von Ehepaaren
C-424/98	25. Mai 2000	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Italienische Republik	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Aufenthaltsrecht — Richtlinien 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG — Bedingung der verfügbaren Existenzmittel
C-281/98	6. Juni 2000	Roman Angonese / Cassa di Risparmio di Bolzano SpA	Freizügigkeit — Zugang zur Beschäftigung — Von einer örtlichen Verwaltung ausgestellte Bescheinigung über Zweisprachigkeit — Artikel 48 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 39 EG) — Verordnung (EWG) Nr. 1612/68

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-302/98	15. Juni 2000	Manfred Sehrer / Bundeknappschaft	Freizügigkeit der Arbeitnehmer — Soziale Sicherheit — Von einem Mitgliedstaat erhobene Krankenversicherungsbeiträge auf tarifvertragliche Zusatzrenten, die in einem anderen Mitgliedstaat gezahlt werden — Berechnungs- grundlage der Beiträge — Berücksichtigung der in dem anderen Mitgliedstaat bereits einbehaltenen Beiträge
C-424/97	4. Juli 2000	Salomone Haim / Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein	Haftung eines Mitgliedstaats bei Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht — Verstöße, die einer öffentlich- rechtlichen Körperschaft eines Mitgliedstaats zuzurechnen sind — Voraussetzungen für die Haftung des Mitgliedstaats und einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft dieses Mitgliedstaats — Vereinbarkeit einer sprachlichen Anforderung mit der Niederlassungsfreiheit
C-73/99	6. Juli 2000	Viktor Movrin / Landesversicherungs- anstalt Westfalen	Soziale Sicherheit — EG- Vertrag — Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates — Rentenempfänger — Krankenversicherungspflicht im Wohnmitgliedstaat — Beiträge — Zuschuss zur Krankenversicherung nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaats
C-456/98	13. Juli 2000	Centrosteeel Srl / Adipol GmbH	Richtlinie 86/653/EWG — Selbständige Handelsvertreter — Nationale Regelung, nach der Handelsvertreterverträge, die von nicht in das Handelsvertreterregister eingetragenen Personen geschlossen worden sind, nichtig sind

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-423/98	13. Juli 2000	Alfredo Albore	Niederlassungsfreiheit — Freier Kapitalverkehr — Artikel 52 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 43 EG) und 73b EG-Vertrag (jetzt Artikel 56 EG) — Genehmigungsverfahren für den Erwerb von Grundstücken — Gebiet von militärischer Bedeutung — Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit
C-238/98	14. September 2000	Hugo Fernando Hocsmán / Ministre de l'Emploi et de la Solidarité	Artikel 52 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 43 EG) — Richtlinie 93/16/EWG des Rates — Gemeinschaftsangehöriger, der Inhaber eines argentinischen Diploms ist, das von den Behörden eines Mitgliedstaats als einem in diesem Staat erworbenen Hochschulabschluss in Medizin und Chirurgie gleichwertig anerkannt worden ist — Verpflichtungen eines anderen Mitgliedstaats, der über den Antrag auf Ausübung des Arztberufs in seinem Hoheitsgebiet zu befinden hat
C-16/99	14. September 2000	Ministre de la Santé / Jeff Erpelding	Richtlinie 93/16/EWG des Rates — Auslegung der Artikel 10 und 19 — Führen der Bezeichnung eines Facharztes im Aufnahmemitgliedstaat durch einen Arzt, dem in einem anderen Mitgliedstaat eine Bezeichnung verliehen worden ist, die in dem Verzeichnis des Artikels 7 dieser Richtlinie nicht für diesen Staat aufgeführt ist

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-124/99	21. September 2000	Carl Borawitz / Landesversicherungsanstalt Westfalen	Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer — Gleichbehandlung — Nationale Rechtsvorschriften, wonach für die Überweisung einer Rentennachzahlung ins Ausland ein höherer Mindestbetrag gilt als für die Überweisung im Inland
C-262/97	26. September 2000	Rijksdienst voor Pensioenen / Robert Engelbrecht	Soziale Sicherheit — Freizügigkeit der Arbeitnehmer — Altersrente — Zuschlag für unterhaltsberechtigter Ehegatten — Artikel 12 und 46a der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 — Zusammentreffen von Renten, die aufgrund der Rechtsvorschriften mehrerer Mitgliedstaaten gewährt werden
C-411/98	3. Oktober 2000	Angelo Ferlini / Centre hospitalier de Luxembourg	Arbeitnehmer — Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 — Gleichbehandlung — Personen, die dem nationalen System der sozialen Sicherheit nicht angehören — Beamte der Europäischen Gemeinschaften — Anwendung von Gebührensätzen für ärztliche und Krankenhausleistungen bei einer Entbindung
C-371/97	3. Oktober 2000	Cinzia Gozza u. a. / Università degli Studi di Padova u. a.	Niederlassungsfreiheit — Freier Dienstleistungsverkehr — Ärzte — Medizinische Fachgebiete — Ausbildungszeiten — Vergütung — Unmittelbare Wirkung

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-168/98	7. November 2000	Großherzogtum Luxemburg / Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union	Nichtigkeitsklage — Niederlassungsfreiheit — Gegenseitige Anerkennung der Diplome — Harmonisierung — Begründungspflicht — Richtlinie 98/5/EG — Ständige A u s ü b u n g d e s Rechtsanwaltsberufs in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde
C-357/98	9. November 2000	The Queen / Secretary of State for the Home Department, ex parte: Nana Yaa Konadu Yiadom	Freizügigkeit — Ausnahmen — A u s l ä n d e r r e c h t l i c h e E n t s c h e i d u n g e n — Vorübergehende Aufnahme — Rechtsweggarantien — Rechtsbehelfe — Artikel 8 und 9 der Richtlinie 64/221/EWG
C-381/98	9. November 2000	Ingmar GB Ltd / Eaton Leonard Technologies Inc.	Richtlinie 86/653/EWG — Selbständiger Handelsvertreter, der seine Tätigkeit in einem Mitgliedstaat ausübt — In einem Drittland ansässiger Unternehmer — Klausel, nach der der Handelsvertretervertrag dem Recht des Staates der Niederlassung des Unternehmers unterliegt
C-404/98	9. November 2000	Josef Plum / Allgemeine Ortskrankenkasse Rheinland, Regionaldirektion Köln	Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer — Anwendbares Recht — In einen anderen Mitgliedstaat entsandte Zeitarbeitnehmer
C-75/99	9. November 2000	Edmund Thelen / Bundesanstalt für Arbeit	Soziale Sicherheit — Artikel 6 und 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 — Anwendbarkeit eines Abkommens zwischen Mitgliedstaaten über Arbeitslosenversicherung

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-421/98	23. November 2000	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Königreich Spanien	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Artikel 2 und 10 der Richtlinie 85/384/EWG — Beschränkungen der Ausübung der Tätigkeit eines Architekten entsprechend der Definition des Berufes im Ursprungsmitgliedstaat des Befähigungsnachweises
C-135/99	23. November 2000	Ursula Elsen / Bundesversicherungsanstalt für Angestellte	Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer — Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 — Artikel 3 und 10 sowie Anhang VI Buchstabe C Nr. 19 — Altersversicherung — Anrechnung von in einem anderen Mitgliedstaat zurückgelegten Kindererziehungszeiten
C-195/98	30. November 2000	Österreichischer Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft öffentlicher Dienst / Republik Österreich	Artikel 177 EG-Vertrag (jetzt Artikel 234 EG) — Begriff „Gericht eines Mitgliedstaats“ — Freizügigkeit — Gleichbehandlung — Beförderung nach dem Dienstalter — Teilweise Laufbahn im Ausland
C-141/99	14. Dezember 2000	Algemene Maatschappij voor Investeren en Dienstverlening NV (AMID) / Belgische Staat	Niederlassungsfreiheit — Steuerrecht — Direkte Steuern — Abzug von Betriebsverlusten — Vorhergehendes Wirtschaftsjahr

GESELLSCHAFTSRECHT

C-293/98	2000	Entidad de Gestión de Derechos de los Productores Audiovisuales (Egeda) / Hostelería Asturiana SA (Hoasa)	Urheberrechte — Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung
----------	------	---	---

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-373/97	23. März 2000	Dionysios Diamantis / Elliniko Dimosio, Organismos Oikonomikis Anasygkrotisis Epicheiriseon AE (OAE)	Gesellschaftsrecht — Richtlinie 77/91/EWG — Aktiengesellschaft in finanziellen Schwierigkeiten — Erhöhung des Grundkapitals durch Verwaltungsentscheidung — Missbräuchliche Ausübung eines sich aus einer gemeinschaftsrechtlichen Bestimmung ergebenden Rechts
C-225/98	26. September 2000	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Französische Republik	Vertragsverletzung — Öffentliche Bauaufträge — Richtlinie 71/305/EWG in der Fassung der Richtlinie 89/440/EWG und Richtlinie 93/37/EWG — Bau und Unterhaltung von Schulgebäuden durch die Region Nord-Pas-de-Calais und das Departement Nord
C-380/98	3. Oktober 2000	The Queen / H.M. Treasury, ex parte: The University of Cambridge	Öffentliche Aufträge — Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungs-, Liefer- und Bauaufträge — Öffentlicher Auftraggeber — Einrichtung des öffentlichen Rechts
C-16/98	5. Oktober 2000	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Französische Republik	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 93/38/EWG — Öffentliche Aufträge im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor — Elektrifizierungs- und Straßenbeleuchtungsarbeiten im Departement Vendée — Begriff Bauwerk

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-337/98	5. Oktober 2000	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Französische Republik	Vertragsverletzung — Öffentliche Aufträge im Bereich der Verkehrsversorgung — Richtlinie 93/38/EWG — Zeitliche Geltung — Stadtbahnvorhaben des Stadtverbands Rennes — Auftragsvergabe im Verhandlungsverfahren ohne vorherigen Aufruf zum Wettbewerb
C-324/98	7. Dezember 2000	Telaustria Verlags GmbH, Telefonadress GmbH / Post & Telekom Austria AG	Öffentliche Dienstleistungsaufträge — Richtlinie 92/50/EWG — Öffentliche Dienstleistungsaufträge im Telekommunikationssektor — Richtlinie 93/38/EWG — Öffentliche Dienstleistungskonzession
C-94/99	7. Dezember 2000	ARGE Gewässerschutz / Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft	Öffentliche Dienstleistungsaufträge — Richtlinie 92/50/EWG — Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge — Gleichbehandlung der Bieter — Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit — Freier Dienstleistungsverkehr

GRUNDSÄTZE DES GEMEINSCHAFTSRECHTS

C-88/99	28. November 2000	Roquette Frères SA / Direction des services fiscaux du Pas-de-Calais	Rückforderung rechtsgrundlos gezahlter Beträge — Nationale Verfahrensvorschriften — Im Zusammenhang mit einer Fusion von Gesellschaften erhobene Gesellschaftsteuer
---------	-------------------	--	---

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
-------------	-------	----------	------------

HANDELSPOLITIK

C-383/98	6. April 2000	The Polo/Lauren Company LP / PT. Dwidua Langgeng Pratama International Freight Forwarders	Gemeinsame Handelspolitik — Verordnung (EG) Nr. 3295/94 — Verbot der Überführung nachgeahmter Waren und unerlaubt hergestellter Vervielfältigungsstücke oder Nachbildungen in den zollrechtlich freien Verkehr oder in ein Nicht- erhebungsverfahren sowie Verbot ihrer Ausfuhr und Wiederausfuhr — Anwendbarkeit auf Waren im externen Versandverfahren — Gültigkeit
C-230/98	18. Mai 2000	Amministrazione delle Finanze dello Stato / Schiavon Silvano	Gemeinsame Handelspolitik — Verordnungen (EWG) Nrn. 545/92 und 859/92 — Einfuhr von Rindfleisch der Sorte Baby-Beef mit Ursprung in und Herkunft aus der Ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien in die Gemeinschaft — Zur Ausstellung von Herkunftsbescheinigungen zuständige Stelle
C-46/98 P	21. September 2000	European Fertilizer Manufacturers Association (EFMA) / Rat der Europäischen Union	Rechtsmittel — Antidumping- verfahren — Nicht schlüssige Klage — Rechte der Verteidigung

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-458/98 P	3. Oktober 2000	Industrie des poudres sphériques / Rat der Europäischen Union	Rechtsmittel — Antidumping — Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 — Calciummetall — Zulässigkeit — Wiederaufnahme einer Antidumpinguntersuchung nach Nichtigerklärung einer Verordnung, die Antidumpingzölle einführt — Verfahrensrechte

INDUSTRIEPOLITIK

C-384/99	30. November 2000	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Königreich Belgien	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Telekommunikation — Zusammenschaltung der Netze — Interoperabilität von Diensten — Bereitstellung eines Universaldienstes
----------	-------------------	---	---

INSTITUTIONELLES RECHT

C-174/98 P und C-189/98 P	11. Januar 2000	Königreich der Niederlande / Kommission der Europäischen Gemeinschaften und Gerard van der Wal	Rechtsmittel — Zugang zu Informationen — Beschluss der Kommission 94/90/EGKS, EG, Euratom — Tragweite der Ausnahme zum Schutz des öffentlichen Interesses — Unzureichende Begründung — Artikel 6 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und der Grundfreiheiten — Grundsätze der Gleichstellung der Parteien und Wahrung der Verteidigungsrechte
---------------------------------	-----------------	--	--

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-156/97	17. Februar 2000	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Van Balkom Non-Ferro Scheiding BV	Schiedsklausel — Kündigung eines Vertrages — Anspruch auf Rückzahlung von Vorschüssen
C-387/97	4. Juli 2000	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Hellenische Republik	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Urteil des Gerichtshofes, durch das eine Vertragsverletzung festgestellt wird — Nichtdurchführung — Artikel 171 EG-Vertrag (jetzt Artikel 228 EG) — Finanzielle Sanktionen — Zwangsgeld — Abfälle — Richtlinien 75/442/EWG und 78/319/EWG
C-352/98 P	4. Juli 2000	Laboratoires pharmaceutiques Bergaderm SA / Jean-Jacques Goupil	Rechtsmittel — Außervertragliche Haftung der Gemeinschaft — Erlass der Richtlinie 95/34/EG
C-356/99	9. November 2000	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Hitesys SpA	Schiedsklausel — Nichterfüllung eines Vertrages — Rückzahlung von Vorschüssen — Versäumnisverfahren

KS

C-274/97	16. Mai 2000	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Coal Products Ltd	Schiedsklausel — Zinsvergütung
C-210/98 P	13. Juli 2000	Salzgitter AG (ehemals Preussag Stahl) / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Rechtsmittel — Entscheidung Nr. 3855/91/EGKS (Fünfter Stahlbeihilfenkodex) — Anmeldung eines Beihilfevorhabens nach Fristablauf — Wirkungen

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-441/97 P	23. November 2000	Wirtschaftsvereinigung Stahl, Thyssen Stahl AG, Preussag Stahl AG und Hoogovens Staal BV / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Rechtsmittel — EGKS — Entscheidung Nr. 3855/91/EGKS der Kommission (Fünfter Beihilfenkodex) — Staatliche Beihilfen für staatseigene italienische Stahlunternehmen — Ermessensmissbrauch — Diskriminierungsverbot — Grundsatz der Erforderlichkeit
C-1/98 P	23. November 2000	British Steel plc / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Rechtsmittel — EGKS — Entscheidung Nr. 3855/91/EGKS der Kommission (Fünfter Beihilfenkodex) — Einzelfallentscheidungen der Kommission über die Genehmigung der Gewährung staatlicher Beihilfen an Stahlunternehmen — Befugnis der Kommission — Berechtigtes Vertrauen

KULTUR

C-164/98 P	27. Januar 2000	DIR International Film Srl u. a. / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	MEDIA-Programm — Darlehensbedingungen — Ermessen — Begründung
------------	-----------------	---	---

LANDWIRTSCHAFT

C-414/98	20. Januar 2000	Landerzeugergemeinschaft eG Groß Godems / Amt für Landwirtschaft Parchim	Landwirtschaft — Verordnung (EWG) Nr. 4115/88 — Beihilferegelung für die Extensivierung der Erzeugung — Anwendbare Sanktionen
----------	-----------------	--	---

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-104/89 und C-37/90	27. Januar 2000	J. M. Mulder, W. H. Brinkhoff, J. M. M. Muskens, T. Twijnstra und Otto Heinemann / Rat der Europäischen Union und Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Zusätzliche Abgabe für Milch — Außervertragliche Haftung — Ersatz und Ermittlung des Schadens
C-217/98	21. März 2000	Hauptzollamt Hamburg-Jonas / LFZ Nordfleisch AG	Landwirtschaft — Gemeinsame Marktorganisation — Rindfleisch — Ausfuhrerstattung — Rücknahme des Antrags auf Vorfinanzierung — Auswirkung auf die Kautions
C-269/97	4. April 2000	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Rat der Europäischen Union	Verordnung (EG) Nr. 820/97 — Rechtsgrundlage
C-292/97	13. April 2000	Kjell Karlsson u. a.	Zusätzliche Abgabe für Milch — Milchquotenregelung in Schweden — Erstzuteilung von Milchquoten — Nationale Regelung — Auslegung der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 — Gleichbehandlungsgrundsatz
C-56/99	11. Mai 2000	Gascogne Limousin viandes SA / Office national interprofessionnel des viandes de l'élevage et de l'aviculture (Ofival)	Rindfleisch — Frühvermarktungsprämie für Kälber — Gewährung nach Maßgabe des durchschnittlichen Schlachtgewichts der im jeweiligen Mitgliedstaat 1995 geschlachteten Kälber — Gültigkeit im Hinblick auf Artikel 40 Absatz 3 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 34 Absatz 2 EG)

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-301/98	18. Mai 2000	KVS International BV / Minister van Landbouw, Natuurbeheer en Visserij	L a n d w i r t s c h a f t — Viehseuchenrecht auf dem Gebiet des innergemein- schaftlichen Handelsverkehrs und der Einfuhr von gefrorenem Samen von Rindern — Zertifizierung des zur Ausfuhr in einen anderen Mitgliedstaat bestimmten Rindersamens — Richtlinien 88/407/EWG und 93/60/EWG — Zeitliche Anwendung
C-242/97	18. Mai 2000	Königreich Belgien / Kommission der Euro- päischen Gemeinschaften	E A G F L — Rechnungsabschluss — Haushaltsjahr 1993 — Getreide und Rindfleisch
C-273/98	25. Mai 2000	Hans-Josef Schlebusch / Hauptzollamt Trier	Zusatzabgabe auf Milch — Originäre und spezifische R e f e r e n z m e n g e — Kumulierung — Endgültige Zuteilung einer spezifischen R e f e r e n z m e n g e — Voraussetzungen — Teilweise und vorübergehende Überlassung einer originären Referenzmenge vor der endgültigen Zuteilung einer spezifischen Referenzmenge
C-359/98 P	25. Mai 2000	Ca' Pasta Srl / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Rechtsmittel — Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 — Gemeinschaftszuschuss — Verfahren zur Streichung des Zuschusses — Aussetzung der Zahlung des ursprünglich bewilligten Zuschusses — Anfechtbare Handlung
C-91/99	8. Juni 2000	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Portugiesische Republik	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 96/43/EG — Nichtumsetzung innerhalb der vorgeschriebenen Frist

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-190/99	8. Juni 2000	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Irland	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 96/43 EG — Nichtumsetzung innerhalb der vorgeschriebenen Frist
C-348/97	15. Juni 2000	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Bundesrepublik Deutschland	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Handel mit der Deutschen Demokratischen Republik in der Zeit vor der deutschen Wiedervereinigung — Verordnung (EWG) Nr. 2252/90 — Abschaffung der Zollförmlichkeiten — Unterbliebene Erhebung von Einfuhrabschöpfungen im innerdeutschen Handel — Versäumnis, der Kommission Eigenmittel zur Verfügung zu stellen
C-470/98	15. Juni 2000	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Griechische Republik	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Unvollständige Umsetzung der Richtlinie 90/675/EWG
C-147/96	22. Juni 2000	Königreich der Niederlande / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Nichtigkeitsklage — Weigerung der Kommission, ein überseeisches Land in das vorläufige Verzeichnis der Drittländer nach Artikel 23 der Richtlinie 92/46/EWG aufzunehmen — Anfechtbare Handlung
C-45/97	6. Juli 2000	Königreich Spanien / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	E A G F L — Rechnungsabschluss — Haushaltsjahre 1992 und 1993
C-289/97	6. Juli 2000	Eridania SpA / Azienda Agricola San Luca di Rumagnoli Viannj	Zucker — Preisregelung — Wirtschaftsjahr 1996/97 — Regionalisierung — Zuschussgebiete — Einstufung Italiens — Rechtswidrigkeit der Verordnungen Nrn. 1580/96 und 1785/81

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-356/97	6. Juli 2000	Molkereigenossenschaft Wiedergeltingen eG / Hauptzollamt Lindau	Zusatzabgabe auf Milch — Jährliche Abrechnung der an den Abnehmer gelieferten Milchmengen — Verspätete Übermittlung — Strafbetrag — Gültigkeit des Artikels 3 Absatz 2 der Verordnung Nr. 536/93
C-402/98	6. Juli 2000	Agricola Tabacchi Bonavicina Snc di Mercati Federica (ATB) u. a. / Ministero per le Politiche Agricole, Azienda di Stato per gli interventi nel mercato agricolo (AIMA), Mario Pittaro	Gemeinsame Marktorganisation — Rohtabak — Gültigkeit der Verordnung (EG) Nr. 711/95 des Rates und der Verordnungen (EG) Nrn. 1066/95 und 1067/95 der Kommission
C-117/99	13. Juli 2000	Union nationale interprofessionnelle des légumes transformés (Unilet), Gilles Le Bars / Association Comité économique régional agricole fruits et légumes de Bretagne (Cerafel)	Landwirtschaft — Gemeinsame Marktorganisation — Obst und Gemüse — Erzeugerorganisationen — Erhebung von Beiträgen von den nicht angeschlossenen Erzeugern frischer Erzeugnisse — Befreiung der nicht angeschlossenen Erzeuger von für die Verarbeitung bestimmten Erzeugnissen — Rechtmäßigkeit der Befreiung
C-46/97	13. Juli 2000	Griechische Republik / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Rechnungsabschluss des EAGFL — Haushaltsjahr 1992
C-243/97	13. Juli 2000	Griechische Republik / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Rechnungsabschluss des EAGFL — Haushaltsjahr 1993
C-369/98	14. September 2000	The Queen / Minister of Agriculture, Fisheries & Food, ex parte: Trevor Robert Fisher and Penny Fisher	Beihilferegulungen — Informatisierte Datenbank — Zugang zu Informationen

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-22/99	26. September 2000	Cristoforo Bertinetto / Biraghi SpA	Landwirtschaft — Gemeinsame Marktorganisation — Milch und Milcherzeugnisse — Milchpreis — Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68
C-372/98	12. Oktober 2000	The Queen / Ministry of Agriculture, Fisheries and Food, ex parte: J.H. Cooke & Sons	Gemeinsame Agrarpolitik — Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 — Verordnung (EG) Nr. 762/94 — Beihilfen im Zusammenhang mit der mit nichtlandwirtschaftlichen Kulturpflanzen bebauten Fläche und der Flächenstilllegung — Begriff Flächen, die im Vorjahr für Erntezwecke bebaut wurden
C-114/99	17. Oktober 2000	Roquette Frères SA / Office national interprofessionnel des céréales (ONIC)	Landwirtschaft — Gemeinsame Marktorganisation — Ausfuhrerstattungen — Getreide — Anspruchsvoraussetzungen — Verarbeitung zu einem Erzeugnis, bei dem die Möglichkeit besteht, dass es wieder in die Gemeinschaft eingeführt wird
C-155/99	19. Oktober 2000	Giuseppe Busolin u. a. / Ispettorato Centrale Repressione Frodi — Ufficio di Conegliano — Ministero delle Risorse agricole, alimentari e forestali	Landwirtschaft— Gemeinsame Agrarmarktorganisation — Weinmarkt — Regelung der obligatorischen Destillation
C-312/98	7. November 2000	Schutzverband gegen Unwesen in der Wirtschaft e. V. / Warsteiner Brauerei Haus Cramer GmbH & Co. KG	Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen — Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 — Geltungsbereich — Nationale Regelung, die die möglicherweise irreführende Verwendung so genannter „einfacher“ geographischer Herkunftsangaben verbietet

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-148/99	9. November 2000	Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	E A G F L — Rechnungsabschluss — Haushaltsjahr 1995 — Verordnung (EWG) Nr. 1164/89 — Beihilfe für Faserflachs und Hanf
C-214/98	16. November 2000	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Hellenische Republik	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nichtdurchführung einiger Vorschriften der Richtlinie 93/118/EG
C-436/98	30. November 2000	HMIL Ltd / Minister for Agriculture, Food and Forestry	Landwirtschaft — Gemeinsame Marktorganisation — Sonderausfuhrerstattungen und Beihilfen für die private Lagerhaltung bei bestimmtem Rindfleisch
C-477/98	5. Dezember 2000	Eurostock Meat Marketing Ltd / Department of Agriculture for Northern Ireland	Landwirtschaft — Tierseuchenrecht — Dringende nationale Maßnahmen gegen die bovine spongiforme Enzephalopathie — Spezifiziertes Risikomaterial
C-2/99	7. Dezember 2000	Döhler GmbH / Hauptzollamt Darmstadt	Landwirtschaft — Gemeinsame Marktorganisation — Produktionserstattungen — Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2169/86 in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 165/89 — Veresterte oder verätherte Stärke — Zweckgerechte Verwendung — Sanktionen — Begriff betreffende Vertragspartei
C-395/99	7. Dezember 2000	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Italienische Republik	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinien 96/51/EG und 96/93/EG — Nichtumsetzung innerhalb der vorgeschriebenen Fristen

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-245/97	14. Dezember 2000	Bundesrepublik Deutschland / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	E A G F L — Rechnungsabschluss — Haushaltsjahr 1993 — Verkaufsförderung von Milch
C-99/99	14. Dezember 2000	Italienische Republik / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Nichtigkeitsklage — Verordnung (EG) Nr. 2815/98 — Handelsbestimmungen für Olivenöl
C-110/99	14. Dezember 2000	Emsland-Stärke GmbH / Hauptzollamt Hamburg-Jonas	L a n d w i r t s c h a f t — Ausfuhrerstattungen — Sofort in die Gemeinschaft reimportierte Erzeugnisse — Rechtsmissbrauch

RECHTSANGLEICHUNG

C-208/98	23. März 2000	Berliner Kindl Brauerei AG / Andreas Siepert	Rechtsangleichung — Verbraucherkredit — Richtlinie 87/102 — Geltungsbereich — Bürgerschaftsvertrag — Ausschluss
C-327/98	23. März 2000	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Französische Republik	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 93/15/EWG
C-465/98	4. April 2000	Verein gegen Unwesen in Handel und Gewerbe Köln e. V. / Adolf Darbo AG	Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln — Richtlinie 79/112/EWG — Erdbeerkonfitüre — Irreführungsgefahr
C-420/98	13. April 2000	W. N. / Staatssecretaris van Financiën	Rechtsangleichung — Richtlinie 77/799/EWG — Gegenseitige Amtshilfe zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich der direkten Steuern — Spontaner Auskunftsaustausch

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-348/99	13. April 2000	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Großherzogtum Luxemburg	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 96/9/EG — Keine fristgerechte Umsetzung
C-123/99	13. April 2000	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Hellenische Republik	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nichtumsetzung der Richtlinie 94/62/EG
C-107/97	18. Mai 2000	Max Rombi, Arkopharma / Organisation générale des consommateurs (Orgeco), Union Départementale 06	Nahrungsergänzungen — Richtlinie 89/398/EWG — Umsetzung — Anforderungen — Beibehaltung einer vorherigen nationalen Regelung — Zusatzstoffe — L-Carnitin
C-375/98	8. Juni 2000	Ministério Público, Fazenda Pública / Epsom Europe BV	Harmonisierung des Steuerrechts — Mutter- und Tochtergesellschaften — Befreiung der Gewinnausschüttungen einer Tochtergesellschaft an ihre Muttergesellschaft von der Quellensteuer im Mitgliedstaat der Tochtergesellschaft
C-425/98	22. Juni 2000	Marca Moda CV / Adidas AG, Adidas Benelux BV	Richtlinie 89/104/EWG — Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b — Marken — Verwechslungsgefahr — Gefahr einer gedanklichen Verbindung zwischen dem Zeichen und der Marke
C-219/98	4. Juli 2000	Regina / Minister of Agriculture, Fisheries and Food, ex parte: S.P. Anastasiou (Pissouri) Ltd u. a.	Richtlinie 77/93/EWG — Erteilung von Pflanzengesundheitszeugnissen durch andere Drittländer als das Ursprungsland der Pflanzen — Erzeugnisse mit Ursprung in dem nördlich der Pufferzone der Vereinten Nationen gelegenen Teil Zyperns

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-366/98	12. September 2000	Yannick Geffroy / Casino France SNC	Freier Warenverkehr — Nationale Regelung für die Vermarktung eines Erzeugnisses — Bezeichnung und Etikettierung — Nationale Regelung, die die Verwendung der Amtssprache des betreffenden Mitgliedstaats vorschreibt — Richtlinie 79/112/EWG
C-348/98	14. September 2000	Vitor Manuel Mendes Ferreira und Maria Clara Delgado Correia Ferreira / Companhia de Seguros Mundial Confiança SA	K r a f t f a h r z e u g - Haftpflichtversicherung — Richtlinien 84/5/EWG und 9 0 / 2 3 2 / E W G — Mindestdeckungssumme — Zivilrechtliche Haftungs- regelung — Schäden, die den Familienmitgliedern des Versicherungsnehmers oder des Fahrers entstanden sind
C-443/98	26. September 2000	Unilever Italia SpA / Central Food SpA	Normen und technische Vorschriften — Mitteilungs- und Aussetzungspflicht — A n w e n d b a r k e i t i n Zivilrechtsstreitigkeiten
C-376/98	5. Oktober 2000	Bundesrepublik Deutschland / Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union	Richtlinie 98/43/EG — Werbung und Sponsoring zugunsten von Tabak- e r z e u g n i s s e n — Rechtsgrundlage — Artikel 100a EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 95 EG)
C-74/99	5. Oktober 2000	The Queen / Secretary of State for Health u. a., ex parte: Imperial Tobacco Ltd u. a.	Richtlinie 98/43/EG — Werbung und Sponsoring zugunsten von Tabak- erzeugnissen — Gültigkeit
C-314/98	12. Oktober 2000	Snellers Auto's BV / Algemeen Directeur van de Dienst Wegverkeer	Erstzulassung eines Fahrzeugs zum Verkehr — Bestimmung des Zeitpunkts — Normen und technische Vorschriften — Artikel 30 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 28 EG)

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-3/99	12. Oktober 2000	Cidreie Ruwet SA / Cidre Stassen SA, HP Bulmer Ltd	Freier Warenverkehr — Richtlinie 75/106/EWG — Teilweise Angleichung — Flüssigkeiten in Fertig- packungen — Abfüllung nach Volumen — Apfelwein — Verbot von in der Richtlinie nicht vorgesehenen Nennvolumen durch einen Mitgliedstaat
C-37/99	16. November 2000	Roelof Donkersteeg	Richtlinie 83/189/EWG — Normen und technische Vorschriften — Meldepflicht — Einrichtungen für die Desinfektion von Schuhen in landwirtschaftlichen Betrieben — Impfung der Schweine
C-320/99	23. November 2000	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Französische Republik	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 97/68/EG — Mobile Maschinen und Geräte — Emission von gasförmigen S t o f f e n u n d luftverunreinigenden Partikeln

REGIONALPOLITIK

C-443/97	6. April 2000	Königreich Spanien / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Koordinierung der Strukturinstrumente — Interne Leitlinien der Kommission — Finanzielle Netto- berichtigungen
----------	---------------	--	---

SOZIALPOLITIK

C-285/98	11. Januar 2000	Tanja Kreil / Bundesrepublik Deutschland	Gleichbehandlung von Männern und Frauen — Beschränkung des Zugangs von Frauen zum Dienst mit der Waffe in der Bundeswehr
----------	-----------------	--	--

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-207/98	3. Februar 2000	Silke-Karin Mahlburg / Land Mecklenburg- Vorpommern	Gleichbehandlung von Männern und Frauen — Zugang zur Beschäftigung — Weigerung, eine schwangere Frau einzustellen
C-50/96	10. Februar 2000	Deutsche Telekom AG / Lilli Schröder	Gleiches Entgelt für Männer und Frauen — Artikel 119 EG- Vertrag (die Artikel 117 bis 120 EG-Vertrag sind durch die Artikel 136 EG bis 143 EG ersetzt worden) — Protokoll zu Artikel 119 EG-Vertrag — Betriebliche Systeme der sozialen Sicherheit — Ausschluss teilzeitbeschäftigter Arbeitnehmer vom Anschluss an ein betriebliches System, das den Bezug einer zusätzlichen Altersrente ermöglicht — Rückwirkender Anschluss — Rentenanspruch — Verhältnis zwischen nationalem Recht und Gemeinschaftsrecht
C-234/96 und C-235/96	10. Februar 2000	Deutsche Telekom AG / Agnes Vick und Ute Conze	Gleiches Entgelt für Männer und Frauen — Artikel 119 EG- Vertrag (die Artikel 117 bis 120 EG-Vertrag sind durch die Artikel 136 EG bis 143 EG ersetzt worden) — Protokoll zu Artikel 119 EG-Vertrag — Betriebliche Systeme der sozialen Sicherheit — Ausschluss teilzeitbeschäftigter Arbeitnehmer vom Anschluss an ein betriebliches System, das den Bezug einer zusätzlichen Altersrente ermöglicht — Rückwirkender Anschluss — Rentenanspruch — Verhältnis zwischen nationalem Recht und Gemeinschaftsrecht

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-270/97 und C-271/97	10. Februar 2000	Deutsche Post AG / Elisabeth Sievers und Brunhilde Schrage	Gleiches Entgelt für Männer und Frauen — Artikel 119 EG- Vertrag (die Artikel 117 bis 120 EG-Vertrag sind durch die Artikel 136 EG bis 143 EG ersetzt worden) — Protokoll zu Artikel 119 EG-Vertrag — Betriebliche Systeme der sozialen Sicherheit — Ausschluss teilzeitbeschäftigter Arbeitnehmer vom Anschluss an ein betriebliches System, das den Bezug einer zusätzlichen Altersrente ermöglicht — Rückwirkender Anschluss — Rentenanspruch — Verhältnis zwischen nationalem Recht und Gemeinschaftsrecht — Gemeinschaftsrechtskonforme Auslegung des nationalen Rechts
C-386/98	9. März 2000	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Italienische Republik	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 93/104/EG — Arbeitszeitgestaltung — Nichtumsetzung
C-439/98	16. März 2000	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Italienische Republik	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 95/30/EG — Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit
C-158/97	28. März 2000	Georg Badeck u. a.	Gleichbehandlung von Männern und Frauen — Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung — Maßnahmen, die der Beförderung von Frauen den Vorrang einräumen

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-236/98	30. März 2000	Jämställdhetsombudsmannen / Örebro läns landsting	Sozialpolitik — Männliche und weibliche Arbeitnehmer — Gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit — Artikel 119 EG-Vertrag (die Artikel 117 bis 120 EG-Vertrag sind durch die Artikel 136 EG bis 143 EG ersetzt worden) — Richtlinie 75/117/EWG — Vergleich des Entgelts einer Hebamme mit dem eines Krankenhausingenieurs — Berücksichtigung einer Zulage u n d e i n e r Arbeitszeitverkürzung wegen ungünstiger Arbeitszeit
C-226/98	6. April 2000	Birgitte Jørgensen / Foreningen af Speciallæger, Sygesikringens Forhandlingsudvalg	Richtlinien 76/207/EWG und 8 6 / 6 1 3 / E W G — Gleichbehandlung von Männern und Frauen — Selbständige Erwerbstätigkeit — Herabstufung von Arztpraxen
C-78/98	16. Mai 2000	Shirley Preston u. a. / Wolverhampton Healthcare NHS Trust u. a. Dorothy Fletcher u. a. / Midland Bank plc	Sozialpolitik — Männliche und weibliche Arbeitnehmer — Gleiches Entgelt — Anschluss an ein Betriebsrentensystem — Teilzeitbeschäftigter Arbeitnehmer — Ausschluss — N a t i o n a l e Verfahrensvorschriften — Grundsatz der Effektivität — Grundsatz der Gleichwertigkeit
C-45/99	18. Mai 2000	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Französische Republik	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nichtumsetzung der Richtlinie 94/33/EG

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-104/98	23. Mai 2000	Johann Buchner u. a. / Sozialversicherungsanstalt der Bauern	Richtlinie 79/7/EWG — Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit — Vorzeitige Alterspension wegen Erwerbsunfähigkeit — Festsetzung eines für Männer und Frauen unterschiedlichen Rentenalters
C-196/98	23. Mai 2000	Regina Virginia Hepple u. a. / Adjudication Officer	Richtlinie 79/7/EWG — Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit — Leistungen im Rahmen einer Versicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten — Einführung eines Zusammenhangs mit dem Rentenalter
C-50/99	25. Mai 2000	Jean-Marie Podesta / Caisse de retraite par répartition des ingénieurs cadres & assimilés (CRICA) u. a.	Sozialpolitik — Männliche und weibliche Arbeitnehmer — Gleiches Entgelt — Überbetriebliches, auf Verteilung beruhendes Zusatzrentensystem mit feststehenden Beiträgen — Hinterbliebenenrenten, die von einem je nach dem Geschlecht unterschiedlichen Alter an gewährt werden
C-46/99	8. Juni 2000	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Französische Republik	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 93/104/EG — Arbeitszeitgestaltung — Nichtumsetzung
C-407/98	6. Juli 2000	Katarina Abrahamsson, Leif Anderson / Elisabet Fogelqvist	Begriff „einzelstaatliches Gericht“ — Gleichbehandlung von Männern und Frauen — Positive Maßnahme zugunsten von Frauen — Vereinbarkeit mit dem Gemeinschaftsrecht

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-11/99	6. Juli 2000	Margrit Dietrich / Westdeutscher Rundfunk	Richtlinie 90/270/EWG des Rates über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten — Geltungsbereich — Begriff Bildschirm im Sinne des Artikels 2 — Begriff Fahrer- bzw. Bedienerplätze im Sinne des Artikels 1
C-166/99	13. Juli 2000	Marthe Defreyn / Sabena SA	Gleiches Entgelt für Männer und Frauen — Zusätzliche Vorruhestandsentschädigung
C-343/98	14. September 2000	Renato Collino und Luisella Chiappero / Telecom Italia SpA	Richtlinie 77/187/EWG — Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen — Übergang einer Einheit, die von einer in die staatliche Verwaltung eingegliederten öffentlichen Einrichtung betrieben wird, auf eine privatrechtliche Gesellschaft, deren Kapital in öffentlicher Hand ist — Berücksichtigung des gesamten Dienstalters der Arbeitnehmer durch den Erwerber
C-462/98 P	21. September 2000	Mediourso - Estabelecimento de Ensino Particular Ld. ^a / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Rechtsmittel — Europäischer Sozialfonds — Berufliche Bildungsmaßnahme — Kürzung eines Zuschusses — Verteidigungsrechte — Anspruch der Betroffenen auf rechtliches Gehör
C-175/99	26. September 2000	Didier Mayeur / Association Promotion de l'information messine (APIM)	Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen — Übertragung einer zuvor von einer juristischen Person des Privatrechts im Interesse einer Gemeinde ausgeübten Tätigkeit auf die Gemeinde

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-322/98	26. September 2000	Bärbel Kachelmann / Bankhaus Hermann Lampe KG	Sozialpolitik — Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen — Zugang zur Beschäftigung und Arbeitsbedingungen — Gleichbehandlung — Entlassungsbedingungen
C-303/98	3. Oktober 2000	Sindicato de Médicos de Asistencia Pública (Simap) / Conselleria de Sanidad y Consumo de la Generalidad Valenciana	Sozialpolitik — Schutz der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer — Richtlinien 89/391/EWG und 93/104/EG — Anwendungsbereich — Ärzte von Teams zur medizinischen Grundversorgung — Durchschnittliche Arbeitszeit — Einbeziehung von Bereitschaftsdienst — Nacht- und Schichtarbeiter
C-79/99	7. Dezember 2000	Julia Schnorbus / Land Hessen	Gleichbehandlung von Männern und Frauen — Regelung des Zugangs zum juristischen Vorbereitungsdienst im Land Hessen — Vorrang von Bewerbern, die eine Wehr- oder Ersatzdienstpflicht erfüllt haben
C-457/98	14. Dezember 2000	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Hellenische Republik	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 96/97/EG — Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen bei den betrieblichen Systemen der sozialen Sicherheit — Nichtumsetzung

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
-------------	-------	----------	------------

STAATLICHE BEIHILFEN

C-83/98 P	16. Mai 2000	Französische Republik / Ladbroke Racing Ltd und Kommission der Euro-päischen Gemeinschaften	Rechtsmittel — Wettbewerb — Staatliche Beihilfen
C-106/98 P	23. Mai 2000	Comité d'entreprise de la Société française de production u. a. / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Rechtsmittel — Natürliche oder juristische Personen — Handlung, die sie unmittelbar und individuell betrifft — Staatliche Beihilfen — Entscheidung, mit der die Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt festgestellt wird — Gewerkschaften und Betriebsräte
C-332/98	22. Juni 2000	Französische Republik / Kommission der Euro- päischen Gemeinschaften	Beihilfe für die Coopérative d'exportation du livre français (CELF)
C-404/97	27. Juni 2000	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Portugiesische Republik	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbare staatliche Beihilfe — Rückforderung — Absolute Unmöglichkeit der Durchführung
C-156/98	19. September 2000	Bundesrepublik Deutschland / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Beihilfe für Unternehmen der neuen deutschen Länder — Steuerrechtliche Maßnahme zur Förderung von Investitionen

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-288/96	5. Oktober 2000	Bundesrepublik Deutschland / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Staatliche Beihilfen — Betriebsbeihilfe — Leitlinien für den Fischereisektor — Artikel 92 Absätze 1 und 3 Buchstabe c EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 87 Absätze 1 und 3 Buchstabe c EG) — Anspruch auf rechtliches Gehör — Begründung
C-480/98	12. Oktober 2000	Königreich Spanien / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Staatliche Beihilfen — Beihilfen für die Unternehmen der Magefesa-Gruppe
C-15/98 und C-105/99	19. Oktober 2000	Italienische Republik und Sardegna Lines — Servizi Marittimi della Sardegna SpA / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Staatliche Beihilfen — Beihilfen der Region Sardinien an den Schifffahrtssektor in Sardinien — Beeinträchtigung des Wettbewerbs und Auswirkung auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten — Begründung

STEUERRECHT

C-23/98	27. Januar 2000	Staatssecretaris van Financiën / J. Heerma	S e c h s t e Mehrwertsteuerrichtlinie — Umsatz zwischen Gesellschafter und Gesellschaft
C-12/98	3. Februar 2000	Miguel Amengual Far / Juan Amengual Far	S e c h s t e Mehrwertsteuerrichtlinie — Vermietung und Verpachtung von Grundstücken — Steuerbefreiungen
C-228/98	3. Februar 2000	Charalampos Dounias / Ypourgou Oikonomikon	Steuern auf eingeführte Erzeugnisse — Steuerlicher Wert — Artikel 30 und 95 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 28 EG und 90 EG) — Verordnung (EWG) Nr. 1224/80

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-434/97	24. Februar 2000	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Französische Republik	Vertragsverletzungsverfahren — Richtlinie 92/12/EWG — Spezifische Besteuerung starker alkoholischer Getränke
C-437/97	9. März 2000	Evangelischer Krankenhausverein Wien / Abgabenberufungskommission Wien Wein & Co. HandelsgesmbH / Oberösterreichische Landesregierung	Indirekte Steuern — Gemeindegetränksteuer — Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie — Richtlinie 92/12/EWG
C-110/98 bis C-147/98	21. März 2000	Gabalfrisa SL u. a. / Agencia Estatal de Administración Tributaria (AEAT)	Begriff des nationalen Gerichts im Sinne von Artikel 177 EG-Vertrag (jetzt Artikel 234 EG) — Zulässigkeit — Mehrwertsteuer — Auslegung von Artikel 17 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG — Vorsteuerabzug — Tätigkeiten vor der gewohnheitsmäßigen Ausführung wirtschaftlicher Vorgänge
C-98/98	8. Juni 2000	Commissioners of Customs & Excise / Midland Bank plc	Mehrwertsteuer — Erste und Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie — Vorsteuerabzug — Steuerpflichtiger mit steuerpflichtigen und steuerfreien Umsätzen — Ausgangsumsätze — Zurechnung bezogener Dienstleistungen — Notwendigkeit eines direkten und unmittelbaren Zusammenhangs

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-396/98	8. Juni 2000	Grundstückgemeinschaft Schloßstraße GbR / Finanzamt Paderborn	Mehrwertsteuer — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem — Artikel 17 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG — Wegfall des Vorsteuerabzugs wegen einer Änderung der nationalen Rechtsvorschriften, mit der die Möglichkeit abgeschafft wird, für die Besteuerung der Vermietung von Grundstücken zu optieren
C-400/98	8. Juni 2000	Finanzamt Goslar / Brigitte Breitsohl	Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem — Artikel 4, 17 und 28 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG — Steuerpflichtigeneigenschaft und Ausübung des Rechts auf Vorsteuerabzug im Fall des Scheiterns der beabsichtigten Tätigkeit vor der erstmaligen Festsetzung der Mehrwertsteuer — Lieferung von Gebäuden und dem dazugehörigen Grund und Boden — Möglichkeit, die Option für die Besteuerung auf die Gebäude zu beschränken und den Grund und Boden von der Besteuerung auszunehmen
C-365/98	15. Juni 2000	Brinkmann Tabakfabriken GmbH / Hauptzollamt Bielefeld	Richtlinie 92/80/EWG — Nationale Steuer, die entweder aus einer spezifischen Steuer auf die Erzeugnisse, die einen bestimmten Preis nicht überschreiten, oder aus einer Ad-Valorem-Steuer auf die Erzeugnisse, die diesen Preis überschreiten, besteht

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-455/98	29. Juni 2000	Tullihallitus / Kaupo Salumets u. a.	Steuerrecht — Harmonisierung — Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem — Sechste Richtlinie — Einfuhrsteuer — Anwendungsbereich — Schmuggel von Ethylalkohol
C-136/99	13. Juli 2000	Ministre du Budget, Ministre de l'Économie et des Finances / Société Monte Dei Paschi Di Siena	Umsatzsteuer — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem — Erstattung der Steuer an nicht im Inland ansässige Steuerpflichtige — Artikel 17 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG sowie Artikel 2 und 5 der Achten Richtlinie 79/1072/EWG
C-36/99	13. Juli 2000	Idéal tourisme SA / Belgischer Staat	Mehrwertsteuer — Sechste Richtlinie 77/388/EWG — Übergangsvorschriften — Aufrechterhaltung der Befreiung der grenzüberschreitenden Personenbeförderung mit Luftfahrzeugen — Keine Befreiung der grenzüberschreitenden Personenbeförderung mit Bussen — Ungleichbehandlung — Staatliche Beihilfe
C-276/97	12. September 2000	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Französische Republik	Vertragsverletzung — Artikel 4 Absatz 5 der Sechsten Richtlinie über die Mehrwertsteuer — Gestattung der Straßenbenutzung gegen eine Maut — Kein Mehrwertsteuer-Tatbestand — Verordnungen (EWG, Euratom) Nrn. 1552/89 und 1553/89 — Mehrwertsteuereigenmittel

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-358/97	12. September 2000	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Irland	Vertragsverletzung — Artikel 4 Absatz 5 der Sechsten Richtlinie über die Mehrwertsteuer — Gestattung der Straßenbenutzung gegen eine Maut — Kein Mehrwertsteuer-Tatbestand — Verordnungen (EWG, Euratom) Nrn. 1552/89 und 1 5 5 3 / 8 9 — Mehrwertsteuereigenmittel
C-359/97	12. September 2000	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	Vertragsverletzung — Artikel 4 Absatz 5 der Sechsten Richtlinie über die Mehrwertsteuer — Gestattung der Straßenbenutzung gegen eine Maut — Kein Mehrwertsteuer-Tatbestand — Verordnungen (EWG, Euratom) Nrn. 1552/89 und 1 5 5 3 / 8 9 — Mehrwertsteuereigenmittel
C-408/97	12. September 2000	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Königreich der Niederlande	Vertragsverletzung — Artikel 4 Absatz 5 der Sechsten Richtlinie über die Mehrwertsteuer — Gestattung der Straßenbenutzung gegen eine Maut — Kein Mehrwertsteuer-Tatbestand
C-260/98	12. September 2000	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Griechische Republik	Vertragsverletzung — Artikel 4 Absatz 5 der Sechsten Richtlinie über die Mehrwertsteuer — Gestattung der Straßenbenutzung gegen eine Maut — Kein Mehrwertsteuer-Tatbestand — Verordnungen (EWG, Euratom) Nrn. 1552/89 und 1 5 5 3 / 8 9 — Mehrwertsteuereigenmittel

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-384/98	14. September 2000	D / W	S e c h s t e Mehrwertsteuerrichtlinie — Befreiung von Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin, die im Rahmen ärztlicher und arztnähnlicher Berufe erbracht werden — Erstattung eines Gutachtens zur Vaterschaftsermittlung durch einen als Gerichtssachverständiger zugelassenen Arzt
C-454/98	19. September 2000	Schmeink & Cofreth AG & Co. KG / Finanzamt Borken Manfred Strobel / Finanzamt Esslingen	S e c h s t e Mehrwertsteuerrichtlinie — Verpflichtung der Mitgliedstaaten, die Möglichkeit einer Berichtigung zu Unrecht in Rechnung gestellter Mehrwertsteuer vorzusehen — Voraussetzungen — Guter Glaube des Ausstellers der Rechnung
C-177/99 und C-181/99	19. September 2000	Ampafrance SA / Directeur des services fiscaux de Maine-et-Loire Sanofi Synthelabo, ehemals Sanofi Winthrop SA / Directeur des services fiscaux du Val-de-Marne	Mehrwertsteuer — Vorsteuerabzug — Ausschluss des Rechts auf Vorsteuerabzug — Repräsentationsaufwendungen — Verhältnismäßigkeit
C-19/99	21. September 2000	Modelo Continente SGPS SA / Fazenda Pública	Richtlinie 69/335/EWG — Indirekte Steuern auf die Ansammlung von Kapital — Gebühren für die notarielle Beurkundung einer Kapitalerhöhung und einer Änderung der Satzung einer Kapitalgesellschaft

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-134/99	26. September 2000	IGI - Investimentos Imobiliários SA / Fazenda Pública	Richtlinie 69/335/EWG — Indirekte Steuern auf die Ansammlung von Kapital — Gebühren für die Eintragung in ein nationales Register für juristische Personen — A b g a b e n m i t Gebührencharakter
C-216/98	19. Oktober 2000	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Hellenische Republik	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 95/59/EG — Artikel 9 — Mindestpreis — Tabakwaren
C-142/99	14. November 2000	Floridienne SA, Berginvest SA / État belge	S e c h s t e Mehrwertsteuerrichtlinie — V o r s t e u e r a b z u g — Unternehmen, das nur für einen Teil seiner Umsätze steuerpflichtig ist — Pro-rata-Abzug — Berechnung — Dividenden- und Darlehenszinseinnahmen einer Holdinggesellschaft von ihren Tochtergesellschaften — Eingriffe in die Verwaltung der Tochtergesellschaften
C-482/98	7. Dezember 2000	Italienische Republik / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Nichtigkeitsklage — Richtlinie 92/83/EWG des Rates — Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke — Entscheidung 98/617/EG der Kommission vom 21. Oktober 1998 zur Verweigerung der von der italienischen Regierung beantragten Ermächtigung, die Steuerbefreiung für bestimmte Erzeugnisse zu versagen, die gemäß der Richtlinie 92/83 von der Verbrauchsteuer befreit sind — Kosmetische Mittel

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-446/98	14. Dezember 2000	Fazenda Pública / Câmara Municipal do Porto	Steuerrecht — Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie — Steuerpflichtiger — Öffentlich-rechtliche Einrichtungen — Vermietung von Plätzen für das Abstellen von Fahrzeugen

ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE GERICHTLICHE ZUSTÄNDIGKEIT UND DIE VOLLSTRECKUNG GERICHTLICHER ENTSCHEIDUNGEN

C-8/98	27. Januar 2000	Dansommer A/S / Andreas Götz	Brüsseler Übereinkommen — Artikel 16 Nummer 1 — Ausschließliche Zuständigkeit für Klagen, die die Miete oder Pacht von unbeweglichen Sachen zum Gegenstand haben — Anwendungsbereich
C-7/98	28. März 2000	Dieter Krombach / André Bamberski	Brüsseler Übereinkommen — Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen — Öffentliche Ordnung
C-38/98	11. Mai 2000	Régie nationale des usines Renault SA / Maxicar SpA, Orazio Formento	Brüsseler Übereinkommen — Vollstreckung von Entscheidungen — Rechte des geistigen Eigentums an Karosserieteilen für Kraftfahrzeuge — Öffentliche Ordnung
C-412/98	13. Juli 2000	Group Josi Reinsurance Company SA / Universal General Insurance Company (UGIC)	Brüsseler Übereinkommen — P e r s ö n l i c h e r Anwendungsbereich — Klägerin mit Wohnsitz in einem Nichtvertragsstaat — Sachlicher Anwendungsbereich — Zuständigkeitsvorschriften für Versicherungssachen — Rechtsstreit über einen Rückversicherungsvertrag

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-387/98	9. November 2000	Coreck Maritime GmbH / Handelsveem BV u. a.	Brüsseler Übereinkommen — Artikel 17 — Gerichtsstandsklausel — Formerfordernisse — Wirkung

UMWELT UND VERBRAUCHER

C-6/99	21. März 2000	Association Greenpeace France u. a. / Ministère de l'Agriculture et de la Pêche u. a.	Richtlinie 90/220/EWG — Biotechnologie — Genetisch veränderte Organismen — Entscheidung 97/98/EG — Maissaatgut
C-256/98	6. April 2000	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Französische Republik	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 92/43/EWG — Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen
C-274/98	13. April 2000	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Königreich Spanien	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 91/676/EWG
C-307/98	25. Mai 2000	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Königreich Belgien	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 76/160/EWG — Qualität der Badegewässer
C-384/97	25. Mai 2000	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Hellenische Republik	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Wasserverschmutzung — Verpflichtung zur Aufstellung von Programmen zur Verringerung der Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe — Nichtumsetzung der Richtlinie 76/464/EWG

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-418/97 und C-419/97	15. Juni 2000	ARCO Chemie Nederland Ltd / Minister van Volkshuisvesting, Ruimtelijke Ordening en Milieubeheer Vereniging Dorpsbelang Hees, Stichting Werkgroep Weurt+, Vereniging Stedelijk Leefmilieu Nijmegen / Directeur van de dienst Milieu en Water van de provincie Gelderland	Umwelt — Richtlinien 75/442/EWG und 91/156/EWG — Begriff Abfall
C-318/98	22. Juni 2000	Strafverfahren gegen Giancarlo Fornasar, Andrea Strizzolo, Giancarlo Toso, Lucio Mucchino, Enzo Peressutti und Sante Chiarco	Abfälle — Begriff der gefährlichen Abfälle — Richtlinie 91/689/EWG — Entscheidung 94/904/EG — Verstärkte Schutzmaßnahmen
C-240/98 bis C-244/98	27. Juni 2000	Océano Grupo Editorial SA / Rocío Murciano Quintero Salvat Editores SA / José M. Sánchez Alcón Prades u. a.	Richtlinie 93/13/EWG — Missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen — Gerichtsstandsvereinbarung — Befugnis des Gerichts, von Amts wegen zu prüfen, ob eine solche Klausel rechtswidrig ist
C-236/99	6. Juli 2000	Kommission der Euro- päischen Gemeinschaften / Königreich Belgien	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nichtumsetzung der Richtlinie 91/271/EWG
C-261/98	13. Juli 2000	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Portugiesische Republik	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 76/464/EWG — Gewässerverschmutzung — Nichtumsetzung

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-287/98	19. September 2000	Großherzogtum Luxemburg / Berthe Linster, Aloyse Linster, Yvonne Linster	Umwelt — Richtlinie 8 5 / 3 3 7 / E W G — Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten — Besonderer einzelstaatlicher Gesetzgebungsakt — Wirkung der Richtlinie
C-371/98	7. November 2000	The Queen / Secretary of State for the Environment, Transport and the Regions, ex parte: First Corporate Shipping Ltd	Richtlinie 92/43/EWG — Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen — Abgrenzung von Gebieten, die als besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden könnten — Ermessen der Mitgliedstaaten — Wirtschaftliche und soziale Erwägungen — Mün- dungsgebiet des Severn
C-69/99	7. Dezember 2000	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 91/676/EWG — Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirt- schaftlichen Quellen — Bestimmung der von Verunreinigung betroffenen Gewässer — Bestimmung der Binnengewässer
C-374/98	7. Dezember 2000	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Französische Republik	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG — Erhaltung der wild lebenden Vogelarten — Besondere Schutzgebiete
C-38/99	7. Dezember 2000	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Französische Republik	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 79/409/EWG — Erhaltung der wild lebenden Vogelarten — Jagdzeiten

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-435/99	12. Dezember 2000	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Portugiesische Republik	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nichtumsetzung der Richtlinien 76/464/EWG, 78/176/EWG, 78/659/EWG, 80/68/EWG, 82/176/EWG, 83/513/EWG, 84/156/EWG, 84/491/EWG und 86/280/EWG

VERKEHR

C-62/98	4. Juli 2000	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Portugiesische Republik	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verordnung (EWG) Nr. 4055/86 — Freier Dienstleistungsverkehr — Seeverkehr — Artikel 234 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 307 EG)
C-84/98	4. Juli 2000	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Portugiesische Republik	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verordnung (EWG) Nr. 4055/86 — Freier Dienstleistungsverkehr — Seeverkehr — Artikel 234 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 307 EG)
C-160/99	13. Juli 2000	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Französische Republik	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Freier Dienstleistungsverkehr — Verordnung (EWG) Nr. 3577/92 — Seekabotage — Schiffe unter französischer Flagge
C-205/98	26. September 2000	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Republik Österreich	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 93/89/EWG — Maut — Brennerautobahn — Diskriminierungsverbot — Verpflichtung, die Maut nach Maßgabe der Kosten des betreffenden Straßennetzes festzusetzen

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-408/99	26. September 2000	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Irland	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinien 94/55/EG und 96/86/EG — Nichtumsetzung innerhalb der festgesetzten Frist
C-193/99	28. September 2000	Graeme Edgar Hume	Sozialvorschriften im Straßenverkehr — Wöchentliche Ruhezeit — Übertragung
C-347/99	14. Dezember 2000	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Irland	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nichtumsetzung der Richtlinie 95/50/EG

WETTBEWERB

C-147/97 und C-148/97	10. Februar 2000	Deutsche Post AG / Gesellschaft für Zahlungssysteme mbH (GZS) und Citicorp Kartenservice GmbH	Öffentliches Unternehmen — Postdienst — Non-physical Remailing
C-395/96 P und C-396/96 P	16. März 2000	Compagnie maritime belge transports SA, Compagnie maritime belge SA und Dafra-Lines A/S / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Wettbewerb — Internationaler Seeverkehr — Linienkonferenzen — Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 — Artikel 86 EG-Vertrag (jetzt Artikel 82 EG) — Kollektive beherrschende Stellung — Vereinbarung zwischen nationalen Verwaltungen und Linienkonferenzen, die ein Ausschließlichkeitsrecht vorsieht — Linienkonferenz, die auf die Anwendung der Vereinbarung dringt — „Kampfschiffe“ — Treuerabatte — Rechtliches Gehör — Geldbußen — Beurteilungskriterien

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-265/97 P	30. März 2000	Coöperatieve Vereniging De Verenigde Bloemenveiligen Aalsmeer BA (VBA), Florimex BV und Vereniging van Groothandelaren in Bloemkwekerijproducten / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Rechtsmittel — Wettbewerb — Entscheidung über die Zurückweisung einer Beschwerde — Vereinbarkeit einer Gebühr, die bei externen Lieferanten auf Waren des Blumenhandels erhoben wird, mit denen sie auf dem Gelände einer Versteigerungsgenossenschaft niedergelassene Großhändler beliefern, mit Artikel 2 der Verordnung Nr. 26 — Begründung
C-266/97 P	30. März 2000	Coöperatieve Vereniging De Verenigde Bloemenveiligen Aalsmeer BA (VBA), Vereniging van Groothandelaren in Bloemkwekerijproducten (VGB), Florimex BV / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Rechtsmittel — Wettbewerb — Einstellung des Beschwerdeverfahrens bei Fehlen einer Antwort der Beschwerdeführer innerhalb der gesetzten Frist — Vereinbarkeit einer Gebühr, die bei Lieferanten erhoben wird, die Verträge über die Lieferung von Waren des Blumenhandels an auf dem Gelände einer Versteigerungsgenossenschaft niedergelassene Unternehmen geschlossen haben, mit Artikel 85 Absatz 1 EG-Vertrag — Vereinbarkeit einer ausschließlichen Bezugsverpflichtung, die bestimmte Großhändler übernommen haben, die solche Erzeugnisse an Einzelhändler in bestimmten Geschäftsräumen auf diesem Gelände weiterverkaufen, mit Artikel 85 Absatz 1 EG-Vertrag — Diskriminierung — Auswirkung auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten — Beurteilung im Gesamtrahmen eines Regelungskomplexes — Keine spürbare Auswirkung

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-286/95 P	6. April 2000	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Imperial Chemical Industries plc (ICI)	Rechtsmittel — Nichtigkeitsklage — Rechtsmittelgründe — Verletzung wesentlicher Formvorschriften — Fehlende Feststellung einer vom Kollegium der Kommissionsmitglieder angenommenen Entscheidung — Von Amts wegen zu berücksichtigendes Angriffs- oder Verteidigungsmittel
C-287/95 P und C-288/95 P	6. April 2000	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Solvay SA	Rechtsmittel — Nichtigkeitsklagen — Rechtsmittelgründe — Verletzung wesentlicher Formvorschriften — Fehlende Feststellung vom Kollegium der Kommissionsmitglieder angenommener Entscheidungen — Von Amts wegen zu berücksichtigendes Angriffs- oder Verteidigungsmittel
C-209/98	23. Mai 2000	Sydhavnens Sten & Grus ApS / Københavns Kommune	Artikel 90 EG-Vertrag (jetzt Artikel 86 EG) in Verbindung mit den Artikeln 34 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 29 EG) und 86 EG-Vertrag (jetzt Artikel 82 EG) — Richtlinie 75/442/EWG — Verordnung (EWG) Nr. 259/93 — Besonderes oder ausschließliches Recht für die Einsammlung von Bauabfällen — Umweltschutz
C-258/98	8. Juni 2000	Giovanni Carra u. a.	Beherrschende Stellung — Öffentliche Unternehmen — Tätigkeit der Vermittlung von Arbeitskräften — Gesetzliches Monopol

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-180/98 bis C-184/98	12. September 2000	Pavel Pavlov u. a. / Stichting Pensioenfonds Medische Specialisten	Pflichtmitgliedschaft in einem Berufsrentenfonds — Vereinbarkeit mit den Wettbewerbsregeln — Qualifizierung eines Berufsrentenfonds als Unternehmen
C-222/98	21. September 2000	Hendrik van der Woude / Stichting Beatrixoord	Vereinbarungen und beherrschende Stellung — Tarifvertrag — Prämie zur Arbeitnehmerkrankenversiche- rung
C-248/98 P	16. November 2000	NV Koninklijke KNP BT / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Rechtsmittel — Wettbewerb — Artikel 85 Absatz 1 EG- Vertrag (jetzt Artikel 81 Absatz 1 EG) — Geldbuße — Begründung — Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung
C-279/98 P	16. November 2000	Cascades SA / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Rechtsmittel — Wettbewerb — Artikel 85 Absatz 1 EG- Vertrag (jetzt Artikel 81 Absatz 1 EG) — Zurechenbarkeit der Zuwiderhandlung — Geldbuße — B e g r ü n d u n g — Diskriminierungsverbot
C-280/98 P	16. November 2000	Moritz J. Weig GmbH & Co. KG / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Rechtsmittel — Wettbewerb — Artikel 85 Absatz 1 EG- Vertrag (jetzt Artikel 81 Absatz 1 EG) — Geldbuße — Festsetzung der Höhe — Begründung — Mildernde Umstände
C-282/98 P	16. November 2000	Enso Española SA / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Rechtsmittel — Wettbewerb — Artikel 85 Absatz 1 EG- Vertrag (jetzt Artikel 81 Absatz 1 EG) — Begründung — G r u n d s a t z d e r Gleichbehandlung — Kosten

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-283/98 P	16. November 2000	Mo och Domsjö AB / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Rechtsmittel — Wettbewerb — Artikel 85 Absatz 1 EG- Vertrag (jetzt Artikel 81 Absatz 1 EG) — Geldbuße — Festsetzung der Höhe — Begründung — Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung
C-286/98 P	16. November 2000	Stora Kopparbergs Bergslags AB / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Rechtsmittel — Wettbewerb — Artikel 85 Absatz 1 EG- Vertrag (jetzt Artikel 81 Absatz 1 EG) — Geldbuße — B e g r ü n d u n g — Zurechenbarkeit der Zuwerhandlung
C-291/98 P	16. November 2000	Sarrió SA / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Rechtsmittel — Wettbewerb — Artikel 85 Absatz 1 EG- Vertrag (jetzt Artikel 81 Absatz 1 EG) — Begriff der einheitlichen Zuwerhandlung — Informationsaustausch — Anordnung — Geldbuße — Bestimmung der Höhe — Berechnungsmethode — Begründung — Mildernde Umstände
C-294/98 P	16. November 2000	Metsä-Serla Oyj, UPM- Kymmene Oyj, Tamrock Oy, Kyro Oyj Abp / Kommission der Euro-päischen Gemeinschaften	Rechtsmittel — Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17 — Gesamtschuldnerische Haftung für die Zahlung der Geldbuße
C-297/98 P	16. November 2000	SCA Holding Ltd / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Rechtsmittel — Wettbewerb — Artikel 85 Absatz 1 EG- Vertrag (jetzt Artikel 81 Absatz 1 EG) — Zurechenbarkeit der Zuwerhandlung — Geldbuße — Begründung — Mildernde Umstände

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-298/98 P	16. November 2000	Metsä-Serla Sales Oy / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Rechtsmittel — Wettbewerb — Artikel 85 Absatz 1 EG- Vertrag (jetzt Artikel 81 Absatz 1 EG) — Geldbuße — Festsetzung der Höhe — Begründung — Kooperation w ä h r e n d d e s Verwaltungsverfahrens
C-422/99	30. November 2000	Kommission der Euro- päischen Gemeinschaften / Italienische Republik	Vertragsverletzung eines M i t g l i e d s t a a t s — Nichtumsetzung der Richtlinie 97/51/EG
C-423/99	7. Dezember 2000	Kommission der Euro- päischen Gemeinschaften / Italienische Republik	Vertragsverletzung eines M i t g l i e d s t a a t s — Nichtumsetzung der Richtlinie 98/10/EG
C-214/99	7. Dezember 2000	Neste Markkinointi Oy / Yötuuli Ky u. a.	W e t t b e w e r b — Alleinbezugsvereinbarungen — Tankstellenverträge — Laufzeit — Erheblicher Beitrag der Verträge eines Lieferanten zur Abschottung des Marktes — Unterscheidung nach Maßgabe der Verträge desselben Lieferanten
C-344/98	14. Dezember 2000	Masterfoods Ltd / HB Ice Cream Ltd HB Ice Cream Ltd / Masterfoods Ltd	Wettbewerb — Artikel 85 und 86 EG-Vertrag (jetzt Artikel 81 EG und 82 EG) — Parallelverfahren vor nationalen G e r i c h t e n u n d Gemeinschaftsgerichten

2. Verzeichnis der übrigen im Jahr 2000 in das Bulletin der Tätigkeiten aufgenommenen Entscheidungen des Gerichtshofes

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-17/98	4. Februar 2000	Emesa Sugar (Free Zone) NV / Aruba	Verfahren — Antrag auf Einreichung einer Stellungnahme zu den Schlussanträgen des Generalanwalts — Grundrechte
C-428/98 P	11. Mai 2000	Deutsche Post AG / International Express Carriers Conference (IECC) u. a.	Rechtsmittel — Wettbewerb — Missbrauch einer beherrschenden Stellung — Postdienste — Remailing

3. Rechtsprechungsstatistiken *

Gesamtübersicht über die Tätigkeit des Gerichtshofes

Übersicht 1: Gesamtübersicht über die Tätigkeit 2000

Erledigte Rechtssachen

Übersicht 2: Verfahrensart
Übersicht 3: Urteile, Gutachten, Beschlüsse
Übersicht 4: Art der Erledigung
Übersicht 5: Spruchkörper
Übersicht 6: Rechtsgrundlage der Klage
Übersicht 7: Verfahrensgegenstand

Verfahrensdauer

Übersicht 8: Verfahrensart
Graphique I: Dauer der Vorabentscheidungsverfahren
(Urteile und Beschlüsse)
Graphique II: Dauer der direkten Klageverfahren
(Urteile und Beschlüsse)
Graphique III: Dauer der Rechtsmittelverfahren
(Urteile und Beschlüsse)

* Aufgrund der 1996 erfolgten Einführung eines neuen EDV-Systems zur Verwaltung der Rechtssachen hat sich die Darstellung der im Jahresbericht enthaltenen Statistiken geändert. Bei manchen Übersichten und Grafiken ist infolgedessen ein Vergleich mit den statistischen Angaben für die Jahre vor 1995 nicht möglich.

Neu anhängig gewordene Rechtssachen

Übersicht 9:	Verfahrensart
Übersicht 10:	Klageart
Übersicht 11:	Verfahrensgegenstand
Übersicht 12:	Vertragsverletzungsklagen
Übersicht 13:	Rechtsgrundlage der Klage

Am 31. Dezember 2000 anhängige Rechtssachen

Übersicht 14:	Verfahrensart
Übersicht 15:	Spruchkörper

Gesamtentwicklung der Rechtsprechungstätigkeit bis zum 31. Dezember 2000

Übersicht 16:	Neu anhängig gewordene Rechtssachen und Urteile
Übersicht 17:	Neu eingegangene Ersuchen um Vorabentscheidung (aufgegliedert nach Mitgliedstaat und Jahr)
Übersicht 18:	Neu eingegangene Ersuchen um Vorabentscheidung (aufgegliedert nach Mitgliedstaat und Gericht)

Gesamtübersicht über die Tätigkeit des Gerichtshofes

Übersicht 1: **Gesamttätigkeit des Gerichtshofes 2000** ¹

Erledigte Rechtssachen	463	(526)
Neu anhängig gewordene Rechtssachen		(503)
Anhängige Rechtssachen	803	(873)

¹ In dieser und in den nachfolgenden Übersichten stehen die in Klammern angegebenen Zahlen (*Bruttozahl*) für die Gesamtzahl von Rechtssachen *unabhängig* von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache). Die *Nettozahl* steht für die Anzahl von Rechtssachen *unter Berücksichtigung* von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (eine Serie von verbundenen Rechtssachen = eine Rechtssache).

Erledigte Rechtssachen

Übersicht 2: **Verfahrensart**

Vorabentscheidungsersuchen	211	(268)
Direkte Klagen	178	(180)
Rechtsmittel	74	(78)
Gutachten	—	—
Besondere Verfahrensarter ²	—	—
Summe	463	(526)

2

Als besondere Verfahrensarten gelten: Kostenfestsetzung (Artikel 74 Verfahrensordnung); Prozesskostenhilfe (Artikel 76 Verfahrensordnung); Einspruch gegen ein Urteil (Artikel 94 Verfahrensordnung); Drittwiderspruch (Artikel 97 Verfahrensordnung); Auslegung eines Urteils (Artikel 102 Verfahrensordnung); Wiederaufnahme des Verfahrens (Artikel 98 Verfahrensordnung); Urteilsberichtigung (Artikel 66 Verfahrensordnung); Pfändungsverfahren (Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen); Rechtssachen auf dem Gebiet der Befreiung (Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen).

Übersicht 3: Urteile, Gutachten, Beschlüsse ¹

Verfahrensart	Urteile	Beschlüsse mit Entscheidungscharakter ²	Beschlüsse im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ³	Sonstige Beschlüsse ⁴	Gutachten	Insgesamt
Vorabentscheidungsersuchen	152	17	—	42	—	211
Direkte Klagen	84	4	2	90	—	180
Rechtsmittel	37	32	—	5	—	74
Zwischensumme	273	53	2	137	—	465
Gutachten	—	—	—	—	—	—
Besondere Verfahrensarten	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme	—	—	—	—	—	—
SUMME	273	53	2	137	—	465

¹ Nettozahlen.

² Beschlüsse mit Entscheidungscharakter, die ein Verfahren beenden (Unzulässigkeit, offensichtliche Unzulässigkeit, ...).

³ Beschlüsse, die auf einen Antrag gemäß den Artikeln 185 oder 186 EG-Vertrag (jetzt Artikel 242 EG und 243 EG) oder den entsprechenden Vorschriften des EAG- und des EGKS-Vertrags hin ergehen (die Beschlüsse, die auf ein Rechtsmittel *gegen* einen im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ergangenen Beschluß oder einen Streithilfebescluß hin ergehen, sind in der Rubrik "Rechtsmittel", Spalte "Beschlüsse mit Entscheidungscharakter", enthalten).

⁴ Beschlüsse, die ein Verfahren durch Streichung, Erledigung der Hauptsache oder Verweisung an das Gericht beenden.

Übersicht 4: Art der Erledigung

Art der Erledigung	Direkte Klagen	Vorabentscheidungsersuchen	Rechtsmittel	Besondere Verfahrensarten	Insgesamt
<i>Urteile</i>					
Klage begründet	58 (59)				58 (59)
Klage teilweise begründet	7 (7)				7 (7)
Klage teilweise unzulässig und begründet	1 (2)				1 (2)
Klage unbegründet	16 (16)		23 (24)		39 (40)
Rechtsmittel teilweise unzulässig und unbegründet			1 (1)		1 (1)
Rechtsmittel offensichtlich unzulässig			1 (1)		1 (1)
Aufhebung und Zurückverweisung			1 (1)		1 (1)
Teilweise Aufhebung und Zurückverweisung			2 (2)		2 (2)
Aufhebung ohne Zurückverweisung			3 (5)		3 (5)
Teilweise Aufhebung ohne Zurückverweisung			6 (7)		6 (7)
Unzulässigkeit	2 (2)				2 (2)
Vorabentscheidung		152 (207)			152 (207)
Summe der Urteile	84 (86)	152 (207)	37 (41)		273 (334)

(Fortsetzung)

Art der Erledigung	Direkte Klagen	Vorabentscheidungsersuchen	Rechtsmittel	Besondere Verfahrensarten	Insgesamt
<i>Beschlüsse</i>					
Klage unbegründet			3 (3)		3 (3)
Klage teilweise begründet					
Offensichtliche Unzuständigkeit					
Unzulässigkeit	1 (1)				1 (1)
Offensichtliche Unzulässigkeit	3 (3)	2 (2)			5 (5)
Rechtsmittel offensichtlich unzulässig			3 (3)		3 (3)
Rechtsmittel offensichtlich unzulässig und unbegründet			21 (21)		21 (21)
Rechtsmittel unbegründet					
Rechtsmittel offensichtlich unbegründet			5 (5)		5 (5)
Zwischensumme	4 (4)	2 (2)	32 (32)		38 (38)
Streichung	90 (90)	42 (44)	4 (4)		136 (138)
Erledigung der Hauptsache			1 (1)		1 (1)
Artikel 104 Absatz 3 Verfahrensordnung		15 (15)			15 (15)
Zwischensumme	90 (90)	57 (59)	5 (5)		152 (154)
Summe der Beschlüsse	94 (94)	59 (61)	37 (37)		190 (192)
<i>Gutachten</i>					
SUMME	178 (180)	211 (268)	74 (78)		463 (526)

Übersicht 5: Spruchkörper

Spruchkörper	Urteile		Beschlüsse ¹		Insgesamt	
Plenum des Gerichtshofes	27	(31)	6	(6)	33	(37)
Kleines Plenum	44	(91)	—	—	44	(91)
Kammern (Besetzung: 3 Richter)	50	(50)	40	(40)	90	(90)
Kammern (Besetzung: 5 Richter)	152	(162)	3	(3)	155	(165)
Präsident	—	—	4	(4)	4	(4)
Summe	273	(334)	53	(53)	326	(387)

¹ Verfahrensbeendende Beschlüsse mit Entscheidungscharakter (ohne Beschlüsse, die ein Verfahren durch Streichung, Erledigung der Hauptsache oder Verweisung an das Gericht beenden).

Übersicht 6: Rechtsgrundlage der Klage ¹

Rechtsgrundlage der Klage	Urteile/Gutachten		Beschlüsse ²		Insgesamt	
Artikel 169 EG-Vertrag (jetzt Artikel 226 EG)	60	(60)	1	(1)	61	(61)
Artikel 170 EG-Vertrag (jetzt Artikel 227 EG)	1	(1)	—	—	1	(1)
Artikel 171 EG-Vertrag (jetzt Artikel 228 EG)	1	(1)	—	—	1	(1)
Artikel 173 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 230 EG)	18	(19)	3	(3)	21	(22)
Artikel 177 EG-Vertrag (jetzt Artikel 234 EG)	148	(203)	17	(17)	165	(220)
Artikel 178 EG-Vertrag (jetzt Artikel 235 EG)	1	(2)	—	—	1	(2)
Artikel 181 EG-Vertrag (jetzt Artikel 238 EG)	2	(2)	—	—	2	(2)
Artikel 1 Protokoll 1971	4	(4)	—	—	4	(4)
Artikel 49 EG-Satzung	34	(38)	28	(28)	62	(66)
Artikel 50 EG-Satzung	—	—	4	(4)	4	(4)
Summe EG-Vertrag	269	(330)	53	(53)	322	(383)
Artikel 42 EGKS	1	(1)	—	—	1	(1)
Artikel 49 EGKS-Satzung	3	(3)	—	—	3	(3)
Summe EGKS-Vertrag	4	(4)	—	—	4	(4)
GESAMTSUMME	273	(334)	53	(53)	326	(387)

¹ Aufgrund der Umnummerierung der Artikel, die gemäß dem Vertrag von Amsterdam am 1. Mai 1999 erfolgt ist, wurde die Zitierweise der Vertragsbestimmungen geändert.

² Verfahrensbeendende Beschlüsse mit Entscheidungscharakter (ohne Beschlüsse, die ein Verfahren durch Streichung, Erledigung der Hauptsache oder Verweisung an das Gericht beenden).

Übersicht 7: Verfahrensgegenstand

Verfahrensgegenstand	Urteile/Gutachten		Beschlüsse ¹		Insgesamt	
Landwirtschaft	38	(39)	5	(5)	43	(44)
Staatliche Beihilfen	8	(9)	1	(1)	9	(10)
Wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt	1	(1)	—	—	1	(1)
Wettbewerb	24	(31)	9	(9)	33	(40)
Brüsseler Übereinkommen	5	(5)	—	—	5	(5)
Finanzvorschriften	—	—	1	(1)	1	(1)
Institutionelle Vorschriften	2	(3)	1	(1)	3	(4)
Sozialvorschriften	25	(27)	12	(12)	37	(39)
Energie	2	(2)	—	—	2	(2)
Umwelt	16	(17)	1	(1)	17	(18)
Steuerrecht	29	(67)	1	(1)	30	(68)
Europäischer Sozialfonds	1	(1)	1	(1)	2	(2)
Niederlassungsfreiheit und Dienstleistungen	23	(24)	9	(9)	32	(33)
Freier Kapitalverkehr	3	(3)	—	—	3	(3)
Freier Warenverkehr	14	(15)	1	(1)	15	(16)
Freizügigkeit der Arbeitnehmer	11	(11)	1	(1)	12	(12)
Handelspolitik	4	(4)	—	—	4	(4)
Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik	—	—	1	(1)	1	(1)
Fischereipolitik	1	(1)	—	—	1	(1)
Grundsätze des Gemeinschaftsrechts	—	—	1	(1)	1	(1)
Rechtsangleichung	25	(29)	—	—	25	(29)
Auswärtige Beziehungen	2	(3)	1	(1)	3	(4)
Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer	13	(14)	2	(2)	15	(16)
Beamtenstatut	9	(10)	4	(4)	13	(14)
Gemeinsamer Zolltarif	1	(1)	—	—	1	(1)
Verkehr	6	(6)	1	(1)	7	(7)
Zollunion	6	(7)	—	—	6	(7)
Summe	269	(330)	53	(53)	322	(383)
EGKS-Vertrag	4	(4)	—	—	4	(4)
EAG-Vertrag	—	—	—	—	—	—
GESAMTSUMME	273	(334)	53	(53)	326	(387)

¹ Verfahrensbeendende Beschlüsse mit Entscheidungscharakter (ohne Beschlüsse, die ein Verfahren durch Streichung, Erledigung der Hauptsache oder Verweisung an das Gericht beenden).

Verfahrensdauer¹

Übersicht 8: **Verfahrensart** ² (Urteile und Beschlüsse mit Entscheidungscharakter³)

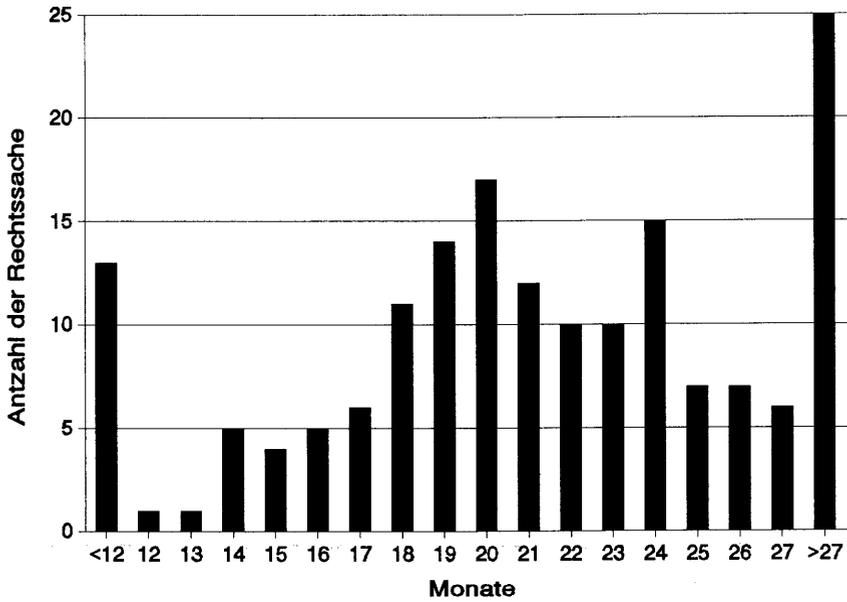
Vorabentscheidungsersuchen	21,6
Direkte Klagen	23,9
Rechtsmittel	19,0

¹ In die Berechnung der Verfahrensdauer nicht eingeschlossen: Rechtssachen mit Zwischenurteil oder Beweisaufnahme; Gutachten, Stellungnahmen und Beschlüsse; besondere Verfahrensarten (Kostenfestsetzung, Prozesskostenhilfe, Einspruch gegen Versäumnisurteil, Drittwiderspruch, Urteilsauslegung, Wiederaufnahme des Verfahrens, Urteilsberichtigung, Pfändungsverfahren und Verfahren betreffend Befreiungen); durch Streichungsbeschluss beendete Verfahren; Erledigung der Hauptsache; Verweisung oder Abgabe an das Gericht; Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes sowie Rechtsmittel im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes und betreffend Streithilfe.

² In dieser Übersicht und in den folgenden Grafiken ist die Dauer in Monaten und Zehnteln von Monaten angegeben.

³ Anders als diejenigen Beschlüsse, die ein Verfahren durch Streichung, Erledigung der Hauptsache oder Verweisung an das Gericht beenden.

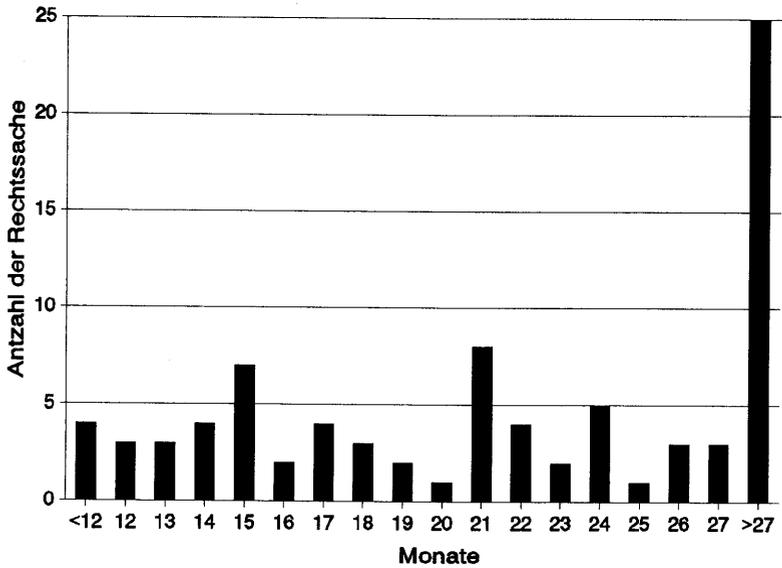
Grafik I: Dauer der Vorabentscheidungsverfahren (Urteile und Beschlüsse¹)



Rechts- sachen/ Monate	< 12	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	> 27
Vorabent- scheidungs- ersuchen	13	1	1	5	4	5	6	11	14	17	12	10	10	15	7	7	6	25

¹ Beschlüsse mit Entscheidungscharakter mit Ausnahme derjenigen Beschlüsse, die ein Verfahren durch Streichung, Erledigung der Hauptsache oder Verweisung an das Gericht beenden.

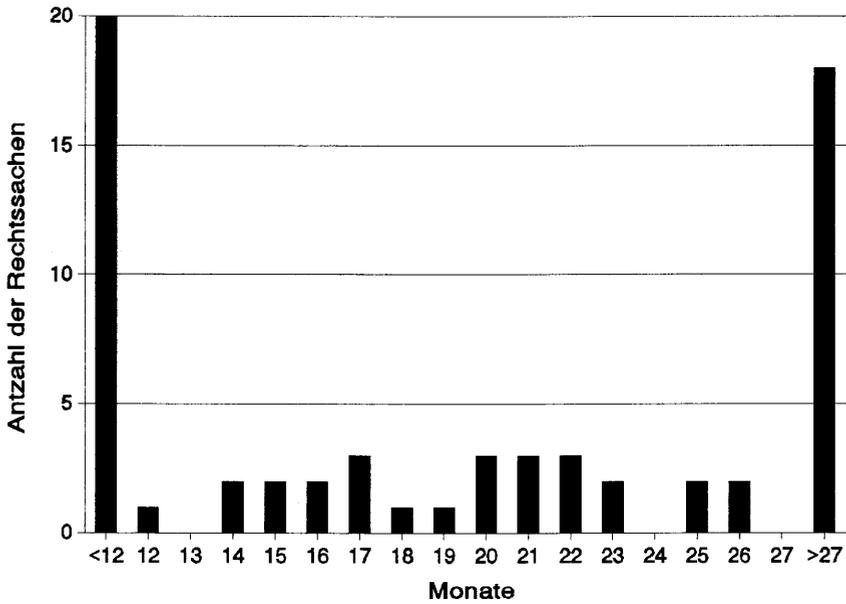
Grafik II: Dauer der direkten Klageverfahren (Urteile und Beschlüsse ¹⁾)



Rechtssachen/ Monate	< 12	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	> 27
Direkte Klagen	4	3	3	4	7	2	4	3	2	1	8	4	2	5	1	3	3	25

¹ Beschlüsse mit Entscheidungscharakter mit Ausnahme derjenigen Beschlüsse, die ein Verfahren durch Streichung, Erledigung der Hauptsache oder Verweisung an das Gericht beenden.

Grafik III: Dauer der Rechtsmittelverfahren (Urteile und Beschlüsse ¹⁾)



Rechts- sachen/ Monate	< 12	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	> 27
Rechtsmittel	20	1	0	2	2	2	3	1	1	3	3	3	2	0	2	2	0	18

¹ Beschlüsse mit Entscheidungscharakter mit Ausnahme derjenigen Beschlüsse, die ein Verfahren durch Streichung, Erledigung der Hauptsache oder Verweisung an das Gericht beenden.

Neu anhängig gewordene Rechtssachen ¹

Übersicht 9: Verfahrensart

Vorabentscheidungsersuchen	224
Direkte Klagen	197
Rechtsmittel	79
Gutachten / Stellungnahme / Beschluss	2
Besondere Verfahrensarten	1
Summe	503

¹ Bruttozahlen.

Übersicht 10: Klageart

Vorabentscheidungsersuchen	224
Direkte Klagen	197
darunter:	
— Nichtigkeitsklagen	40
— Untätigkeitsklagen	—
— Schadensersatzklagen	—
— Vertragsverletzungsklagen	157
— Schiedsklausel	—
— sonstige Klagen	—
Rechtsmittel	79
Gutachten / Stellungnahme / Beschluss	2
Total	502
Besondere Verfahrensarten	1
darunter:	
— Prozesskostenhilfe	—
— Kostenfestsetzung	—
— Wiederaufnahme des Verfahrens	—
— Pfändungsklage	1
— Drittwiderspruch	—
— Urteilsauslegung	—
— Einspruch gegen Versäumnisurteil	—
Summe	1
Anträge auf einstweilige Anordnung	4

Übersicht 11: Verfahrensgegenstand ¹

Verfahrensgegenstand	DirekteKlagen	Vorabentscheidungsersuchen	Rechtsmittel	Insgesamt	Besondere Verfahrensorten
Beitritt neuer Staaten	1	1	—	2	—
Landwirtschaft	37	45	6	88	—
Staatliche Beihilfen	13	1	4	18	—
Wettbewerb	2	6	14	22	—
Brüsseler Übereinkommen	—	9	—	9	—
Unternehmensrecht	11	13	1	25	—
Institutionelles Recht	5	1	3	9	—
Umwelt und Verbraucher	33	13	11	57	—
Steuerrecht	6	24	—	30	—
Freier Kapitalverkehr	—	6	—	6	—
Freier Warenverkehr	7	21	—	28	—
Freizügigkeit	6	24	2	32	—
Freier Dienstleistungsverkehr	10	8	—	18	—
Handelspolitik	3	3	3	9	—
Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik	—	—	1	1	—
Industriepolitik	13	3	—	16	—
Regionalpolitik	—	—	1	1	—
Sozialpolitik	11	15	19	45	—
Grundsätze des Gemeinschaftsrechts	3	4	—	7	—
Verfahren	—	—	1	1	—
Geistiges Eigentum	—	5	1	6	—
Rechtsangleichung	17	9	—	26	—
Auswärtige Beziehungen	1	6	—	7	2
Eigenmittel der Gemeinschaften	2	—	—	2	—
Verkehr	15	7	—	22	—
Summe EG-Vertrag	196	224	67	487	2
Staatliche Beihilfen	1	—	4	5	—
Summe EGKS-Vertrag	1	—	4	5	—
Vorrechte und Befreiungen	—	—	—	—	1
Beamtenstatut	—	—	8	8	—
Summe	—	—	8	8	1
GESAMTSUMME	197	224	79	500	3

¹ Ohne Berücksichtigung der Anträge auf einstweilige Anordnung (4).

Übersicht 12: Vertragsverletzungsklagen ¹

Eingereicht gegen	2000	von 1953 bis 2000
Belgien	5	243
Dänemark	—	22
Deutschland	12	143
Griechenland	18	190
Spanien	9	76 ²
Frankreich	25	245 ³
Irland	14	111
Italien	22	406
Luxemburg	11	111
Niederlande	12	72
Österreich	8	21
Portugal	10	64
Finnland	4	5
Schweden	3	5
Vereinigtes Königreich	4	51 ⁴
Summe	157	1 765

¹ Artikel 169, 170, 171, 225 EG-Vertrag (jetzt Artikel 226 EG, 227 EG, 228 EG, 298 EG), Artikel 141, 142, 143 EA und Artikel 88 KS.

² Darunter eine Klage gemäß Artikel 170 EG-Vertrag (jetzt Artikel 227 EG), eingereicht vom Königreich Belgien.

³ Darunter eine Klage gemäß Artikel 170 EG-Vertrag (jetzt Artikel 227 EG), eingereicht von Irland.

⁴ Darunter zwei Klagen gemäß Artikel 170 EG-Vertrag (jetzt Artikel 227 EG), eingereicht von der Französischen Republik und dem Königreich Spanien.

Übersicht 13: Rechtsgrundlage der Klage

Rechtsgrundlage der Klage	2000
Artikel 157 EG-Vertrag (jetzt Artikel 213 EG)	—
Artikel 169 EG-Vertrag (jetzt Artikel 226 EG)	157
Artikel 170 EG-Vertrag (jetzt Artikel 227 EG)	—
Artikel 171 EG-Vertrag (jetzt Artikel 228 EG)	—
Artikel 173 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 230 EG)	38
Artikel 175 EG-Vertrag (jetzt Artikel 232 EG)	—
Artikel 177 EG-Vertrag (jetzt Artikel 234 EG)	215
Artikel 178 EG-Vertrag (jetzt Artikel 235 EG)	—
Artikel 180 EG-Vertrag (jetzt Artikel 237 EG)	1
Artikel 181 EG-Vertrag (jetzt Artikel 238 EG)	—
Artikel 225 EG-Vertrag (jetzt Artikel 298 EG)	—
Artikel 228 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 300 EG)	2
Artikel 1 Protokoll 1971	9
Artikel 49 EG-Satzung	62
Artikel 50 EG-Satzung	13
Summe EG-Vertrag	497
Artikel 33 KS	1
Artikel 49 KS	4
Summe EGKS-Vertrag	5
Summe EAG-Vertrag	—
Summe	502
Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen	1
Summe besondere Verfahrensarten	1
GESAMTSUMME	503

Am 31. Dezember 2000 anhängige Rechtssachen

Übersicht 14: **Verfahrensart**

Vorabentscheidungsersuchen	374	(432)
Direkte Klagen	322	(326)
Rechtsmittel	103	(111)
Besondere Verfahrensarten	2	(2)
Gutachten / Stellungnahme / Beschluss	2	(2)
Summe	803	(873)

Übersicht 15: Spruchkörper

Spruchkörper	Direkte Klagen		Vorabentscheidungsersuchen		Rechtsmittel		Andere Verfahrensarten ¹		Insgesamt	
Großes Plenum	247	(251)	291	(328)	82	(86)	3	(3)	623	(668)
Kleines Plenum	5	(5)	13	(18)	3	(3)			21	(26)
Zwischen-summe	252	(256)	304	(346)	85	(89)	3	(3)	644	(694)
Präsident des Gerichtshofes					8	(8)			8	(8)
Zwischen-summe					8	(8)			8	(8)
Erste Kammer	3	(3)	5	(9)					8	(12)
Zweite Kammer	6	(6)	6	(6)					12	(12)
Dritte Kammer	5	(5)	1	(1)			1	(1)	7	(7)
Vierte Kammer	7	(7)			3	(4)			10	(11)
Fünfte Kammer	20	(20)	29	(41)	3	(3)			52	(64)
Sechste Kammer	29	(29)	29	(29)	4	(7)			62	(65)
Zwischen-summe	70	(70)	70	(86)	10	(14)	1	(1)	151	(171)
SUMME	322	(326)	374	(432)	103	(111)	4	(4)	803	(873)

¹ Besondere Verfahrensarten und Gutachten.

*Gesamtentwicklung der Rechtsprechungstätigkeit
bis zum 31. Dezember 2000*

Übersicht 16: Neu anhängig gewordene Rechtssachen und Urteile

Jahr	Neu anhängig gewordene Rechtssachen ¹					Urteile ²
	Direkte Klagen ³	Vorabentscheidungsersuchen	Rechtsmittel	Insgesamt	Anträge auf einstweilige Anordnung	
1953	4	—		4	—	—
1954	10	—		10	—	2
1955	9	—		9	2	4
1956	11	—		11	2	6
1957	19	—		19	2	4
1958	43	—		43	—	10
1959	47	—		47	5	13
1960	23	—		23	2	18
1961	25	1		26	1	11
1962	30	5		35	2	20
1963	99	6		105	7	17
1964	49	6		55	4	31
1965	55	7		62	4	52
1966	30	1		31	2	24
1967	14	23		37	—	24
1968	24	9		33	1	27
1969	60	17		77	2	30
1970	47	32		79	—	64
1971	59	37		96	1	60
1972	42	40		82	2	61
1973	131	61		192	6	80
1974	63	39		102	8	63
1975	61	69		130	5	78
1976	51	75		126	6	88
1977	74	84		158	6	100
1978	145	123		268	7	97
1979	1 216	106		1 322	6	138
1980	180	99		279	14	132
1981	214	108		322	17	128
1982	216	129		345	16	185
1983	199	98		297	11	151
1984	183	129		312	17	165
1985	294	139		433	22	211
1986	238	91		329	23	174
1987	251	144		395	21	208
1988	194	179		373	17	238
1989	246	139		385	20	188
1990 ⁴	222	141	16	379	12	193

¹ Bruttozahlen; besondere Verfahrensarten ausgeschlossen.

² Nettozahlen.

³ Einschließlich Gutachten.

⁴ Seit 1990 werden Klagen in Beamtensachen beim Gericht erster Instanz erhoben.

(Fortsetzung)

Jahr	Neu anhängig gewordene Rechtssachen ⁵					Urteile ⁶
	Direkte Klagen ⁷	Vorabentscheidungs- rsuchen	Rechtsmittel	Insgesamt	Anträge auf einst- weilige Anordnung	
1991	142	186	14	342	9	204
1992	253	162	25	440	4	210
1993	265	204	17	486	13	203
1994	128	203	13	344	4	188
1995	109	251	48	408	3	172
1996	132	256	28	416	4	193
1997	169	239	35	443	1	242
1998	147	264	70	481	2	254
1999	214	255	72	541	4	235
2000	199	224	79	502	4	273
Summe	6 636 ⁸	4 381	417	11 434	321	5 269

⁵ Bruttozahlen; besondere Verfahrensarten ausgeschlossen.

⁶ Nettozahlen.

⁷ Einschließlich Gutachten.

⁸ Darunter 2 388 Beamtensachen bis zum 31. Dezember 1989.

Übersicht 17: Neu eingegangene Ersuchen um Vorabentscheidung¹
(aufgegliedert nach Mitgliedstaat und Jahr)

Jahr	B	DK	D	EL	E	F	IRL	I	L	NL	A	P	FIN	S	UK	BENELUX	Summe
1961	–		–			–		–	–	1							1
1962	–		–			–		–	–	5							5
1963	–		–			–		–	1	5							6
1964	–		–			–		2	–	4							6
1965	–		4			2		–	–	1							7
1966	–		–			–		–	–	1							1
1967	5		11			3		–	1	3							23
1968	1		4			1		1	–	2							9
1969	4		11			1		–	1	–							17
1970	4		21			2		2	–	3							32
1971	1		18			6		5	1	6							37
1972	5		20			1		4	–	10							40
1973	8	–	37			4	–	5	1	6					–		61
1974	5	–	15			6	–	5	–	7					1		39
1975	7	1	26			15	–	14	1	4					1		69
1976	11	–	28			8	1	12	–	14					1		75
1977	16	1	30			14	2	7	–	9					5		84
1978	7	3	46			12	1	11	–	38					5		123
1979	13	1	33			18	2	19	1	11					8		106
1980	14	2	24			14	3	19	–	17					6		99
1981	12	1	41	–		17	–	11	4	17					5		108
1982	10	1	36	–		39	–	18	–	21					4		129
1983	9	4	36	–		15	2	7	–	19					6		98
1984	13	2	38	–		34	1	10	–	22					9		129
1985	13	–	40	–		45	2	11	6	14					8		139
1986	13	4	18	2	1	19	4	5	1	16		–			8		91
1987	15	5	32	17	1	36	2	5	3	19		–			9		144
1988	30	4	34	–	1	38	–	28	2	26		–			16		179
1989	13	2	47	2	2	28	1	10	1	18		1			14		139
1990	17	5	34	2	6	21	4	25	4	9		2			12		141

¹ Artikel 177 EG-Vertrag (jetzt Artikel 234 EG), 41 KS, 150 EA, Protokoll 1971.

(Fortsetzung)

Jahr	B	DK	D	EL	E	F	IRL	I	L	NL	A	P	FIN	S	UK	BENELUX	Total
1991	19	2	54	3	5	29	2	36	2	17		3			14		186
1992	16	3	62	1	5	15	—	22	1	18		1			18		162
1993	22	7	57	5	7	22	1	24	1	43		3			12		204
1994	19	4	44	—	13	36	2	46	1	13		1			24		203
1995	14	8	51	10	10	43	3	58	2	19	2	5	—	6	20		251
1996	30	4	66	4	6	24	—	70	2	10	6	6	3	4	21		256
1997	19	7	46	2	9	10	1	50	3	24	35	2	6	7	18		239
1998	12	7	49	5	55	16	3	39	2	21	16	7	2	6	24		264
1999	13	3	49	3	4	17	2	43	4	23	56	7	4	5	22		255
2000	15	3	47	3	5	12	2	50	—	12	31	8	5	4	26	1 ¹	224
Summe	425	84	1209	59	130	623	41	674	46	528	146	46	20	32	317	1	4381

¹ Rechtssache C-265/00 (Campina Melkunie).

Übersicht 18: Neu eingegangene Ersuchen um Vorabentscheidung
(aufgegliedert nach Mitgliedstaat und Gericht)

Belgien		Luxemburg	
Cour de cassation	51	Cour supérieure de justice	10
Cour d'arbitrage	1	Conseil d'État	13
Conseil d'État	20	Cour administrative	1
Andere Gerichte	353	Andere Gerichte	22
Summe	425	Summe	46
Dänemark		Niederlande	
Højesteret	16	Raad van State	40
Andere Gerichte	68	Hoge Raad der Nederlanden	100
Summe	84	Centrale Raad van Beroep	41
Deutschland		College van Beroep voor het	
Bundesgerichtshof	75	Bedrijfsleven	99
Bundesarbeitsgericht 4		Tariefcommissie	34
Bundesverwaltungsgericht	50	Andere Gerichte	214
Bundesfinanzhof	176	Summe	528
Bundessozialgericht	62	Österreich	
Staatsgerichtshof	1	Verfassungsgerichtshof 2	
Andere Gerichte	841	Oberster Gerichtshof	27
Summe	1 209	Bundesvergabeamt	9
Griechenland		Verwaltungsgerichtshof 23	
Kassationshof	2	Vergabekontrollsenat	3
Staatsrat	7	Andere Gerichte	82
Andere Gerichte	50	Summe	146
Summe	59	Portugal	
Spanien		Supremo Tribunal Administrativo	27
Tribunal Supremo	5	Andere Gerichte	19
Audiencia Nacional	1	Summe	46
Juzgado Central de lo Penal	7	Finnland	
Andere Gerichte	117	Korkein hallinto-oikeus 5	
Summe	130	Korkein oikeus	1
Frankreich		Andere Gerichte	14
Cour de cassation	61	Summe	20
Conseil d'État	20	Schweden	
Andere Gerichte	542	Högsta Domstolen	2
Summe	623	Marknadsdomstolen	3
Irland		Regeringsrätten	8
Supreme Court	12	Andere Gerichte	19
High Court	15	Summe	32
Andere Gerichte	14	Vereinigtes Königreich	
Summe	41	House of Lords	24
Italien		Court of Appeal	16
Corte suprema di Cassazione	65	Andere Gerichte	277
Consiglio di Stato	34	Summe	317
Andere Gerichte	575	BENELUX	
Summe	674	Cour de justice / Gerechtshof	1 ¹
		Summe	1
		INSGESAMT	4 381

¹ Affaire C-265/00 (Campina Melkunie).

B — Rechtsprechungstätigkeit des Gerichts erster Instanz

1. Analytisches Verzeichnis der im Jahr 2000 ergangenen Urteile des Gerichts erster Instanz	281
Auswärtige Beziehungen	281
Beamtenstatut	281
Forschung, Information, Bildung, Statistiken	291
Freier Dienstleistungsverkehr	292
Freier Warenverkehr	292
Geistiges Eigentum	293
Gesellschaftsrecht	294
Handelspolitik	295
Institutionelles Recht	297
KS	298
Landwirtschaft	298
Regionalpolitik	300
Schiedsklausel	300
Sozialpolitik	301
Staatliche Beihilfen	301
Umwelt und Verbraucher	303
Verkehr	304
Wettbewerb	304
2. Rechtsprechungsstatistiken	309

1. Analytisches Verzeichnis der im Jahr 2000 ergangenen Urteile des Gerichts erster Instanz

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
-------------	-------	----------	------------

AUSWÄRTIGE BEZIEHUNGEN

T-145/98	24. Februar 2000	ADT Projekt Gesellschaft der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Tierzüchter mbH / Kommission der Euro-päischen Gemeinschaften	TACIS-Programm — Ausschreibung — Fehler im Ausschreibungsverfahren — Nichtigkeitsklage — Schadensersatzklage — Zulässigkeit
T-485/93, T-491/93, T-494/93 und T-61/98	8. November 2000	Société anonyme Louis Dreyfus & C ^{ie} , Glencore Grain Ltd, Compagnie Continentrale (France) / Kommission der Euro- päischen Gemeinschaften	Nothilfe der Gemeinschaft für die Staaten der ehemaligen Sowjetunion — Ausschreibung — Nichtigkeitsklage — Schadensersatzklage
T-509/93	8. November 2000	Glencore Grain Ltd / Kommission der Euro- päischen Gemeinschaften	Nothilfe der Gemeinschaft für die Staaten der ehemaligen Sowjetunion — Ausschreibung — Nichtigkeitsklage

BEAMTENSTATUT

T-86/98	26. Januar 2000	Dimitrios Gouloussis / Kommission der Euro- päischen Gemeinschaften	Beamte — Beförderung — Dienstposten der Besoldungsgruppe A 2 — Nichtigkeitsklage
T-60/99	3. Februar 2000	Malcolm Townsend / Kommission der Euro- päischen Gemeinschaften	Beamte — Gemeinsame Krankheitsfürsorge — Versicherung des Ehegatten

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
T-171/98	22. Februar 2000	Maria Adelina Biasutto / Rat der Europäischen Union	Beamte — Krankheitsurlaub — Unbefugtes Fernbleiben vom Dienst — Artikel 59 des Statuts — Im Fall des Fernbleibens vom Dienst wegen Krankheit zu befolgendes Verfahren
T-22/99	22. Februar 2000	Gustave Rose / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Beamte — Ablehnung der Beförderung — Leitfaden für die Beförderung — Vertrauensschutz — Ermessensmissbrauch — Abwägung der Verdienste
T-164/98	23. Februar 2000	Giuseppe Carraro / Kommission der Euro- päischen Gemeinschaften	Beamte — Beurteilung — Nichtigkeitsklage — Schadensersatzklage
T-82/98	24. Februar 2000	Frans Jacobs / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Beamte — Beförderung — Fehlende Beurteilung — Fehlerhaftigkeit des Beförderungsverfahrens
T-10/99	9. März 2000	Miguel Vicente Nuñez / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Beamte — Beförderung — Abwägung der Verdienste — Verzeichnis der aufgrund ihrer Verdienste in Betracht kommenden Beamten — Verzeichnis der beförderten Beamten — Beurteilung — Unzureichende Begründung
T-29/97	9. März 2000	Alain Libéros / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Bediensteter auf Zeit — Einstufung in die Besoldungsgruppe — Berufserfahrung
T-95/98	23. März 2000	Christos Gogos / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Beamte — Internes Auswahlverfahren — Nichtbestehen der mündlichen Prüfung — Zusammensetzung des Prüfungsausschusses — Gleichbehandlung

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
T-197/98	23. März 2000	Charlotte Rudolph / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Beamte — Beschwerdefrist — Zustellung der Entscheidung — Sprachen — Nichtigerklärung einer ä r z t l i c h e n Einstellungsuntersuchung wegen falscher Angaben
T-18/98	13. April 2000	Peter Reichert / Europäisches Parlament	Öffentlicher Dienst
T-177/97	10. Mai 2000	Odette Simon / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Beamte — Beanspruchung der Rechtsstellung eines Bediensteten auf Zeit
T-34/99	11. Mai 2000	Philippe Pipeaux / Europäisches Parlament	B e a m t e — Thalassotherapiekur — Ablehnung der vorherigen G e n e h m i g u n g — Begründung
T-121/99	16. Mai 2000	Sean Irving / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	B e a m t e — Disziplinarordnung — Entfernung aus dem Dienst — Verfahrensfristen — Verteidigungsrechte
T-203/98	17. Mai 2000	Yannis Tzikis / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	B e a m t e — Disziplinarverfahren — Entfernung aus dem Dienst — B e g r ü n d u n g — Vorliegen von Tatsachen — Offensichtlich fehlerhafte Würding
T-173/99	25. Mai 2000	Gilbert Elkaim, Philippe Mazuel / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Beamte — Allgemeines Auswahlverfahren aufgrund von Befähigungsnachweisen und Prüfungen — Verstoß gegen die Ausschreibung des Auswahlverfahrens — Gleichbehandlung der Bewerber — Grundsatz der o r d n u n g s g e m ä ß e n Verwaltung — Befugnis- und Verfahrensmissbrauch

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
T-211/98	15. Juni 2000	F / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Beamte — Vorläufige Dienstenthebung — Keine vorherige Anhörung — Nichtigkeits- und Schadensersatzklage
T-51/99	15. Juni 2000	Sophia Fantechi / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Beamte — Auslandszulage — Dienst für eine internationale Organisation, deren Sitz sich nicht am Dienstort befindet — Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a des Anhangs VII des Statuts
T-84/98	16. Juni 2000	C / Rat der Europäischen Union	Beamte — Anfechtungsklage — Invaliditätsausschuss — Versetzung in den Ruhestand — Verletzung wesentlicher Formvorschriften — Ermessensmissbrauch — Immaterieller Schaden
T-47/97	27. Juni 2000	Onno Plug / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Beamte — Sicherung bei Unfällen und Berufskrankheiten — Artikel 73 des Statuts — Artikel 18 und 19 der Regelung zur Sicherung der Beamten bei Unfällen und Berufskrankheiten — Grad dauernder Teilinvalidität — Rechtskraft — Schadensersatzklage
T-67/99	27. Juni 2000	K / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Beamte — Beistandspflicht der Verwaltung — Artikel 24 des Statuts — Bedeutung — Grenzen

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
T-111/99	5. Juli 2000	Ignacio Samper / Europäisches Parlament	Beamte — Veröffentlichung einer neuen Stellenausschreibung im Anschluss an die Aufhebung einer Ernennungsentscheidung — Wiederherstellung der beruflichen Laufbahn — Fürsorgepflicht — Dienstliches Interesse — Ermessensmissbrauch — Weigerung, die vorübergehende Verwendung zu gewähren
T-134/99	11. Juli 2000	Anna Skrzypek / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Beamte — Familienzulagen — Waisengeld — Voraussetzungen für die Gewährung — Bestreiten des tatsächlichen Unterhalts des Kindes
T-24/99	13. Juli 2000	Claudio d'Aloya / Rat der Europäischen Union	Beamte — Beförderung — Anfechtungsklage — Schadensersatzklage
T-87/99	13. Juli 2000	Michel Hendrickx / Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop)	Beamte — Keine Vertragsverlängerung — Ablehnung einer Bewerbung auf zwei Dienstposten — Zulässigkeit — Zuständigkeit — Rechtmäßigkeit der Stellenausschreibungen — Einstellungsverfahren
T-157/99	13. Juli 2000	Helga Griesel / Rat der Europäischen Union	Ablehnung einer Beförderung — Begründung — Abwägung der Verdienste der Bewerber
T-82/99	14. Juli 2000	Michael Cwik / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Beamte — Zustimmung zur Veröffentlichung — Artikel 17 Absatz 2 des Statuts — Interessen der Gemeinschaften — Offensichtlicher Beurteilungsfehler

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
T-146/99	14. Juli 2000	Rui Teixeira Neves / Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften	Beamte — Internes Auswahlverfahren — Ausschreibung — Ernennung auf die Stelle eines Juristischen Beraters — Z w i n g e n d e Voraussetzung — Vorrangiges Kriterium — B e g r ü n d u n g — Ermessensmissbrauch
T-259/97	12. September 2000	Rui Teixeira Neves / Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften	Beamte — Pflicht zur Treue und zur Amtswürdigkeit — G r u n d s a t z d e r Gewaltenteilung — Versammlungsfreiheit — Disziplinarordnung — Sanktion
T-101/98 und T-200/98	19. September 2000	Gisela Stodtmeister / Rat der Europäischen Union	Beamte — Verweigerung einer Beförderung — Nichtigkeitsklage — Fehlende Beurteilung — Schadensersatzklage
T-261/97	20. September 2000	Eleonore Orthmann / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	B e a m t e — Wissenschaftliche und technische Beamte — Übergang von der Laufbahngruppe B in die Laufbahngruppe A — Rechtsschutzinteresse
T-203/99	20. September 2000	Patrizia de Palma, Jacqueline Escale, Claudine Hamptaux und Harry Wood / Kommission der Euro- päischen Gemeinschaften	B e a m t e — Gewerkschaftsurlaub
T-220/99	20. September 2000	Joachim Behmer / Europäisches Parlament	Beamte — Ernennung im Wege der Beförderung — Besoldungsgruppe LA 3 — Abwägung der Verdienste

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
T-317/99	27. September 2000	Franz Lemaître / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Beamte — Auslandszulage — Einrichtungsbeihilfe — Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 5 des Anhangs VII des Statuts
T-187/98	3. Oktober 2000	Pascual Juan Cubero Vermurie / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Beamte — Beförderung — Mobilität — Zulässigkeit
T-130/99	3. Oktober 2000	David Crabbe / Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop)	Beamte — Schaffung einer Sonderlaufbahn Sprachendienst — Erledigung
T-202/99	5. Oktober 2000	Léon Rappe / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Beamte — Beförderung — Beurteilung — Verspätete Erstellung
T-27/99	17. Oktober 2000	Humbert Drabbe / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Beamte — Ruhegehälter — Vor dem Eintritt in den Dienst der Gemeinschaften erworbener Anspruch — Übertragung auf das Versorgungssystem der Gemeinschaften — Einreichung des Antrags — Frist
T-138/99	26. Oktober 2000	Luc Verheyden / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Beamte — Vorherige Verwaltungsbeschwerde — Fristen — Neue Tatsache — Beförderung — Abwägung der Verdienste
T-44/97	8. November 2000	Piera Ghignone u. a. / Rat der Europäischen Union	Beamte — Dienstbezüge — Verwendung in einem Drittland — Anpassung der Berichtigungskoeffizienten — Rückwirkung — Rückforderung zu viel gezahlter Beträge

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
T-175/97	8. November 2000	Bernard Bareyt u. a. / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Beamte — Bedienstete auf Zeit — Dienstbezüge — Verwendung in einem Drittland — Anpassung der Berichtigungskoeffizienten — Rückwirkung — Rückforderung zu viel gezahlter Beträge
T-158/98	8. November 2000	Bernard Bareyt u. a. / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Beamte — Bedienstete auf Zeit — Verwendung in einem Drittland — Dienstbezüge — Festsetzung eines besonderen Berichtigungs- koeffizienten für die Stadt N a k a (J a p a n) — Rückwirkung — Rück- forderung zu viel gezahlter Beträge
T-210/98	8. November 2000	E / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Beamte — Zulage für unterhaltsberechtignte Kinder — Auf den doppelten Betrag erhöhte Zulage für ein Kind mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung — Aussetzung — Rückforderung rechtsgrundlos gezahlter Beträge
T-261/99	15. November 2000	Jean Dehon / Europäisches Parlament	Beamte — Beförderung — Stellenausschreibung — Abwägung der Verdienste — Chancengleichheit
T-20/00	15. November 2000	Ivo Camacho-Fernandes / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Beamte — Berufskrankheit — Belastung mit Asbest und anderen Stoffen — Unregelmäßigkeit beim G u t a c h t e n d e s Ä r z t e a u s s c h u s s e s — Versäumnisverfahren

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
T-214/99	21. November 2000	Manuel Tomás Carrasco Benítez / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Beamte — Einstellung — Zugang zu internen Auswahlverfahren — Ausschreibung eines Auswahlverfahrens — Erforderliches Dienstalter — Berufserfahrung des Bewerbers
T-23/00	21. November 2000	A / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Beamte — Strafrechtliche Verurteilung durch ein nationales Gericht — Disziplinarverfahren — Entfernung aus dem Dienst
T-136/98	5. Dezember 2000	Anna Maria Campogrande / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Beamte — Beistandspflicht — Sexuelle Belästigung
T-197/99	5. Dezember 2000	Anthony Gooch / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Beamte — Nichtigkeitsklage — Außervertragliche Haftung der Gemeinschaft — Einberufungsort — Rücknahme eines Verwaltungsakts — Vermutung der Gültigkeit eines Verwaltungsakts
T-223/99	12. Dezember 2000	Luc Dejaiffe / Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)	Bedienstete auf Zeit — Vorzeitige Auflösung des für eine bestimmte Zeit geschlossenen Vertrags eines Bediensteten auf Zeit — Dienstliches Interesse — Offensichtlicher Beurteilungsfehler — Ermessensmissbrauch — Außervertragliche Haftung der Gemeinschaft

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
T-11/00	12. Dezember 2000	Michel Hautem / Europäische Investitionsbank	Beamte — Entfernung aus dem Dienst — Nichtdurchführung eines Nichtigkeitsurteils — Artikel 233 EG — Außervertragliche Haftung der Gemeinschaft — Immaterieller Schaden — Schadensersatz
T-130/98 und T-131/98	13. Dezember 2000	Francis Panichelli / Europäisches Parlament	Bedienstete auf Zeit — Einstellung aufgrund von Artikel 2 Buchstabe c der BSB — Aussicht auf Neubewertung des Dienstpostens — Unterbliebene Beförderung nach der Besoldungsgruppe A 4 — Beurteilungen — Nichtigkeits- und Schadensersatzklage — Zulässigkeit der Klage — Kündigung gemäß Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe a der BSB — Einhaltung des internen Verfahrens — Begründung der Kündigungsentscheidung — Befugnismissbrauch
T-110/99 und T-260/99	13. Dezember 2000	F / Europäisches Parlament	Beamte — Fernbleiben vom Dienst — Vorlage ärztlicher Bescheinigungen — Nichtanwesenheit des Betroffenen bei Kontrollbesuchen — Anrechnung von Krankheitsurlaub auf den Jahresurlaub — Nichtigkeitsklage — Schadensersatzforderungen
T-213/99	14. Dezember 2000	Luc Verheyden / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Beamte — Nichtigkeitsklage — Beweiserhebungen über die Arbeitsdisziplin — Beschwerende Maßnahme — Schadensersatzklage — Unzulässigkeit

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
T-352/99	14. Dezember 2000	M / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Beamte — Krankheitsurlaub — Als unbefugt angesehenes Fernbleiben vom Dienst — Anrechnung auf den Jahresurlaub — Artikel 59 und 60 des Statuts — Ablehnung einer ärztlichen Bescheinigung — Abwesenheit von weniger als vier Tagen — Wirkungen der ärztlichen Kontrolle

FORSCHUNG, INFORMATION, BILDUNG, STATISTIKEN

T-183/97	17. Februar 2000	Carla Micheli, Andrea Peirano, Carlo Nike Bianchi und Marinella Abbate / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Nichtigkeitsklage — Gemeinschaftspolitik im Bereich Forschung und technologische Entwicklung — Programm MAST III — Entscheidung zur Festlegung der Aktionsvorschläge, die von einem gemeinschaftlichen Beitrag profitieren können — Ausschluss eines Vorschlags von der Gemeinschaftsfinanzierung — Rechtsschutzinteresse — Erledigung der Hauptsache
----------	------------------	---	---

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
-------------	-------	----------	------------

FREIER DIENSTLEISTUNGSVERKEHR

T-69/99	13. Dezember 2000	Danish Satellite TV (DSTV) A/S (Eurotica Rendez-vous Television) / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Richtlinie Fernsehen ohne Grenzen — Nationale Beschränkungen für die Weiterverbreitung grenzüberschreitender Fernsehsendungen — Feststellung der Kommission, dass diese Beschränkungen mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind — Nichtigkeitsklage — Zulässigkeit
---------	-------------------	---	---

FREIER WARENVERKEHR

T-290/97	18. Januar 2000	Mehibas Dordtselaan BV / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Nichtigkeitsklage — Einfuhr von Geflügel — Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 — Entscheidung der Kommission, mit der die Erstattung von Agrarabschöpfungen abgelehnt wird — Rücknahme der Entscheidung — "Aktenerklärung" — Zulässigkeit — Vertrauensschutz — Rechtssicherheit — Offensichtliche Beurteilungsfehler — Begründungspflicht
----------	-----------------	---	---

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
-------------	-------	----------	------------

GEISTIGES EIGENTUM

T-19/99	12. Januar 2000	DKV Deutsche Krankenversicherung AG / Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)	Gemeinschaftsmarke — Wort Companyline — A b s o l u t e s Eintragungshindernis — Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 40/94
T-122/99	16. Februar 2000	The Procter & Gamble Company / Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)	Gemeinschaftsmarke — Form von Handseifen — Formelle Fehlerhaftigkeit des Eintragungsantrags — A b s o l u t e Eintragungshindernisse — Prüfung von Amts wegen durch die Beschwerdekammer — Wahrung des Anspruchs auf rechtliches Gehör — Zeichen, die ausschließlich aus der Form bestehen, die durch die Art der Ware selbst bedingt ist — Frühere Eintragung der Marke in einigen Mitgliedstaaten
T-91/99	30. März 2000	Ford Motor Company / Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM))	Gemeinschaftsmarke — Wortzeichen „Options“ — Absolutes Eintragungshindernis — Fehlende Unterscheidungskraft — Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 40/94 — Erlangung von Unterscheidungskraft infolge der Benutzung in einem Teil der Gemeinschaft

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
T-345/99	26. Oktober 2000	Harbinger Corporation / Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)	Gemeinschaftsmarke — Ausdruck Trustedlink — Absolutes Eintra- gungshindernis — Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 40/94
T-360/99	26. Oktober 2000	Community Concepts AG / Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)	Gemeinschaftsmarke — Wort Investorworld — Absolutes Eintra- gungshindernis — Fehlende Unterscheidungskraft
T-32/00	5. Dezember 2000	Messe München GmbH / Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)	Gemeinschaftsmarke — Zeichen electronica — Absolutes Eintra- gungshindernis — Fehlende Unterscheidungskraft — Beschreibender Charakter — Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben b und c der Verordnung (EG) Nr. 40/94 — Beschwerdegebühr beim Amt — Artikel 44 der Verordnung Nr. 40/94

GESELLSCHAFTSRECHT

T-139/99	6. Juli 2000	Alsace International Car Service (AICS) / Europäisches Parlament	Ö f f e n t l i c h e Dienstleistungsaufträge — Beförderung von Personen durch Kraftfahrzeuge mit Fahrern — Ausschreibung — Beachtung des nationalen Rechts — Grundsätze der o r d n u n g s g e m ä ß e n Verwaltung und der loyalen Zusammenarbeit — Ablehnung eines Angebots
----------	--------------	--	---

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
-------------	-------	----------	------------

HANDELSPOLITIK

T-32/98 und T-41/98	10. Februar 2000	Niederlande Antillen / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Gemeinschaft — Verordnung (EG) Nr. 2352/97 — Verordnung (EG) Nr. 2494/97 — Nichtigkeitsklage — Zulässigkeit — ÜLG- Beschluss — Schutzmaßnahme — Kausalzusammenhang
T-51/96	30. März 2000	Miwon Co. Ltd / Rat der Europäischen Union	Antidumping — Verletzung einer Preisverpflichtung — Schädigung der Gemeinschaft
T-597/97	20. Juni 2000	Euromin SA / Rat der Europäischen Union	Nichtigkeitsklage — Dumping — Unzulässigkeit
T-7/99	29. Juni 2000	Medici Grimm KG / Rat der Europäischen Union	Dumping — Verordnung, die eine Interimsüberprüfung abschließt — Rückwirkung — Erstattung bezahlter Zölle — Nichtigkeitsklage — Zulässigkeit
T-74/97 und T-75/97	26. September 2000	Büchel & Co. Fahrzeug- teilefabrik GmbH / Rat der Europäischen Union und Kommission der Euro-päischen Gemeinschaften	Ausweitung eines Antidumpingzolls — Befreiung — Fahrradteile — Nichtigkeitsklage — Unzulässigkeit

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
T-80/97	26. September 2000	Starway SA / Rat der Europäischen Union	Ausweitung eines Antidumpingzolls — Befreiung — Nichtigkeitsklage — Zulässigkeit — Montagevorgang — Beweislast — Begründung — Offensichtlicher Ermessensfehler
T-87/98	29. September 2000	International Potash Company / Rat der Europäischen Union	Antidumpingzölle — Fester Zoll in Verbindung mit einem variablen Zoll — Dumpingspanne — Verhältnismäßigkeitsgrundsatz — Begründung
T-178/98	24. Oktober 2000	Fresh Marine Company SA / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Vorläufige Antidumping- und Ausgleichszölle — Gezüchteter Atlantischer Lachs — Außervertragliche Haftung der Gemeinschaft
T-213/97	29. November 2000	Comité des industries du coton et des fibres connexes de l'Union européenne (Eurocoton) u. a. / Rat der Europäischen Union	Dumping — Nichteinführung eines endgültigen Antidumpingzolls durch den Rat — Nichtigkeitsklage — Anfechtbarer Rechtsakt — Schadensersatzklage

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
-------------	-------	----------	------------

INSTITUTIONELLES RECHT

T-256/97	27. Januar 2000	Bureau européen des unions de consommateurs (BEUC) / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Antidumpingverfahren — Verbrauchervereinigung — Versagung der Anerkennung als interessierte Partei — Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VI des GATT 1994 — Artikel 6 Absatz 7 und 21 der Verordnung (EG) Nr. 384/96
T-188/98	6. April 2000	Aldo Kuijer / Rat der Europäischen Union	Transparenz — Beschluss 93/731/EG des Rates über den Zugang der Öffentlichkeit zu Ratsdokumenten — Ablehnung eines Antrags auf Einsichtnahme — Schutz des öffentlichen Interesses — Internationale Beziehungen — Begründungspflicht — Teilweiser Zugang
T-20/99	13. September 2000	Denkavit Nederland BV / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Beschluss 94/90/EGKS, EG, Euratom — Zugang der Öffentlichkeit zu den der Kommission vorliegenden Dokumenten — Inspektionsbericht — Ausnahmen zum Schutz des öffentlichen Interesses (Inspektionstätigkeiten) und des Geschäftsgeheimnisses
T-123/99	12. Oktober 2000	JT's Corporation Ltd / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Transparenz — Zugang zu Dokumenten — Beschluss 94/90/EGKS, EG, Euratom — Tragweite der Ausnahme zum Schutz des öffentlichen Interesses — Urheberregel — Begründung

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
T-83/99, T-84/99 und T-85/99	26. Oktober 2000	Carlo Ripa di Meana, Leoluca Orlando und Gastone Parigi / Europäisches Parlament	Abgeordnete des Europäischen Parlaments — Vorläufige Ruhe- gehaltsregelung — Frist für die Einreichung des Antrags — Erlangte Kenntnis — Zulässigkeit

KS

T-234/95	29. Juni 2000	DSG Dradenauer Stahlgesellschaft mbH / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	EGKS — Nichtigkeitsklage — Staatliche Beihilfen — Beihilfegriff — Kriterium des privaten Kapitalgebers — Wirtschaftliche Einheit — Höhe der Beihilfe — Ermessensmissbrauch
----------	---------------	---	--

LANDWIRTSCHAFT

T-138/98	22. Februar 2000	Armement coopératif artisanal vendéen (ACAV) u. a. / Rat der Europäischen Union	Fischerei — Verordnung (EG) Nr. 1239/98 — Verbot von Treibnetzen — Nichtigkeitsklage — Unzulässigkeit
T-251/97	28. März 2000	T. Port GmbH & Co. / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Landwirtschaft — Gemeinsame Marktorganisation — Bananen — Antrag auf Erteilung zusätzlicher Einfuhrbescheinigungen — Artikel 30 der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 — Nichtigkeitsklage

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
T-79/96, T-260/97 und T-117/98	8. Juni 2000	Camar srl, Tico srl / Kommission der Europäischen Gemeinschaften und Rat der Europäischen Union	Gemeinsame Marktorganisation — Bananen — Antrag auf Erteilung von zusätzlichen Einfuhrlizenzen — Anpassung des Zollkontingents im Bedarfsfall — Übergangsmaßnahmen
T-429/93	21. Juni 2000	Héritiers d'Edmond Ropars u. a. / Rat der Europäischen Union	Schadensersatzklage — Außervertragliche Haftung — Milch — Zusatzabgabe — Referenzmenge — Erzeuger, der eine Nichtvermarktungs- verpflichtung eingegangen ist — Veräußerung des Betriebes
T-537/93	21. Juni 2000	Hervé Tromeur / Rat der Europäischen Union Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Schadensersatzklage — Außervertragliche Haftung — Milch — Zusatzabgabe — Referenzmenge — Erzeuger, der eine Umstellungsverpflichtung eingegangen ist — Nichtwiederaufnahme der Erzeugung nach Ende der Verpflichtung
T-252/97	19. September 2000	Anton Dürbeck GmbH / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Bananen — Einführen aus AKP-Staaten und Drittländern — Antrag auf Erteilung zusätzlicher Einfuhrlizenzen — Härtefall — Übergangsmaßnahmen — Artikel 30 der Ver- ordnung (EWG) Nr. 404/93 — Schadensminderung — Nichtigkeitsklage

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
-------------	-------	----------	------------

REGIONALPOLITIK

T-46/98 und T-151/98	3. Februar 2000	Conseil des communes et régions d'Europe (CCRE) / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Nichtigkeitsklage — Europäischer Fonds für regionale Entwicklung — Kürzung eines Zuschusses — Unzureichende Begründung — Berechtigtes Vertrauen — Rechtssicherheit
T-72/99	27. Juni 2000	Karl L. Meyer / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	ÜLG — Vom EEF finanziertes Vorhaben — Schadensersatzklage — Berechtigtes Vertrauen — Kontrollpflicht der Kommission
T-105/99	14. Dezember 2000	Conseil des communes et régions d'Europe (CCRE) / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Gemeinschaftsrecht — Grundsatz der Wirksamkeit des Gemeinschaftsrechts — Grundsatz des guten Finanzgebarens — Aufrechnung zwischen einer Forderung der Kommission und als Gemeinschaftszuschüsse geschuldeten Beträgen

SCHIEDSKLAUSEL

T-223/97 und T-17/98	23. Februar 2000	Reinder Kooyman und Petra Van Eynde-Neutens / Europäisches Parlament	Beamte — Hilfskräfte — Hilfs-Sitzungsdolmetscher des Parlaments — Rechtmäßigkeit des Abzugs der Gemeinschaftssteuer von ihren Dienstbezügen
----------------------	------------------	--	---

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
-------------	-------	----------	------------

SOZIALPOLITIK

T-194/97 und T-83/98	27. Januar 2000	Eugénio Branco, Ld. ^a / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Europäischer Sozialfonds — Untätigkeitsklage — Zulässigkeit — Nichtigkeitsklage — Entscheidung über die Aussetzung finanzieller Beteiligungen — Bestätigung durch den Mitgliedstaat — Offensichtlicher Sachverhaltsirrtum — Berechtigtes Vertrauen — Wohlerworbene Rechte — Rechtssicherheit — Verhältnismäßigkeit
-------------------------	-----------------	--	--

STAATLICHE BEIHILFEN

T-72/98	16. März 2000	Astilleros Zamacona SA / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Staatliche Beihilfen — Schiffbau — Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 90/684/EWG des Rates — Festsetzung der Höchstgrenze für Produktionsbeihilfen
T-46/97	10. Mai 2000	SIC — Sociedade Independente de Comunicação, SA / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Finanzierung der öffentlichen Fernsehkanäle — Beschwerde — Staatliche Beihilfen — Unterbliebene Einleitung des Verfahrens nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag (jetzt Artikel 88 Absatz 2 EG) — Nichtigkeitsklage

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
T-204/97 und T-270/97	13. Juni 2000	EPAC - Empresa para a Agroalimentação e Cereais, SA / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Nichtigkeitsklage — Staatliche Beihilfen — Artikel 92 Absätze 1 und 3 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 87 Absätze 1 und 3 EG) — Begriff der Beihilfe — Staatliche Bürgschaft zur Finanzierung eines öffentlichen Unternehmens — Aussetzung der Beihilfe — Erledigung der Hauptsache
T-298/97, T-312/97, T-313/97, T-315/97, T-600/97, T-601/97, T-602/97, T-603/97, T-604/97, T-605/97, T-606/97, T-607/97, T-1/98, T-3/98, T-4/98, T-5/98, T-6/98 und T-23/98	15. Juni 2000	Alzetta Mauro u. a. / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Güterkraftverkehr — Staatliche Beihilfen — Nichtigkeitsklage — Beeinträchtigung des Handels zwischen Mitgliedstaaten und Wettbewerbsverzerrung — Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Verbot des Artikels 92 Absatz 1 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 87 Absatz 1 EG) — Neue oder bestehende Beihilfen — Grundsatz des Vertrauensschutzes — Grundsatz der Verhältnismäßigkeit — Begründung
T-184/97	27. September 2000	BP Chemicals Ltd / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Staatliche Beihilfen — Nichtigkeitsklage — Rechtsschutzinteresse — Teilweise Unzulässigkeit — Artikel 92 Absatz 3 EG-Vertrag (jetzt Artikel 87 Absatz 3 EG) — Richtlinie 92/81/EWG — Begriff Pilotprojekt zur technologischen Entwicklung umweltverträglicherer Produkte

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
T-55/99	29. September 2000	Confederación Española de Transporte de Mercancías / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Staatliche Beihilfen — Begriff der Beihilfe im Sinne des Artikels 92 Absatz 1 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 87 Absatz 1 EG) — Begründung — Verpflichtung zur Rückforderung der Beihilfen — Berechtigtes Vertrauen der Empfänger — Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
T-296/97	12. Dezember 2000	Alitalia — Linee aeree italiane SpA / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Staatliche Beihilfen — Kapitalerhöhung zugunsten von Alitalia durch die italienischen Behörden — Qualifizierung der Maßnahme — Grundsatz des privaten Kapitalgebers — Prüfung durch die Kommission
T-613/97	14. Dezember 2000	Union française de l'express (Ufex), DHL International, Federal express international (France), CRIE / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Staatliche Beihilfen — Verteidigungsrechte — Akteneinsicht — Begründungspflicht — Postsektor — Quersubventionen zwischen vorbehaltenem Sektor und Wettbewerbssektor — Begriff der staatlichen Beihilfe — Normale Marktbedingungen

UMWELT UND VERBRAUCHER

T-172/98, T-175/98, T-176/98 und T-177/98	27. Juni 2000	Salamander AG u. a. / Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union	Nichtigkeitsklage — Richtlinie 98/43/EG — Verbot von Werbung und Sponsoring zugunsten von Tabakerzeugnissen — Zulässigkeit
---	---------------	---	--

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
-------------	-------	----------	------------

VERKEHR

T-63/98	1. Februar 2000	Transpo Maastricht BV und Marco Ooms / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Binnenschifffahrt — Strukturbereinigung — Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1101/89 — Ausschluss
---------	-----------------	---	---

WETTBEWERB

T-241/97	17. Februar 2000	Stork Amsterdam BV / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	W e t t b e w e r b — Verwaltungsverfahren — Prüfung von Beschwerden — Verstoß gegen Artikel 85 EG-Vertrag (jetzt Artikel 81 EG) — Abschließendes Verwaltungsschreiben — Wiedereröffnung des Verfahrens — Umfang der Begründungspflicht — Kooperationsvereinbarung — Klausel über die gegenseitige ausschließliche B e l i e f e r u n g — Wettbewerbsverbot
----------	------------------	--	--

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
T-25/95 u. a.	15. März 2000	Cimenteries CBR SA u. a. / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Wettbewerb — Artikel 85 Absatz 1 EG-Vertrag (jetzt Artikel 81 Absatz 1 EG) — Zementmarkt — Verteidi- gungsrechte — Akteneinsicht — Einzige und fortgesetzte Zuwider- handlung — Allgemeine Vereinbarung und Umsetzungshandlungen — Zurechnung einer Zuwider- handlung — Nachweis der Beteiligung an der allgemeinen Vereinbarung und an den Umsetzungshandlungen — Objektiver und subjektiver Zusammenhang zwischen der allgemeinen Vereinbarung und den Umsetzungshandlungen — Geldbuße — Bestimmung der Höhe
T-125/97 und T-127/97	22. März 2000	The Coca-Cola Company, Coca-Cola Enterprises Inc. / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Wettbewerb — Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 — Entscheidung über die Vereinbarkeit eines Zusammenschlusses mit dem Gemeinsamen Markt — Nichtigkeitsklage — Begründung — Zulässigkeit
T-65/96	30. März 2000	Kish Glass & Co. Ltd / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Wettbewerb — Floatglas — Rechtliches Gehör und Verfahrensrechte der Klägerin — Sachlich und räumlich relevanter Markt — Artikel 86 EG-Vertrag (jetzt Artikel 82 EG)

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
T-513/93	30. März 2000	Consiglio Nazionale degli Spedizionieri Doganali / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Wettbewerb — Zollspediteure — Begriff des Unternehmens und der Unternehmensvereinigung — Beschluss einer Unternehmensvereinigung — Festsetzung der Gebühren — Staatliche Regelung — Anwendbarkeit des Artikels 85 Absatz 1 EG-Vertrag (jetzt Artikel 81 EG)
T-77/95 RV	25. Mai 2000	Union française de l'express (Ufex), DHL International, Service CRIE, May Courier / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Wettbewerb — Zurückweisung einer Beschwerde — Gemeinschaftsinteresse — Rechtsmittel — Zurückverweisung durch den Gerichtshof
T-62/98	6. Juli 2000	Volkswagen AG / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Wettbewerb — Vertrieb von Kraftfahrzeugen — Abschottung — Artikel 85 EG-Vertrag (jetzt Artikel 81 EG) — Verordnung (EWG) Nr. 123/85 — Weitergabe an die Presse — Berufsgeheimnis — Ordnungsgemäße Verwaltung — Geldbuße — Schwere der Zuwiderhandlung
T-154/98	26. Oktober 2000	Asia Motor France SA, Jean-Michel Cesbron, Monin automobiles SA, Europe auto service (EAS) SA / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Wettbewerb — Artikel 85 EG-Vertrag (jetzt Artikel 81 EG) — Verpflichtungen bei der Untersuchung von Beschwerden — Rechtmäßigkeit der Begründung der Zurückweisung — Offensichtlicher Beurteilungsfehler — Artikel 176 EG-Vertrag (jetzt Artikel 233 EG) — Zulässigkeit eines neuen Klagegrundes

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
T-41/96	26. Oktober 2000	Bayer AG / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Wettbewerb — Paralleleinführen — Artikel 85 Absatz 1 EG-Vertrag (jetzt Artikel 81 Absatz 1 EG) — Begriff der Vereinbarung zwischen Unternehmen — Beweis für das Vorliegen einer Vereinbarung — Arzneimittelmarkt
T-5/97	30. November 2000	Industrie des poudres sphériques / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Wettbewerb — Nichtigkeitsklage — Zurückweisung einer Beschwerde — Artikel 86 EG-Vertrag (jetzt Artikel 82 EG) — Missbräuchliche Veranlassung eines Antidumpingverfahrens — Begründung — Verteidigungsrechte
T-128/98	12. Dezember 2000	Aéroport de Paris / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Wettbewerb — Luftverkehr — Betrieb von Flughäfen — Anwendbare Regeln — Verordnung Nr. 17 und Verordnung (EWG) Nr. 3975/87 — Missbrauch einer beherrschenden Stellung — Diskriminierende Gebühren

2. Rechtsprechungsstatistiken

Überblick über die Tätigkeit des Gerichts erster Instanz

Übersicht 1: Gesamtübersicht über die Tätigkeit des Gerichts
1998, 1999 und 2000

Neu anhängig gewordene Rechtssachen

Übersicht 2: Verfahrensart (1998, 1999 und 2000)
Übersicht 3: Klageart (1998, 1999 und 2000)
Übersicht 4: Rechtsgrundlage der Klage (1998, 1999 und 2000)
Übersicht 5: Verfahrensgegenstand (1998, 1999 und 2000)

Erledigte Rechtssachen

Übersicht 6: Erledigte Rechtssachen 1998, 1999 und 2000
Übersicht 7: Getroffene Entscheidung (2000)
Übersicht 8: Rechtsgrundlage der Klage (2000)
Übersicht 9: Verfahrensgegenstand (2000)
Übersicht 10: Spruchkörper (2000)
Übersicht 11: Verfahrensdauer (2000)
Grafik I: Verfahrensdauer in Beamtensachen (Urteile und
Beschlüsse) (2000)
Grafik II: Verfahrensdauer in sonstigen Rechtssachen (Urteile
und Beschlüsse) (2000)

Anhängige Rechtssachen

Übersicht 12: Die am 31. Dezember jeden Jahres anhängigen
Rechtssachen
Übersicht 13: Rechtsgrundlage der am 31. Dezember jeden Jahres
anhängigen Klagen
Übersicht 14: Gegenstand der am 31. Dezember jeden Jahres
anhängigen Klagen

Verschiedenes

Übersicht 15:

Allgemeine Entwicklung

Übersicht 16:

Ausgang der Rechtsmittelverfahren vom 1. Januar
bis 31. Dezember 2000

Überblick über die Tätigkeit des Gerichts erster Instanz

Übersicht 1: Gesamtübersicht über die Tätigkeit des Gerichts 1998, 1999 und 2000 ¹

	1998		1999		2000	
Neu anhängig gewordene Rechtssachen		(238)		(384)		(398)
Erledigte Rechtssachen	279	(348)	322	(659)	258	(344)
Anhängige Verfahren	569	(1 007)	663	(732)	661	(786)

¹

In dieser und in den nachfolgenden Übersichten stehen die in Klammern angegebenen Zahlen für die Gesamtzahl von Rechtssachen *unabhängig* von Verbindungen; bei den nicht in Klammern stehenden Zahlen wird jede Gruppe verbundener Rechtssachen als eine Rechtssache gezählt.

Neu anhängig gewordene Rechtssachen

Übersicht 2: Verfahrensart (1998, 1999 und 2000) ^{1 2}

Verfahrensart	1998	1999	2000
Sonstige Klagen	135	254	242
Geistiges Eigentum	1	18	34
Öffentlicher Dienst	79	84	111
Besondere Verfahrensarten	23	28	11
Summe	238 ³	384 ⁴	398 ⁵

¹ In dieser und in den nachfolgenden Übersichten steht der Begriff "sonstige Klagen" für alle Klagen, die von natürlichen oder juristischen Personen erhoben werden, mit Ausnahme der Klagen der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Klagen betreffend das geistige Eigentum.

² Als besondere Verfahrensarten gelten (in dieser und in den folgenden Übersichten): Einspruch gegen ein Urteil (Artikel 38 EG-Satzung; Artikel 122 Verfahrensordnung des Gerichts); Drittwiderspruch (Artikel 39 EG-Satzung; Artikel 123 Verfahrensordnung des Gerichts); Wiederaufnahme des Verfahrens (Artikel 41 EG-Satzung; Artikel 125 Verfahrensordnung des Gerichts); Auslegung eines Urteils (Artikel 40 EG-Satzung; Artikel 129 Verfahrensordnung des Gerichts); Kostenfestsetzung (Artikel 92 Verfahrensordnung des Gerichts); Prozesskostenhilfe (Artikel 94 Verfahrensordnung des Gerichts); Urteilsberichtigung (Artikel 84 Verfahrensordnung des Gerichts).

³ Darunter 2 Rechtssachen betreffend Milchquoten und 2 Klagen von Zollagenten.

⁴ Darunter 71 Rechtssachen betreffend Tankstellen.

⁵ Darunter 3 Rechtssachen betreffend Tankstellen und 59 Rechtssachen betreffend staatliche Beihilfen in der Region Venedig.

Übersicht 3: Klageart (1998, 1999 und 2000)

Klageart	1998	1999	2000
Nichtigkeitsklage	116	220	220
Untätigkeitsklage	2	15	6
Schadensersatzklage	14	19	17
Klage aufgrund einer Schiedsklausel	3	1	—
Geistiges Eigentum	1	18	34
Öffentlicher Dienst	79	83	110
Summe	215 ¹	356 ²	387 ³
<i>Besondere Verfahrensarten</i>			
Prozesskostenhilfe	6	7	6
Kostenfestsetzung	9	6	3
Einspruch gegen ein Urteil	—	—	1
Urteilsberichtigung	7	15	1
Wiederaufnahme des Verfahrens	1	—	—
Summe	23	28	11
GESAMTSUMME	238	384	398

¹ Darunter 2 Rechtssachen betreffend Milchquoten und 2 Klagen von Zollagenten.

² Darunter 71 Rechtssachen betreffend Tankstellen.

³ Darunter 3 Rechtssachen betreffend Tankstellen und 59 Rechtssachen betreffend staatliche Beihilfen in der Region Venedig.

Übersicht 4: Rechtsgrundlage der Klage (1998, 1999 und 2000)

Rechtsgrundlage der Klage	1998	1999	2000
Artikel 63 Verordnung (EG) Nr. 40/94	1	18	34
Artikel 173 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 230 EG) ¹	104	215	219
Artikel 175 EG-Vertrag (jetzt Artikel 232 EG)	2	14	6
Artikel 178 EG-Vertrag (jetzt Artikel 235 EG)	13	17	17
Artikel 181 EG-Vertrag (jetzt Artikel 238 EG)	3	1	—
Summe EG-Vertrag	123	265	276
Artikel 33 EGKS-Vertrag	12	5	1
Artikel 35 EGKS-Vertrag	—	1	—
Artikel 40 EGKS-Vertrag	—	1	—
Summe EGKS-Vertrag	12	7	1
Artikel 151 EAG-Vertrag	1	1	—
Summe EAG-Vertrag	1	1	—
Beamtenstatut	79	83	110
Summe	215	356	387
Artikel 84 Verfahrensordnung	7	15	1
Artikel 92 Verfahrensordnung	9	6	3
Artikel 94 Verfahrensordnung	6	7	6
Artikel 122 Verfahrensordnung	—	—	1
Artikel 125 Verfahrensordnung	1	—	—
Summe besondere Verfahren	23	28	11
GESAMTSUMME	238	384	398

¹ Aufgrund der Umnummerierung der Artikel, die gemäß dem Vertrag von Amsterdam am 1. Mai 1999 erfolgt ist, wurde die Zitierweise der Vertragsbestimmungen geändert.

Übersicht 5: Verfahrensgegenstand (1998, 1999 und 2000) ¹

Verfahrensgegenstand	1998	1999	2000
Landwirtschaft	19	42	23
Staatliche Beihilfen	16	100	80
Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete	5	4	6
Unionsbürgerschaft	—	—	2
Schiedsklausel	2	—	—
Wettbewerb	23	34	36
Kultur	—	—	2
Unternehmensrecht	3	2	4
Institutionelles Recht	10	19	29
Umwelt und Verbraucher	4	5	14
Freier Warenverkehr	7	10	17
Freizügigkeit	2	2	8
Freier Dienstleistungsverkehr	—	1	—
Handelspolitik	12	5	8
Außen- und Sicherheitspolitik	—	2	1
Regionalpolitik	2	2	—
Sozialpolitik	10	12	7
Geistiges Eigentum	1	18	34
Forschung, Information, Bildung, Statistiken	—	1	1
Auswärtige Beziehungen	5	1	8
Verkehr	3	2	—
Summe EG-Vertrag	124	262	280
Staatliche Beihilfen	3	6	1
Wettbewerb	8	—	—
Eisen- und Stahlindustrie	—	1	—
Summe EGKS-Vertrag	11	7	1
Institutionelles Recht	1	1	—
Summe EAG-Vertrag	1	1	—
Beamtenstatut	79	86	106
Summe	215	356	387

¹ In dieser Übersicht sind die besonderen Verfahrensarten nicht berücksichtigt.

Erledigte Rechtssachen

Übersicht 6: Erledigte Rechtssachen 1998, 1999 und 2000

Verfahrensart	1998		1999		2000	
Sonstige Klagen	141	(199) ¹	227	(544) ²	136	(219) ³
Geistiges Eigentum	1	(1)	2	(2)	7	(7)
Öffentlicher Dienst	110	(120)	79	(88)	98	(101)
Besondere Verfahrensarten	27	(29)	14	(25)	17	(17)
Summe	279	(348)	322	(659)	258	(344)

¹ Darunter 64 Rechtssachen betreffend Milchquoten.

² Darunter 102 Rechtssachen betreffend Milchquoten und 284 Rechtssachen betreffend Zollagenten.

³ Darunter 8 Rechtssache betreffend Milchquoten und 13 Rechtssachen betreffend Zollagenten.

Übersicht 7: Getroffene Entscheidung (2000)

Getroffene Entscheidung	Sonstige Klagen	Geistiges Eigentum	Öffentlicher Dienst	Besondere Verfahrensarten	Insgesamt
<i>Urteile</i>					
Klage unzulässig	8 (14)	— —	1 (1)	— —	9 (15)
Klage unbegründet	22 (28)	5 (5)	28 (29)	— —	55 (62)
Klage teilweise begründet	12 (62)	— —	15 (17)	— —	27 (79)
Klage begründet	11 (20)	1 (1)	10 (10)	— —	22 (31)
Erledigung der Hauptsache	2 (3)	— —	1 (1)	— —	3 (4)
Summe der Urteile	55 (127)	6 (6)	55 (58)	— —	116 (191)
<i>Beschlüsse</i>					
Streichung	36 (37)	1 1	20 (20)	1 (1)	58 (59)
Klage unzulässig	13 (13)	— —	15 (15)	— —	28 (28)
Erledigung der Hauptsache	7 (7)	— —	2 (2)	— —	9 (9)
Klage begründet	— —	— —	— —	3 (3)	3 (3)
Klage teilweise begründet	— —	— —	— —	6 (6)	6 (6)
Klage unbegründet	1 (1)	— —	1 (1)	7 (7)	9 (9)
Klage offensichtlich unbegründet	17 (27)	— —	5 (5)	— —	22 (32)
Abgabeentscheidung	1 (1)	— —	— —	— —	1 (1)
Unzuständigkeit	6 (6)	— —	— —	— —	6 (6)
Summe der Beschlüsse	81 (92)	1 (1)	43 (43)	17 (17)	142 (153)
Summe	136 (219)	7 (7)	98 (101)	17 (17)	258 (344)

Übersicht 8: Rechtsgrundlage der Klage (2000)

Rechtsgrundlage der Klage	Urteile	Beschlüsse	Insgesamt
Artikel 63 Verordnung (EG) Nr. 40/94	6 (6)	1 (1)	7 (7)
Artikel 173 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 230 EG)	47 (117)	48 (48)	95 (165)
Artikel 175 EG-Vertrag (jetzt Artikel 232 EG)	2 (2)	14 (14)	16 (16)
Artikel 178 EG-Vertrag (jetzt Artikel 235 EG)	4 (5)	17 (28)	21 (33)
Artikel 181 EG-Vertrag (jetzt Artikel 238 EG)	1 (2)	— —	1 (2)
Summe EG-Vertrag	60 (132)	80 (91)	140 (223)
Artikel 33 EGKS-Vertrag	1 (1)	1 (1)	2 (2)
Artikel 35 EGKS-Vertrag	— —	1 (1)	1 (1)
Summe EGKS-Vertrag	1 (1)	2 (2)	3 (3)
Beamtenstatut	55 (58)	43 (43)	98 (101)
Summe	116 (191)	125 (136)	241 (327)
Artikel 84 Verfahrensordnung	— —	3 (3)	3 (3)
Artikel 92 Verfahrensordnung	— —	8 (8)	8 (8)
Artikel 94 Verfahrensordnung	— —	6 (6)	6 (6)
Summe besondere Verfahren	— —	17 (17)	17 (17)
GESAMTSUMME	116 (191)	142 (153)	258 (344)

Übersicht 9: Verfahrensgegenstand (2000) ¹

Verfahrensgegenstand	Urteile		Beschlüsse		Insgesamt	
Landwirtschaft	7	(7)	7	(8)	14	(15)
Staatliche Beihilfen	8	(26)	9	(9)	17	(35)
Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete	—	—	1	(1)	1	(1)
Unionsbürgerschaft	—	—	1	(1)	1	(1)
Schiedsklausel	1	(2)	—	—	1	(2)
Wettbewerb	11	(52)	9	(9)	20	(61)
Unternehmensrecht	1	(1)	3	(3)	4	(4)
Institutionelles Recht	5	(8)	14	(24)	19	(32)
Umwelt und Verbraucher	1	(4)	3	(3)	4	(7)
Freier Warenverkehr	1	(1)	4	(4)	5	(5)
Freizügigkeit	—	—	4	(4)	4	(4)
Freier Dienstleistungsverkehr	1	(1)	—	—	1	(1)
Handelspolitik	9	(11)	6	(6)	15	(17)
Regionalpolitik	3	(4)	1	(1)	4	(5)
Sozialpolitik	1	(2)	16	(16)	17	(18)
Geistiges Eigentum	6	(6)	1	(1)	7	(7)
Forschung, Information, Bildung, Statistiken	1	(1)	—	—	1	(1)
Auswärtige Beziehungen	3	(5)	1	(1)	4	(6)
Verkehr	1	(1)	1	(1)	2	(2)
Summe EG-Vertrag	60	(132)	81	(92)	141	(224)
Staatliche Beihilfen	1	(1)	2	(2)	3	(3)
Summe EGKS-Vertrag	1	(1)	2	(2)	3	(3)
Beamtenstatut	55	(58)	42	(42)	97	(100)
GESAMTSUMME	116	(191)	125	(136)	241	(327)

¹ In dieser Übersicht sind die besonderen Verfahrensarten nicht berücksichtigt.

Übersicht 10: Spruchkörper (2000)

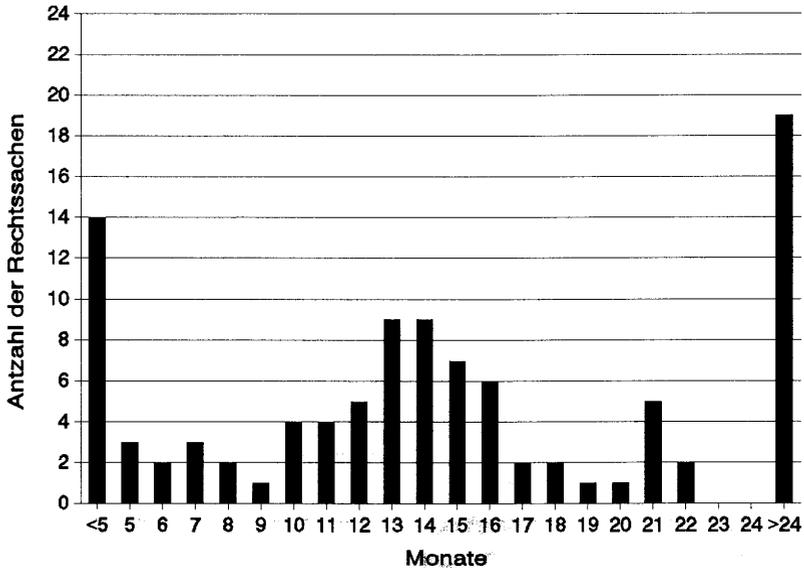
Spruchkörper	Insgesamt
Kammern mit 3 Richtern	214
Kammern mit 5 Richtern	112
Einzelrichter	15
Keine Zuweisung	3
Summe	344

Übersicht 11: Verfahrensdauer (2000) ¹ (Urteile und Beschlüsse)

	Urteile / Beschlüsse
Sonstige Klagen	27,5
Geistiges Eigentum	9,1
Öffentlicher Dienst	15,6

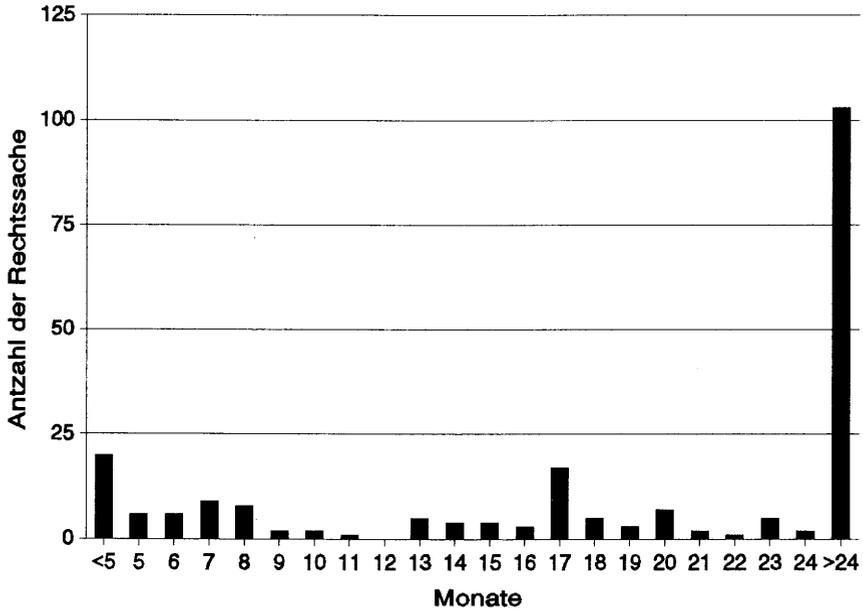
¹ In dieser Übersicht und in den folgenden Grafiken ist die Dauer in Monaten und Zehnteln von Monaten angegeben.

Grafik I : Verfahrensdauer in Beamtensachen (Urteile und Beschlüsse) 2000



Rechts- sache/ Monate	<5	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	>24
Öffent- licher Dienst	14	3	2	3	2	1	4	4	5	9	9	7	6	2	2	1	1	5	2	0	0	19

Grafik II : Verfahrensdauer in sonstigen Rechtssachen
(Urteile und Beschlüsse) 2000



Rechts- sachen/ Monate	<5	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	>24
Sonstige Rechts- sachen	20	6	6	9	8	2	2	1	0	5	4	4	3	17	5	3	7	2	1	5	2	103

Anhängige Rechtssachen

Übersicht 12: Die am 31. Dezember jeden Jahres anhängigen Rechtssachen

Verfahrensart	1998		1999		2000	
Sonstige Klagen	400	(829) ¹	471	(538) ²	445	(561) ³
Geistiges Eigentum	1	(1)	17	(17)	44	(44)
Öffentlicher Dienst	163	(173)	167	(169)	170	(179)
Besondere Verfahrensarten	5	(5)	8	(8)	2	(2)
Summe	569	(1 007)	663	(732)	661	(786)

¹ Darunter 190 Rechtssachen betreffend Milchquoten und 297 Klagen von Zollagenten.

² Darunter 88 Rechtssachen betreffend Milchquoten, 13 Rechtssachen betreffend Zollagenten und 71 Rechtssachen betreffend Tankstellen.

³ Darunter 80 Rechtssachen betreffend Milchquoten, 74 Rechtssachen betreffend Tankstellen und 59 Rechtssachen betreffend staatliche Beihilfen in der Region Venedig.

Übersicht 13: Rechtsgrundlage der am 31. Dezember jeden Jahres anhängigen Klagen

Rechtsgrundlage der Klage	1998		1999		2000	
Artikel 63 Verordnung (EG) Nr. 40/94	—	—	17	(17)	44	(44)
Artikel 173 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 230 EG)	256	(279)	360	(383)	360	(436)
Artikel 175 EG-Vertrag (jetzt Artikel 232 EG)	12	(12)	14	(14)	4	(4)
Artikel 178 EG-Vertrag (jetzt Artikel 235 EG)	100	(498)	80	(123)	68	(107)
Artikel 181 EG-Vertrag (jetzt Artikel 238 EG)	3	(3)	1	(2)	1	(1)
Summe EG-Vertrag	371	(792)	472	(539)	477	(592)
Artikel 33 EGKS-Vertrag	29	(36)	14	(14)	12	(13)
Artikel 35 EGKS-Vertrag	—	—	1	(1)	—	—
Artikel 40 EGKS-Vertrag	—	—	1	(1)	1	(1)
Summe EGKS-Vertrag	29	(36)	16	(16)	13	(14)
Artikel 151 EAG-Vertrag	1	(1)	1	(1)	1	(1)
Summe EAG-Vertrag	1	(1)	1	(1)	1	(1)
Beamtenstatut	163	(173)	166	(168)	168	(177)
Summe	564	(1002)	655	(724)	659	(784)
Artikel 84 Verfahrensordnung	1	(1)	2	(2)	—	—
Artikel 92 Verfahrensordnung	2	(2)	5	(5)	—	—
Artikel 94 Verfahrensordnung	2	(2)	1	(1)	1	(1)
Artikel 122 Verfahrensordnung	—	—	—	—	1	(1)
Summe besondere Verfahrensarten	5	(5)	8	(8)	2	(2)
GESAMTSUMME	569	(1007)	663	(732)	661	(786)

Übersicht 14: Gegenstand der am 31. Dezember jeden Jahres anhängigen Klagen

Verfahrensgegenstand	1998		1999		2000	
Landwirtschaft	107	(231)	100	(144)	97	(152)
Staatliche Beihilfen	28	(46)	114	(131)	135	(176)
Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete	5	(5)	6	(6)	11	(11)
Unionsbürgerschaft	—	—	—	—	1	(1)
Schiedsklausel	3	(3)	1	(2)	—	—
Wettbewerb	111	(114)	101	(104)	74	(79)
Kultur	—	—	—	—	2	(2)
Unternehmensrecht	4	(4)	4	(4)	4	(4)
Institutionelles Recht	33	(309)	33	(34)	31	(31)
Umwelt und Verbraucher	6	(6)	8	(8)	15	(15)
Freier Warenverkehr	20	(20)	26	(26)	24	(38)
Freizügigkeit	—	—	1	(1)	5	(5)
Freier Dienstleistungsverkehr	—	—	1	(1)	—	—
Handelspolitik	27	(27)	25	(25)	16	(16)
Regionalpolitik	3	(3)	4	(5)	—	—
Sozialpolitik	10	(10)	15	(15)	4	(4)
Außen- und Sicherheitspolitik	—	—	2	(2)	3	(3)
Geistiges Eigentum	1	(1)	17	(17)	44	(44)
Forschung, Information, Bildung, Statistiken	1	(1)	1	(1)	1	(1)
Auswärtige Beziehungen	10	(10)	7	(7)	9	(9)
Verkehr	3	(3)	3	(3)	1	(1)
Summe EG-Vertrag	372	(793)	469	(536)	477	(592)
Staatliche Beihilfen	10	(17)	9	(9)	6	(7)
Wettbewerb	7	(7)	6	(6)	6	(6)
Eisen- und Stahlindustrie	11	(11)	1	(1)	1	(1)
Summe EGKS-Vertrag	28	(35)	16	(16)	13	(14)
Institutionelles Recht	1	(1)	1	(1)	1	(1)
Summe EAG-Vertrag	1	(1)	1	(1)	1	(1)
Beamtenstatut	163	(173)	169	(171)	168	(177)
GESAMTSUMME	564	(1 002)	655	(724)	659	(784)

Verschiedenes

Übersicht 15: Allgemeine Entwicklung

Jahr	Neu anhängig gewordene Rechts- sachen ¹	Am 31. Dezember		Erledigte		Ergangene		Anzahl der	
		anhängige Rechtssachen		Rechtssachen		Urteile ²		Entscheidungen, die mit Rechtsmittel angefochten wurden ³	
1989	169	164	(168)	1	(1)	—	—	—	—
1990	59	123	(145)	79	(82)	59	(61)	16	(46)
1991	95	152	(173)	64	(67)	41	(43)	13	(62)
1992	123	152	(171)	104	(125)	60	(77)	24	(86)
1993	596	638	(661)	95	(106)	47	(54)	16	(66)
1994	409	432	(628)	412	(442)	60	(70)	12	(105)
1995	253	427	(616)	197	(265)	98	(128)	47	(142)
1996	229	476	(659)	172	(186)	107	(118)	27	(133)
1997	644	640	(1 117)	179	(186)	95	(99)	35	(139)
1998	238	569	(1 007)	279	(348)	130	(151)	67	(214)
1999	384	663	(732)	322	(659)	115	(150)	60 ⁴	(177)
2000	398	661	(786)	258	(344)	117	(191)	69	(217)
Summe	3597			2162	(2811)	929	(1142)	386	(1387)

¹ Einschließlich besonderer Verfahrensarten.

² Die in Klammern angegebene Zahl gibt die Zahl der durch Urteil erledigten Rechtssachen an.

³ Die in Klammern angegebene Zahl steht für die Gesamtzahl der anfechtbaren Entscheidungen (Urteile, Unzulässigkeitsbeschlüsse, Beschlüsse im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes, Erledigungsbeschlüsse und Streithilfeanträge abweisende Beschlüsse), bei denen die Rechtsmittelfrist abgelaufen war oder ein Rechtsmittel eingelegt wurde.

⁴ In dieser Zahl nicht berücksichtigt ist das Rechtsmittel gegen den Beweisbeschluss vom 14. September 1999 in der Rechtssache T-145/98. Dieses Rechtsmittel ist vom Gerichtshof als unzulässig zurückgewiesen worden, da die angefochtene Entscheidung nicht mit Rechtsmittel angefochten werden konnte.

**Übersicht 16: Ausgang der Rechtsmittelverfahren vom 1. Januar bis
31. Dezember 2000
(Urteile und Beschlüsse)**

	Unbegründet	Rechtsmittel offensichtlich unbegründet	Rechtsmittel offensichtlich unzulässig	Rechtsmittel offensichtlich unzulässig und unbegründet	Rechtsmittel teilweise unzulässig und unbegründet	Aufhebung und Zurückverweisung	Aufhebung ohne Zurückverweisung	Teilweise Aufhebung und Zurückverweisung	Teilweise Aufhebung ohne Zurückverweisung	Streichung	Erlidigung der Hauptsache	SUMME
Landwirtschaft	1	1		1			1					4
Staatliche Beihilfen	4											4
Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete										1		1
Wettbewerb	11	2		3				1	6	1		24
Kultur						1						1
Institutionelles Recht					1		2					3
Freier Warenverkehr				1						2		3
Freizügigkeit		1	1									2
Handelspolitik	2											2
Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik	1											1
Sozialpolitik		1		12					1			14
Verfahren											1	1
Auswärtige Beziehungen	2		1									3
Eisen- und Stahlindustrie	1											1
Beamtenstatut	5		2	3			2		1			13
Verkehr		1										1
Summe	27	6	4	20	1	1	5	1	8	4	1	78

KAPITEL V

Allgemeine Informationen

A — Veröffentlichungen und Datenbanken

Urteile und Schlussanträge

1. Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes und des Gerichts erster Instanz

Die in den Amtssprachen der Gemeinschaften herausgegebene Sammlung der Rechtsprechung ist die einzige amtliche Quelle, nach der die Rechtsprechung des Gerichtshofes und des Gerichts erster Instanz zu zitieren ist.

Das letzte Heft eines Jahrgangs der Sammlung besteht aus einem chronologischen Register der veröffentlichten Entscheidungen, einem nach Aktenzeichen geordneten Rechtssachenregister, einem alphabetischen Parteienregister, einem Artikelregister, einem alphabetischen Sachregister und, seit 1991, einer neuen systematischen Zusammenstellung aller Leitsätze mit den entsprechenden Schlüsselwörtern, die für die wiedergegebenen Entscheidungen erstellt wurden.

In den Mitgliedstaaten und in einigen Drittländern ist die Sammlung bei den auf der letzten Seite dieser Broschüre angegebenen Adressen erhältlich (Preis der Sammlung 1995, 1996, 1997, 1998, 1999 und 2000: 170 Euro zuzüglich Mehrwertsteuer). Bestellungen aus anderen Ländern sind ebenfalls an die genannten Verkaufsbüros zu richten. Weitere Auskünfte erteilt der Gerichtshof, Abteilung Innerer Dienst – Referat Veröffentlichungen, L-2925 Luxemburg.

2. Sammlung der Gemeinschaftsrechtsprechung – Öffentlicher Dienst

Ab 1994 enthält die Sammlung der Gemeinschaftsrechtsprechung – Öffentlicher Dienst alle Urteile des Gerichts erster Instanz zum Recht des öffentlichen Dienstes in der jeweiligen Verfahrenssprache und eine Zusammenfassung in der vom Bezieher gewählten Amtssprache. Sie enthält außerdem die Leitsätze der vom Gerichtshof in diesem Bereich erlassenen Rechtsmittelurteile, deren vollständiger Wortlaut jedoch weiterhin in der allgemeinen Rechtsprechungssammlung veröffentlicht wird. Der Zugang zur Sammlung – Öffentlicher Dienst wird durch Register erleichtert, die ebenfalls in allen Amtssprachen erhältlich sind.

In den Mitgliedstaaten und in einigen Drittländern ist die Sammlung bei den auf der letzten Seite dieser Broschüre angegebenen Adressen erhältlich (Preis: 70 Euro zuzüglich Mehrwertsteuer). Bestellungen aus anderen Ländern sind an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, L-2985 Luxemburg, zu richten. Weitere Auskünfte erteilt der Gerichtshof, Abteilung Innerer Dienst – Referat Veröffentlichungen, L-2925 Luxemburg.

Der Bezugspreis für die beiden vorstehend beschriebenen Veröffentlichungen beträgt 205 Euro zuzüglich Mehrwertsteuer. Weitere Auskünfte erteilt der Gerichtshof, Abteilung Innerer Dienst – Referat Veröffentlichungen, L-2925 Luxemburg.

3. Urteile des Gerichtshofes und des Gerichts sowie Schlussanträge der Generalanwälte

Urteile und Schlussanträge können, solange der Vorrat reicht, in *Offsetfassung* vom Gerichtshof, Abteilung Innerer Dienst – Referat Veröffentlichungen, L-2925 Luxemburg, unter Angabe der gewünschten Sprache schriftlich bezogen werden; der Pauschalpreis je Dokument beträgt gegenwärtig 14,87 Euro zuzüglich Mehrwertsteuer (Änderungen vorbehalten). Die Abgabe erfolgt nur bis zum Erscheinen des Heftes der Sammlung, das die gewünschten Urteile oder Schlussanträge enthält.

Bezieher der Rechtsprechungssammlung können die Offsetfassung der für diese Sammlung, nicht aber die nur für die Sammlung – Öffentlicher Dienst bestimmten Texte in einer oder mehreren Amtssprachen der Gemeinschaften abonnieren. Der Preis des Jahresabonnements beträgt gegenwärtig 327,22 Euro zuzüglich Mehrwertsteuer.

Abschließend ist zu bemerken, dass die neuesten Urteile des Gerichtshofes und des Gerichts erster Instanz auf der Internet-Site des Gerichtshofes: www.curia.eu.int (siehe auch unten, Sonstige Veröffentlichungen, Nr. 2 d) unter der Rubrik "Neueste Rechtsprechung" schnell und kostenlos zugänglich sind. Die Urteile sind am Tag der Verkündung ab 15 Uhr in den elf Amtssprachen verfügbar. Die Schlussanträge der Generalanwälte werden ebenfalls unter dieser Rubrik in der Sprache des Generalanwalts sowie zunächst in der Verfahrenssprache veröffentlicht.

Sonstige Veröffentlichungen

1. Veröffentlichungen der Kanzlei des Gerichtshofes

- a) Textsammlung über Verfassung, Zuständigkeit und Verfahrensregeln des Gerichtshofes

Diese Sammlung enthält die wesentlichen Normen der Gründungsverträge, des abgeleiteten Rechts und einiger anderer völkerrechtlicher Verträge, die den Gerichtshof und das Gericht erster Instanz betreffen. Ein Register erleichtert den Zugang.

Die Textsammlung wird in allen Amtssprachen veröffentlicht. Die Ausgabe 1999 ist bei den auf der letzten Seite dieser Broschüre angegebenen Adressen erhältlich. Alle diese Vorschriften sind auch im Internet veröffentlicht (<http://curia.eu.int/de/txts/acting/index.htm>).

- b) Terminliste des Gerichtshofes

Die Terminliste wird wöchentlich aufgestellt. Da Änderungen möglich sind, ist sie nicht verbindlich.

Die Terminliste ist auf Anfrage beim Gerichtshof, Abteilung Innerer Dienst – Referat Veröffentlichungen, L-2925 Luxemburg, erhältlich.

2. Veröffentlichungen der Abteilung Presse und Information des Gerichtshofes

- a) Tätigkeiten des Gerichtshofes und des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften

Das Bulletin der Tätigkeiten des Gerichtshofes ist eine wöchentliche *Informationsschrift* über die Rechtsprechungstätigkeit des Gerichtshofes und des Gerichts erster Instanz, die an Abonnenten verteilt wird. Sie enthält eine knappe Zusammenfassung der Urteile, die Schlussanträge der Generalanwälte und die

neuen Rechtssachen der vergangenen Woche. Außerdem erwähnt sie die wichtigsten Ereignisse aus der sonstigen Tätigkeit des Gerichtshofes.

Die letzte Ausgabe eines Jahres enthält ein analytisches Verzeichnis der in diesem Jahr ergangenen Urteile und sonstigen Entscheidungen des Gerichtshofes und des Gerichts erster Instanz sowie statistische Angaben.

Diese Publikation wird auch jede Woche auf der Internet-Site des Gerichtshofes veröffentlicht.

b) Jahresbericht

Überblick über die Tätigkeit des Gerichtshofes und des Gerichts erster Instanz auf dem Gebiet der Rechtsprechung und in anderen Bereichen (Richtertagungen und Fortbildungsveranstaltungen für Richter, Besuche, Studientage usw.). Diese Veröffentlichung enthält auch zahlreiche statistische Angaben.

c) Wochenkalender

Das wöchentlich erscheinende mehrsprachige Verzeichnis der Rechtsprechungstätigkeit des Gerichtshofes und des Gerichts erster Instanz kündigt für die betreffende Woche die mündlichen Verhandlungen, den Vortrag der Schlussanträge und die Verkündung der Urteile an und gibt darüber hinaus einen Überblick über die folgende Woche. Bei jeder Rechtssache wird der Gegenstand knapp beschrieben. Der Wochenkalender erscheint jeden Donnerstag, insbesondere auf der Internet-Site des Gerichtshofes.

Die vorstehend genannten Veröffentlichungen, die in allen Amtssprachen unentgeltlich erhältlich sind, können unter Angabe der gewünschten Sprache schriftlich beim Gerichtshof, Abteilung Presse und Information, L-2925 Luxemburg, bestellt werden.

d) Internet-Site des Gerichtshofes

Diese Site mit der Adresse: www.curia.eu.int ermöglicht einen einfachen Zugang zu zahlreichen Informationen und Dokumenten, die den Gerichtshof und das Gericht betreffen. Die weitaus meisten Dokumente sind in den elf

Amtssprachen verfügbar. Der gegenwärtige Inhalt der Site ergibt sich aus der nachstehenden Übersicht.

Hinzuweisen ist insbesondere auf die Rubrik "Neueste Rechtsprechung", die seit Juni 1997 einen raschen und unentgeltlichen Zugriff auf alle neueren Urteile des Gerichtshofes und des Gerichts erster Instanz ermöglicht. Die Urteile sind am Tag der Verkündung ab 15 Uhr in den elf Amtssprachen verfügbar. Die Schlussanträge der Generalanwälte werden ebenfalls unter dieser Rubrik in der Sprache des Generalanwalts und in der Verfahrenssprache veröffentlicht.

Gerichtshof und Gericht erster Instanz

Das Gemeinschaftsorgan

Wissenschaftlicher Dienst

Presse und Information

Bibliothek

Neueste Rechtsprechung

Textsammlung

3. Veröffentlichungen der Direktion Bibliothek, Wissenschaftlicher Dienst und Dokumentation des Gerichtshofes

3.1. Bibliothek

- a) **Bibliographie courante**
(Laufendes Verzeichnis der Neuerscheinungen)

Alle zwei Monate erscheinende Bibliographie, die eine systematische Aufstellung der im Berichtszeitraum eingegangenen oder ausgewerteten gesamten Literatur (Einzelveröffentlichungen und Artikel) enthält. Die Bibliographie besteht aus zwei getrennten Teilen:

- Teil A: Publications juridiques concernant l'intégration européenne (Juristische Veröffentlichungen zur europäischen Integration)
- Teil B: Théorie générale du droit (Allgemeine Rechtslehre) – droit international (Internationales Recht) – droit comparé (Rechtsvergleich) – droits nationaux (Nationales Recht)

Die Bibliographie courante ist seit Januar 2000 auf der Internet-Site des Gerichtshofes verfügbar.

- b) **Bibliographie juridique de l'intégration européenne**
(Juristische Bibliographie der europäischen Integration)

Sie wird jährlich auf der Grundlage der Neuerwerbungen von Monographien und der Auswertung der Periodika im Bezugsjahr auf dem Gebiet des Gemeinschaftsrechts veröffentlicht. Seit der Ausgabe 1990 ist die Bibliographie eine amtliche Veröffentlichung der Europäischen Gemeinschaften. Sie enthält ungefähr 6 000 bibliographische Nachweise, die systematisch nach Sachgebieten gliedert und durch ein Autorenverzeichnis erschlossen sind.

Die Bibliographie ist bei den auf der letzten Seite dieser Broschüre angegebenen Adressen zum Preis von 42 Euro zuzüglich Mehrwertsteuer erhältlich.

3.2. Wissenschaftlicher Dienst und Dokumentation

Die Referate Wissenschaftlicher Dienst und Dokumentation erstellen verschiedene Instrumente, die den Zugang zur Rechtsprechung des Gerichtshofes und des Gerichts erster Instanz erleichtern. Außerdem stellen sie jährlich eine Dokumentation über die Gemeinschaftsrechtsprechung und die Rechtsprechung der nationalen Gerichte zum Brüsseler und Luganer Gerichtsstandsübereinkommen zusammen.

Diese Instrumente sind, wie im Folgenden angegeben, entweder in gedruckter Form erhältlich oder auf elektronischem Wege über die Internet-Site des Gerichtshofes zugänglich.

3.2.1. Instrumente zur Rechtsprechung des Gerichtshofes und des Gerichts erster Instanz

a) Nachschlagewerk der Rechtsprechung zum Gemeinschaftsrecht

Das "Nachschlagewerk der Rechtsprechung zum Gemeinschaftsrecht — Serie A", das die Rechtsprechung des Gerichtshofes und des Gerichts erster Instanz mit Ausnahme der Rechtsprechung auf dem Gebiet des europäischen öffentlichen Dienstes und der Rechtsprechung zum Brüsseler Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen umfasst, ist zunächst in Loseblattform veröffentlicht worden. Eine konsolidierte gebundene Ausgabe mit dem Titel "Nachschlagewerk der Rechtsprechung zum Gemeinschaftsrecht 1977—1990" ist 1995 in Französisch und 1998 in Deutsch erschienen.

Preis der konsolidierten Ausgabe: 100 Euro zuzüglich Mehrwertsteuer.

Seit 1991 wird die Serie A in Form des *Bulletin périodique de jurisprudence* fortgeführt, das nicht im Handel erhältlich ist (siehe unten, Buchstabe d Ziffer i).

Die in diesem Bulletin enthaltenen Leitsätze der Urteile und Beschlüsse des Gerichtshofes und des Gerichts erster Instanz sind auch nach und nach auf der Internet-Site des Gerichtshofes unter der Rubrik "Wissenschaftlicher Dienst" unter dem Eintrag "Repertorium der Rechtsprechung" verfügbar. Gegenwärtig finden sich dort die Leitsätze für die Jahre 1996 und 1997.

b) Index A—Z

Mit Hilfe der EDV erstellte Veröffentlichung, die ein nach den Nummern der Rechtssachen geordnetes Verzeichnis aller seit 1954 beim Gerichtshof und beim Gericht erster Instanz anhängig gewordenen Rechtssachen, ein alphabetisches Verzeichnis der Parteien und ein Verzeichnis der nationalen Gerichte vereinigt, die den Gerichtshof um Vorabentscheidung ersucht haben. Der Index A—Z verweist auf die Veröffentlichung der Entscheidung in der Rechtsprechungssammlung.

Die Veröffentlichung ist in französischer und englischer Sprache verfügbar. Band II wird jährlich aktualisiert.

Band I (1953—1988). Preis: 11 Euro zuzüglich Mehrwertsteuer.

Band II (1989—März 2000). Preis: 18 Euro zuzüglich Mehrwertsteuer.

Das Verzeichnis der Rechtssachennummern des Index A—Z ist auch auf der Internet-Site des Gerichtshofes verfügbar.

c) Notes – Références des notes de doctrine aux arrêts de la Cour et du Tribunal de première instance
(Fundstellen der Anmerkungen und Besprechungen zu den Urteilen des Gerichtshofes und des Gerichts erster Instanz)

Diese Veröffentlichung erfasst alle wissenschaftlichen Anmerkungen zu Urteilen des Gerichtshofes und des Gerichts erster Instanz und weist deren Fundstellen nach.

Die Veröffentlichung wird jährlich aktualisiert. Preis: 15 Euro zuzüglich Mehrwertsteuer.

Sie ist auch auf der Internet-Site des Gerichtshofes unter der Rubrik "Wissenschaftlicher Dienst" verfügbar.

Bestellungen dieser verschiedenen Veröffentlichungen sind an die auf der letzten Seite dieser Broschüre aufgeführten Verkaufsbüros zu richten.

d) Nicht im Handel erhältliche Arbeitsinstrumente

i) Bulletin périodique de jurisprudence
(regelmäßige Rechtsprechungsübersicht)

Diese Veröffentlichung in französischer Sprache fasst von 1991 bis letztmalig für die Jahre 1998 und 1999 in regelmäßigen Abständen die Leitsätze der Urteile und Beschlüsse des Gerichtshofes und des Gerichts erster Instanz nach der gleichen systematischen Gliederung zusammen, wie sie im "Nachschlagewerk der Rechtsprechung zum Gemeinschaftsrecht" verwendet wird. Zur Rechtsprechung von 1991 bis 1995 ist auch eine konsolidierte Fassung verfügbar.

ii) Jurisprudence en matière de fonction publique communautaire (Januar 1988 bis Dezember 1999) (Rechtsprechung zum öffentlichen Dienst der Gemeinschaft)

Veröffentlichung in französischer Sprache, die systematisch gegliedert die Rechtsprechung des Gerichtshofes und des Gerichts erster Instanz in Beamten­sachen in Form von Leitsätzen zusammenfasst.

iii) Interne Datenbanken

Der Gerichtshof hat interne Datenbanken über die nationale Rechtsprechung zum Gemeinschaftsrecht sowie zum Brüsseler und Luganer Übereinkommen und zum Übereinkommen von Rom eingerichtet. Auf Anfrage können punktuelle Recherchen durchgeführt werden; die Ergebnisse der Recherche werden in französischer Sprache mitgeteilt.

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an den Gerichtshof, Direktion Bibliothek, Wissenschaftlicher Dienst und Dokumentation, L-2925 Luxemburg.

3.2.2. Instrumente zum Brüsseler und Luganer Gerichtsstandsübereinkommen

a) Informationen nach dem Protokoll Nr. 2 zum Luganer Übereinkommen

Jährlich erstellte Dokumentation über die Rechtsprechung des Gerichtshofes zum Brüsseler Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie über die nationale Rechtsprechung sowohl zu diesem als auch zum Luganer Übereinkommen, dem "Parallelübereinkommen" des Brüsseler Übereinkommens.

Die für die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten des Luganer Übereinkommens zusammengestellten Dokumentationen sind nunmehr auf der Internet-Site des Gerichtshofes unter der Rubrik "Wissenschaftlicher Dienst" zugänglich. Gegenwärtig finden sich dort die Dokumentationen für die Jahre 1997 und 1998; die Jahre 1999 und 2000 werden 2001 folgen¹.

b) Nachschlagewerk der Rechtsprechung zum Gemeinschaftsrecht — Serie D

Die unter Buchstabe a genannte Dokumentation schließt sich an das von 1981 bis 1993 in Loseblattform veröffentlichte "Nachschlagewerk der Rechtsprechung zum Gemeinschaftsrecht — Serie D" an, das die Rechtsprechung des Gerichtshofes und der nationalen Gerichte zum Brüsseler Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen umfasst. Die Serie D enthält nach dem Erscheinen der Lieferung Nr. 5 (Februar 1993) in der deutschen, französischen, italienischen, englischen, dänischen und niederländischen Fassung die Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften von 1976 bis 1991 und die Rechtsprechung der mitgliedstaatlichen Gerichte von 1973 bis 1990.

Preis: 40 Euro zuzüglich Mehrwertsteuer.

c) Conventions de Bruxelles et de Lugano — Édition multilingue

¹ Die Dokumentationen für die Jahre 1992 bis 1996 sind vom Schweizerischen Institut für Rechtsvergleichung unter dem Titel "Recueil de la jurisprudence de la Cour des Communautés européennes et des Cours suprêmes des États parties relative à la convention de Lugano" (Band I bis V) veröffentlicht worden.

(Brüsseler und Luganer Übereinkommen — Mehrsprachige Ausgabe)

Textsammlung des Brüsseler Übereinkommens vom 27. September 1968 und des Luganer Übereinkommens vom 16. September 1988 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen mit den betreffenden Beitrittsakten, Protokollen und Erklärungen in allen authentischen Sprachfassungen.

Das mit einer französischen und einer englischen Einleitung versehene Werk ist 1997 erschienen.

Preis: 30 Euro zuzüglich Mehrwertsteuer.

Interinstitutionelle Datenbanken

CELEX

Das EDV-gestützte Dokumentationssystem für das Gemeinschaftsrecht CELEX (Communitatis Europaeae Lex), das vom Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften verwaltet wird und für das die Gemeinschaftsorgane die Daten liefern, umfasst die Rechtsvorschriften, die Rechtsprechung, die vorbereitenden Handlungen und die parlamentarischen Anfragen sowie die nationalen Maßnahmen zur Durchführung der Richtlinien (Internetadresse: <http://europa.eu.int/celex>).

Was speziell die Rechtsprechung betrifft, so enthält CELEX die gesamten Urteile und Beschlüsse des Gerichtshofes und des Gerichts erster Instanz im vollen Wortlaut mit den für jede Rechtssache erstellten Leitsätzen. Ferner finden sich darin die Fundstellennachweise der Schlussanträge der Generalanwälte und – seit 1987 – die vollständigen Texte der Schlussanträge. Die Rechtsprechung wird wöchentlich auf den neuesten Stand gebracht.

Das System CELEX ist in den Amtssprachen der Union verfügbar.

RAPID – OVIDE/EPISTEL

Die Datenbank RAPID, die vom Dienst des Sprechers der Kommission der Europäischen Gemeinschaften verwaltet wird, und die Datenbank OVIDE/EPISTEL des Europäischen Parlaments enthalten die französischsprachige Fassung der *Tätigkeiten des Gerichtshofes und des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften* (s. o.).

Die offiziellen On-line-Versionen von CELEX und RAPID werden von Eurobases und über zugelassene nationale Server vertrieben.

Schließlich werden eine Reihe von On-line- und CD-ROM-Informationsträgern in Lizenz hergestellt.

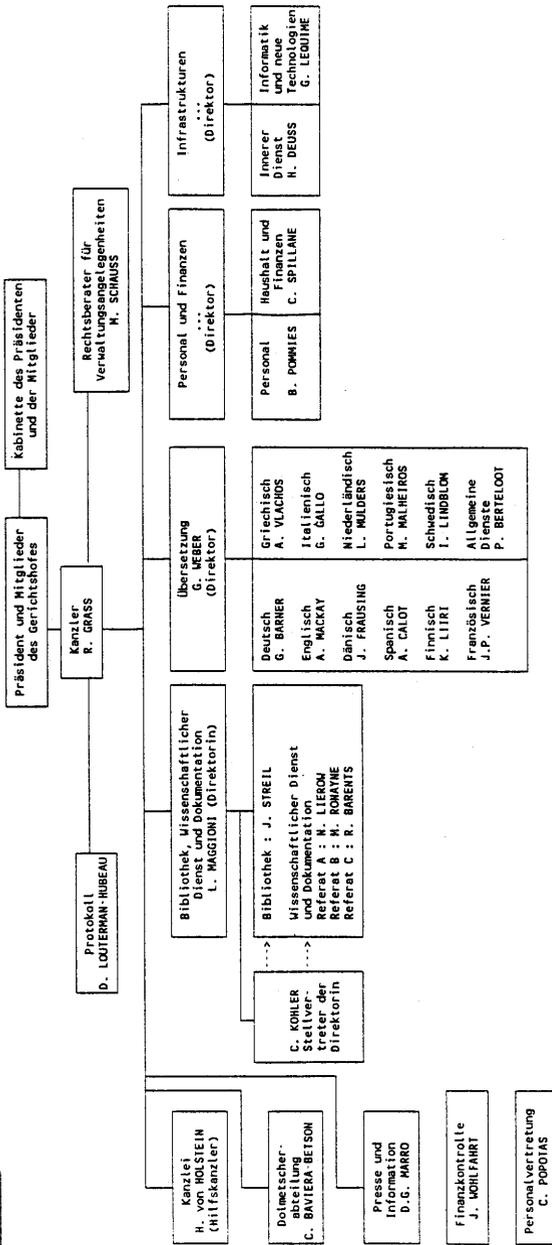
Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, 2, rue Mercier, L-2985 Luxemburg.

B — Verwaltung: Organisationsplan

Dezember 2000

ORGANISATIONSPLAN DES GERICHTSHOFES UND DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

GERICHTSHOF



GERICHT ERSTER INSTANZ

(1) Nach Artikel 45 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofes leisten "Beamte und sonstige Bedienstete, die dem Gerichtshof beigegeben sind, dem Gericht Dienste, um ihm die Erfüllung seiner Aufgaben zu ermöglichen".

Der Gerichtshof ist wie folgt zu erreichen:

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

L-2925 Luxemburg

Telefon: (00352) 4303-1

Telex der Kanzlei: 2510 CURIA LU

Telegramme: CURIA

Fax Gerichtshof: (00352) 4303-2600

Fax Abteilung Presse und Information: (00352) 4303-2500

Fax Abteilung Innerer Dienst - Referat Veröffentlichungen: (00352) 4303-2650

Der Gerichtshof im Internet: *www.curia.eu.int*

Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften

**Jahresbericht 2000 — Überblick über die Tätigkeit des Gerichtshofes
und des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften**

Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

2001 — 345 S. — 17,6 x 21 cm

ISBN 92-829-0556-X

